08/292
DD
901
F87
G38
v. 33-34

ANNEX
LIBRARY
B

094191

CORNELL
UNIVERSITY
LIBRARY

BOUGHT WITH THE INCOME
OF THE SAGE ENDOWMENT
FUND GIVEN IN 1891 BY
HENRY WILLIAMS SAGE

DATE DUE

MAY 23	86 MY 12		
GAYLORD			PRINTED IN U.S.A.

CORNELL UNIVERSITY LIBRARY

3 1924 071 571 636

Zeitschrift

der

Gesellschaft für Beförderung

der

Geschichts-, Altertums- und Volkskunde

von

Freiburg

dem Breisgau und den angrenzenden Landschaften

Dreiunddreißigster Band

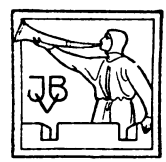

Freiburg im Breisgau
J. Bielefelds Verlag
1917

347536C-27C
205

Caritas-Druckerei, Freiburg i. Br.

Inhalt.

Seite

Die Strafgerichtsverfassung der Stadt Freiburg im Breisgau bis zur Einführung des neuen Stadtrechts (1520). Ein Beitrag zum deutschen Strafprozeßrecht im Mittelalter. Von Dr. iur. **Joseph Willmann** . . . 1—106

Die Armenpflege der Stadt Freiburg im 16. Jahrhundert, besonders die Bettelordnung vom 29. April 1517. Von Domkustos Dr. theol. et rer. pol. **Anton Retzbach** 107—158

Abel Stimmer als Freiburger Porträtmaler. Von Archivrat Prof. Dr. **Peter P. Albert** . . . . . 159—174

Eine bisher unbekannte Bildhauerarbeit Christian Wenzingers. Von demselben . . . . . 175—184

Kleine Mitteilungen und Anzeigen.

Otmar Nachtgalls Grabschrift für Ulrich von Hutten (1523/24). Mitgeteilt von Archivrat Prof. Dr. **Peter P. Albert** . 187—188

Ein Feldpostbrief aus alter Zeit. Mitgeteilt von demselben . . . . . 189—192

Zur Geschichte des Weinbaues in Baden. Mitgeteilt von demselben . . . . . 193—194

Werner Kirchhofer und die Herren von Schönau. Mitgeteilt von Dr. **Friedrich Hefele** . . . . . 195—196

Die Siedlungen des Kaiserstuhlgebirges. Von Anna Marbe. Angezeigt von demselben . . . . . 197—199

Die Krämer in Freiburg im Breisgau und Zürich im Mittelalter bis zur Wende des 16. Jahrhunderts. Von Adolf Birkenmaier. Angezeigt von demselben 200

Vereinsnachrichten.

Bericht über die Tätigkeit der Gesellschaft im Jahre 1916/17 203—204

Verzeichnis der Mitglieder . . . . . 205—208

Die Strafgerichtsverfassung

und die

Hauptbeweismittel im Strafverfahren der Stadt Freiburg i. Br.

bis zur

Einführung des neuen Stadtrechts (1520).

Ein Beitrag zum deutschen Strafprozeßrecht im Mittelalter.

Von

Dr. iur. Joseph Willmann.

Erster Teil:

Die Strafgerichtsverfassung.

I. Einleitung.

Stadt und Einwohner.

1. Allgemeines.

Wir unterscheiden im Mittelalter zwischen freien, grundherrlichen (fürstlichen) und gemischten Städten. Zu den erstern gehören die an sich freien, d. h. die keiner Grundherrschaft unterworfenen, bloß von freien Bürgern bewohnten Städte. Ihre Zahl war ursprünglich sehr klein. Zu ihnen zählten auch die auf freiem Reichsboden, d. h. auf nicht reichsherrlichen Ländereien gegründeten Städte. Endlich rechnet man zu ihnen die landesherrlichen, d. h. diejenigen, welche zwar auf landesherrlichem, aber nicht auf grundherrlichem Boden der Landesherren angelegt worden sind[1].

Die zweite Gattung bilden die grundherrlichen, auch fürstliche Städte genannt. Sie gingen in der Regel aus schon früher bestandenen Dörfern geistlicher oder weltlicher Fürsten hervor. Aus irgend einem Grunde wurde ihnen Stadtrecht verliehen, so weil z. B. ein Ort seiner günstigen Lage wegen zu einem Marktplatz besonders geeignet erschien. Den Herrn einer solchen Stadt zeichneten regelmäßig zwei Arten von Rechten aus: Grundeigentum und die verliehenen königlichen Rechte. Die Zahl dieser grundherrlichen oder fürstlichen Städte war ursprünglich sehr groß, und unser Freiburg nahm in ihren

Reihen eine erste Stelle ein. Es bildete infolge der ihm vom König bei seiner Gründung verliehenen Freiheiten mit seiner nächsten Umgebung einen eigenen Gerichtsbezirk. Das Stadtgericht war unabhängig von dem Grafengericht[2].

Als gemischte Städte bezeichnet G. L. von Maurer diejenigen Städte, welche teils frei, teils grundherrlich oder verschiedenen Grundherrschaften unterworfen waren, welche also entweder auf den Besitzungen verschiedener Grund- oder Landesherren angelegt oder in welchen mehrere Grundherren ansässig waren[3]. Die Gemeinde bestand also aus den Hörigen der verschiedenen Grundherren, oder es wohnten freie Leute und Hörige nebeneinander und bildeten miteinander die Gemeinde.

Kommen wir auf Freiburg zurück. Seine Erhebung zur Libera civitas und die Gründung eines Marktes erfolgte unter Heinrich V. Ausdrücklich wird erwähnt, daß der König und die Fürsten ihre Einwilligung dazu gegeben haben; „iuxta consensum ac decreta regis et principum", heißt es in Art. 3 des Stadtrodels[4]. Wenngleich uns keine Urkunden darüber bekannt sind, so ist doch anzunehmen, daß die kaiserliche Einwilligung auf einem Reichs- oder Hoftag erfolgte[5].

Civitas im einfachsten Sinne des Wortes bedeutet eine mit Befestigungen versehene Stadt. Zwar wird Freiburg an einer andern Stelle auch nur eine Villa genannt[6]. Es ist hier nicht der Ort, über den Sprachgebrauch dieses Wortes Erörterungen anzuschließen. Erklären läßt er sich insofern leicht, als die Civitas sehr häufig aus der Villa entstanden ist, während der umgekehrte Fall, nämlich die Rückkehr einer Civitas zu einer Villa kaum denkbar ist. Wenn wir auch in späteren Urkunden[7] auf andere Ausdrücke als Civitas stoßen, so ist das für uns von nebensächlicher Bedeutung. Interesse hat für uns nur

die Tatsache, daß Freiburg als Libera civitas angesehen wurde und als solche die königliche Bestätigung erhielt.

Wichtiger ist die Frage nach dem Verhältnis der Ein- und Umwohner der Stadt sowie nach den dieselbe besuchenden Gästen. Die Behandlung dieser Frage ist ja für die Beurteilung des mittelalterlichen Rechts überhaupt von Belang.

2. Die Stellung der Bürger und Nichtbürger.

Im Stiftungsbriefe Konrads von 1120 wird zuerst von eingeladenen und bevorzugten Kaufleuten gesprochen. Erst im weiteren Verlauf der Urkunde ist von allen Bürgern die Rede. Auf den ersten Blick mag dies auffallend erscheinen und hat auch in der Literatur einen ziemlich umfangreichen Streit hervorgerufen. Während die einen behaupten, man habe in dem ursprünglichen Freiburger Stadtrecht nur Kaufmannsrecht vor sich — sie stützen sich hauptsächlich auf den Hinweis auf Köln —, vertreten die andern die Ansicht, daß der Erwerb des Bürgerrechts nicht vom kaufmännischen Beruf allein abhängig war, sondern daß eben jeder neu Hinzukommende, mochte er nun Kaufmann oder Handwerker oder Ackerbauer sein, das Freiburger Bürgerrecht erwerben konnte, wenn er nur den gestellten Erfordernissen genügte. Wir möchten zur letzteren Ansicht neigen. Wenn die Gründungsurkunde anfangs von Mercatoribus personatis spricht, so findet man dafür eine Erklärung darin, daß es vorzüglich an Kaufleuten fehlen mochte, die sich natürlich nur dort niederließen, wo ihnen durch Vorrechte, besonders in betreff der Zölle, und Zusicherung sicheren Geleites einigermaßen Bürgschaft für ein gutes und sicheres Fortkommen gewährleistet war. Sollte das junge Pflänzlein gedeihen, so war allerdings der Handelsstand dazu sehr geeignet, und wir können es verständlich finden, wenn

gerade Kaufleute zur Niederlassung eingeladen wurden. Damit ist jedoch nicht gesagt, daß die ganze Bürgerschaft zu einer Kaufmannsgilde vereinigt war, und daß unter ihr nur reines Kaufmannsrecht galt.

Bürger ist in Freiburg, wer im Besitze eines freien, nicht verpfändeten Eigentums im Werte von einer Mark Silber ist. Gründungsbrief (Art. 41) und Stadtrodel (Art. 23) setzen diesen Satz übereinstimmend fest: „Qui proprium non obligatum, sed liberum valens marcham unam in civitate habuerit, burgensis est“ [8]; „Qui proprium non obligatum valens marcam in Friburc habuerit, burgensis est.“ [9] — In der Verfassungsurkunde von 1275 wird der Erwerb des Bürgerrechts noch erleichtert: „Es enmag nieman burger werdin, nuwande er heige zem minesten ein ahtot an eime hus daz zweiger march wert si und unerkümirt. Het aber ein burger nuwont ein ahtot teil, das zweier march wert ist, swenne der stirbet, so sind ellü sinü kind an demselben burger swie vil der ist.“ [10] Die neue Verfassungsurkunde von 1293 wiederholt diese Bestimmung fast wörtlich [11].

Außer der persönlichen Freiheit bedeutete das Bürgerrecht für den Träger das Recht der Teilnahme an der Rechtsprechung und Verwaltung der Stadt. Der Bürger nahm eine besondere Stellung bei Gericht ein, welches von Mitbürgern besetzt und teilweise geleitet wurde. Er hat vor keinem auswärtigen Richter, sondern nur vor dem Herrn der Stadt oder dessen Stellvertreter zu Recht zu stehen [12]. Wollte ein Dritter gegen einen Bürger Klage führen, so konnte er abgewiesen werden, da diesem das Recht zustand, die Herausforderung zum Zweikampf durch einen Nichtbürger zurückzuweisen [13]. Nur ein Bürger kann gegen einen Bürger Zeuge sein [14]. Er steht im Genusse von Zollbegünstigung [15], darf die öffentliche Fronwage unentgeltlich benutzen und selbst eine Wage halten für den

Verkehr in der Stadt[16]. Endlich hat nur der Bürger vollen Anteil am Allmendgenuß.

Diese und noch andere Vorrechte des Bürgers lassen sich von der Gründung der Stadt bis zum Stadtrecht von 1520 verfolgen[17]. Erst das letztere hat sie aufgehoben.

Alle Bürger waren der Regel nach frei: „Omnis etiam, qui venit in hunc locum, libere hic sedebit", sagt Art. 13 des Gründungsbriefes[18]. Diese freie Stellung des Bürgers bekräftigte der Herr durch das Versprechen, daß niemand von seinen Leuten oder Ministerialen in der Stadt wohnhaft werden oder das Bürgerrecht erwerben dürfe, wenn nicht die gesamte Bürgerschaft ihre Zustimmung dazu erteile. Zogen Eigenleute anderer Herren in die Stadt, so konnten sie von diesen aufgegeben oder zurückgerufen werden. Im Falle nun, daß diese Eigenleute ihre Zugehörigkeit zu ihrem Herrn leugneten, hatte dieser mit sieben der nächsten Anverwanden (Magen) zu beweisen, daß der Entwichene sein sei. Gelang der Beweis, so mußten die Hörigen ihrem Herrn folgen[19]. Der Stadtrodel (Art. 52) fügt hier noch weiter bei: Wer aber ohne Widerspruch (nullo reclamante) Jahr und Tag in der Stadt sitzt, der mag sich auch fernerhin ungestört der Freiheit erfreuen[20]. Das Bürgerrecht konnte also auch durch Ersitzung erworben werden, und wir finden hier ein Beispiel des altdeutschen Grundsatzes: Stadtluft macht frei.

Weder der Gründungsbrief noch der Stadtrodel äußern sich über die Form der Aufnahme zum Bürger. Einen Anhaltspunkt darüber könnte uns vergleichsweise höchstens Art. 52 der Berner Handfeste geben[21]. Darnach schwören alle, die in der Stadt Bern seßhaft sind oder es werden wollen, sobald sie das 14. Lebensjahr vollendet haben, die Rechte und Freiheiten der Stadt treu zu halten, dem römischen Reich und seinem Herrn sowie der

Stadt und ihren Obrigkeiten allzeit Treue und Gehorsam zu leisten [22].

Der Verlust des Bürgerrechts konnte entweder erfolgen durch freiwilligen Verzicht (Aufgabe) oder er trat eo ipso kraft Gesetzes ein, z. B. infolge einer strafbaren Handlung. Was die Aufgabe des Bürgerrechts betrifft, so steht sie in engem Zusammenhang mit der persönlichen Freiheit des Bürgers und führte schon frühzeitig zur Freizügigkeit. Art. 33 der Gründungsurkunde sagt darüber: „Quicumque burgensis fuerit, si recedere voluerit, rerum et corporis usque in medium Rhenum et per totum sue iuris solutionis ambitum securum debet habere ducatum ipso domino concedente.“ [23] Art. 7 des Rodels, sowie die Verfassungen von 1275 und 1293 wiederholen diese Bestimmung fast wörtlich [24]. Eine besondere Verordnung über die Aufgabe des Bürgerrechts findet sich erst im Jahre 1309 [25]. Aber auch sie enthält nichts Neues, abgesehen von Bestimmungen über den Verlust des Bürgerrechts infolge strafbarer Handlungen.

Den Vollbürgern stehen die übrigen Stadtbewohner gegenüber, unter denen in erster Linie die Ausbürger zu nennen sind. Diese sind im Besitze des Bürgerrechts der Stadt, aber auswärts wohnhaft. Um ihren Wohlstand zu fördern und ihre Wehrkraft zu erhöhen, griffen die Städte zu dem Mittel, das Bürgerrecht an Auswärtige, namentlich Ritter, sogar an Klöster und ganze Dorfgemeinden, zu erteilen. So erhielt das Kloster Tennenbach unterm 10. August 1291 das Freiburger Bürgerrecht verliehen [26]. Unterm 13. Juli und 10. August 1304 wurde den Markgrafen Heinrich und Rudolf von Hachberg das Bürgerrecht erteilt [27]. Die Rechte und Verbindlichkeiten der Ausbürger wurden meistens bei ihrer Aufnahme vertragsmäßig bestimmt. So erklärt Markgraf Heinrich von Hachberg: „das ich burger bin worden ze Friburg und

sol da burger sin hinnen ze ostran, so nu nehste kumet, und darnah fünf jar dü nehsten naheinander. Weri aber, das ich in denselben ziten dekeinewis von der burgschaft köme, so sol ich doch alle die wile hinnan ze ostran, so nu nehste kumet, und darnah dü nehsten fünf jar, die nehsten naheinander, den burgern von Friburg beholfen sin mit libe und mit guote, bi minem eide, ane alle geverde.“ [28] Meistens waren die Ausbürger steuerfrei, wie dies in dem Bürgerbrief für das Kloster Tennenbach eigens hervorgehoben wird.

Wie bereits bemerkt, stehen den Vollbürgern die übrigen Stadtbewohner gegenüber. Es sind dies Leute, die zwar in der Stadt ihren Wohnsitz haben, aber nicht im Besitze des Bürgerrechts sind, weil sie kein selbständiges, vollberechtigtes Besitztum erwerben konnten. Sie wurden deshalb bloße Hintersassen entweder eines einzelnen Bürgers oder der Stadtgemeinde selbst [29] und konnten daher, wenn auch nur mittelbar, dem Gemeindeverband zugerechnet werden. Die Rechte und Verbindlichkeiten dieser Hintersassen (oft auch Seldner genannt) richteten sich nach den bei ihrer Niederlassung getroffenen Bedingungen. In den häufigsten Fällen ward ihnen durch Entrichtung eines Grundzinses ein Hausplatz oder sonstiger Grund und Boden angewiesen, und dadurch wurden sie freie Hintersassen der Stadtgemeinde und genossen als solche deren Schutz. Ein ausdrücklicher Hinweis auf Seldner in Freiburg findet sich weder im Gründungsbrief noch im Stadtrodel. Auch in den Verfassungen von 1275 und 1293 wird ihrer keine Erwähnung getan. Zum erstenmal begegnen wir ihnen im Jahre 1300 anläßlich eines Sühnevertrages zwischen den Grafen und der Stadt, worin der Friede ausdrücklich Bürgern und Seldnern gewährleistet wird [30]. In den Verordnungen über das Gericht in der oberen Aue sind Bürger und

Seldner einander gleichgestellt[31]. Wir können nicht annehmen, daß es Seldner bis zu ihrer ersten ausdrücklichen Erwähnung in Freiburg nicht gegeben hat. Zwar dürfen wir die Seldner nicht zu den Cives oder Burgenses rechnen, von denen in den Urkunden abwechselnd die Rede ist. Aber eine Andeutung ihrer Existenz dürften wir vielleicht in Art. 30 des Stadtrodels suchen. Dort heißt es nämlich: „Alienus extra civitatem existens, si rem in civitate positam emerit a burgensi, mediam thelonei partem dabit.“[32] Dieser Ausdruck läßt die Vermutung zu, daß es auch Alieni intra civitatem gegeben haben muß.

Hinsichtlich ihrer Verpflichtungen stehen die Seldner den Bürgern gleich. Sie zahlen die gleichen Steuern und sonstigen Abgaben wie diese. In ihren Rechten sind sie jedoch bedeutend beschränkter. Zwar nimmt das Stadtgericht auch über den Hintersassen die Rechtsprechung in Anspruch, das Gerichtsverfahren ihm gegenüber ist jedoch anders gestaltet als dem Bürger gegenüber. In der Hauptsache wird er nämlich hinsichtlich seiner rechtlichen Stellung dem Gaste gleichgestellt[33]. Damit kommen wir auf die dritte Klasse von Nichtbürgern, auf die Gäste.

Unter Gästen verstand man Leute, die nur zu vorübergehendem Aufenthalt die Stadt besuchten. Schon das Stadtrecht von 1120 enthält zahlreiche Bestimmungen, aus denen die wenig bevorzugte Stellung des Gastes gegenüber dem Bürger ersichtlich ist. Diese Bestimmungen mehren sich noch in den späteren Verfassungs- und Rechtsaufzeichnungen und werden unter dem Namen Gästerecht zusammengefaßt[34]. Wir lassen im folgenden die Hauptbestimmungen des Gründungsbriefes über die rechtliche und wirtschaftliche Stellung der Gäste folgen. Der Gast wird durchweg unter dem Namen Extraneus angeführt.

Für Benutzung der Fronwage, die dem Bürger unentgeltlich zusteht, zahlt der Gast von jedem Zentner einen Heller (Art. 36)[35].

Das Zeugnis eines Gastes gegen den Vollbürger gilt nichts, sondern nur das des Bürgers gegen den Bürger (Art. 16)[36].

Der Ein- und Verkauf eines Gastes in der Stadt unterliegt der Aufsicht des städtisch bestellten Fronwägers, indem alles, was von einem Gaste gekauft oder verkauft wird, mit der Fronwage gewogen werden muß (Art. 37)[37].

Der Bürger kann, wenn es ihm beliebt, den Zweikampf mit einem Gaste zurückweisen (Art. 21)[38].

Rauft oder schlägt der Bürger einen Gast in der Stadt, so zahlt er allerdings die große Buße von 60 Schilling (wegen Bruch des Stadtfriedens; Art. 24)[39]. Rauft oder schlägt jedoch der Bürger den Gast außerhalb des Stadtgebietes und klagt dieser deshalb in der Stadt, so wird ihm keine Genugtuung zuteil. Letztere Bestimmung ist ein Zusatz des Stadtrodels (Art. 69)[40], der sich in der Gründungsurkunde noch nicht findet. Die Verfassungsurkunde von 1293 spricht sich über diesen Punkt milder aus: „Vert ein burger in das lant und tuot eime gaste üzet da, daz er ihn sleht oder gewirset, und kumt der gast darnah in die stat und wil abe dem klagen, man sol im bessern als reht ist.“[41]

Wenn dagegen ein Gast einen Bürger jagt oder verwundet und dieser bei dem Richter Anzeige darüber erstattet, und der Gast gelegentlich in die Stadt kommt, so hat der Bürger das Recht der unstrafbaren Privatrache, auf welche Weise er immer dieselbe vornimmt (Art 26)[42].

Lädt ein Bürger einen Gast wegen Schulden vor Gericht, so soll der Richter den Schuldner sechs Wochen

lang in Gewahrſam nehmen, und zwar auf ſeine eigenen Koſten, ſofern der Beklagte dieſelben nicht aufbringt und geſtändig iſt. Nach Verlauf dieſer Friſt mag der Richter den Schuldner ſeinem Gläubiger gegen Zahlung von drei Schilling überantworten, ſich jedoch zuvor eine genügende Sicherheit verſchaffen („accepta competenti caucione"), daß der Bürger dem Gaſte nichts Übles zufügt (Art. 26, zweite Hälfte). Die Verfaſſungsurkunde von 1293 fügt hier noch hinzu: „und sol der in der stat gehalten, da er sunnen und man (Mond) gesehen muge, und sol im wasser und brot geben sin notpfründe und sol in dem gerihte öwgen (zeigen, vorführen) als dicke so die vierundzweinzigen wen, und sol im siben schuohe wit und lang und hoh, da er lit, geben." [43]

Dieſe Beſtimmungen der Gründungsurkunde finden ſich alle, teils wörtlich, teils erweitert, im Stadtrodel [44] und in den Verfaſſungsaufzeichnungen von 1275 und 1293 wieder. Aus all dem können wir erſehen, daß die wirtſchaftliche und beſonders rechtliche Stellung des Gaſtes eine überaus beſcheidene war.

Ein weiterer ſehr wichtiger Satz betraf das Verbot des Grunderwerbs durch Gäſte. Wenn wir dieſen Grundſatz in Freiburg auch nicht beſonders ausgeſprochen finden, ſo darf man hier wie in vielen andern Fällen nicht das Argumentum e silentio ins Treffen führen, da die mittelalterlichen Quellen den Forſcher ſehr oft im Stiche laſſen, und er bisweilen auf Vergleiche von Verhältniſſen in verfaſſungsverwandten oder benachbarten Städten angewieſen iſt. So wiſſen wir, daß — wie in faſt allen Städten jener Zeit — auch im ſog. dritten Villinger Stadtrecht das Verbot des Grunderwerbs durchgeführt war [45], und wir können nicht annehmen, daß gerade Freiburg in dieſem Punkte gegenüber andern Städten eine Ausnahme gebildet haben ſoll.

Daß der Gast keine richterliche Tätigkeit ausüben durfte, braucht eigentlich nicht besonders hervorgehoben zu werden, da nur der Vollbürger zum Richteramt befähigt war. Damit war dem Gaste auch, wie wir bereits gesehen haben, die Möglichkeit verschlossen, als Zeuge auftreten zu dürfen nach dem allgemeinen mittelalterlichen Grundsatz: Wer nicht Urteilsfinder sein kann, kann auch nicht Zeuge sein[46].

Eine besondere Gruppe von Nichtbürgern bildeten die Dienstmannen, Ministeriales, des Herrn der Stadt. Die Stiftungsurkunde bestimmt in Art. 18, daß kein Dienstmann oder Eigener des Herrn in der Stadt wohnhaft werden oder das Bürgerrecht erwerben dürfe, wenn nicht die gesamte Bürgerschaft ihre Zustimmung dazu erteilte[47]. Den Grund zu dieser Bestimmung haben wir in dem Trachten nach völliger Unabhängigkeit des Bürgers zu suchen: „ne quis burgensis illorum testimonio possit offendi", kein Bürger sollte durch das Zeugnis eines solchen Dienstmannes beschwert werden können. Eine zweite hierher gehörige Stelle (die der Stadtrodel allerdings nicht wiederholt), Art. 15, erweitert die obige Bestimmung noch auf den Kriegsmann[48]. Daß auf die Befolgung derselben bis ins 14. Jahrhundert streng gesehen wurde, geht aus einem Prozeß aus dem Jahre 1342 hervor[49]. Die Dienstmannen hatten bei Streitigkeiten unter sich ihren Gerichtsstand vor ihrem Herrn, bei Streitigkeiten mit Dritten wurden sie durch diesen vor dem öffentlichen Gericht vertreten. So kamen Graf Egon und der Rat unterm 14. September 1302 überein, daß das gesamte Gericht in der oberen Aue, wo viele Dienstmannen des Herrn ansässig waren, diesem vorbehalten bleiben solle[50].

Im Jahre 1338 wurde in Freiburg mit den Rechten der Abhängigkeit, der einzelne Bürger noch unterlagen, aufgeräumt, indem eine Verordnung gebot, daß „nieman

der hie zuo Friburg seßhaft ist, er habe zunft oder nüt, an nieman andern sich sol machen mit keinre gelübde oder swerende, noch nieman kein sondern dienst sol tuon, mit stüre und gewerfte, mit ime selben oder mit keinre gesellschaft, denne das jederman sime zunftmeister gehorsam sol sin, und dem zuo hören, dar er triftig ist. Noch sol nieman sin, der ein fierteil jares hie gewesen ist, er sölle in etlich zunft hören oder etwar triftig sin dem zu zuo höre, den er ouch bewisen könne, und sol jederman sin harnesche bi ime selbe han in sime hus, das er zuo sime zunftmeister damit gange oder dar er triftig ist, so man sin bedarf, ane alle geverde. Wer dis breche, es were herre oder jeman anders, da mus der, der den empfahet und ouch der, der die gelubde teti, ir jetweder, für die stat farn fünf jare, und nimt man davür keinen pfenning; het aber jeman jetz jeman dehein gelübde getan, die sol man abelan und sol abesin, ane alle geverde." [51]

Als sich 1368 die Stadt von den Grafen loskaufte und sich freiwillig an das Haus Österreich übergab, bestätigten die beiden Herzoge Albert III. und Leopold III. die Verfassung der Stadt, wobei des Personenstands der Bürger überhaupt keine Erwähnung mehr geschieht.

II. Die Gerichtsverfassung.

1. Der Stadtherr.

Herren der Stadt Freiburg waren als ihre Gründer die Herzoge von Zähringen. Nach deren Aussterben gelangte im Jahre 1218 die Herrschaft an die Grafen von Urach, die sich nunmehr Grafen von Freiburg nannten und in deren Händen sie bis zum Jahre 1368 verblieb. In jenem Jahre kaufte sich die Stadt von dem

Grafen Egon III. los und begab sich freiwillig unter den Schutz und die Untertanenschaft der Habsburger in Vorderösterreich. Dem Hause Österreich gehörte die Stadt bis zum Jahre 1805 an.

Da die Gründer der Stadt im Breisgau das Grafenamt bekleideten, ist zu unterscheiden zwischen den Rechten, die sie als königliche Beamte in ihrer Eigenschaft als Grafen und denen, die sie als Grundherren der Stadt innehatten. — Zum Verständnis der rechtlichen Stellung der Grafen in Freiburg bedarf es eines kurzen Überblickes auf die Verhältnisse der Gerichtsbarkeit in früherer Zeit.

An der Spitze aller Gerichtsgewalt stand der König. Er übte an jedem Orte, an dem er erschien, die Gerichtsbarkeit selbst aus und konnte vermöge des Ius evocandi jede Sache vor sein Königsgericht ziehen. Er war die letzte Instanz im Falle eines gescholtenen Urteils, und die Acht des Königs entzog dem Geächteten den Rechtsschutz in allen Gerichten. Diese grundsätzlichen Bestimmungen erhielten in der Praxis insofern ein anderes Bild, als der König nicht selbst überall im ganzen Reiche zu gleicher Zeit über Recht und Unrecht zu Gericht sitzen konnte, sondern seine Rechte teilweise auf Leute übertrug, die in seinem Namen in den von ihnen verwalteten und regierten Distrikten (Gauen) Recht sprachen. Solche verfassungsmäßig beliehene Richter waren Grafen, Schultheißen, Hof- und Landrichter, Landvögte. Dem König stand das Recht zu, diese ihn stellvertretenden Beamten jederzeit zu ernennen und abzusetzen; selbst unfreie Gefolgmannen konnte er als Grafen einsetzen. Diese königlichen Beamten saßen in wichtigen Angelegenheiten zu Gericht unter Königsbann (Bannus regalis sive dominicus), der im ganzen Reiche derselbe war und stets 60 Schilling betrug.

Dem Grafen lag die oberste Leitung des Gaues in richterlicher, administrativer, fiskalischer und militärischer

Beziehung ob. In richterlicher Beziehung umfaßte seine Gewalt die Befugnis, über alle Klagen zu urteilen, mit Ausnahme der Fälle, die sich der König selbst vorbehielt; so, wenn es sich handelte um der Fürsten Leben, Ehre Recht, Erbe und Eigen. Wenngleich der Graf einen Teil seiner Rechtspflege einem Stellvertreter überlassen konnte, so fielen doch die größeren Verbrechen ihm zur Aburteilung zu. Die gräflichen Stellvertreter dingten unter Grafenbann, der den dritten oder vierten Teil des Königsbanns ausmachte.

Im 12. und 13. Jahrhundert, also zur Zeit der Ausbildung der Landeshoheit im Breisgau, bildete die Gerichtsgewalt den eigentlichen Kern des Grafenamtes[52], das auch infolge des Eindringens des Lehenwesens in den Staatsorganismus erblich wurde.

Wenn einleitend gesagt wurde, daß Herren der Stadt Freiburg ursprünglich die Herzoge von Zähringen waren, bei der Sprache von der rechtlichen Stellung des Grafen dagegen derjenigen des Herzogs in keiner Weise Erwähnung geschah, so darf dies doch nicht auffallend erscheinen. Denn die Bezeichnung „Herzog" und „Markgraf", wie sie sich bei den Zähringern vorfindet, ist nur ein bloßer Titel, den sich die Zähringer beigelegt hatten[53]. In Wirklichkeit hatten sie in ihren Besitzungen nur Grafenrechte. Es haben sich Meinungsverschiedenheiten geltend gemacht nach dem örtlichen Umfang ihrer Rechte als Grafen, auf die hier jedoch nicht einzugehen ist[54]. Zu unserer Aufgabe genügt die Feststellung der Tatsache, daß die Zähringer und ihre Nachfolger im Breisgau und damit auch in Freiburg Grafenrechte besaßen und ausübten.

Wie hier zu betonen ist, bildete die Stadt Freiburg mit ihrer nächsten Umgebung einen eigenen Gerichtsbezirk, in dem die Stadtherren ihre staatlichen Hoheitsrechte ausübten[55]. Dazu kamen noch ihre grundherrlichen Rechte.

Wie weit erstreckte sich nun die Gerichtsgewalt des Stadtherrn in Freiburg?

Er hatte die volle Gerichtsbarkeit in der Stadt inne. Er war im Besitze des Blutbannes (Art. 10 und 22 des Gründungsbriefes) und der 60 Schilling-Buße (Art. 10 und 24)[56]. Später (gegen Ende des 13. Jahrhunderts) erfuhr dies insofern eine Einschränkung, als auch der Schultheiß bei Königsbann dingen konnte, allerdings nur als Vertreter des Herrn, und in gewissen Fällen mit dem Blutgerichtsbann beliehen war[57].

Die ausschließliche Gerichtsgewalt des Stadtherrn kommt ganz besonders zur Geltung in dem sogenannten Hulde-Verlust-Verfahren, in welchem der Herr stets selbst zu Gericht saß. Eine Teilung der Gerichtsbarkeit konnte hier nicht eintreten, wenn auch der Schultheiß mitbeteiligt war im Bezug von Buße und Gewette.

Die Fälle und das Verfahren bei Huldeverlust sind in der Gründungsurkunde und im Stadtrodel genau und eingehend aufgezählt und geregelt. In der ersteren geben darüber Aufschluß die Art. 14, 17, 23, 25, 29, 31 und 36, denen die Art. 53 (48 und 49 dem Sinne nach; Huldeverlust ist hier nicht ausgesprochen), 46, 54, 60, 62, 15—17 des Rodels entsprechen. Der letztere fügt den bereits vorhandenen sieben Fällen des Stiftungsbriefes noch zwei weitere hinzu in den Art. 37 und 70. Es sind also im ganzen neun Fälle von Huldeverlust, von denen einer (Art. 31 des Gründungsbriefes = Art. 62 des Rodels) das Verfahren bei Huldeverlust genau regelt[58].

Fast allen Fällen des Huldeverlustes ist eigentümlich, daß es sich bei ihnen um Bruch des Stadtfriedens oder um Verletzung der Genossentreue unter den Bürgern handelt.

Der Stadtfrieden wird gebrochen durch bewaffneten Aufruhr, durch Schlaghändel und Heimsuchung in der Stadt; die Genossentreue ist verletzt durch Verfolgung

vor fremdem Gericht, durch Missetaten außerhalb der Stadt, durch die Herbeiführung der Verhaftung eines Bürgers durch einen andern Bürger oder selbst den Richter, ohne den Verhafteten des Diebstahls oder der Falschmünzerei überführen zu können. Die Grundlage für den Huldeverlust ist demnach die Verletzung der öffentlichrechtlichen Ordnung, namentlich gegen den Stadtherrn, die Stadt und das Treueverhältnis zu diesen. Das Treueverhältnis der ersten Ansiedler zu ihrem Herrn fand seinen Ausdruck in jenem Zusammenschluß, von dem die Eingangsworte der Gründungsurkunde berichten, und der durch die Coniuratio bekräftigt wurde. Durch die Entziehung der Hulde ging der Schuldige des Schutzes an Leib und Leben verlustig; er war außerhalb des Rechtskreises gesetzt, der ihm für seine Bürgereigenschaft gegeben war. Der Herr hatte zu bestimmen, was der Schuldige bei Huldeverlust zu leisten habe und wie er die Huld wieder gewinnen könne. Das Recht der Hulde und zur Entziehung der Hulde umfaßt also im letzten Ergebnis den Inhalt der strafenden und der begnadigenden Gewalt.

Als weitere Fälle des Huldeverlustes sind die Umgehung des zuständigen Gerichts und die heimliche Aussöhnung nach bereits erfolgter Inanspruchnahme des Gerichts zu nennen. Dadurch wird nämlich der Stadtherr um die ihm aus der Gerichtsbarkeit zufließenden Gefälle gebracht, und man ist geneigt, diese Fälle des Huldeverlustes mehr vom Standpnnkt des Verlustes von Gebühren für den Stadtherrn aufzufassen.

Für alle Fälle von Huldeverlust war das Gericht des Stadtherrn zuständig. Warum derselbe gerade *diese* Fälle in eigener Person aburteilen wollte, liegt ziemlich klar zutage. Er wollte alle Hindernisse beseitigen, die dem Emporblühen der jungen Stadt hindernd in den

Weg treten konnten. Dazu war vor allem die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung notwendig.

Auch mußte dem Stadtherrn viel daran gelegen sein, daß die Bürger ihre Streitigkeiten nicht vor andern Gerichten ausfochten, was in den Fällen IV und VII (Anm. 58) besonders deutlich ausgesprochen ist. Eine Umgehung der stadtherrlichen Gerichtsgewalt hätte auch den Herrn um ansehnliche Bußen und Wetten gebracht. Darin mag wohl auch der Grund liegen, weshalb bei Rechtsweigerung des Schultheißen das stadtherrliche Gericht sich für zuständig erklärte. Wenn dies in den Quellen bisweilen auch nicht ganz deutlich ausgedrückt wird, sondern dem vom Schultheißen abgewiesenen Bürger einfach gesagt wird, er solle „anderswo" klagen, so ist dieser Ausdruck doch deutlich genug, um den Rechtsuchenden an den Herrn zu verweisen, der sich die ihm dadurch zufallenden Gerichtsgefälle nicht gerne entgehen ließ.

Ist durch Verletzung einer die Herrenhuld betreffenden Vorschrift der Verlust des Schutzes eingetreten, so liegt es am Täter, diesen wieder zu gewinnen, indem er innerhalb einer sechswöchigen Frist dem Herrn Sühne leistet. Läßt er diese Frist unbeachtet und unbekümmert um die Unhuld des Herrn vorübergehen, so wird all sein in der Stadt gelegenes Hab und Gut gefront, d. h. dem Konkursverfahren ausgesetzt. Die sechswöchige Frist beginnt erst mit der Rückkehr des Herrn von einer etwaigen Heeresfahrt; dadurch wird der Fristenlauf gehemmt.

Alles in allem lag der Huldeverlust im Bruch des Stadtfriedens und in der Untreue der Bürger gegen sich und ihren Herrn begründet.

Als die Stadt immer mehr zu größerer Selbständigkeit gelangte, wurde das unter den Herzogen von Zähringen und den Grafen von Freiburg so überaus wichtige Rechtsgebilde des Verlustes und Wiedererwerbs der

Herrenhuld nur noch als bloße Formel gebraucht, bei der man sogleich an die Zahlung einer Summe von 10 Pfund u. dgl. dachte. Daher ist es nicht zu verwundern, wenn diese Summe und die Wette und Buße in der Vorstellung leicht zusammenfielen, wofür die neue Stadtverfassung anläßlich der Selbstübergabe an Österreich im Jahre 1368 den besten Beweis liefert. Dort behielt sich nämlich die Herrschaft alle „schulde und bezzerunge, der man sprichet des herren hulde", selbst vor[59]. Es ist dies die letzte urkundliche Bemerkung über die Herrenhulde in Freiburg, wenn man von einer Stelle im Dingrodel von Zarten aus dem Jahre 1397, der stark vom Freiburger Recht beeinflußt ist, absieht. Die Bestimmungen bei Verlust „des vogtes hulde" sind dort jedoch weit milder als in Art. 31 des Freiburger Gründungsbriefes und Art. 62 des Stadtrodels[60].

Von Interesse ist auch eine Notiz im sog. Roten Buch Bl. 53 aus der Zeit um 1340, worin die Grenze für den infolge Huldeverlustes aus der Stadt Verwiesenen genau angegeben ist. Es heißt dort:

„War (wohin) einer gan mag, der von mins herren hulde wegen von der stat ist.

„Wer vor der stat ist von mines herren von Friburg hulde wegen, der gat wol ußewendig harzuo unz an das Obertor und in dem Graben oder uf dem Graben umb unz an Kretzentor und des umb unz an Sant Johansertor und dannan umb unz an der Münchtor, dannan umb (unz) an der Gerwertor, dannan umb unz an das tor an dem Ruobgraben und dannan an Prediertor, dannan an Lehenertor, dannan an Gruenlinstor bi dem Werde und über den Werde und das wuor uf unz an Bueggertor und das wuor uf und bi Klingehuotes badstuben in unz an Klötzelinstor und

dannan wider an das Obertor und üßewendig den zilen allenthalben, wa er wil."

Wann und wie oft der Herr zu Freiburg zu Gericht saß, läßt sich mit Sicherheit nicht sagen; man ist auf Vermutungen angewiesen, die jedoch der Richtigkeit ziemlich nahe kommen dürften [61]. Daß er aber wirklich zu Gericht saß, dafür hat Franz Beyerle deutliche Beweise gebracht [62], wobei er sich in der Hauptsache auf die Art. 3, 4 und 5 der Handfeste von Freiburg im Üchtland, auf Art. 10, 13 und 19 des Freiburger Gründungsbriefes [63], auf die Urkunde über den Freiburger Verfassungsstreit von 1248 [64], auf eine Stelle im Freiburger Stadtrecht von 1275 stützt und auf jenes Gericht im Freiburger Münsterchor vom Jahre 1356 hinweist, in dem der Freiburger Stadtherr um Erbe und Eigen zu Gericht saß [65].

Außer in der Stadt Freiburg selbst übte der Herr die Gerichtsbarkeit auch über seine nicht in der Stadt wohnenden Dienstleute aus, die außerhalb derselben (in der oberen Aue) wohnten und der Gewalt eines gräflichen Vogtes unterworfen waren. Der immer mehr sich geltend machenden Selbständigkeit der Stadt gelang es im Jahre 1302, auch auf das gräfliche Gebiet der oberen Au ihre Gerichtsbarkeit auszudehnen, indem für gewisse Delikte das Freiburger Schultheißengericht zuständig wurde [66].

Diese Erweiterung der Zuständigkeit des Stadtgerichts war unter anderm eine Folge davon, daß der Rat der Stadt immer mehr die Absicht verfolgte, das Stadtregiment vorzugsweise in seine Hand zu bringen und dem Herrn der Stadt ein Recht nach dem andern abzugewinnen, wobei ihm die allzeit große Geldnot der Herrschaft und das bisweilen ohnehin gespannte Verhältnis zwischen Stadt und dieser sehr zustatten kam. So verlor mit der Zeit die Herrschaft die Zügel über die Stadt und damit auch die selbständige Gerichtsbarkeit, wodurch ihr

Zuständigkeitskreis immer mehr eingeschränkt wurde und sich fast nur noch in den Bußen äußerte, die sich die Herrschaft bei Verpfändungen des Gerichts an die Stadt von gewissen Vergehen vorbehielt.

Der Herr von Freiburg hatte seinen Untertanen gegenüber aber nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten. Als vornehmste derselben ist das Geleite zu nennen. Dieses Regal mochte für die Herrschaft eine ganz angenehme Pflicht sein, indem nicht unerhebliche Geleitskosten ihrem stets geldbedürftigen Säckel die Löcher stopfen halfen. Es war ein heftiger und langwieriger Streit, der zwischen Graf Konrad I. von Freiburg und Markgraf Heinrich II. von Hachberg wegen des Geleites (und anderer Regalien) im Jahre 1265 entbrannte und durch ein Schiedsgericht zugunsten des letztern ausfiel[67]. Durch das Geleite verpflichtete sich die Herrschaft, die Bürgschaft dafür zu übernehmen, daß den von Freiburg wegziehenden Bürgern eine Sicherheit für Leib und Gut gegeben werde durch sichere Begleitung, die sich „bis mitten auf den Rhein" erstreckte (Art. 33 des Stiftungsbriefes). Ferner war die Herrschaft schadenersatzpflichtig, wenn ein Marktbesucher innerhalb ihres Gerichtsbezirkes beraubt wurde und den Täter namhaft machen konnte (Art. 3 des Stiftungsbriefes). Überhaupt war der Herr verpflichtet, die Bürger zu schirmen mit Leib und Gut, wenn man sie angriff an Leib, Gut oder Ehre, mit Unrecht oder Gewalt[68].

2. Die Vierundzwanzig und die sogenannten Heimlichen Räte.

Ursprünglich war jeder freie Mann, der im Besitze des Bürgerrechts war, berechtigt und verpflichtet, den das ganze Jahr hindurch in kurzer Frist wiederkehrenden ordentlichen Gerichtsverhandlungen als Urteilsfinder beizuwohnen. Allmählich wurden aus der Gesamtheit der

Bürger einige ausgeschieden, denen vornehmlich die Dingpflicht zur Aufgabe gemacht wurde. Sie gestaltete sich nach und nach zum ausschließlichen Recht bestimmter Personengruppen, zu einem beschworenen Amte, das in Freiburg in die Hände der aus den Geschlechtern und Kaufleuten zusammengesetzten Vierundzwanzig gelangte.

Die Vierundzwanzig in Freiburg sind im Gründungsbriefe „XXIV coniuratores fori“ genannt, treten im Art. 38 derselben Urkunde und im Stadtrodel unter den Bezeichnungen „Consules“, „XXIV“, „XXIV consules“, in der Urkunde über die Ratsvermehrung im Jahre 1248 als „Coniurati“ auf. Diese im folgenden schlechthin mit „Vierundzwanzig“ bezeichneten Coniuratores oder Consules sind miteinander identisch und bildeten in Freiburg von Gründung der Stadt an durch das ganze Mittelalter hindurch das Schöffen- oder Richterkollegium [69]. Gleichzeitig bildeten sie das ältere Ratskollegium, älter insofern, als im Jahre 1248 die mit der Amtstätigkeit der Vierundzwanzig unzufriedene Bürgerschaft zu den bisherigen „alten Vierundzwanzig“ vierundzwanzig neue Ratsmannen hinzuwählte, und jedes Mitglied dieses jüngeren Rates das Recht hatte, ein Urteil der Alten anzufechten, wenn es ihm ungerecht schien, und auf ein gerechteres anzutragen. Die alten Vierundzwanzig verblieben aber nach wie vor im Besitze der richtenden Tätigkeit. Den „neuen Vierundzwanzig“ wurde die Gemeindeverwaltung übertragen [70]. In der Stadtverfassung von 1275 wurde die frühere Selbstverwaltung der Stadt eingeschränkt. Während bisher der Stadt das Recht der Schultheißenwahl zustand, wählte nunmehr der Graf den Schultheißen aus der Mitte der alten Vierundzwanzig, also aus den Geschlechtern und Kaufleuten, deren Rechte noch um das der selbständigen Verwaltung von Maß und Gewicht, des Erlasses von Marktordnungen,

erweitert wurden. In dieser Zeit hatte die Macht der Geschlechter ihren Höhepunkt erreicht [71]. Durch die Anerkennung der Zünfte in der neuen Stadtverfassung von 1293 erlangten diese mit acht Vertretern unter den neuen Vierundzwanzig endgültig Einfluß im Rate. Die Verwaltung von Maß und Gewicht, der Erlaß von Marktordnungen, wurde dem ausschließlichen Einfluß der alten Vierundzwanzig entzogen [72]. An der Spitze des Gemeinwesens in Verwaltung und Militär stand der jährlich bei der Ratserneuerung an St. Johanni gewählte Bürgermeister; der Schultheiß blieb der Vorsitzende im Gericht [73]. Bürgermeister und Rat bildeten die oberste Verwaltungsbehörde der Stadt [74]. Bei der Selbstübergabe an Österreich im Jahre 1368 bestätigten die beiden Herzoge Albrecht III. und Leopold III. die Verfassung der Stadt mit weitgehender bürgerlicher Selbstverwaltung [75]. Im Jahre 1388 kam es zu einer Revolution der Zünfte gegen die Geschlechter, denen im Stadtrat einschließlich der Ämter des Bürgermeisters und Schultheißen von dreißig Sitzen nur deren zwölf belassen wurden, während die übrigen achtzehn Ratstellen von den Zunftmeistern besetzt wurden. An die Spitze des Gemeinwesens wurde der bürgerliche Ammeister gesetzt [76]. Herzog Leopold IV. hob aber bereits vier Jahre später, also 1392, diese Verfassung wieder auf. Die Selbstverwaltung der Stadt wurde durch die Bestimmung, daß bei der Ratswahl an St. Johanni Regierungsvertreter hinzuzuziehen seien, empfindlich eingeschränkt. Das Ammeisteramt wurde wieder abgeschafft. Der Stadtrat mit 48 Mitgliedern sollte aus 12 Adligen, 12 Kaufleuten, 18 Zunftmeistern und 6 Zünftigen bestehen. Im Kriminalgericht der alten Vierundzwanzig sollten 8 Handwerker vertreten sein. Bei jeder Ratsbesetzung blieben je 4 vom Adel, den Kaufleuten und den Zünftigen auf das nächste Jahr im Amt, um die

Neugewählten zu unterweisen (die sog. beständigen Räte)[77]. Diese Ratsverfassung blieb im allgemeinen bis zum Jahre 1454 bestehen. In diesem Jahre führte die dem Handelsstand und den Geschlechtern feindlich gegenüberstehende Haltung der Zünfte zur Aufhebung der bisherigen Ratsverfassung durch Herzog Albrecht VI. Der Stadtrat, der jährlich im Beisein des Landvogtes und zweier Regierungsräte erneuert wurde, bestand aus 6 Mitgliedern vom Adel und ebensoviel von den Kaufleuten, aus 6 Sechstelsmeistern[78] und 6 Personen von den Handwerkern und der Gemeinde. Bei der jährlichen Erneuerung des Rates durfte nur die Hälfte von jedem Teil austreten. Sämtliche Vierundzwanzig (einschließlich des Bürgermeisters und Schultheißen) versahen das Blutgericht[79]. Herzog Sigmund führte 1464 die (schon seit 1459 wieder geltende) Zunftverfassung wieder ein. Der Rat sollte aus je 6 Adligen und Kaufleuten, den 12 Zunftmeistern und je einem sonstigen Vertreter der Zünfte bestehen[80]. Aber Adel und Kaufleute hatten so sehr das Interesse an den städtischen Angelegenheiten verloren, daß sie nicht einmal die wenigen Mitglieder im Rate aufbrachten[81]. Fast ein volles Jahrhundert blieb diese Ratsverfassung in Kraft.

Es wurde bereits erwähnt, daß die in den ersten Quellenstellen mit verschiedenen Namen bezeichneten Vierundzwanzig miteinander identisch sind und die Schöffenbank und das Richterkollegium bildeten[82]. Während ihre strafprozessuale Stellung im Gründungsbrief soviel wie gar nicht berührt ist, enthält der Stadtrodel am Schluß einige bedeutsame Sätze über ihre Stellung im Strafverfahren. Diese Sätze bilden unter Hinzuziehung späterer Quellen den Kern auch für die Behandlung der strafprozessualen Stellung der Vierundzwanzig. Sie sind als Leitsätze anzusehen, denen die spätern Bestimmungen unter-

geordnet und nachgebildet wurden, und deren Motive durch das ganze Mittelalter hindurch im wesentlichen die gleichen geblieben sind.

Der Art. 75 des Stadtrodels bestimmt, daß bei Fällen blutenden Schlages, sobald die Glocke durch den Verletzten (oder im Falle dessen Unvermögens durch einen andern) gezogen wird, die Vierundzwanzig zu kommen und diesen zu waschen, d. h. zu untersuchen haben. Findet sich, daß der Verletzte zu Unrecht die Glocke gezogen und so freventlich obrigkeitliche Hilfe in Anspruch genommen hatte, so soll er wie der wirkliche Täter gestraft werden[83].

Fr. Beyerle hat bei Erklärung dieser Stelle den Vierundzwanzig die Eigenschaft als Eideshelfer des Verletzten und Schreimannen beigelegt[84]. Ich möchte dieser Auffassung nicht beitreten. Durch das Ziehen der Glocke hatte der Verletzte nicht nötig, gerade die Vierundzwanzig als Schreimannen um sich zu sammeln; es wird sich bei ihrem Schalle ganz gewiß ohnehin schon eine größere Anzahl von Nachbarn und Bürgern eingefunden haben, die als Schreimannen tätig wurden. Das Ziehen der Glocke trat an Stelle des Gerüftes und hatte lediglich den Zweck, das Gericht zusammenzurufen. Dies geht deutlich aus den Bestimmungen der Stadtrechte von 1275 und 1293 hervor, von spätern Quellen ganz abgesehen[85]. Auch ist die Vereinigung der Vierundzwanzig als Schreimannen und Urteilsfinder in einer Person nicht gerade unmöglich, doch höchst unwahrscheinlich. Sie sind nicht Schreimannen, sondern obrigkeitlich zugezogene Personen zur Wahrnehmung des Tatbestandes. Ebenso zweifelhaft scheint mir die Verbindung von Eideshelfern und Urteilsfindern in einer Person. Da die Eideshelfer nicht die objektive Wahrheit, sondern ihre subjektive Überzeugung von der Reinheit des Eides (daß dieser „rein und nicht mein" sei) zu beschwören hatten, so konnten

zur Eideshilfe nur Leute in Betracht kommen, die den Schwörenden genau kannten, zunächst also wohl seine Verwandten, sodann auch die Nachbarn und andere Genossen[86]. Bei Fällen handhafter Tat mögen wohl die Schreimannen zugleich auch Eideshelfer gewesen sein. Den Vierundzwanzig aber eine dieser beiden Eigenschaften beizulegen, ist meiner Ansicht nach nicht angängig. Die Vierundzwanzig fungierten einzig und allein als beurteilende, obrigkeitliche Personen, die eine wahrnehmende, untersuchende und beurteilende Tätigkeit entfalteten, ähnlich wie heute die Untersuchungsrichter. Will man ihnen eine kennzeichnende Funktion beilegen, so wäre es die als Untersuchungsrichter (im heutigen Sinne), wie aus Art. 75 des Rodels und den entsprechenden Bestimmungen in den Stadtrechten von 1275 und 1293 hervorgeht. Es wird dort den Vierundzwanzig zur Pflicht gemacht, die Wunde des angeblich Verletzten zu waschen, d. i. zu untersuchen, ob ein Fall von „blutendem Schlag" vorliegt. Dabei scheint es mir noch zweifelhaft, ob sämtliche Vierundzwanzig als untersuchende Richter tätig wurden oder nur eine kleinere Anzahl von ihnen. Die eben genannten Stadtrechte lassen bei Fällen blutenden Schlages nur zwei Richter mit untersuchender Tätigkeit zu[87]. Wenn die vorhin (vgl. Anm. 85) angeführte Blutgerichtsordnung vorschreibt, daß diese zwei der Vierundzwanzig noch von Ärzten oder Scherern begleitet sein sollen, um einen blutenden Schlag festzustellen, so hat man in den letztern wohl nur Sachverständige zu erblicken, die den beiden untersuchenden Richtern zur Erklärung des Sachverhaltes mitgegeben wurden. In noch spätern Quellen, z. B. in der Malefizordnung aus der Mitte des 15. Jahrhunderts, treten ebenfalls zwei aus dem Kollegium der Vierundzwanzig in der Hauptverhandlung auf, die als amtliche Zeugen über die Vorgänge in

der Voruntersuchung sich darstellen und ohne Zweifel den zwei untersuchenden Richtern der früheren Quellen nachgebildet waren, mit dem Unterschiede jedoch, daß sie von der Urteilsfindung ausgeschlossen waren.

Die Vierundzwanzig sind seit ihrem Bestehen, zum mindesten seit Beginn des 13. Jahrhunderts, Urteilsfinder gewesen. Dies läßt sich aus verschiedenen Umständen nachweisen. Zunächst erfahren wir aus der Urkunde über die Verfassungsänderung im Jahre 1248, daß die Bürgerschaft mit der Amtierung des Vierundzwanziger-Kollegiums unzufrieden war und deshalb zu seiner Kontrolle weitere Vierundzwanzig (die „neuen" oder „jüngeren Vierundzwanzig") hinzuwählte, denen eine Art Aufsichtsrecht über die alten Vierundzwanzig auf dem Gebiete der Verwaltung und Rechtsprechung zustand. Die Urkunde hebt ausdrücklich hervor, daß die Rechtsprechung nur in den Händen der alten Vierundzwanzig zu liegen habe, und daß die neuen Vierundzwanzig, selbst jedermann aus der Gemeinde, das Recht der Urteilsschelte habe. „Priores tamen viginti quatuor coniurati causas sive questiones iudiciales suis discutient sententiis, et si quispiam de secundis aut de universitate, quamcumque sententiam ipsorum minus legitimam reputans reclamaverit. ..." [88] Es hätte doch einen vollen Widerspruch bedeutet, wenn man erst 1248 den alten Vierundzwanzig die so wichtige Funktion der Rechtsprechung übertragen hätte, nachdem doch die ganze Absicht und der Grund der Verfassungsänderung darauf hinausläuft, die Rechte der alten Vierundzwanzig zu schmälern und nicht zu erweitern. Die alten Vierundzwanzig waren also von jeher im Besitze der Rechtsprechung. Dafür spricht auch Art. 40 des Rodels [89]. Nach den Bestimmungen dieses Artikels konnten nur zwei Mitglieder des Vierundzwanziger-Kollegiums, nicht aber ge-

wöhnliche Bürger, ein Urteil nach Köln ziehen, über das die Parteien in Streit geraten waren. Wurde den beiden in Köln der Freiburger Urteilsspruch bestätigt, so war die unterlegene Partei ihnen gegenüber zum Ersatz der durch den Rechtszug entstandenen Kosten verpflichtet. Dagegen mußten sie für ihre Auslagen selbst aufkommen, wenn durch den Kölner Spruch das Freiburger Urteil umgeändert werden mußte. Die Appellanten mußten bei der Urteilsfindung mitgewirkt haben; denn die ganze Bestimmung über den Kostenersatz wäre überflüssig, wenn sie „ein Schutzmittel gegen frivole Anfechtungen eines Urteils seitens Unbeteiligter hätte sein sollen“ [90]. Diese wären im Falle der Bestätigung des Urteils im Nachteil gewesen. Darin, daß es ganz dem Belieben („si volunt“) der Vierundzwanzig überlassen wurde, ein Urteil von einer auswärtigen Gerichtsbehörde nachprüfen zu lassen, lag die große Machtbefugnis des Vierundzwanziger-Kollegiums und führte 1248 zur Einführung der Urteilsschelte durch die neuen Vierundzwanzig oder jeden Gemeindebürger.

Die Eigenschaft als Urteilsfinder verblieb den alten Vierundzwanzig in Strafsachen, insbesondere in allen Fällen „umb den blutenden slag“, das ganze Mittelalter hindurch, wie aus zahlreichen Verfassungsurkunden, Protokollen, Ordnungen und Stellen in den Eidbüchern der Stadt hervorgeht.

Daß mit der überaus geachteten Stellung als urteilsfindende Richter auch gewisse Vorrechte für die Vierundzwanzig verbunden waren, ist natürlich und in den Quellen wiederholt ausgesprochen. Wohl enthält der Gründungsbrief keine Notiz über eigentliche Vorrechte der Vierundzwanzig, und im Stadtrodel sind es nur die Artikel 76 und 77, die über solche kurz berichten. Darnach brauchten die Vierundzwanzig vor Gericht nicht Rede zu

ſtehen, wenn ſie nicht einen Tag zuvor perſönlich geladen worden waren; nur im Falle des Stadtrechtsbruches gingen ſie dieſes Privilegs verluſtig[91]. Dieſe Beſtimmung iſt in den Stadtrechten von 1275 und 1293 und in ſpäteren Quellen ausdrücklich wiederholt. Sie hat wohl den Zweck, dem Richterſtand ein beſonderes Vorrecht einzuräumen im Hinblick auf das Anſehen und die Würde ſeiner Träger und iſt wohl als eine prozeſſuale Vorausſetzung anzuſehen.

Eine weitere, in den Art. 76 und 77 des Rodels ausgeſprochene und in ſpäteren Freiburger Rechtsquellen wiederholte Vergünſtigung des Vierundzwanziger-Kollegiums lag in der Befreiung eines jeden Mitgliedes desſelben von dem Hofſtattzins von ſeiner Hofſtätte und in der Anerkennung des Genuſſes und Beſitzes je einer Verkaufsbank unter den zwei Gewerbelauben für jeden der Vierundzwanzig[92]; beim Tode eines Vierundzwanzigers fiel die Bank an ſeinen Amtsnachfolger[93]. Daraus geht hervor, daß das Vorrecht mit dem Amte und nicht mit der Perſon eines Vierundzwanzigers verknüpft war. In der Befreiung von dem Hofſtattzins hat man wohl ein beſoldungsähnliches Entgelt für die Amtstätigkeit der Vierundzwanzig zu erblicken. Dies geht auch deutlich aus einer Stelle in der Verfaſſungsurkunde von 1368 hervor, wo es heißt: „Von demſelben hofſtatzinse sol jeklicher der alten vierundzweinzigen haben ainen schilling phenninge jerliches geltes von sines amptes wegen, als das von alter herkomen ist.“[94] Außer dieſer öffentlich-rechtlichen Amtsentlohnung hatten die Vierundzwanzig noch Nebeneinnahmen durch die Verwaltung der verſchiedenſten Ämter, da jedes Ratsmitglied zur Bekleidung von zwei Ämtern verpflichtet war. Auch die Gerichtsbußen bildeten mitunter eine bedeutende Einnahmequelle[95]. Unter den Vorrechten und Vergünſti-

gungen der Vierundzwanzig darf die Ausnahmestellung nicht vergessen werden, die sie dadurch einnahmen, daß sie dem Bürgermeister bei der allgemeinen Eidesablegung aller über 16 Jahre alten Einwohner nicht besonders zu schwören brauchten, sondern ihm nur unter Berufung auf ihren Amtseid Gehorsam versprachen[96].

Selbstverständlich entsprachen diesen Vorrechten der Vierundzwanzig auch Pflichten, die mit dem verantwortungsvollen Amte als Urteilsfinder notwendigerweise verknüpft waren. Es ist schon kurz erwähnt worden, daß die Vierundzwanzig beim Schall der Glocke sofort zu erscheinen und über den Missetäter zu urteilen hatten. Diese Pflicht des sofortigen Erscheinens und Urteilens ist deutlich zum Ausdruck gebracht im Eid der Vierundzwanzig, den diese jährlich bei der Ratserneuerung und Neuwahl zu schwören hatten[97]. Das pünktliche Erscheinen zu den Gerichts- und Ratsverhandlungen war jedem Mitglied des Vierundzwanziger-Kollegiums zur strengen Pflicht gemacht, und die bisweilen hohen Strafgelder für Versäumnis der Sitzungen verleideten im 15. Jahrhundert den oft abwesenden Edeln die Teilnahme am Rate. Während der ordentlichen Gerichtstage (Montag, Mittwoch, Freitag) war es den Ratsmitgliedern bei Strafe verboten, die Stadt zu verlassen, es sei denn, der Bürgermeister hatte ihnen „urlob" gegeben[98]. Eine weitere Pflicht bestand für die Vierundzwanzig in der Rügepflicht bei gewissen Übertretungen. Jedes Ratsmitglied, also auch jeder Vierundzwanziger, war verpflichtet, den Rechtlosen, der mit einem Messer betroffen wurde, zu rügen: „Wel rehtloser ein messer treit, dem sol man die stat ein jar verbieten, und wer des rates das siht, der sol es ruegen."[99] Hier mag an jene Stelle im Roten Buch Bl. 79 erinnert werden, wo der Schultheiß, Bürgermeister, die heimlichen Räte und Stockwärter

von der Rügepflicht gegenüber ihrem eigenen Hausgesinde entbunden waren[100]. Die Vierundzwanzig sind dabei auffallenderweise nicht aufgezählt. Daß auch die Vierundzwanzig über ihre eigenen Angehörigen und Verwandten nicht zu Gericht sitzen durften, geht aus einer Ratsverordnung aus dem Jahre 1340 hervor: „Von wes wegen man im rat sol usgan. Man sol usgan ußer dem rate, so ein sache angat eins vater oder muoter oder sini kint oder bruoder oder swester oder sweher oder swiger oder swager oder geswigen“[101]. Ein Nachtrag zu dieser Verordnung aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts fügt noch bei: „und eins herren oder einer frouwen diener und wer eins closters pfleger ist, und einer von sins bruoders und siner swester kinde wegen und von sins vaters oder siner muoter bruoders wegen“[102]. Noch kurz erwähnt sei, daß jedes Ratsmitglied bei Strafe von fünf Pfund Pfennig verpflichtet war, zwei Ämter anzunehmen[103].

Pflichtverletzungen der Vierundzwanzig wurden strenge bestraft, wie ja schon Art. 79 des Rodels hervorhebt. Wer von den Vierundzwanzig die beschworenen Einungen brach, wurde ehrlos, und sein Hab und Gut wurde konfisziert zur öffentlichen Versteigerung[104]. Am 1. Oktober 1409 wurde Rudolf von Kilchheim wegen Überschreitung seiner richterlichen Befugnisse dauernd aus dem Rate ausgeschlossen: „Der rate het erkennet, daß Ruodolf von Kilchheim ze gerichte noch ze rate niemerme gen sol ...“[105].

Es kann hier nicht die Aufgabe sein, zu den verschiedenen Theorien über den Ursprung der alten Vierundzwanzig in Freiburg Stellung zu nehmen[106]. Die alten Vierundzwanzig bildeten ursprünglich einen erblichen Stand, ergänzten sich selbst, und zwar auf Lebenszeit[107]. Seit 1293 ist diese Selbstergänzung beseitigt. Die Mitglieder des

Vierundzwanziger-Kollegiums konnten zwar lebenslänglich ihr Amt bekleiden, aber bei Altersschwäche, Presthaftigkeit, Auswanderung, Verlust des Bürgerrechts, wurde ein Ersatzmann von einer Neuner-Kommission gewählt, die aus dem Schultheißen, dem Bürgermeister, drei Ratsherren und vier andern Bürgern bestand[108]. Hier erhalten wir zum erstenmal Aufschluß über die Wahl und die Eigenschaften der Ratsmitglieder. „In den nehesten vierzehen tagen nah des vierundzweinzigosten tode“ mußte die Neuwahl eines Vierundzwanzigers durch die Wahlkommission vollzogen sein. Die Wahlmänner verpflichteten sich eidlich, daß sie nur „einen solichen man zuo einem vierundzweinzigen kiesen, der zuo dem ammete alrebest und alrewegest si“[109]. — „Ez sol ouch enhein vierundzweinzig sin, der under drizig jaren si“[110]. Eine weitere Voraussetzung war, daß der zu Wählende ehelich geboren und mindestens zehn Jahre in der Stadt ununterbrochen seßhaft sein mußte: „Der rate ist überkomen, das niemant ze rate sol gan, er sie denne vor zehen jare hushäblich ze Friburg gesessen“[111]. — „Der rate ist überkomen, daz niemant ze rate sol gan, er sie denne elich“[112]. Der Besitz des Bürgerrechts ist nirgends als Bedingung der Wählbarkeit in den Rat erwähnt, muß aber als selbstverständlich vorausgesetzt werden. Wie gewisse Berufsstände im Mittelalter überhaupt zur Bekleidung von Ämtern, insbesondere Ratsstellen, nicht zugelassen wurden, so waren in Freiburg die Gastwirte von der Mitgliedschaft im Rat oder Gericht ausgeschlossen[113]. Daß man darauf bedacht war, nur achtbare Leute in den Rat zu wählen, die auch in der Lage waren, die nötigen „Repräsentationsgelder“ selbst aufzubringen, zeigt so deutlich eine Bestimmung in der städtischen Verfassung vom 24. August 1454, die sehr charakteristisch ist für den damaligen Zeitgeist in

Freiburg[114]. Die Stelle lautet: „Und alsdann etwievil personen von den zünften in den rat hie gangen sein, die nit als achtper noch tougenlich darzu ainsteils an narung so vermügenlich nit waren, daz sü ainen rate ainer solher namhaften statt[115] auszewarten wißten noch deshalb gezimpten zu geprauchen, nachdem und zu rat und gericht ainer statt nur personen gehören ze setzen, die mit redlichkeit auch vernunft seien und irer narung rechtverticlichen und nach eren nutzlichen den obligen mügen, daß nu an etwievil hantwerchern, die anders nit haben, dann was si tegliches mit irer arbeit gewinnen und villeicht sunst darzu ungeschickt sind, nicht gesein mag“[116]. — Um den Schein der Unparteilichkeit zu wahren, hauptsächlich aber um dem ungesunden System der Bildung von Einzelgruppen aus einer großen mächtigen Verwandtschaft zu steuern, wurde in der Verfassung von 1392 bestimmt, daß „kein vater mit seinem sun und gepruder und swäher und tochterman“ gleichzeitig Sitz und Stimme im Rat haben sollte[117].

Der Rat war natürlich darauf bedacht, das große Ansehen, das er als Gerichts- und Verwaltungsbehörde genoß, stets zu wahren, und zahlreiche Urteile und Verordnungen lassen erkennen, daß ungebührliches Benehmen vor Gericht und Beleidigung der Rats- bezw. Gerichtsmitglieder sehr strenge Bestrafung nach sich zog[118]. Aber wie jedermann sich eines gesitteten Betragens vor Gericht und eines respektvollen Benehmens den Rats- bezw. Gerichtsmitgliedern gegenüber zu befleißen hatte, so waren diese selbst gehalten, die Würde des Gerichts und das Ansehen seiner Mitglieder durch ruhiges und würdevolles Auftreten zu befestigen und zu stärken. Wohl mag es manchmal heiß bei den Verhandlungen zugegangen sein, und mancher Ratsherr ereiferte sich zu sehr, wenn ver-

schiedene Meinungen aufeinander platzten. Daher ist ein Ratsbeschluß vom 16. Juli 1342 verständlich, in dem den Ratsmitgliedern bei strenger Strafe verboten ist, vor dem Rate „freventlich zusammenzureden oder heiße reden zu führen“[119].

So treten uns die Vierundzwanzig überall, wo sie genannt sind, von Anfang an als die eigentliche Gemeindeobrigkeit und als etwas gewissermaßen Selbstverständliches, zum Wesen der Stadt Gehöriges, entgegen. In ihre Hände war das Wohl und Wehe der Stadt gelegt. Wohl büßten sie 1248 einen Teil ihrer Rechte ein, aber immer waren und blieben sie auch nach dieser Zeit die Wächter der Gesetze und die Hüter der strafenden Gerechtigkeit.

Die Heimlichen Räte.

Im engsten Zusammenhang mit den Vierundzwanzigern und mit einer teilweisen Ausübung der Strafrechtspflege betraut, stehen die nur in Freiburg unter diesem Namen vorkommenden sog. heimlichen Räte. Es waren dies drei aus den Vierundzwanzigern genommene Gerichtspersonen, deren erste Erwähnung in das Jahr 1384 fällt. Sie bildeten einen Sonderausschuß innerhalb der Vierundzwanzig, dessen Tätigkeit sich kurz dahin zusammenfassen läßt: die heimlichen Räte im mittelalterlichen Strafverfahren der Stadt Freiburg waren öffentlich bestellte Gerichtspersonen, die nach bei ihnen erstatteter Anzeige oder sonst erhaltener Kenntnis von vergangenen Missetaten die strafbare Handlung vor den Rat als richterliche Behörde zur Urteilsfindung zu bringen hatten. Von der Rügepflicht waren sie bei leichteren Vergehen ihres eigenen Hausgesindes entbunden. Sie übten ferner die Funktion als öffentliche Ankläger aus und waren endlich in ähnlicher Weise wie unsere heutigen Untersuchungsrichter tätig. In

dieſer Eigenſchaft fiel ihnen in ſpäterer Zeit die peinliche Befragung des Beſchuldigten zu[120].

3. Der Schultheiß.

Je älter und daher einfacher ein Gemeinweſen iſt, deſto mehr öffentliche Geſchäfte finden ſich urſprünglich in einer Hand vereinigt, um nach und nach getrennt zu werden und zur Bildung verſchiedener Ämter zu führen. Dies zeigt ſich neben anderm auch bei dem Schultheißen zu Freiburg.

Schon die Mannigfaltigkeit der Benennungen in der Gründungsurkunde zeigt, daß im Schultheißenamt verſchiedene Funktionen zuſammentreffen. Der Vorgeſetzte der Bürgergemeinde heißt bald Advocatus, bald Rector, bald Causidicus, bald Judex. Daß mit dieſen Namen eine und dieſelbe Perſon gemeint iſt, ſteht außer jedem Zweifel, und wenn Gothein die Frage, ob der Freiburger Schultheiß als Vogt Vertreter des Herrn und Inhaber des Blutbannes, als Schultheiß Vorſitzender des Niedergerichts, als Rector Haupt der Gemeindeverwaltung iſt, auch offen läßt, ſo dürfte er der Richtigkeit doch ſehr nahe gekommen ſein[121]. In der Bezeichnung Judex, die hier am meiſten intereſſiert, erſcheint er als Stadtrichter, welche Eigenſchaft er fortan beibehält. Die Benennung Causidicus entſpricht dem deutſchen Schultheiß[122]. Als Rector findet ſich der Schultheiß im Stadtrodel nicht mehr erwähnt.

Über die Vorausſetzungen zur Bekleidung der Schultheißenwürde ſagen die Gründungsurkunde und der Stadtrodel nichts. Es gilt alſo wohl auch hier der allgemeine Grundſatz des Mittelalters, wonach der Schultheiß frei und in dem Lande, worin das Gericht liegt, geboren ſein muß. Ebenſo iſt nicht angegeben, wie oft er urſprünglich zu Gericht ſaß. Wahrſcheinlich wird es

in der ältesten Zeit, wie allgemein üblich, von vierzehn zu vierzehn Tagen (über vierzehn Nächte) gewesen sein. Später mag diese Zeit auf acht Tage verkürzt worden sein, wie z. B. in Freiburg im Üchtland, wo der Schultheiß nach der Handfeste von 1249 alle acht Tage Gericht hielt[123]. Mit der fortschreitenden Entwicklung der Stadt reichte natürlich auch diese einmalige Sitzungszeit in der Woche nicht mehr aus, sondern es wurden drei ordentliche Gerichtstage in der Woche bestimmt[124]. Über weitere Voraussetzungen zur Bekleidung der Schultheißenwürde vgl. unten S. 46.

Da das Schultheißenamt zu Freiburg häufigen Wandlungen unterworfen war, so sei ein kurzer geschichtlicher Überblick auf dasselbe geworfen, bevor über die Rechte und Pflichten seines Inhabers gesprochen wird.

Der Art. 6 des Gründungsbriefes räumt der Bürgerschaft das Recht ein, den Schultheißen selber zu wählen; der Stadtherr behält sich nur die Bestätigung vor. Dieses Vorrecht, das bis zum Aussterben der Zähringer Herzoge galt, war ein sehr außergewöhnliches und hob Freiburg über alle älteren Städte empor. Die Wahl des Schultheißen erfolgte jährlich[125]. Doch war eine Wiederwahl nicht ausgeschlossen; Konrad Snewlin z. B. ist für die Jahre 1220 bis 1223 als Freiburger Schultheiß festgestellt[126].

Unter der Herrschaft der Grafen (1218—1368) verzichtete die Stadt auf das Selbstwahlrecht des Schultheißen. Ob dieser Verzicht freiwillig oder unter dem Drucke der obwaltenden Umstände geschah, kann mit Sicherheit nicht gesagt werden; vermutlich ließ die Stadt das Vorrecht selber fallen. In dem deutschen Entwurf der Stadtrechte von 1275 findet sich die Bestimmung, daß der Herr den Schultheißen wählt, der aber unbedingt einer aus den alten Vierundzwanzig sein muß[127].

Die Verfassung von 1293 wiederholt diese Bestimmung unter Erweiterung der Befugnisse des Stadtherrn. Dieser soll das Schultheißenamt einem der alten Vierundzwanzig leihen, und alle Bußen (Wetten), die dem Schultheißen zufallen, sie seien groß oder klein, viel oder wenig, gehören dem Stadtherrn. Der Schultheiß hat nur nach seinem Willen darüber zu verfügen. Nimmt keiner der alten Vierundzwanzig das Amt an, so kann es der Herr leihen, wem er will. Er kann es auch verkaufen an ein Mitglied der alten Vierundzwanzig, ja er durfte es sogar an den Meistbietenden versteigern[128].

Weit einschneidender als dieser unwürdige Handel mit dem Schultheißenamt war jedoch, daß der Schultheiß von seiner Stelle als erster Gemeindevorsteher verdrängt wurde und ihm nur noch der Vorsitz im Gericht verblieb. Durch die Anerkennung der Zünfte in der neuen Stadtverfassung von 1293 erlangten diese mit acht Vertretern endgültig Einfluß im Stadtrat, und die Verwaltung von Maß und Gewicht, der Erlaß von Marktordnungen wurden dem ausschließlichen Einfluß der alten Vierundzwanzig entzogen. An der Spitze des Gemeinwesens in Verwaltung und Militär steht nunmehr der jährlich bei der Ratserneuerung an St. Johanni von der Gemeinde gewählte Bürgermeister[129]. Dieser bildet mit dem Rate die oberste Vertretung der Stadt[130]. Seit Ende des 14. Jahrhunderts überflügelt der Bürgermeister den Schultheißen vollständig, da dessen Amt der Stadt verpfändet ist und deshalb unter dem Einfluß von Bürgermeister und Rat steht. Inwieweit die Schultheißenwürde durch die Schaffung der Bürgermeisterstelle im Laufe der Zeit an Macht und Ansehen verliert, wird sich im weiteren Verlaufe der Darstellung noch zeigen.

Die Bestimmungen der Verfassung von 1293 über die Bußen werden in dem Sühnungsbrief der Grafen Egon II.

und Konrad II. und der Stadt Freiburg am 30. Januar 1300 zugunsten der Stadt wieder fallen gelassen, indem die Bußen in die Hand des von dem Grafen ernannten Schultheißen übergehen. Wird einer für Geld mit dem Amte beliehen, so fallen bei seinem Tode die ihm zustehenden Bußen an seine Erben; bei unentgeltlicher Beleihung fallen sie an den Nachfolger im Amte[131].

Im Jahre 1302 erhält der städtische Schultheiß Einfluß auf das herrschaftliche Gebiet in der oberen Aue, auf das sich die städtische Gerichtsbarkeit bisher nicht erstreckt hatte[132].

Als sich im Jahre 1327 die Stadt von der Herrschaft (Graf Konrad II. und seinem Sohne Friedrich) neue Freiheiten und Rechte gegen Bezahlung von 4000 Mark lötigen Silbers erkaufte, verpflichteten sich die Grafen unter anderm, daß sie „das schultheißentuon niemer hingeben, vergeben noch versezzen noch verkoufen noch verwisselen (austauschen) noch hinlihen noch ververwen noch verwandelen noch in dekeinen weg vertuon ..., so jeman erdenken kan oder mag, dekeinwis, sunderlich oder gemeinlich, ane alle geverde“ [133].

In der Urkunde über die Selbstübergabe der Stadt an das österreichische Herrscherhaus im Jahre 1368 erklärt sich die neue Herrschaft mit den Vorschlägen der Stadt über das Schultheißenamt einverstanden. Demgemäß besetzt die Herrschaft das Amt unter dem Vorbehalt, daß es nur einem aus den Alträten (alten Vierundzwanzig) verliehen wird, der in ihrem Namen alle Gerichtsbarkeit ausübt. In seiner Hand bleiben die Geldstrafen, mit Ausnahme derjenigen, die „des herren hulde“ genannt werden[134].

Am 1. Oktober 1383 verpfändete Herzog Leopold III. von Österreich aus „sunder gnade“[135] das Schultheißenamt um 2000 Gulden in Gold auf Wiedereinlösung an

die Stadt. Diese hat das Amt mit einem ihrer Alträte zu besetzen. Die Herrschaft behält sich von den Strafen nur die 10 Pfund Pfennig von einem blutenden Schlag vor[136]. Später, am 12. September 1388, wurde der Stadt das Recht eingeräumt, ihren Schultheißen aus dem vollständigen Rate (den Neunundvierzig) zu wählen[137], dem sie jährlich die 12 Schöffen aus dem Rate in seinem neuen Bestande beiordnete[138]. Zwar zog die Herrschaft das Richteramt der Stadt nach einiger Zeit wieder an sich, verpfändete es jedoch gegen Ende des Jahres 1408 von neuem, und zwar an Ritter Hanmann Snewlin von Landeck um 500 Gulden. Die Stadt weigerte sich aber entschieden, einen von diesem gesetzten Schultheißen anzuerkennen, und die Bürger machten den Herzog Leopold IV. von Österreich am 17. Mai 1409 auf das Ärgernis aufmerksam, daß sie „sider den vergangenen wihenachten deheinen schultheissen noch gericht ze Friburg gehept hant und rehtlos gewesen und noch sint“[139]. Die Stadt Freiburg zog es also vor, lieber ein halbes Jahr ohne Richter und Gericht zu sein, als den aufgezwungenen Schultheißen anzuerkennen. Endlich gab die Herrschaft nach und besetzte die Stelle wieder[140].

Das Schultheißenamt blieb der Stadt verpfändet bis 1454. In diesem Jahre hob Herzog Albrecht VI. die Freiburger Zunftverfassung auf und bestimmte, daß der Schultheiß von der Regierung gesetzt werde[141]. Aber schon fünf Jahre später brachte die Stadt mit Einwilligung des Herzogs Sigmund das Besetzungsrecht wieder an sich und besetzte unter ihm und später das Schultheißenamt von sich aus.

Jedenfalls war das Schultheißenamt zu Freiburg großem Wechsel unterworfen. Erlaubten es die Finanzen der Herrschaft auch nur einigermaßen, so besetzte sie die Stelle selbst; in den meisten Fällen aber verpfändete sie das Besetzungsrecht an die Stadt.

Wie erwähnt, verlor der Schultheiß nach dem Aufkommen des Bürgermeisters die administrativen und polizeilichen Befugnisse und fungierte lediglich nur noch als Stadtrichter.

Obwohl im Gründungsbriefe Konrads das materielle und formelle Strafrecht nicht gerade stiefmütterlich behandelt ist, so bieten die Bestimmungen über die strafprozessuale Stellung des Schultheißen dennoch keine Quelle, aus der man mit vollen Zügen schöpfen kann. Immerhin fördern sie einige wichtige und bemerkenswerte Tatsachen zutage.

Da die Funktionen des Schultheißen im bürgerlichen Rechtsgang und als Verwaltungsbeamter hier nicht behandelt werden sollen, sondern lediglich seine Stellung als Richter im strafprozessualen Sinne, so ist es erforderlich, zunächst einige Bemerkungen über die Person des Richters im Mittelalter überhaupt vorauszuschicken.

Der Richter ist der ausschließliche Träger der Gerichtsgewalt, dem die Verwirklichung des bestehenden Rechts zur Aufgabe gemacht ist. Diese Aufgabe erfüllt er durch Versammeln der vollberechtigten Gerichtsgenossen zur Herbeiführung eines an sie gefragten und von ihnen gefundenen Urteils. Diesem Kreise von Gerichtspersonen steht er als Richter vor; er ist der Wahrer des bestehenden Rechts und bestimmt die einzuhaltenden Formen des Rechtsganges. Ohne ihn kann nichts dahin Gehöriges unternommen werden. Er eröffnet, leitet und schließt die Gerichtssitzung. Da er durch die hierzu befugte und verpflichtete Gerichtsversammlung das Urteil finden läßt, so übt er als Richter keinen Einfluß auf den Inhalt desselben aus und ist verpflichtet, das gefundene Urteil seiner weiteren Tätigkeit zugrunde zu legen. Dennoch hat er die Stellung eines Richters; denn nicht diejenigen sind Richter, die das Urteil finden, sondern

derjenige, der den Parteien das gefundene Urteil zum Gebote macht[142].

Der Freiburger Schultheiß hatte ursprünglich als Richter den Vorsitz in allen Gerichten, deren Zuständigkeit nicht ausdrücklich dem Herrn vorbehalten war. Daß er aber bei der oft sehr langen Abwesenheit des Herrn in Fällen, die schleuniger Erledigung bedurften, auch dessen Stelle versah, steht außer jedem Zweifel. Jedenfalls ist für das Ende des 13. Jahrhunderts erwiesen, daß der Freiburger Schultheiß als Vertreter des Herrn bei Königsbann dingte und daß in dieser Zeit auch der Schultheiß mit dem Blutgerichtsbann beliehen war. Das Stadtrecht von 1275 bestimmt nämlich bei Feststellung der Strafe des flüchtigen Totschlägers, daß der Schultheiß die Königsbannbuße von 60 Schilling empfangen soll... „und swenne daz jar uskumit, so sun sin erben es wider buwen, ob sü went, und sun es denne han, und sun aber e gen dem schultheizen sehzig schillinge“[143]. Diese 60 Schilling sind im Gründungsbrief und im Stadtrodel dem Stadtherrn zugesprochen. In der Bestimmung handelt es sich eben um Fälle des Blutbannes[144]. Die Zuständigkeit des Schultheißengerichts für hohe wie niedere Gerichtsbarkeit tritt in der Gründungsurkunde und im Rodel klar hervor. Denn es wird ganz allgemein dem Bürger bei Strafe des Schadenersatzes und einer Buße an den Schultheißen verboten, einen Mitbürger vor fremdem Gericht zu belangen[145].

Als nach dem Aussterben der Zähringer Herzogslinie der langjährige und bittere Streit zwischen den Allodialerben, den Grafen von Urach-Freiburg und den Besitzern der Landgrafschaft, den Markgrafen von Hachberg, entbrannte, verteidigten diese bis zum äußersten jedes Recht, das aus ihrem Amte herauszufließen schien. Von einem Anspruch auf die Gerichtshoheit in der Stadt

Freiburg aber findet sich in den Quellen nichts. Es war für sie eben ganz selbstverständlich, daß eine dem Landgericht nicht unterstehende Stadt wie Freiburg sich auch dessen Gerichtshoheit nicht zu unterwerfen habe. Es ergibt sich dies auch aus dem völligen Schweigen über die Gerichtshoheit in dem Sühnevertrag zwischen dem Markgrafen Heinrich von Hachberg und dem Grafen Konrad I. und den Bürgern von Freiburg im Jahre 1265, wo sonst alle ausgeglichenen und noch auszugleichenden Streitpunkte genau aufgezählt sind[146]. Wenige Jahre später kam es aber auch zu einer ausdrücklichen Anerkennung. Als nämlich im Jahre 1276 die Freiburger Bürgerschaft vor dem Landgericht in Brombach und Offnadingen „umbe ir vriheit" angesprochen wurde, ward ihr diese Freiheit mit rechtem Urteil erteilt und auch späterhin von fast allen Königen und Kaisern immer wieder bestätigt. Kaiser Heinrich VII. z. B. erneuerte die gerichtliche Selbständigkeit der Stadt im Jahre 1309 ausdrücklich mit den Worten, daß man sie nirgendwohin vorladen solle und sie in keinerlei Weise zu Recht zu stehen habe, als vor ihrem eigenen Schultheißen; nur möge derjenige, den dieser rechtlos lasse, anderswo seine Klage anbringen[147].

In späteren Urkunden ist die Zuständigkeit des Schultheißengerichts noch ausführlicher bestimmt. So besagt die Verfassung von 1368, daß der Schultheiß richten solle „umb aigen, erbe und geltschulde, umb unzüchte, mörde und den blütenden slag, umb düp und frevel und umb alle ander sachen, wie die genant sint"[148]. Diese Bestimmung über die Zuständigkeit des Schultheißengerichts findet sich immer und immer wieder[149]. Wenn in den neuen Einrichtungen in der städtischen Verfassung vom 24. August 1454 bestimmt ist, daß der Bürgermeister mit dem Rate und dem Schultheißen „über das plut sitzen und richten" solle, so darf nicht ange-

nommen werden, daß etwa der Bürgermeister abwechselnd mit dem Schultheißen oder neben diesem den Vorsitz in Blutgerichtsverhandlungen hatte: Vorsitzender im Blutgericht war immer nur der Schultheiß. Der Bürgermeister nahm allerdings am Blutgericht teil, aber nicht als Richter, sondern in seiner Eigenschaft als Fürsprech der heimlichen Räte, in einer überaus wichtigen und angesehenen Stellung also, die wohl die Fassung der angegebenen Stelle zuließ[150].

Neben den bisher erwähnten leichteren und schweren Missetaten war das Schultheißengericht insofern in Zunftsachen zuständig, als alle Angelegenheiten, deren Strafe einen Schilling überschritt, nicht von den Zunftmeistern erledigt werden konnten, sondern vor den Schultheiß gebracht werden mußten[151]. Auch war der Schultheiß stimmberechtigtes Mitglied bei Annahme oder Verweigerung neuer Einungen einer Zunft in Übereinstimmung mit dem allgemeinen Grundsatz, daß in Abwesenheit des Schultheißen (und Bürgermeisters) vom Rat keine neuen Verordnungen beschlossen und erlassen werden durften[152].

Die in der Stadt ansässigen Juden schworen dem Schultheißen Gehorsam und Treue und waren seinem Gerichte ausschließlich unterworfen[153].

Die Zuständigkeit des Schultheißengerichts im herrschaftlichen Gebiete der oberen Aue ist bereits oben (S. 21 u. 39) erwähnt worden. Darnach war der Schultheiß berechtigt, Verbrecher, die in das gräfliche Gebiet der oberen Aue flüchteten, dort festzunehmen und in Freiburg abzuurteilen. Gestohlenes, nach der Aue gebrachtes Gut konnte er mit Gewalt dem rechtmäßigen Eigentümer wieder zustellen, und wenn ein Gläubiger von einem in der oberen Aue seßhaften Schuldner sein Geld nicht bekommen konnte, und deswegen beim Vogte des Grafen klagte, von diesem aber innerhalb 7 Tage

kein Urteil erwirkte, so wurde der Freiburger Schultheiß zuständig[154].

Es ergibt sich also, daß die Zuständigkeit des Freiburger Schultheißengerichts sehr umfangreich war. Demgemäß genoß der Schultheiß auch das größte Ansehen. Dies geht schon aus der Zugehörigkeit des Schultheißen zu dem Kollegium der alten Vierundzwanzig hervor, jener bevorzugten Mercatores personati, die ursprünglich als Marktgeschworene bezeichnet wurden und in deren Händen das ganze Wohl und Wehe der Stadt lag. Für das Ansehen des Schultheißen ist auch bezeichnend, daß im Jahre 1302 in einer Streitsache zwischen Konstanzer und Freiburger Kaufleuten neben dem Grafen der Freiburger Schultheiß als Schiedsrichter mitwirkte[155]. Der überaus geachteten Stellung seines Inhabers entsprechend wurden Beleidigungen des Schultheißengerichts besonders strenge bestraft[156].

Der Schultheiß ist bei strafbaren Handlungen und Dienstvernachlässigung dem Gesetze unterworfen, von kleinen Privilegien abgesehen. So trifft schon nach Art. 29 des Stiftungsbriefes und Art. 60 des Rodels den Richter, das ist eben den Schultheißen, der einen Bürger verhaften läßt, ohne ihn des Diebstahls oder eines Münzvergehens überführen zu können, der Verlust der Huld des Herrn[157]. Als im Jahre 1349 nach dem großen Judenbrande zu Freiburg[158] der Stadtrat mit den Zünften übereingekommen war, daß jedem Bürger und Hintersassen an seiner Judenschuld die Summe von 5 Pfund erlassen und der Rest „zum Nutzen der Stadt und zur Aufhilfe der Herrschaft" verwendet werden solle, zettelte der damalige Schultheiß, Ritter Johannes Snewlin, einen Auflauf gegen den Rat an, trotzdem er diese Einung auch gelobt hatte. Der Rat ließ aber nicht mit sich spassen, sondern verwies den Schultheißen und sein Werkzeug, den Zunftmeister

Matmann, auf 10 Jahre aus der Stadt[159]. Neben der Stadtverweisung wurde auf Ausschluß aus dem Rate erkannt, und der Ratsbeschluß sollte jährlich vor versammeltem Rate verlesen werden[160]. (Bei der Urfehde, die der verwiesene Schultheiß ausstellte, bezeichnet er sich sonderbarerweise immer noch als Schultheiß.) Über Strafen wegen Dienstvernachlässigung des Schultheißen findet sich nichts in den Quellen, will man nicht den Verweis der Herrschaft aus dem Jahre 1406 hierher rechnen. Damals beklagte sich die Herzogin Klara von Österreich (Gemahlin Herzog Leopolds IV.) bitter darüber, daß das „schulthaißenampt größlich niderlig", und daß der Schultheiß die Gerichte hinausschiebe, so daß besonders die armen Leute nicht zu ihrem Rechte kämen[161].

Über die Voraussetzungen zur Bekleidung der Schultheißenwürde ist bereits oben (S. 36 f.) kurz gesprochen worden. Es ist hier nur noch zu erwähnen, daß nach der Verfassung von 1293 der Freiburger Schultheiß als Mitglied der alten Vierundzwanzig Freiburger Bürger, mindestens 30 Jahre alt und im Besitze von 12 Pfennig Zinses von einer Hofstätte sein mußte. Wurde er krank und altersschwach, so mußte ein neuer an seine Stelle gewählt werden. Das Recht, unter sich streitende Bürger zur Klage zu zwingen, war dem Schultheißen nicht eingeräumt[162]. Im Gegensatz zur Rechtsauffassung der Freiburger Tochterstädte war der Schultheiß zu Freiburg von der Rügepflicht befreit, wenn es sich um leichtere Vergehen seines eigenen Hausgesindes handelte[163]. Die Gründe, die zum Erlaß dieser Bestimmung führten, sind nicht genannt. Die Ursache mag wohl in der Befangenheit des Richters gegenüber seinem Hausgesinde gelegen sein. Gerade diese richterliche Befangenheit dürfte mit ein Hauptgrund gewesen sein zu der im Jahre 1391 aus Köln eingeführten und in Freiburg fortan beibehaltenen

Bestimmung, daß kein Vater mit seinem Sohne, kein Bruder mit seinem Bruder, kein Schwager mit seinem Eidam im Rate sitzen dürfe[164].

Abgesehen von den Bestimmungen über die Ausschließung des Richters findet sich keine Verordnung über die Ablehnung desselben in Freiburger Quellen. Der Freiburger Bürger war gehalten, vor dem Stadtgericht zu Recht zu stehen, ob ihm dessen Zusammensetzung paßte oder nicht. Er konnte allerdings gegen das ergangene Urteil bei der Herrschaft oder einem Hofgericht Einspruch erheben. Viel Nutzen dürfte er aber kaum davongetragen haben; denn die Möglichkeit einer solchen Berufung war eine sehr eingeschränkte. So erließ Kaiser Maximilian im Jahre 1505 (dd. Straßburg, den 26. März) eine Verordnung, derzufolge von niemandem, dessen Gegenstand nicht über 20 Gulden rheinisch hinausgehe, weder an ihn und seine Erben, Erzherzoge von Österreich, noch an Statthalter und Räte zu Ensisheim oder Innsbruck, unter Strafe von 10 Mark Gold appelliert werden dürfe[165]. Die kaiserliche Verordnung sagt zwar eingangs, daß sie erlassen sei, um leichtsinnigen Berufungen gegen Urteile des Stadtgerichts zu steuern. Doch dürfte nicht immer Leichtsinn der Grund der Berufung gewesen sein, sondern gerechter Unwille gegen die Urteile des Stadtgerichts, den man wohl verstehen kann, wenn man einen Blick in die Ratsprotokolle und Urteilsbücher wirft. In den Fällen aber, in denen das Schultheißengericht über Leben und Tod richtete, war eine Berufung praktisch schon deshalb meist unausführbar, weil die Strafvollstreckung der Verhandlung auf dem Fuße nachzufolgen pflegte.

Über die Stellung des Freiburger Schultheißen als Richter ist insofern wenig zu sagen, als sie kaum oder gar nicht abweicht von der Stellung des mittelalterlichen Richters überhaupt, die oben (S. 41) dargelegt worden

ist. Da die richterliche Tätigkeit des Freiburger Schultheißen in der Hauptsache den Vorsitz im Blutgericht ausmachte, so ist auf eine solche Verhandlung kurz einzugehen, unter ganz besonderer Hervorhebung des Schultheißen. Auf Grund der Ergebnisse darüber wird man auch ein Bild gewinnen können über Stellung und Tätigkeit des Schultheißen in andern Strafverhandlungen; denn wenn auch die äußere Form der Blutgerichte sich von der der gewöhnlichen Gerichtsverhandlungen unterscheidet, so bleibt die Stellung und Tätigkeit des vorsitzenden Schultheißen doch die nämliche. Der Blutgerichtsbeschreibung liegen die kurzen Angaben des Stadtrodels, der Stadtrechte von 1275 und 1293 und hauptsächlich die Blutgerichts-Ordnung aus der Wende des 14. Jahrhunderts im Roten Buch (Bl. 135 ff.) und eine Malefiz-Ordnung aus der Mitte des 15. Jahrhunderts zugrunde[166].

Aus dem Art. 75 des Stadtrodels[167] ergibt sich nur so viel, daß der Schultheiß bei Fällen von Blutrunst nicht von sich aus vorgehen darf, sondern es dem Geschädigten überlassen muß, die Klage zu erheben durch Ziehen der Glocke[168] —: „Cum autem aliquis sanguinolentus efficitur, si conqueri vult, pulset campanam.“ Ist aber die Glocke durch den Verletzten oder im Falle des Unvermögens desselben durch einen andern einmal gezogen, so sind die Vierundzwanzig, an ihrer Spitze der Schultheiß, zum Vorgehen gegen den Missetäter verpflichtet und zwar auf der Stelle. Der altdeutsche Grundsatz: „Wo kein Kläger, da kein Richter“, ist also hier deutlich ausgesprochen. Mit dem Eindringen des Offizialprinzips und des Richtens auf Leumund verschwindet er wieder. Die städtische Obrigkeit geht von sich aus gegen den wirklichen oder vermeintlichen Missetäter vor. Dem Schultheißen wird neben dem Bürgermeister und Obristzunftmeister das Recht eingeräumt und ihm zur Pflicht gemacht, „alle

frävel, unzücht und swür, die si hören und sehen oder in geclaget werdent, für gericht ze bringen und ze clagen. Und ouch nach semlichen unzüchten und swüren, ob der yeman lögnete ze erfaren, wä si duchte oder in gesagt wurde, das zwifelich oder ze erfaren wär, alles ungeverlich. Ein burgermeister, schultheis und obrist meister söllen macht han, verlümbdet schädlich lüt zu vahen und sust, wa si denots bedunkt, nach lüten ze stellen und zu des rats handen zu bringen“ [169].

Eingehend besprechen die Stadtrechte von 1275 und 1293 die Formen des Blutgerichts [170]; des Schultheißen und seiner Tätigkeit als Vorsitzender desselben wird dabei allerdings keine Erwähnung getan. Um so ergiebiger ist das Material in den beiden Ordnungen aus der Wende des 14. und der Mitte des 15. Jahrhunderts. Sie beide bieten dem Rechtshistoriker eine ausgiebige Quelle für Forschungen auf dem Gebiete des Malefiz-Verfahrens im Mittelalter. Sie geben Auskunft über die Formen und Gebräuche des Blutgerichts, über die Stellung des Richters und der Parteien, kurz über alles, was das Verfahren betrifft. Auf Grund ihrer Vorlage soll die strafprozessuale Stellung des Freiburger Schultheißen weiter geprüft werden.

Zur Blutgerichtsverhandlung hat der Schultheiß die Initiative zu ergreifen, indem er den Befehl zum dreimaligen Einläuten derselben erteilt. Der Schall der Glocke ist für ihn selbst und für die Vierundzwanzig das Zeichen zum sofortigen Hineilen zur Gerichtsstätte, den Kirchhof. Nach dem Niedersitzen des Gerichts ergreift der Schultheiß den Stab, das Zeichen des Richteramts [171], und läßt durch den Bürgermeister oder dessen Statthalter die Umfrage halten, „ob es der tagzit sige“ [172]. Hierauf wird zur Wahl des Fürsprechen geschritten, der die anklagende

Partei (die heimlichen Räte im Namen des Rates oder ein Freund des Verletzten) zu vertreten hat; ein Fürsprech des Angeklagten wird sonderbarerweise in beiden Ordnungen nicht erwähnt. Nach heimlicher Besprechung des Fürsprechen mit seiner Partei erhebt er die Anklage. Sodann fragt der Schultheiß den Fürsprechen, „was hierumb recht seie“ und wie er richten solle. Diese Frage wird vom Schultheißen im Laufe der Verhandlung noch zweimal wiederholt. Es zeigt sich hier, daß der Schultheiß nicht von sich aus, aus eigenem Wissen und Können, zum Rechtsprechen befugt ist, sondern nur ausführendes Organ in den Händen der Urteilsfinder ist. Nicht *er* bestimmt die nun folgende Beweisaufnahme, sondern der Fürsprech. Der Schultheiß ordnet nur die von diesem vorgeschlagenen und bestimmten Formen der Beweisaufnahme an, indem er die Stockwärter zum dreimaligen Rufen des nichterschienenen Angeklagten oder den Gerichtsschreiber zum Verlesen der Urgicht und den Stadtschreiber zum Verlesen der Eidesformel auffordert und den Eid aus dem Munde der Zeugen entgegennimmt. *Von der Urteilsfindung* ist er *unbedingt ausgeschlossen*; die Entscheidung darüber liegt in den Händen der Vierundzwanzig. Die Umfrage über den Antrag des Fürsprechen wegen des Urteils und über die Zeit der Hinrichtung und die amtliche Begleitung des Verurteilten zur Gerichtsstätte beweist wiederum, wie wenig selbständig der Schultheiß war, selbst bei der Bestimmung über Nebenumstände.

Der Schultheiß erscheint demnach als *Vorsitzender* des Gerichts, dem zwar *prozeßleitende*, nicht aber urteilende Befugnisse zukommen. Seinen prozeßleitenden Anweisungen ist zwar Folge zu leisten, auf den Inhalt des Urteils aber hat er keinen Einfluß. Er besitzt also wohl *Gerichtsgewalt*, ist aber von der urteilenden Gewalt ausgeschlossen.

Für seine Mühewaltung bezog der Schultheiß ein jährliches Gehalt, das um 1390 sechs Pfund betrug [173]. Neben diesem Gehalt hatte er Anteil an den Bußen, und bisweilen fielen ihm sonstige Güter eines Verbrechers zu. (Vgl. auch den Abschnitt 10 über die Gerichtskosten).

4. Der Stockwärter.

Es sei hier nochmals bemerkt, daß das Quellenmaterial zu dieser Arbeit für gewisse uns nebensächlich erscheinende Rechtsgebilde und Personen viel reichlicher fließt, als für Fundamentalgrundsätze und Hauptpersonen im Strafverfahren. Trotzdem ist die Literatur, soweit überhaupt solche über Freiburger Strafrechtspflege im Mittelalter vorhandenist, gerade an diesen Dingen ziemlich achtlos vorübergegangen und hat sie meist nur in wenigen Sätzen und in Form von Anmerkungen gestreift. Diese stiefmütterliche Behandlung ist auch einer Gerichtsperson zuteil geworden, die wir heute vielleicht zum „Nebenpersonal" der Gerichte zählen würden, die aber im mittelalterlichen Justizwesen der Stadt Freiburg eine nicht unbedeutende Rolle spielte, nämlich dem Stockwärter. Da über die Person und das Wesen des Stockwärters, speziell des Freiburger, bis jetzt soviel wie gar nichts bekannt und veröffentlicht ist, so dürfte eine ausführlichere Darlegung dieser Persönlichkeit an dieser Stelle wohl angebracht sein.

Des Stockwärters wird in der Gründungsurkunde der Stadt Freiburg keine Erwähnung getan. Wenn ja auch erst der Stadtrodel aus dem ersten Drittel des 13. Jahrhunderts ausdrücklich von einem Lictor spricht — und in diesem hat man den Stockwärter zu erblicken —, so ist doch ohne weiteres anzunehmen, daß das Amt des Lictor schon vor der Entstehung des Rodels bestanden hat. Dies läßt sich nicht nur aus praktischen Gründen

behaupten, sondern auch urkundlich beweisen. Im Jahre 1200, also ungefähr zwei Jahrzehnte vor der Entstehung des Rodels, verkaufte nämlich „Adilheida, uxor Hermanni lictoris de Friburc“ dem Kloster St. Peter verschiedene Güter[174]. Aus praktischen Gründen läßt sich das Vorkommen des Stockwärters vor dem Stadtrodel schon deshalb annehmen, weil doch irgend eine Person dagewesen sein muß, welche die Aufgaben des Stockwärters versah. Ohne ihn wäre die Handhabung der Zivil- und namentlich Strafgerichtsbarkeit nicht denkbar gewesen[175].

Der Stadtrodel erwähnt den Lictor nur einmal und ganz kurz. Die betreffende Stelle besagt nur, daß der Stadt die jährliche Selbstwahl des Lictor vorbehalten war und der Herr von Freiburg das Genehmigungs- und Bestätigungsrecht des Gewählten hatte[176]. Dieses Wahlrecht des Stockwärters ist der Stadt Freiburg durch das ganze Mittelalter hindurch verblieben[177].

Daß mit der im Stadtrodel als Lictor bezeichneten Persönlichkeit der Stockwärter gemeint ist, unterliegt keinem Zweifel, wenn die Obliegenheiten des Stockwärters im Laufe der Zeit auch andere wurden, wie die des ursprünglichen Lictor waren. Der älteste deutsche Stadtrechtsentwurf von 1275 und die neue Verfassungsurkunde von 1293 zählen unter den städtischen Beamten außer dem Stockwärter keinen andern auf, dem der Lictor des Stadtrodels entsprechen könnte. Auch der ganze Zusammenhang der betreffenden Stellen läßt keine andere Deutung aufkommen, als daß Lictor und Stockwärter ein und dieselbe Persönlichkeit sind[178].

Der Freiburger Lictor, Stockwärter, war der Gerichtsfron, der in andern Städten Custos cippi, Bote (Straßburg, 11. Jahrhundert), Preco (Hagenau 1164), des rihters bote (Kolmar 1293), gebiuttel (Villingen 1284), Apparitor oder Praeco civitatis (Landshut 1279),

Fronbote (München), Stockwärter (Frankfurt a. M.), Büttel oder Butel (Freiberg) genannt wurde[179]. „Etwa heizent si rihter, etwa gebütel, etwa stocwerter, etwa anders", sagt der Schwabenspiegel von den Fronboten[180]. Inwieweit der Freiburger Stockwärter mit dem in Freiburg 1313 zum erstenmal nachweisbaren „boten" identisch war, wird sich im Laufe der Darstellung noch zeigen (vgl. S. 62 f.).

Es ist anzunehmen, daß das Amt des Stockwärters, wiewohl er unter anderm vor dem Aufkommen besonderer Nachrichter deren unehrliches Handwerk ausübte, angesehen gewesen sein muß. So wird z. B. unterm 7. Juni 1297 anläßlich einer Vergabung an das Heiliggeistspital unter den angesehenen Zeugen zur feierlichen Bestätigung der Urkunde darüber auch „Cuonrat, der stockwerter" angeführt[181]; ebenfalls als Solennitätszeuge findet sich „Johannes von Zeringen der stocwerter" am 27. Juni 1300 erwähnt[182]. Auch der Umstand, daß der reichbegüterte Ritter Johannes Snewlin, eine der angesehensten Stadtpersönlichkeiten seiner Zeit, in seinem aus dem Jahre 1347 stammenden Testamente die drei Stockwärter (wenn auch nur mit einer bescheidenen Summe) bedacht hat, beweist, daß die Stellung des Stockwärters nicht im geringsten anrüchig gewesen ist[183]. Ein weiterer Beweis für die angesehene Stellung des Stockwärters kann in einer Ratsbestimmung aus dem Jahre 1396 erblickt werden, wonach der Stockwärter neben den höchsten Stadtpersönlichkeiten, nämlich dem Bürgermeister, dem Schultheißen, den heimlichen Räten u. a. als diejenige genannt ist, die von der Rügepflicht gegenüber ihrem eigenen Hausgesinde ausdrücklich entbunden sein solle (vgl. unten S. 60).

Die ebengenannte letztwillige Verfügung des Ritters Snewlin spricht von drei Stockwärtern und ist der erste

urkundliche Beleg für diese Zahl. Wann die Vermehrung der Zahl von einem auf drei Stockwärter in Freiburg vor sich ging, läßt sich genau nicht feststellen. Als sicherer Zeitpunkt kann nur die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts angegeben werden. Bei der Erweiterung der Stadtgerichtsbarkeit auf die obere Aue im Jahre 1302 findet sich nur ein Stockwärter erwähnt, während in dem erwähnten Testament aus dem Jahre 1347 deren drei angeführt werden. Vielleicht mag das starke Emporblühen und die Erweiterung der Stadt gerade während dieser Zeit eine Erhöhung dieser Zahl von einem auf drei Stockwärter notwendig gemacht haben.

Die Tätigkeit des Stockwärters war ziemlich vielseitig. Wohl erwähnen die ersten Urkunden nur wenig über sie, doch kann man aus späteren urkundlichen Belegen, die oft von „althergebrachtem Recht und steter Gewohnheit" sprechen, sowie aus Vergleichen mit den Verhältnissen in andern Städten und Rechtsbüchern (Schwabenspiegel) die Befugnisse des Stockwärters ziemlich genau bestimmen.

Des Stockwärters bediente sich der Schultheiß zu allen Ladungen und Vollstreckungen. Zwar ist im Stadtrodel die Form der Ladungen im Strafverfahren nicht geregelt; daß sie aber die nämliche gewesen sein wird, wie die im deutschen Stadtrechtsentwurf von 1275 beschriebene, liegt außerhalb jedes Zweifels. Der Stadtrodel erwähnt zwar in wenigen Sätzen das Blutgericht[184], geht aber auf Einzelheiten nicht ein. Diese Einzelheiten werden in den Verfassungen von 1275 und 1293 genau genannt. Über die Form der Ladung wird vorgeschrieben: „... Ist es aber ein blutiger slag, so machit man vier straze dur di lüt und lat den schuldigen hin für geriht, ob er da nüt en ist, und tuot daz dri stunt"[185]. Wer anders als der Stockwärter sollte diese dreimalige

Ladung des nichterschienenen Angeklagten vorgenommen haben? Die Formen des Blutgerichts sind in Freiburg im wesentlichen durch das ganze Mittelalter hindurch die gleichen geblieben. Wenn daher in der ausführlichen Blutgerichts-Ordnung aus der Wende des 14. Jahrhunderts[186] das dreimalige Rufen zum Gericht durch Stockwärter besorgt wird, so ist dies nur eine Überlieferung aus früherer Zeit und eine Bestätigung für die vorhin ausgesprochene Behauptung, daß die Ladung regelmäßig durch den Stockwärter erfolgte. Ein weiterer Beleg für die Ladungspflicht des Stockwärters bildet eine Stelle im Roten Buch (Bl. 100), die in die Zeit des ausgehenden 14. Jahrhunderts fällt. Es heißt dort: „Es ist ze wissende, das gemeiner rat einhelleklich mit wohlbedachtem muote erkant het und wil ouch daz also hefteklich und vesteklich halten, das, wer der ist, er sie edel oder unedel, riche oder arme, niemand usgenomen, überal über den der rat ze gebietende het, dem die stockwertere, die ... bi dem eide gebietent ze komende für den burgermeister, für den rat, für die drizehen, für die drie meister, für die gewerfter oder für andere, wer die werent...“ — Die Ausführung der Ladung hatte der Stockwärter vor Gericht eidlich zu bestätigen.

Indes dürfte die Tätigkeit des Stockwärters, speziell in Blutsgerichts-Verhandlungen, nicht nur auf die Ladungen sich beschränkt, sondern auch auf kleine Dienstverrichtungen bei der Gerichtssitzung sich erstreckt haben, wie z. B. Vorführung des Angeklagten, Aufruf der Parteien, Zeugen und Eideshelfer, Wiederherbeiholen der zur Besprechung abgetretenen Parteien ins Gericht, Aufrechterhaltung der Ordnung, Abführung des Verurteilten usw.

Daß der Stockwärter vor dem Aufkommen besonderer Nachrichter (etwa um die Mitte des 14. Jahrhunderts) auch

die vom Gericht ausgesprochenen Urteile vollstreckte, ist ohne weiteres anzunehmen, wenn die Freiburger Quellen eine unmittelbare Handhabe dafür auch nicht bieten. Es ist schlechterdings nicht denkbar, daß eine andere Gerichtspersönlichkeit als der Stockwärter die Vollstreckungen vornahm. Diese Persönlichkeit müßte doch auch zum mindesten in irgend einer Form in den Quellen sich vorfinden. Daß der Stockwärter tatsächlich Vollstreckungsbeamter war, geht deutlich aus den Bestimmungen des Schwabenspiegels hervor, wonach er jeden zehnten Mann, der zum Tode verurteilt war und hingerichtet werden sollte, statt das Todesurteil an ihm zu vollstrecken, zu lösen, d. i. freizukaufen, berechtigt war: „diz reht suln si (die Stockwärter) haben in allem tiutschen lande", fügt das Rechtsbuch ausdrücklich hinzu[187].

Nach dem ältesten Stadtrecht des benachbarten Straßburg war der Stockwärter auch Gefängnisaufseher und Nachrichter (in einer Person) oder hatte wenigstens diesem bei seinen Dienstgeschäften als Gehilfe an die Hand zu gehen[188]. Die zuerst genannte Funktion des Straßburger Stockwärters wurde auch von seinen Freiburger Amtsgenossen ausgeübt. Auch in Freiburg war der Stockwärter mit der „Pflege" der Gefangenen betraut. Als der Rat im Jahre 1288 einen Beschluß über die aus der Stadt Verwiesenen faßte, bestimmte er u. a., daß der Verwiesene im Falle der Unbeibringlichkeit der Buße gefangen gehalten und „ime von der stat wassir unde brot" verabreicht werden sollte, „unzint an sinen dot"[189]. Daß diese Besorgung der Gefangenen dem Stockwärter übertragen war, ist keinem Zweifel unterworfen[190]. Als Hans Kürsener, Junker Werners von Falkenstein Knecht, im Jahre 1390 zeitweilig (von Barnabas bis Weihnachten) aus dem Gefängnis entlassen wurde, schwur er, sich wieder rechtzeitig „in dem turm ze Friburg, des Schlintenacker

der stogwerter jetz waret", zu stellen[191]. Im selben Jahre verpflichtete sich Ritter Dietrich von Falkenstein, ebenfalls bei seiner einstweiligen Freilassung, „bi guoter tagezit wider ze antwurtende gen Friburg in die alten stat, in Eberhartz hus, da Eberhart der stöckwarter jez inne wonet, und da ze blibende"[192]. Am 26. Februar 1395 schwur Ritter Hanmann von Hornberg Urfehde anläßlich seiner vorübergehenden Entlassung aus der Freiburger Gefangenschaft „im oberen turm, da Eberhart der stockwerter jetz inne sessehaft ist"[193].

Wie an andern Orten, so war auch der Freiburger Stockwärter für gewisse Handlungen mit Gerichtsbarkeit ausgestattet. Als im Jahre 1302 durch eine Vereinbarung mit dem Stadtherrn der städtische Schultheiß Einfluß auf das herrschaftliche Gebiet in der oberen Aue, auf das sich die städtische Gerichtsbarkeit bisher nicht erstreckt hatte, erhielt, wurde u. a. vereinbart: „Weri ouch, das deheineme burgere oder deheinem seldner von Friburg dehein sin gout, heimlich oder offenliche genomen wurde und in die vorgenannten ouwe braht wurde, vordert es der, dem es da genomen ist, an den schultheißen, der sol mit ime dar gan alder (oder) er sol den stockewerter heißen, das er mit ime dar gange; mag aber er des schultheißen nüt han (antreffen), so sol er den stockewerter selber nemen und sol in mit ime dar füren und vindet er denne sin guot dar, er sol es behaben ze den heiligen, das es sin were emals e es ime genomen wurde, und sol man ime es lan und sol er es füren, swar (wohin) er wil"[194]. Darnach hatte der Freiburger Stockwärter als untergebener Vertreter des Schultheißen die Befugnis, Zwangsvollstreckungsmaßregeln vorzunehmen, ähnlich wie die Gerichtsvoll-

zieher heutzutage nach § 883 Z. P. O. bei der Erwirkung der Herausgabe von Sachen, nämlich durch einfache Wegnahme beim Schuldner (hier Dieb) und Übergabe an den Gläubiger (hier Bestohlener). Diese Tätigkeit des Stockwärters kann nicht befremden, da Zivil- und Strafverfahren zu jener Zeit noch nicht strenge geschieden waren. Die Tätigkeit des Stockwärters als Gerichtsvollzieher im heutigen Sprachgebrauch findet sich noch öfters bestätigt. Sehr deutlich und klar geht sie aus einem Ratsbeschluß aus dem Jahre 1379 hervor. Dieser besagt: „Uf dieselb zit (anno domini 1379, circa festum beati Martini episcopi) kam derselb rat überein, das nieman dehein frönunge (gerichtliche Beschlagnahme, Pfändung) tuen sölle oder möge, die triftig (gehörend, gehörig) ist gen Friburg, denne die stokwerter ze Friburg mit dem stabe, die den stabe tragen“[195].

Bei der der gerichtlichen Pfändung im Falle der Nichtbefriedigung des Gläubigers durch den Schuldner folgenden öffentlichen „Gant“ spielte wohl der Stockwärter die Rolle des „Ausrufers“, zum mindesten hatte er die Aufsicht während der Versteigerung[196].

Der nach der vorhin angeführten Stelle aus der Urkunde über die Gerichtsbarkeit in der oberen Aue durch Eid vor den Stockwärter erbrachte Wahrheitsbeweis hatte in vollem Umfange Geltung. Es geht dies auch aus einer Notiz im Roten Buch Bl. 183 aus dem Jahre 1424 hervor, wo es heißt: „Item behept ein stockwerter yemant und spricht denne, der da behept ist, er sie jem nüt schuldig und wil darumb das recht tuon, den eide mag ein stockwerter einem geben.“ Der Stockwärter war also in gewissen Fällen (siehe unten S. 60) zur Eidesabnahme berechtigt und ist somit als untergebener Vertreter des Richters mit beschränkten richterlichen Befugnissen anzusehen[197].

Am besten erklärt wird die gerichtliche und außergerichtliche Tätigkeit des Stockwärters durch die ausführliche Anführung einer Stelle im Roten Buch aus dem Jahre 1424, von der bereits eben ein kleiner Abschnitt angeführt war. Es heißt da:

Von den stockwertern.

Alt und nüwe räte sint einhelleclich überkomen als hienach geschriben stat, das ist also das:

Es sol och hinanthin dehein stockwerter fürer me (mehr, gewichtigerer) gezüge sin denne für einen manne in deheinen sachen noch umb deheinerlei sache; und wenne sü gezügnüsse gend, so söllent sü darumb sweren als ander lüte. Aber in frönungen und umb frävel, unzüchte und swüre, das sol bliben als daher. Zühet aber yemant die kuntschaft uf deheinen stockwerter, des sagen sol nit me guot sin denne für einen manne [198]. Item behept ein stockwerter yemant und spricht denne, der da behept ist, er sie jem nüt schuldig und wil darumb das recht tuon, den eide mag ein stockwerter einem geben. Wil aber deweder (einer von beiden) teile üt fürer darin reden, das sol der stockwerter nit verhören und sich des nüt annämen, denne die sache einem schultheißen und dem gerichte empfehlen. Sü söllent sich ouch deheiner sache an deheinen enden annämen ze tägedingen [199], es were denne, das die räte oder ein schultheisse oder ein gericht inen das bevehle. Item es sol ouch deheine stockwerter von deheinem geflöhten [200] guot, daz harin geflöhet wirt, welicher hande das ist [201], es sie wenig oder vil und das die lüte wider ushin füren oder tragen wellent, nit me nemen denne 1 den. und mit ir selbs libe (persönlich) mit den lüten under die tor gan, umb daz sü sehent, waz man hinuß füre, und söllent denn zollern darumb dehein wortzeichen schicken.

Dis hant die stockwerter Ringler, Bittschans und Heintz gesworen vor rate. Actum feria quarta post Jacobi apostoli anno domini 1424.

Item die stockwerter söllent ouch niemans pfleger noch schaffner sin in deheinen sachen. Dies hant alt und nüwe räte ouch erkant. Actum feria quarta ante Margarete anno etc. 1437 [202].

Aus dieſer Verordnung für die Stockwärter ergibt ſich kurz folgendes:

Dem Zeugnis der Stockwärter ſollte kein größeres Gewicht beigelegt werden als dem anderer Leute, außer in Fällen von Frönungen ſowie in Unzucht-, Frevel- und Schwurſachen; in dieſen Fällen hatte ihr Zeugnis größeres Gewicht. Ihr Zeugnis ſollte auch nicht mehr gelten als das eines einzigen Bürgers. Die Stockwärter waren ferner zur Feſtnahme in die Schuldhaft berechtigt, außer wenn der Schuldner das Nichtbeſtehen einer ſchuldneriſchen Verpflichtung und zugleich die Verſicherung, dies vor Gericht dartun zu wollen, den Stockwärtern eidlich bekräftigte. Sie waren alſo in ſolchen Fällen zur Eidesabnahme berechtigt. Darüber hinaus konnten ſie jedoch nicht vorgehen, ſondern mußten die Streitſache an das zuſtändige (Schultheißen-) Gericht verweiſen. Vor Gericht konnten ſie niemandes Sache als Prozeßvertreter führen außer mit Genehmigung des Gerichts. Schließlich war ihnen die Übernahme gewiſſer Verpflichtungen, z. B. als Pfleger, verboten; ſie ſollten in ihrer öffentlich-rechtlichen Beamtenſtellung nicht beeinträchtigt werden durch zivilrechtliche Verpflichtungen, wie etwa Vormundſchaftsführung uſw.

Wie andere ſtädtiſche und gerichtliche Beamte waren auch die Stockwärter für manche Vergehen rügepflichtig gemacht. In einem Ratsbeſchluß vom 21. April 1402 „het der burgermeister geboten allen ratesherren, zollern, bannwarten und stockwertern bi iren eiden, menglichen ze rügende den amptlüten im koufhus“[203]. Von der Rügepflicht waren ſie dagegen ausdrücklich entbunden bei leichteren Vergehen ihres eigenen Hausgeſindes, wie ein Ratsbeſchluß vom 31. Juli 1396 feſtſetzte[204]. Die Verordnung ſollte wohl nichts anderes beſagen, als daß dem Gericht daran gelegen war, den

Schein der Unparteilichkeit und das Ansehen seiner Beamten zu wahren.

Was die Besoldung der städtischen Stockwärter betrifft, so läßt sich für Freiburg vor dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts etwas Sicheres, wie es z. B. in Freiburg im Üchtland und in Murten der Fall ist, nicht sagen. Da man annehmen darf, daß die Rechte und Pflichten des Freiburger Stockwärters mit denen seiner Amtsgenossen gerade dieser Städte sich in Einklang bringen lassen, so wird wohl durch Vergleich mit den Verhältnissen in diesen Städten auch die „Gehaltsfrage" des Freiburger Stockwärters gelöst werden können. Die Handfeste von Freiburg im Üchtland bestimmt in Art. 15, daß das erste Gewette (vadimonium) von drei Schilling, das an jedem Dienstag (als ordentlichem Gerichtstag) verfiel, d. h. wozu jemand verurteilt wurde, dem Praeco gehören sollte; verfiel keine Gewette, so bekam er nichts. Außerdem war der Nichtbürger zur Zahlung eines Denars an den Praeco verpflichtet, wenn dieser ihm amtliche Vorschriften eröffnete. Für Botendienste in der Umgebung der Stadt für die Bürger durfte der Praeco herangezogen werden und war sogar dazu verpflichtet, hatte jedoch dafür eine Bezahlung zu beanspruchen, und die Entfernung durfte nur so groß sein, daß er am selben Tage wieder zurückkommen konnte. Jedem Bürger war es zur Pflicht gemacht, dem Praeco am St. Stephanstag entweder ein Brot oder ein Denar zu geben[205]. Im Freiheitsbrief von Murten aus dem Jahre 1377 wird unter den Rechten des Praeco die „Prima clama dierum Lunae et Jovis affidata" angeführt, d. h. der Praeco erhielt das erste Gewette oder die sonst an den Richter zu zahlende Geldstrafe, die bei den Gerichtssitzungen am Montag oder Donnerstag von einer Partei verwirkt wurde[206]. Entsprechend der Bestimmung des Stadtrechts

von Freiburg im Üchtland wird wohl damit auch hier (Murten) nur ein Gewette von einer gewissen Höhe gemeint sein. — Natürlich lassen sich aus den ebenangeführten Stellen der Stadtrechte der beiden zähringischen Städte direkte und bestimmte Schlüsse für Freiburger Verhältnisse nicht ziehen. Immerhin darf mit großer Wahrscheinlichkeit gesagt werden, daß auch dem Freiburger Stockwärter ein Teil der Bußgelder in die Tasche floß, von gewissen Anteilen bei Pfändungen ganz abgesehen. Ein Tarif über die Besoldung der städtischen Ämter in der Stadt aus den neunziger Jahren des 14. Jahrhunderts bestimmt für die Freiburger Stockwärter folgendes: „Item Schlintenackern 3 lib. und für holz 12 schill. den. und alle jar 7 eln tuochs und von dem gewerf 1 lib. Item Heinz Meigers 7 eln tuochs und von dem gewerf 10 schill. den. Item Conrat Eberharten 7 eln tuochs und 3 lib. 2 schill. und von dem gewerf alle tag 1 schill. den“ [207]. Zwar ist von den Dreien in der Urkunde nicht ausdrücklich gesagt, daß sie die Stockwärter sind, kann aber durch Vergleich mit andern Urkunden aus der gleichen Zeit keinem Zweifel unterliegen [208]. Diese festen Einnahmen scheinen indes nicht die einzigen gewesen zu sein. In den Rats-Protokollen aus dem Jahre 1500 findet sich eine Notiz, derzufolge der Stockwärter von einem Gefangenen Schlafgeld erhielt [209].

Daß die Stockwärter vom Rat ab und zu auf treue Pflichterfüllung kontrolliert wurden, geht aus einem Ratsbeschluß vom September 1477 hervor. Die Stockwärter hatten sich bei Festnahme (des von Falkenstein und anderer) Dienstvernachlässigungen zuschulden kommen lassen. Der Rat setzte für solche Pflichtvergessenheiten eine empfindliche Strafe fest [210].

Inwieweit die Stockwärter mit den in den Urkunden oft genannten „boten“ identisch waren, ist schwer zu

entscheiden. Ich möchte annehmen, daß Stockwärter und „bote“ ein und dieselbe Person war, solange nur ein Stockwärter vorhanden war[211]. Die Quellen sprechen während dieser Zeit nie von mehreren „boten“, sondern immer nur von einem. Seine Aufgabe bestand hauptsächlich in Mahnungen bei nichteingehaltenen Verträgen oder Sühnebriefen[212]. Auch in den Fällen, bei denen es sich um Pfändungen handelte, die jedoch nur den Stockwärtern vorbehalten waren[213], kann man die damit beauftragten Boten als Stockwärter ansehen, sofern es sich um Fälle handelte, die vor oder in die Zeit dieses Ratsbeschlusses fielen. Später ist darin eine Änderung eingetreten. Das Stadtrecht von 1520 läßt alle früher dem Stockwärter zugefallenen Dienste und Befugnisse vom „stattknecht“ ausführen; des Stockwärters geschieht in diesem Rechtsbuche nirgends mehr Erwähnung.

5. Der Gerichtschreiber.

Der Gerichtschreiber zählte im Mittelalter noch nicht zu dem ständigen Gerichtspersonal, und seine Verrichtungen wurden im einzelnen Falle vom Stadtschreiber wahrgenommen. Der das mittelalterliche Gerichtsverfahren anfänglich beherrschende Grundsatz der Mündlichkeit machte eine schriftliche Aufzeichnung gerichtlicher Vorgänge überflüssig. Mit dem Wachsen und Gedeihen der Städte vergrößerte sich naturgemäß auch ihr Geschäftsverkehr, der es geraten erscheinen ließ, wichtige, insbesonders rechtliche Momente schriftlich niederzulegen, und so sieht man in den bedeutenderen Städten von diesen bestellte und besoldete Stadtschreiber auftreten.

Die erste ausdrückliche Erwähnung eines Stadtschreibers in Freiburg findet sich in der Verfassungsurkunde

von 1293, worin bestimmt wird, daß von öffentlichen Abgaben dem „stetteschriber“ jährlich zehn Pfund zufallen sollen[214]. Über seine Tätigkeit und Befugnisse wird in der Urkunde nichts bestimmt. Einige Angaben über dieselben finden sich in einer Verordnung vom Jahre 1303. Damals wurde die Frönung von Liegenschaften, die bisher an Ort und Stelle vollzogen wurde, unter die Richtlaube (Rathaus) verlegt, und im Anschluß daran bestimmt, daß „jegelichem kleger“ ein versiegelter Brief ausgestellt werden sollte: „Und sol an dem briefe stan, warumbe der kleger geklaget hat und umbe wievil und der schultheiße, der denne ze Vriburch schultheiße ist und gerithet hat, und wel vierundzwenzeg bi im an gerithe gewesen sin“[215]. Mit dem Ausstellen der Urteilsbriefe und ihrem Siegeln war zweifellos der Stadtschreiber betraut[216]. Wenige Jahre später, 1310, findet sich der Stadtschreiber „Johans Würfel“ als Solennitätszeuge angeführt[217]. Als solcher tritt der Stadtschreiber in zahlreichen Urkunden auf, bisweilen unter den ersten Adligen und bürgerlichen Einwohnern der Stadt, woraus hervorgeht, daß der Stadtschreiber sich einer sehr geachteten Stellung erfreute. Dies geht auch aus vielen Urkunden hervor, in denen der Schreiber „der wise erber man“ genannt wird.

In der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts ist offenbar eine Teilung in Stadt- und Gerichtschreiber eingetreten. Wenigstens wird unter den Mitgliedern der Gesellschaft zum Gauch im Jahre 1451 sowohl der „stattschriber“ Johannes Müßly als auch der „gerichtschriber“ Johannes Vogler genannt[218]. Im Jahre 1466 wird von einer Untersuchung gegen den Gerichtschreiber Johannes Oberriet berichtet[219]. Die Grenze zwischen den Rechten und Pflichten von Stadt- und Gerichtschreiber läßt sich nicht so genau feststellen, daß man näher darauf eingehen

könnte, zumal in den Quellen die beiden in ihren dienstlichen Obliegenheiten oft abwechseln, indem der Gerichtschreiber bald den Stadtschreiber vertritt, bald dieser den Gerichtschreiber. Jedenfalls war der Stadtschreiber die angesehenere und mit weiteren Befugnissen ausgestattete Persönlichkeit gegenüber dem Gerichtschreiber. Denn dieser wird nie mit Vertretungen in Prozeßsachen der Stadt betraut, wohl aber der Stadtschreiber. Er erscheint z. B. im Namen der Stadt vor dem Hofgericht zu Rottweil, vor dem Landgericht, vor der Feme in Westfalen; allerdings ist diese Vertretung dadurch stark eingeschränkt, daß ihm jeweils ein oder mehrere Ratsherren zur Seite gegeben sind, d. h. er wird wohl den Ratsherren beigesellt gewesen sein, so daß man von einem Mitvertreter, nicht aber von einem Hauptvertreter sprechen kann.

Die Tätigkeit der beiden Schreiber ist äußerst mannigfach. Sie schreiben die Rats- und Gerichtsprotokolle nieder und tragen die Namen der aus der Stadt Gewiesenen und Geächteten mit ihren Urfehden in das Achtbuch ein; die Einträge und Richtigstellungen in den Eid- und Ratbesetzungs-Büchern sind in ihre Hand gelegt. Sie haben überhaupt für den Inhalt der wichtigen Stadtbücher Sorge zu tragen. Da sie diese Arbeit mit der zunehmenden Häufung der Geschäfte nicht mehr allein bewältigen konnten, so wurden ihnen ein oder mehrere Unterstadtschreiber an die Hand gegeben. Diese wurden zum Unterschied von ihnen, den „Meistern", „Schüler" genannt. Allmählich wird den beiden auch die Ablegung des Gerichtszeugnisses übertragen, indem das von ihnen in dem Gerichtsprotokoll Niedergelegte an Glaubhaftigkeit mehr und mehr gewinnt. Auch werden ihnen von den Parteien allerlei Urkunden vorgelegt, die sie verlesen und auszugsweise zu vermerken haben, da sie oft die Grundlage zu weiteren Verhandlungen bilden. Außer-

dem nehmen sie die Klagen und Eide der Partien zu Protokoll, sprechen in der Verhandlung den der Partei auferlegten Eid vor, verkünden das Urteil. In peinlichen Sachen protokollieren sie die Urgicht, am Rechtstage bringen sie endlich das letzte Bekenntnis des Angeklagten und den Entscheid des Richterkollegiums zur Verlesung.

Die Stadt- und Gerichtschreiber wurden nicht alljährlich gewählt, wie die andern städtischen Beamten, sondern für längere Zeit. Bei Dienstvernachlässigungen oder Bestechungen hatten sie strenge Bestrafung zu gewärtigen, die mit Amtsentsetzung verbunden sein konnte [220]. Ohne des Rates Erlaubnis durften sie die Stadt nicht verlassen. Für ihre Amtshandlungen bezogen sie feste Besoldung.

Freiburgs berühmtester Stadtschreiber ist Ulrich Zasius, der Hauptmitverfasser des bekannten Freiburger Stadtrechts von 1520.

6. Das Nebenpersonal des Gerichts.

Dem mittelalterlichen Gerichtsverfahren haftet die Neigung an, sich zur Entfaltung seiner Tätigkeit eines möglichst großen Beamtenapparates zu bedienen. Es kommt dies unter anderm zum Ausdruck durch die mehr oder minder große Zahl von Nebenpersonen, die den bisweilen recht umständlichen Gerichtsapparat bedienen halfen, wenn auch nur als untergeordnete und scheinbar unwesentliche Glieder desselben.

In einem solchen Verhältnis zum Gericht standen in Freiburg die unter der Bezeichnung **„bote“** vorkommenden Personen. Sie sind mit den oben (S. 62 f.) erörterten „boten“ nicht zu verwechseln und waren nicht etwa Beamte beim Freiburger Gericht, sondern Vertreter, Prozeßbevollmächtigte des Rates der Stadt vor fremden

Gerichten, entsprechend der Möglichkeit des mittelalterlichen Gerichtsverfahrens, sogar im Strafverfahren sich auf seiten des Klägers bei Gericht vertreten zu lassen. So wurde z. B. in einer schweren Anklagesache des Rates der Stadt Freiburg gegen den Raubritter Werner von Falkenstein im Jahre 1390 als Vertreter der Stadt ein „gesworner bote“ nach Rottweil geschickt, um die Reichsacht gegen diesen zu erwirken: „Do geben wir demselben (geswornen boten) Claus Hechhing ganzen vollen gewalt mit urkunde dis briefs, vor üch und dem lantgericht die obgenanten stücke (Mord, Raub, Plünderung usw.) fürzelegende und ze clagende wider den obgeannten Wernher von Valkenstein und die seinen und wider die vestin Valkenstein, verkündunge und andere dinge ze vorderende und sü in die acht ze erclagende und alles das ze tuonde in dirre sache, als wir getuon möchten, ob wir selber zegegen werent und es selber tetent.“ [221] Auch mit der Vertretung vor dem westfälischen Gericht namens des Rates konnten solche „boten“ betraut werden, wie zahlreiche Urkunden, namentlich aus der Mitte des 15. Jahrhunderts, beweisen. Diese prozeßbevollmächtigten Boten konnten selbständig Verhöre vornehmen [222], und in ihre Hand durften Eide abgelegt werden [223]. Beleidigungen und Ausschreitungen gegen solche stadtvertretende Boten wurden besonders strenge bestraft [224]. Sie waren auf treue, das Wohl der Stadt fördernde Pflichterfüllung vereidigt und wurden für ihre Dienste entlohnt.

Eine nicht unwichtige Persönlichkeit war der **Nachrichter** oder **Henker**, der sich urkundlich für Freiburg zum ersten Male im Jahre 1368 nachweisen läßt. Unter den vielen Ämtern, über die sich die Stadt in diesem Jahre anläßlich der Selbstübergabe an Österreich das Selbstbesetzungsrecht vorbehielt, ist auch das des Nachrichters angeführt [225].

Wie in andern Orten, dürfte der Nachrichter auch in Freiburg ursprünglich nur mit der Handhabung der Folter betraut gewesen sein[226]. Mit ihrer Einführung in Freiburg (etwa um die Mitte des 14. Jahrhunderts) ist wohl auch der Zeitpunkt für die Anstellung eines Nachrichters daselbst gegeben. Da dieser bald auch die Strafvollstreckungen an Leib und Leben vornahm, so wurde der Stockwärter durch ihn insoweit verdrängt. Seine Aufgabe war die Vornahme der Tortur und der Vollzug der Hinrichtungen und der verstümmelnden Leibes- und Ehrenstrafen. Daneben besorgte er die als schimpflich angesehene Beseitigung der Leichname von Selbstmördern, wofür ihm bestimmte Vermögensstücke des Entleibten zufielen. Bei Strafen von Brandmarkung und Pranger rief er die Übeltat aus, die zum Lästerstein Verurteilten führte er auf den öffentlichen Plätzen umher und peitschte die der Stadt Verwiesenen aus Freiburg[227].

Diese Verrichtungen waren gerade nicht dazu angetan, dem Amt des Henkers eine besonders geachtete Stellung zu verleihen. Da er außerdem bei Nichtanwesenheit oder Unabkömmlichkeit des Abdeckers und Wasenmeisters diesen vertrat[228], so unterlag sein Beruf der allgemeinen Vorstellung größter Schimpflichkeit. Schon äußerlich durch seine Kleidung allen erkenntlich gemacht, war ihm der Erwerb des Bürgerrechts, obwohl in Eidespflicht angestellt, unmöglich gemacht. Vom gesellschaftlichen Verkehr war er so gut wie ausgeschlossen, und die Unehrlichkeit seines Gewerbes machte sich selbst im Gotteshause geltend, wo ihn ein eigenes Bänklein zu hinterst in der Kirche von den „ehrbaren" und „frommen" Gläubigen schied.

Daß der Nachrichter unter solchen Umständen darauf bedacht war, sein Gewerbe aufzugeben, wenn es ihm die Verhältnisse irgendwie erlaubten, ist nicht zu verwundern. Er konnte dies aber, um später als „ehrsamer" Insasse in der Stadt gelten zu können, nicht ohne weiteres tun. Hatte er

doch so und so oft „Blut vergossen" und sich dadurch nach der streng kirchlichen Anschauung des Mittelalters schwerer Sünde schuldig gemacht. Um nun fortan als einigermaßen ehrlicher Mensch dastehen zu können, mußte er sich einem gründlichen Reinigungsbad seiner „Sünden" unterziehen, wobei er mit einer Wallfahrt nach Rom die besten Erfolge erzielte. So sehen wir aus einer Freiburger Verordnung des Jahres 1476, daß der Nachrichter Jörg Hiltprand von Uri bei Aufgabe seines Berufes dem Wohlwollen der Bürger gütlichst empfohlen wird, indem „er sich ablaß vom heiligen stul erwerben wil" [229].

Der Nachrichter war, wie bereits erwähnt, nicht im Besitze des Bürgerrechts. Seine Anstellung erfolgte für gewöhnlich auf Grund eines ordentlichen Bestallungsbriefes, womit die Beeidigung in die Hand der städtischen Obrigkeit durch eine immer wiederkehrende Formel verbunden war.

Bei Verhinderung des Nachrichters in seinen dienstlichen Obliegenheiten pflegte eine Stadt der andern durch Entsendung ihres Henkers auszuhelfen: „Und dieweil der nachrichter alhie (Freiburg) krank und sein knecht der sachen unerfaren, soll man gen Endingen an die statt umb iren nachrichter schreiben, das er bis freitags zu nacht alher komme" [230].

Da der Nachrichter oft auch in der Wundheilkunst erfahren war, so bildete dies eine kleine Einnahmequelle neben seiner ständigen Besoldung. Nach der ältesten Gehaltsordnung der Stadt um 1390 erhielt der „henker 10 lib. 8 schill. und 12 schill. für einen rock, 6 schill. für holz, 3 schill. ze wihenaht-pfenninge, und 3 schill. ze osteran, und 1 schill. von dem gewerf" [231]. Außerdem hatte er Anspruch auf ein Richtermahl und bestimmte Vermögensstücke bei Verscharrung von Selbstmördern.

Über die **Rats-** (Gerichts-) **Knechte** in Freiburg ist nicht viel zu bemerken. Es waren ihrer mehrere, „ritende" und

„loufende“. Ihre Tätigkeit beſtand hauptſächlich in der Wahrung der Ordnung der Stadt. Sie hatten die Gerichtsſitzungen anzuſagen und Verfügungen des Rates bekannt zu machen. Ihnen oblag das Einfangen „ſchädlicher Leute“ und anderer Übeltäter, die Bewachung und Ätzung der Gefangenen [232], die Begleitung der zum Tode Verurteilten zur Richtſtätte; bei der Strafvollſtreckung hatten ſie dem Nachrichter an die Hand zu gehen. Beleidigungen und Übergriffe gegen ſie galten als „Widerſtand gegen die Staatsgewalt“ und wurden beſonders ſtrenge beſtraft [233]. Als ſtädtiſche Diener („Beamte“) bezogen ſie ebenfalls feſte Beſoldung [234]. Bei Dienſtvernachläſſigungen hatten ſie Beſtrafung oder Entſetzung ihres Amtes zu gewärtigen [235].

Zu erwähnen wäre noch der **„Hausmeiſter“ des** gleichzeitig als Gerichtsſtätte dienenden ſtädtiſchen **Rathauſes.** Ihm lag die Inſtandhaltung und Ordnung dieſes wichtigen Gebäudes ob. In dem Beſoldungstarif der ſtädtiſchen Beamten von 1390 iſt er unter dem Namen „heizer im rathus“ angeführt und bezog als ſolcher „3 lib. und 12 schill. für einen rock und 1 malter roggen“ [236].

Anhang: Strafvollſtreckung.

Im Anſchluß an die bisher erörterten unteren Gerichtsperſonen und ihre Befugniſſe und Tätigkeit iſt noch ein Wort über die Strafvollſtreckung angebracht.

Iſt der „arm mensch“ durch Urteil dem Nachrichter überantwortet, ſo wird er unter Läuten der „Armſünderglocke“ in Begleitung eines Beichtvaters, des Schultheißen, der beiden „stettmeister“, des Nachrichters, einiger Stadtknechte und der gaffenden und johlenden Volksmenge zum Richtplatz hinausgeführt, wobei man ab und zu einen größeren Umweg durch lebhafte Straßen und Plätze für angebracht hält zum abſchreckenden Beiſpiel der ehrſamen Bürger. Bis-

weilen werden dem traurigen Zuge „von jeder zunft zwei man im harnisch“ zugeordnet. Schultheiß und Stadtmeister sind immer beritten, meist auch der Nachrichter und die Stadtknechte. Unterwegs wird der arme Sünder vom Beichtvater immer wieder „getröst und zur öwigen säligkeit gewisen“ [237]; mitunter wird ihm auch noch die Gnade zuteil, daß man ihm „St. Johans segen zuwinken“ läßt [238]. Der Arme geht mit „fornen“ gebundenen Händen; bei Dieben werden die Hände „auf den rucken“ zusammengebunden [239]. War als Strafverschärfung im Urteil auf Zangenreißen erkannt, wozu vornehmlich Frauenspersonen verurteilt wurden, so band man die „beclagt arm person“ auf einen Wagen und zwickte sie unterwegs mit glühenden Zangen [240].

Am „Rabenstein“ angekommen wird dem Todeskandidaten das Urteil noch einmal vorgelesen. Dem zur Enthauptung [241] Verurteilten wird vom Henker Hemd und Rock über die Achseln zur Freihaltung des Nackens zurückgestülpt, sowie eine Mütze über Gesicht und Augen gezogen. Mit gefalteten Händen erwartet der Verurteilte knieend den Todesstreich. Der Henker nimmt seitlich oder von hinten Aufstellung und hebt zu sicherem Schlage aus [242]. Während der Beichtvater ganz in der Nähe des Verurteilten bleibt, haben Schultheiß, Stadtmeister und Ratsknechte in einem Ringe Aufstellung genommen, der durch ein Fähnlein Zünftiger gebildet wird, und hinter dem sich die schaulustige und neugierige Volksmenge im Kreise anschließt. Der Leichnam des Hingerichteten wird alsbald in einer dem Richtplatz nahen Grube verscharrt. Damit ist der weltlichen Gerechtigkeit Sühne geleistet.

7. Gerichtsort.

Im 12. und 13. Jahrhundert waren, wie die gewerbliche Tätigkeit des einzelnen, so auch alle amtlichen Handlungen der Behörden, wenn immer tunlich, öffentlich und zwar in

der vollen Bedeutung des Wortes offen, d. h. sie wurden unter freiem Himmel, auf offenen Straßen und Plätzen vorgenommen. Gemäß dem Bestreben, ihnen das Gepräge besonderer Feierlichkeit zu geben, fanden sie bisweilen auch in Kirchen und auf Kirchhöfen statt.

In Freiburg gingen die öffentlichen Amts- und Gerichtsverhandlungen in der ersten Zeit des Bestehens der Stadt je nach Gutdünken an verschiedenen Orten vor sich. Allmählich wurde es Gebrauch, sie auf den Mittelpunkt des ganzen bürgerlichen Treibens, vor das Münster und selbst in dasselbe hinein, zu verlegen. Die Grafen von Freiburg übten als Herren der Stadt ihr Richteramt fast regelmäßig im Chor des Münsters aus, wobei sie auf dem Hochaltare Platz nahmen [243]. Aus dem Jahre 1356 z. B. hören wir, daß die Stadtherrin, die Gräfin Klara [244], „in dem Münster zuo Friburg uf dem kor rihtet“ um Eigen und Erbe [245], und am 14. September 1362 entschied Graf Egon III. von Freiburg als Landgraf im Breisgau „in unser frowen münster“ einen Streit zwischen dem Abt von St. Blasien und dem Ritter Johann Snewlin von Wisneck [246].

Von der Kanzel im Münster wurden bis um die Mitte des 15. Jahrhunderts die öffentlichen „Gante“ ausgerufen, und von ihr aus machte der Rat die Bürger mit seinen neuesten Verordnungen bekannt [247]. Die Münsterkanzel schien auch der geeignetste Platz zu sein, von dem aus man die über Verbrecher verhängten Strafen ausrief [248] und Verleumdungen durch Widerruf gutzumachen suchte [249]. Alle diese öffentlichen Verkündigungen und Widerrufe von der Münsterkanzel aus erfolgten am Sonntag nach dem Hauptgottesdienst.

Daß die Eingangshalle des Münsters als eine der älteren Gerichtslauben anzusehen sein dürfte, darauf deutet schon ihre ganze Anlage mit den hohen ringsum laufenden Steinbänken als Sitze für die Schöffen hin.

Die Benutzung des Gotteshauses als Gerichtsort findet sich auch für die St. Martins-Kirche bestätigt[250]. Im Jahre 1246 beurkundet nämlich der Pfarrer zu St. Peter in Waldkirch auf einer Gerichtssitzung in der St. Martinskirche die Ansprüche des Abtes Rudolf von Tennenbach[251].

Eine Vergleichsverhandlung vom 16. Oktober 1266 zwischen den Deutschordensherren und Walter Bidermann, der durch Anhängen des Stadtsiegels an die hierüber ausgestellte Urkunde der Charakter eines öffentlichen amtlichen Aktes verliehen wird, fand in der Peterskirche statt[252].

Wir sehen also, daß der in manchen Rechtsquellen (Sächsisches Lehnrecht, Richtsteig) aufgestellte Grundsatz, daß in Kirchen (einschließlich der Kirchhöfe) kein Gericht abgehalten werden dürfe, damals für die Stadt Freiburg nicht zutraf.

Nächst dem Münster verdienen als älteste Gerichtsorte die bereits im Stadtrodel erwähnten Rats- oder Gerichtslauben und der das Münster umgebende Kirchhof genannt zu werden.

Es ist eben schon von der Eingangshalle des Münsters als von einer der älteren Gerichtslauben gesprochen worden. Dieser Lauben wird zum ersten Male im Stadtrodel Erwähnung getan als „Lioba prope hospitale“ (Lauben beim Heiliggeist-Spital)[253] nebst der zwei andern, der oberen oder Metzgerlaube und der unteren oder Brotlauben, mit dem Zusatz, daß jeder der vierundzwanzig Ratsmannen darunter eine Bank haben solle[254]. Diese Lauben, und zwar vorzugsweise diejenigen am Münsterplatz, wenn auch nicht ausschließlich, hat man sich als Schauplatz der regelmäßigen Rats- und Gerichtssitzungen zu denken; sie finden sich als Gerichtsstätten in zahlreichen Urkunden erwähnt[255]. Es lag eben im Wesen jener Zeit, öffentliche Geschäfte und Verhandlungen nicht

in geschlossenen Räumen vorzunehmen, wenn es die Witterung irgendwie gestattete, schon deswegen, weil bei weitem nicht alle öffentlichen Akte und Rechtshandlungen niedergeschrieben, sondern ihre Rechtskraft und Gültigkeit durch eine möglichst große Anzahl lebender Zeugen, die man im Bedarfsfalle mitten aus der umstehenden Volksmenge herbeiholte, offenkundig gemacht wurden.

Durch die Verfassungsänderung von 1248 war der Rat der Stadt von vierundzwanzig Mitgliedern auf die doppelte Anzahl erhöht worden. Für die Versammlungen einer so großen Beamtenkörperschaft und zweier getrennt amtierender Kollegien (eines Richter- und eines Ratskollegiums) wurde mit der Zeit der Raum unter den schmalen Lauben oder in den größeren Zunftstuben zu eng. Bei schlechter Witterung nahm man nämlich bisweilen auch zu diesen Zuflucht [256].

Die Ungunst der Witterung mochte den Herren Stadträten sehr oft die öffentlichen Sitzungen nicht gerade angenehm gestaltet haben, und es war daher naheliegend, die Sitzungen in einen geschlossenen Raum zu verlegen. So finden von Anfang des 14. Jahrhunderts ab die meisten Verhandlungen in dem 1303 zum ersten Male erwähnten Rathause statt. Die Urkundenstelle, die erstmals von dem Rathause spricht, lautet: . . . „Dis geschah und wart dirre brief gegeben ze Friburg in dem rathus vor offenem rate in dem jar, do man zalte von gottes gebürt drüzehenhundert jar und drü jar an dem nehsten mentag nach sant Glerins tage“ [257]. Über die Lage des Rathauses gibt eine Urkunde vom Jahre 1365 Aufschluß; es heißt darin: . . . „ab unserm rathus, das gelegen ist ze Friburg in der alten stat [258] vor den Barfüßen über, zwüschent der frowen von Günterstal und der Morser hüser . . . “ [259]. Vom Jahre 1303 ab schließen die meisten Urkunden, die über

Gerichtsverhandlungen berichten, mit dem Satze: „Dis geschah und wart diser brief gegeben zuo Friburg in dem rathuse (in der ratstuben) vor offenem rat, do man zahlte u. s. w.“

An den bisher genannten Gerichtsorten fanden Verhandlungen sowohl über Zivil- als auch leichtere Strafsachen statt. Ausschließlich dagegen über Straffachen, und zwar nur über schwere, saß man in Freiburg auf dem Kirchhofe zu Gericht. Der Kirchhof findet sich bereits in der Urkunde über die Vermehrung der Ratsmitglieder vom Mai 1248 erwähnt. In dieser Urkunde heißt es am Schlusse: „Actum publice in presentia domini nostri C. comitis Friburgensis in cimiterio ante curiam domini Ruodolfi plebani nostri“ [260]. Der Kirchhof diente bis zum Jahre 1641 als Verhandlungsort des Blutgerichts [261]. Er lag unmittelbar um das Münster herum und war mit einer Mauer, dem sogenannten Esel, umgeben, die erst 1780 abgebrochen wurde. Wegen der Lage des Kirchhofes um das Münster lautet die ursprüngliche Bezeichnung des heutigen Münsterplatzes in den Urkunden stets: „am kilchof“. Hier stand auch das sogenannte „Gerichts- oder Ganthäuslein“, von dem aus alle Zwangsversteigerungen ausgerufen wurden, nachdem Kaiser Maximilian I. verboten hatte, daß dies, wie bisher, von der Münsterkanzel aus nach dem Gottesdienste geschehe. Auf und an dem Kirchhof also fand das Freiburger Blutgericht während des ganzen Mittelalters und darüber hinaus statt.

Neben dem Kirchhof lassen sich noch andere Örtlichkeiten nachweisen, an denen das Blutgericht zu tagen pflegte, nämlich öffentliche Plätze und Straßen.

Als 1368 die Stadt Freiburg Gerichtsherrin in der Wiehre wurde, ließ sie die bisherigen Einrichtungen in der Rechtspflege daselbst bestehen, und das Malefiz-

Gericht fand regelmäßig unter freiem Himmel an offener Straße und auf freiem Platze ſtatt, auf dem eine Linde ſtand[262]. Von einem eigenen „richthus“ in der Wiehre berichten zum erſten Male eine Urkunde aus dem Jahre 1380 und dann eine ſolche von 1471 und ſpäter. Das Geſchichtbuch berichtet von mehreren Blutgerichtsverhandlungen in der Wiehre aus den Jahren 1447, 1473, 1479, die „an offner straß vor Uelins von Wolmatingen garten oder hus“, „an offner straß in der Würe nach (nahe) bi der linden“ ſtattfanden[263].

Ähnlich wie in der Wiehre verhielt es ſich auch mit dem Gericht zu Adelhauſen, welches Dorf im Jahre 1412 von Herzog Friedrich IV. mit der leeren Taſche an die Stadt Freiburg verpfändet wurde[264].

Zum Schluſſe dieſes Abſchnittes dürfte noch eine kurze Bemerkung über die **Richtplätze** in der Stadt Freiburg angebracht ſein.

Der älteſte Hinrichtungsplatz der Stadt befand ſich nördlich vor dem Münchstor in der Nähe des älteſten Malazhauſes oder Hauſes der Ausſätzigen beim jetzigen „Mutterhaus“ in der Zähringerſtraße. Noch bis ins 19. Jahrhundert ſtand das Hochgericht (der Rabenſtein) mit dem Stadtgalgen auf der nördlichen Seite der Landſtraße nach Baſel, da wo die Straße von Haslach einmündet. Heute noch heißen zwei anſtoßende Wieſen die „Rädlimatte“ und das „Galgenmättli“, und auf dem Gemarkungsplan von 1786 iſt der Galgen eingezeichnet ungefähr an der Stelle des Bahnwärterhauſes am Eiſenbahnübergang an der Baslerlandſtraße, hart an der Banngrenze von Haslach. Man ſcheint ſich jedoch nicht immer an dieſe Örtlichkeit gehalten zu haben. So wurde z. B. im Jahre 1771 ein Falſchmünzer beim Nägeleſee geköpft, weil im Metzgergrün[265] das Gras zu hoch ſtand. Die

letzte öffentliche Hinrichtung in Freiburg fand am 13. April 1855 statt, und zwar wieder auf dem „Galgenmättli“ [266].

8. Gerichtszeit.

Wann und wie oft der Stadtherr von Freiburg als solcher und als Landgraf im Breisgau zu Freiburg Gericht hielt, ist weder im Gründungsbriefe noch im Stadtrodel angegeben. Ohne Zweifel wurde auch in unserer Stadt dreimal jährlich das echte Ding [267] abgehalten nach damaligem allgemeinem Rechte. Der Sachsenspiegel schreibt vor, daß der Graf alle achtzehn Wochen sein Gericht an rechter Gerichtsstatt halten soll. Die Handfeste von Freiburg im Üchtland aus dem Jahre 1249, eine Rechtsquelle zähringischen Ursprungs, bestimmt in Art. 4, daß der Stadtherr dreimal im Jahre, „in februario, in majo, in autumno“, zu Gericht sitzen soll [268]. Damit kann nur das echte Ding des Stadtherrn gemeint sein. Daß der Stadtherr von Freiburg vor der Bürgerschaft zu Gericht saß, ist unzweifelhaft und bereits an anderer Stelle hervorgehoben worden [269].

Der in den Städten sich immer mehr entwickelnde Verkehr machte frühe schon für die Zwischenzeit von einem echten Ding zum andern außerordentlich berufene, also gebotene, Dinge notwendig zur Entscheidung der im täglichen Verkehr entstandenen Streitigkeiten, bei denen über alles abgeurteilt wurde, was nicht ausdrücklich dem Stadtherrn vorbehalten war. So traten schon frühzeitig die Stadtgerichte jeden halben Monat, d. h. jedesmal „über vierzehn Nächte“, zusammen. Auch in dieser Beziehung schweigen die Freiburger Quellen über das Zusammentreten des Gerichts. Man ist daher auf Vergleiche mit andern Städten angewiesen, die am besten einen Rückschluß auf Freiburger Verhältnisse zulassen.

Nach der schon erwähnten Handfeste von Freiburg im Üchtland saß dort der Schultheiß als Vorsitzender des ordentlichen Stadtgerichts in jeder Woche am Dienstag (feria secunda) zu Gericht[270]; einem Bürger aber, der gegen einen Nichtbürger klagte, sollte an jedem Tage Recht gesprochen werden[271].

Mit der Zunahme der durch das starke Wachstum der Stadt hervorgerufenen Amtsgeschäfte konnte man sich in Freiburg nicht mehr mit einer acht- oder vierzehntägigen Frist für Gerichtsverhandlungen begnügen, und es wurden hier der Montag, Mittwoch und Freitag als ordentliche Gerichtstage angesetzt. In den Urkunden findet sich bisweilen auch der Samstag erwähnt, der aber nicht als ordentlicher Gerichtstag zu gelten hat. Während der genannten Tage durfte kein Mitglied des Gerichts „Urlaub nehmen", um die Stadt zu verlassen, es sei denn „von siner ernstlichen notturft wegen" und nur mit Erlaubnis des Bürgermeisters oder Schultheißen; Übertretungen dieser Ratsverordnung wurden mit Geld bestraft[272].

Die Gerichtssitzungen begannen im Sommer um sechs Uhr, im Winter um sieben Uhr: „zwischent der zite, so man unseren herrn erhebt zuo der kornmesse und so man unseren herrn erhebt zuo der fronenmesse"[273], oder „alsbald das erste zeichen ze fronermesse verlütet wird"[274]. Die Festsetzung dieser uns etwas befremdenden frühen Zeit entsprach nicht nur den Lebensgewohnheiten jener Zeit (nämlich mit der Tagesarbeit frühe zu beginnen), sondern hatte insofern einen praktischen Sinn, als die früh begonnenen Gerichtsverhandlungen auch wieder frühzeitig ihr Ende nahmen, und die Ratsherren dann ihrer alltäglichen Beschäftigung wieder nachgehen konnten, sofern sie es nicht vorzogen, zur „Stärkung" einen guten Morgentrunk einzunehmen. Auch vermochte

bei Ansetzung dieses frühen Zeitpunktes zur Gerichtsverhandlung die in den Rechtsquellen oft wiederkehrende Bestimmung, deren Einschärfung auch schon in alter Zeit sehr notwendig war, daß Richter und Schöffen zu ihrer Amtstätigkeit sich nüchtern niedersetzen sollen, besser durchgeführt werden. Allerdings wurde diese „nüchterne" Vorschrift nicht immer streng eingehalten. Denn aus einer Urkunde vom Jahre 1497 ersieht man, daß der Freiburger Rat nach der Frühmesse sich geschlossen in den Ratshof verfügte und dann unmittelbar darauf oder nach einigen Stunden ein gemeinsames Frühstück einnahm[275].

Die Sitte, vor dem Niedersitzen der Richter und dem „Verbannen" des Gerichts (Hegung des Gerichts, d. i. die feierliche Festsetzung des Zusammentritts des Gerichts) sich der Tageszeit zu vergewissern, da eine Gerichtssitzung nur auf das Tageslicht beschränkt war[276], findet sich auch für Freiburg bestätigt. Die Blutgerichts-Ordnung im Roten Buch aus der Wende des 14. Jahrhunderts schreibt dies genau vor[277] und nach der Malefiz-Ordnung aus der Mitte des 15. Jahrhunderts wurde vor Beginn der Verhandlung „durch den herrn burgermaister oder sinen statthalter umbgefragt, ob es zeit seie"[278].

An Sonn- und Feiertagen durfte nicht Gericht gehalten werden, desgleichen nicht während gewisser an die Hauptfeste (Weihnachten, Ostern, Pfingsten) des Jahres sich anschließender Zeiträume. Im Jahre 1497 berichteten z. B. Bürgermeister und Rat zu Freiburg an Bürgermeister und Rat von Ulm unter anderm von der Verzögerung des Verfahrens gegen einen Verbrecher „wegen der heiligen Zeit"[279]. Auch an weltlichen Feiertagen, wie z. B. am Tage der Ratswahl, fanden keine Gerichtsverhandlungen statt[280].

Bei Fällen handhafter Tat wurde natürlich der Grundsatz, daß nur an ordentlichen Gerichtstagen verhandelt werden darf, durchbrochen. Schon der Stadtrodel und die beiden Stadtrechte von 1275 und 1293 treffen die Bestimmung, daß beim Ziehen der Glocke, das in Freiburg Voraussetzung jeglichen Gerichtes um blutenden Schlag war, die Vierundzwanzig als ordentliche Organe des Gemeinwesens zu erscheinen, die Wunde des Verletzten zu untersuchen und, wenn es ein blutender Schlag war, das Gericht unmittelbar einzuleiten haben[281]. Auch bei sonstigen dringenden Fällen war das Gericht nicht an die ordentliche Gerichtszeit gebunden.

Die Gastgerichte[282] gehörten zu der Gattung der Notgerichte und konnten als solche täglich abgehalten werden, selbst an gebundenen Tagen, so daß sie einen der Ausnahmefälle bildeten, in denen auch an gebundenen Tagen ein Eid geleistet werden konnte.

Die Hinrichtungszeit war in Freiburg fast regelmäßig auf die Vormittagsstunden zwischen 11 und 12 Uhr festgesetzt („zwischen einlifen und zwölf uhren").

9. Gerichtssprache.

Die Gerichtssprache war die deutsche. Damit steht nicht in Widerspruch, daß die älteren schriftlichen Aufzeichnungen über Gerichtsverhandlungen in lateinischer, der damals üblichen Schriftsprache, abgefaßt sind[283]. Aus dem Jahre 1275 ist eine Freiburger Urfehde in lateinischer Sprache erhalten. Der der deutschen Sprache nicht mächtige Ausländer konnte sich wohl der Heimatssprache oder der lateinischen Sprache bedienen. So ist in dem Verhörprotokoll über die Raubritter der Burg Falkenstein im Höllental aus dem Jahre 1390 auf die in lateinischer Sprache abgefaßte Klagschrift eines von den ritterlichen Wegelagerern bestohlenen Lombarden Be-

zug genommen: „und an eins koufmans brief von Kume (Como) ist in latine geschrieben und wider sin trostbrief“ [284]. Andere Fälle, in denen in nichtdeutscher Sprache vor Gericht mündlich oder schriftlich verhandelt wurde, lassen sich für Freiburg nicht nachweisen.

10. Gerichtskosten.

Im Grunde genommen handelt es sich bei der Erörterung über Tragung und Verteilung der Kostenlast im Strafprozeß des Mittelalters um Bestimmungen zivilrechtlicher Natur. Wenn daher einiges über die Gerichtskosten im mittelalterlichen Strafverfahren der Stadt Freiburg gesagt werden soll, so wird dies vorwiegend den Charakter zivilrechtlicher Verhältnisse an sich tragen. Zivil- und Strafprozeß waren ja ursprünglich nicht getrennt, und dieses Verschmelzen von bürgerlichem und kriminellem Verfahren äußerte sich nicht nur in den Hauptbestimmungen des Rechtsganges, sondern übertrug sich auch auf nebensächliche Bestimmungen, wie z. B. auf die Kosten der Rechtspflege.

Die Gerichtsverhandlungen waren grundsätzlich kostenlos. Als der Urkundenbeweis und die Schriftlichkeit im Gerichtsverfahren zur Geltung gelangten, wurde nur für die Ausfertigung von Urkunden (Urteile, Obligationen usw.) eine Gebühr verlangt; die Rechtspflege selber war unentgeltlich. Der Rechtsuchende brauchte für die Hilfe des Gerichts keine Gebühren zu entrichten, weder dem Richter dafür, daß er richte, noch den Schöffen dafür, daß sie das Urteil fanden. Der Richter hatte dem Angeklagten gegenüber sogar bestimmte Verpflichtungen. In einem gewissen Zusammenhange mit diesen Rechtsvorschriften stehen die beiden nachfolgenden eigentümlichen Bestimmungen des Art. 26 des Freiburger Gründungs-

briefes und des Art. 40 des Stadtrodels. Nach Art. 26 der Freiburger Gründungsurkunde mußte der Richter einen von einem einheimischen Bürger eingeklagten auswärtigen Schuldner sechs Wochen lang auf eigene Kosten verwahren, wenn dieser die Unkosten (Beköstigung usw.) nicht zahlen konnte und seine Schulden eingestand. Nach dieser Zeit war es dem Gläubiger freigestellt, den Schuldner vom Richter gegen Bezahlung von 3 Schilling in Schuldhaft einzulösen[285]. Diese Bestimmung wiederholt sich im Stadtrodel und in den beiden Stadtrechten von 1275 und 1293. Auch der Art. 40 des Rodels, dessen Bestimmungen sich ebenfalls in den beiden Stadtrechten wiederfinden, läßt hinsichtlich des Kostenaufwands des Richters eine ähnliche Deutung zu. Wenn nämlich in einem Rechtsstreite das Gutachten des Kölner Gerichts durch zwei von den Vierundzwanzig, also urteilsfindenden Richtern, eingeholt werden soll, so müssen diese beiden alle ihnen (durch die Reise nach Köln usw.) verursachten Kosten selbst bezahlen, falls das Kölner Gutachten gegen ihre in Freiburg vertretene Ansicht ausgefallen ist; wo nicht, soll ihnen der Schaden ersetzt werden[286].

Allmählich ging man dazu über, die Hilfe des Richters, nicht mehr *nachträglich* in Form von Strafe zu bezahlen, sondern *vorausgehend* in Form der Gebühr für Arbeit und sonstige Aufwendungen desselben. Damit wurde der unterliegende Teil ohne weiteres zum Ersatz an den Gegner und zur Tragung der Gerichtskosten verpflichtet. So verurteilte am 12. November 1487 der Rat den Lienhard Vorster zum Widerruf einer Beleidigung und zur Tragung sämtlicher Kosten des Streites, da er als Alleinschuldiger diesen entfacht hatte[287]. Sonst trug jede Partei ihre Kosten, wenn die Schuld auf beiden Seiten lag[288].

Es wurde an dem Grundsatz der unentgeltlichen Rechtspflege also nur äußerlich festgehalten, indem auf

dem Umwege der Geldstrafen die Kosten des Verfahrens eingebracht wurden. Die Herrschaft, die Stadt und ihre Beamten machten sich durch reichliche Geldstrafen, durch Lösegelder, die an die Stelle von Leibesstrafen traten, und durch Vermögenskonfiskationen selbst bezahlt. Neben den Lebens- und Leibesstrafen gingen auch noch Vermögensstrafen, ähnlich dem „Gewette“ des Schwabenspiegels, einher, die einen Ersatz der Gerichtskosten darstellten. Die von Privatklägern bei Nichtdurchführung eines Prozesses erhobenen Strafgelder dürften ebenfalls als ein Teil der Gerichtskosten anzusehen sein. Darnach bildete die Gerichtsgewalt, das Gericht, eine nicht leicht zu erschöpfende Einnahmequelle und wurde daher als ein nutzbares Recht und infolgedessen seine Ausübung veräußerbar und verpfändbar angesehen. So wurde auch in Freiburg von der Herrschaft (den Grafen und den Herzogen von Österreich) die ihr eigentlich zustehende Gerichtsgewalt an die Stadt verpfändet, so oft sie sich in Geldnöten befand[289]. Bisweilen zwar mußten Geldstrafen für gewisse Missetaten immer noch ganz oder teilweise an die Herrschaft abgeliefert werden, so z. B. wenn es sich um Fälle von Huldeverlust oder um einen blutenden Schlag handelte[290]. Indes waren die Strafgelder, die in die Hand des Schultheißen und in den Stadtsäckel fielen, immer noch reichlich genug, und es lohnte sich schon, das Schultheißenamt von der Herrschaft zu pfänden.

Anhang: Geldstrafen.

Da die Geldstrafen, die Lösegelder, die an Stelle von Lebens- und Leibesstrafen traten, und die Vermögenskonfiskationen den Hauptbeitrag zu den Gerichtskosten lieferten, ist es erforderlich, auf diese Strafen kurz einzugehen, wiewohl sie eigentlich zum „Strafensystem“ gehören.

Was die Einziehung ganzer Vermögen betrifft, so bestimmt bereits der Gründungsbrief in Art. 49, daß der ungerechte Vormund eines Waisen seinen Leib an die Stadt verlieren soll, „et bona domino sunt adiudicanda“. Der Satz ist im Stadtrodel (Art. 34) und in den Stadtrechten von 1275 und 1293 wiederholt [291]. Eine Vermögensstrafe bei Huldeverlust, wonach der Stadtherr dem Schuldigen Haus und Güter in der Stadt einziehen kann, wenn dieser nach einer sechswöchentlichen Frist des Herrn Hulde nicht wieder gewinnt, bestimmt Art. 31 der Gründungsurkunde und Art. 62 des Stadtrodels [292].

Neben dieser Einziehung des ganzen Vermögens eines Missetäters nimmt schon frühzeitig die eigentliche Geldstrafe eine nicht unbedeutende Stellung im Strafensystem des Freiburger Rechts ein. Mit Geldstrafe, für die sich in Freiburg die Ausdrücke „buße“, „besserung“, „wette“, „frävel“ finden, konnten fast alle Delikte geahndet werden mit Ausnahme der peinlichen Sachen. Auf diese Weise verschaffte sich die Herrschaft, hauptsächlich aber die Stadt, eine sichere und bequeme Einnahmequelle, und es liegt die Vermutung nahe, daß die Obrigkeit die Geldstrafe gerade deshalb so häufig in Anwendung brachte. Dabei pflegte bisweilen eine Teilung der Strafe einzutreten, so daß dem Kaiser oder dem Stadtherrn einerseits und der Stadt anderseits jedesmal die Hälfte zufiel. So bestimmte z. B. Kaiser Ludwig IV. in seinem Freiheitsbrief für die Stadt Freiburg vom 1. Dezember 1339, derjenige, der die Privilegien verletze, „sol in unsern und in des riches ungenaden sin und ist darzu vervallen hundert pfunt goldes, die halb in unser und des riches kamer und daz ander halbteil der oft genanten stat ze Friburg werden süllen“ [293]. Ähnliche Bestimmungen wiederholen sich fast immer in den kaiserlichen Privilegien für Freiburg [294].

Die Höhe der Geldstrafe bestimmte sich nach der Schwere der Straftat. Es liegt außerhalb des Rahmens dieser Ausführungen, alle mit Geldstrafen bedrohten Delikte und die Höhe dieser Geldstrafen einzeln aufzuzählen, umsomehr als die Frage, ob Leibes- oder Geldstrafe, und das Strafmaß vielfach in das Ermessen des Gerichts gestellt war. Jedenfalls kamen in Freiburg bisweilen sehr hohe Geldstrafen in Anwendung, wie nicht nur aus den Bestimmungen der vorhin genannten Privilegien zu ersehen ist, sondern auch Strafurteile des Rates beweisen. Im Jahre 1444 wurde z. B. Clevi Graff von Freiburg wegen Steuerhinterziehung zu einer Geldstrafe von tausend Gulden verurteilt[295].

Bei so hohen Strafen ist es nicht zu verwundern, daß der Verurteilte diese oft nicht aufbringen konnte. In solchen Fällen wurde bis zu ihrer Entrichtung auf Stadtverweisung oder Eingrenzung erkannt. Auch konnte die Geldstrafe in Leibes- oder andere Strafe umgewandelt werden: „Wer aber die besserunge nit hätte ze gebende noch ze bezalende, den wil der rat an sinem lib darumb bessern“[296]. Sehr häufig wurde die Geldstrafe im Falle ihrer Unbeibringlichkeit in Freiheitsstrafe umgewandelt, wie im heutigen Strafrecht. So wanderte im Jahre 1487 Peter Vink wegen Nichtbezahlung verfallener Gerichtsbußen ins Gefängnis[297]. Auch Abverdienen durch Arbeit bei der Stadt im Falle der Unbeibringlichkeit der Geldstrafe kam vor[298]. Die Geldstrafe konnte auch verschärft werden, indem beispielsweise dem Verurteilten die Auflage gemacht wurde, seine Beleidigungen gegen Personen nicht nur durch eine ansehnliche Buße zu sühnen, sondern auch noch persönlich um Verzeihung zu bitten[299]. Neben der Geldstrafe findet sich in den Ratsurteilen sehr oft eine besondere Buße ausgesprochen. Hatte sich der Missetäter eines Totschlags

schuldig gemacht und war ihm die Todesstrafe nachgelassen worden, so mußte er sich mit den Verwandten des Getöteten auseinanderzusetzen, wobei ihm auch eine ratenweise Abzahlung der Buße gestattet wurde[300].

Wie einerseits der Rat ein sorgsames Auge auf die richtige „Höhe" und Zahlung der Geldstrafe hatte, so war er anderseits nicht abgeneigt, mit sich reden und handeln zu lassen. In zahlreichen Urteilen wird dem Übeltäter die Geldstrafe sofort, ja sogar im voraus geschenkt, „so er darumb bittet". Auch überließ es der Rat manchmal ganz dem Belieben des Angeklagten, abgeurteilt zu werden oder aber freiwillig eine Mark Silber zu zahlen[301]. Der Rat beanspruchte auch nicht die Zahlung durch den Verurteilten selbst, sondern gab sich damit zufrieden, daß sie ihm durch einen seiner Schuldner überwiesen wurde[302]. Umgekehrt sicherte sich der Rat die auferlegte Geldstrafe dadurch, daß der Verurteilte Bürgen stellen mußte[303]. Familienverhältnisse spielten bei ganzem oder teilweisem Erlaß der Geldstrafen eine große Rolle. So wurde einem Delinquenten im Jahre 1507 mit Rücksicht auf die große Anzahl seiner kleinen Kinder die Geldstrafe auf die Hälfte herabgesetzt[304], und dem zänkischen und diebischen Eheweib des Jakob Zimmer ward im nämlichen Jahre die Strafe mit Rücksicht auf die guten Eigenschaften seines braven Mannes ziemlich ermäßigt[305]. Fast anekdotenhaft möchte es klingen, wenn Rat und Angeklagter im Jahre 1384 übereinkamen, daß dieser statt der Buße fünf Fuder Weines zu stiften habe[306].

Anmerkungen.

1 Eine beſondere Rolle nehmen die biſchöflichen Städte ein, wenngleich ſie auch alle landesherrliche und die meiſten urſprünglich auch freie, d. h. nicht grundherrliche, Städte geweſen ſind. — Über dieſe Einteilung der Städte vgl. H. L. von Maurer, Die Geſchichte der Städteverfaſſung in Deutſchland (4 Bde., Erlangen 1869/71) 1, S. 71 ff. 2 Vgl. oben S. 42 f. 3 von Maurer a. a. O. 1, S. 95. 4 Schreiber, Heinrich, Urkunden-Buch der Stadt Freiburg i. Br. (2 Bde., Freiburg i. Br. 1828/29) 1, S. 3. 5 Derſ., Geſchichte der Stadt Freiburg i. Br. (Freiburg i. Br. 1857/58) 1, S. 44. 6 Unter Villa verſteht Eichhorn (Über den Urſprung der ſtädtiſchen Verfaſſung in Deutſchland [Berlin 1815]. Zeitſchr. f. geſchichtl. Rechtswiſſenſch. 1, S. 149) eine Niederlaſſung, welche einen offenen Ort bildet. 7 z. B. 1248 anläßlich der Vermehrung der Ratsmitglieder: „Volentes igitur, ut villa nostra divisos a nobis . . . .“ (Schreiber, Urkunden-Buch) 1, S. 55. 8 Gaupp, Deutſche Stadtrechte des Mittelalters (2 Bde., Breslau 1851/52) 2, S. 25. 9 Schreiber, Urkunden-Buch 1, S. 9. 10 Ebd. 1, S. 78 f. 11 Ebd. 1, S. 129. 12 Art. 25 des Gründungsbriefes: Si civis concivem suum extraneo iudicio persequitur, ea, quae amittit apud extraneum iudicem, ille sibi reddat et praeterea iudici suo tribus solidis satisfaciat; et si fecerit eum capi, gratiam sui domini amisit (Gaupp a. a. O. 2, S. 23). 13 Art. 21 des Gründungsbriefes: Extraneus cum burgensi duellum non habebit nisi ad voluntatem burgensis (ebd. 2, S. 22). 14 Art. 16 derſelben Urkunde: Nullus extraneus testis erit super burgensem sed tantummodo burgensis super burgensem (ebd. 2, S. 21). 15 Art. 5 (ebd. 2, S. 20). — Vgl. darüber insbeſondere Vogel, Geſchichte des Zollweſens der Stadt Freiburg i. Br. bis zum Ende des 16. Jahrhunderts, Berlin und Leipzig 1911 (Abhdlg. z. mittl. u. neuer. Geſch. 34). 16 Art. 36, 37 (Gaupp a. a. O.

2, S. 25). 17 Stadtrodel, Art. 54, 43, 38, 6, 15, 18 (Schreiber, Urkunden-Buch 1, S. 17 f., 14, 13, 4, 7, 8). — Stadtrecht von 1275 (ebd. 1, S. 77, 82, 79, 86). — Stadtrecht von 1293 (ebd. 1, S. 127 f., 135, 129, 138, 139) usw. 18 Gaupp a. a. O. 2, S. 21. — Der Satz findet sich in allen späteren Freiburger Rechtsquellen immer wieder. Vgl. z. B. Stadtrodel Art. 51, Stadtrecht von 1275, Stadtrecht von 1293 (Schreiber, Urkunden-Buch 1, S. 17, 78, 128) usw. 19 Art. 13 des Gründungsbriefes (Gaupp a. a. O. 2, S. 21); Art. 51 des Rodels (Schreiber, Urkunden-Buch 1, S. 17). 20 Schreiber, Urkunden-Buch 1, S. 17. 21 Die Berner Handfeste ist, großenteils sogar wörtlich, aus dem Freiburger Stadtrodel hervorgegangen und trägt daher wesentlich zur Erläuterung und Ergänzung desselben bei (ebd. 1, S. 25 ff.). 22 Ebd. 1, S. 41. 23 Gaupp a. a. O. 2, S. 24. 24 Schreiber, Urkunden-Buch 1, S. 4, 75, 124. 25 Vgl. ebd. 1, S. 184. 26 Ebd. 1, S. 119. 27 Ebd. 1, S. 176 f. 28 Ebd. 1, S. 177. 29 Vgl. von Maurer a. a. O. 2, S. 221 ff. 30 Schreiber, Urkunden-Buch 1, S. 152. 31 Ebd. 1, S. 166. 32 Ebd. 1, S. 11. 33 Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwalds und der angrenzenden Landschaften (Straßburg 1892) 1, S. 173 f. 34 Vgl. darüber insbesondere Schultze, Alfred, über Gästerecht und Gastgerichte in den deutschen Städten des Mittelalters (München und Berlin 1908). Hist. Zeitschr. 101, S. 473 ff. 35 Gaupp a. a. O. 2, S. 25. 36 Ebd. 2, S. 21. 37 Ebd. 2, S. 25. 38 Ebd. 2, S. 22. 39 Ebd. 40 Schreiber, Urkunden-Buch 1, S. 21. 41 Ebd. 1, S. 131. 42 Gaupp a. a. O. 2, S. 23. 43 Schreiber, Urkunden-Buch 1, S. 128. 44 Die eben angeführten Artikel entsprechen der Reihenfolge nach den Artikeln 17, 19, 38, 43, 47, 55, 56 des Stadtrodels (ebd. 1, S. 8, 13, 14, 16, 18). 45 Maier, Rudolf, Das Strafrecht der Stadt Villingen (Freib. Diss.), Freiburg i. Br. 1913. 46 Schultze a. a. O. S. 494 ff. 47 Gaupp a. a. O. 2, S. 21. 48 Ebd. 49 Vgl. darüber Flamm, Hermann, Die älteren Stadtrechte von Freiburg i. Br. (Innsbruck 1907), Mitteilungen d. Instituts f. österr. Geschichtsforsch. 28, S. 407 Anm. u. Z. G. O. (Zeitschr. f. d. Geschichte d. Oberrheins), (Karlsruhe 1861), 13, S. 326 ff. 50 Schreiber, Urkunden-Buch 1, S. 166. 51 Ebd. 1, S. 337. 52 Fehr, Die Entstehung der Landeshoheit im Breisgau (Leipzig 1904) S. 24. 53 Herzog nannte sich schon Berthold I., weil ihm 1061 das Herzogtum Kärnten mit der Mark Verona verliehen worden war. Die Besitzungen wurden ihm jedoch bereits 12 Jahre

später von Kaiser Friedrich I. wieder entrissen. Wenn sich nun die Nachfolger Bertholds I. ebenfalls Herzoge und Markgrafen nannten, so war dies nur ein protestierender Anspruchstitel. Wir finden diese Titelzulage übrigens oft im deutschen Mittelalter; es sei hier nur auf die Herzoge von Teck hingewiesen. **54** Schultze, A., Zur Textgeschichte der Freiburger Stadtrechtsaufzeichnungen (Heidelberg 1913). Z. G. O. N. F. (Neue Folge) 28, S. 188 ff. — Flamm, Herm., Zur Datierung des Freiburger Stadtrodels (Heidelberg 1914). Z. G. O. N. F. 29, S. 105 ff. **55** Als im Jahre 1276 die Freiburger Bürger vor dem Landgericht in Brombach und Offnadingen „umbe ire vriheit" angesprochen wurden, bewiesen sie, daß die Stadt (von jeher) gefreit sei von König und Kaiser; und an dem offenen Landtage, „wo viel edler Leute waren, Ritter, Bürger und auch Bauern", ward ihnen diese Freiheit mit rechtem Urteil erteilt. Schreiber, Urkunden-Buch 1, S. 88 f. Wenn daher in vielen Urkundenstellen von der „Befreiung" der Stadt gesprochen wird, so ist darunter eben die Exemtion des Gerichtes zu verstehen. Diese gerichtliche Selbständigkeit der Stadt wurde immer wieder erneuert, so von Kaiser Adolf gegen Ende des Jahres 1297 (ebd. 1, S. 146 f.), wie von dessen Nachweser Albrecht im Jahre 1301 (ebd. 1, S. 162 f.), von Kaiser Heinrich VII. im Jahre 1309 (ebd. 1, S. 181) usw. **56** Art. 10: Si quis infra urbem pacem urbis infregerit, item si aliquem sanguinolentum irato et serio (animo) fecerit, si convictus fuerit, manu truncabitur; si vero occiderit, decollabitur. Si vero evaserit et captus non fuerit, delebitur domus eius funditus; edificia vero per integrum annum intacta manebunt. Post revolutionem anni heredes eius, si voluerint, destructam domum reedificabunt et libere possidebunt, impensis tamen prius domino duci LX. solidis denar. Reus vero, quandocunque in urbe capietur, predicte pene subiacebit. (Gaupp a. a. O. 2, S. 20; Gengler, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters, Nürnberg 1866, S. 126). — Art. 22: Si quis irato animo infra urbem die aliquem vulneraverit, et si idem duobus ydoneis testibus convictus fuerit, manu truncabitur. Si vero vulneratus morietur, idem malefactor decollabitur. Si autem nocte contigerit, vel in taberna seu die seu nocte aliquem vulneraverit, duello convincatur, ea de causa, quia tabernam nocti assimilamus propter ebrietatem. Si autem predictorum testium testimonium accusatus non acceptaverit, cum conquerente vel cum altero testium duellum ei inire licebit (Gaupp a. a. O. 2, S. 22; Gengler a. a. O. S. 127). — Art. 24: Si quo cives se invicem depilaverint, qui auctor est,

si ydoneis testibus convincitur, emendabit; alter vero non. Si vero burgensis extraneum percusserit vel depilaverit, LX. solidos emendabit (Gaupp a. a. O. 2, S. 22; Gengler a. a. O. S. 127). 57 Vgl. oben S. 42. 58 Da hier lediglich die Zuständigkeit des Stadtherrn in den Fällen des Huldeverlustes hervorgehoben werden soll, so sind diese erst im eigentlichen Verfahren näher zu erörtern und hier nur den Fällen nach kurz aufzuzählen, um damit die gerichtliche Zuständigkeit des Stadtherrn darzulegen.

I.

(Art. 14 = Art. 53 des Rodels.)

Wenn ein Bürger bei einem Aufruhr in der Stadt anfänglich unbewaffnet erschien, sodann aber nach Hause eilte, sich mit Waffen versah und so wieder auf den Kampfplatz zurückkehrte, so verlor er des Herren Huld. (Bewaffneter Aufruhr.)

II.

(Art. 17 = Art. 48 und 49 des Rodels dem Sinne nach.)

Hatten zwei Bürger in gutem Einvernehmen miteinander die Stadt verlassen und waren nachträglich in Streit geraten, so hatte jeder dem Schultheißen drei Schilling als Buße zu entrichten. Waren sie aber bereits beim Verlassen der Stadt feindlich gegeneinander gesinnt und prügelten und verwundeten sich, so gingen sie den Herren Hulde verlustig. (Gegenseitige Körperverletzung, Raufhändel.)

III.

(Art. 23 = Art. 46 des Rodels.)

Wenn einer seinen Mitbürger in der Stadt raufte oder schlug oder freventlich in sein Haus eindrang, ihn festnahm oder festnehmen ließ, so verlor er des Herren Huld. (Körperverletzung, Hausfriedensbruch in Idealkonkurrenz mit Freiheitsberaubung.)

IV.

(Art. 25 = Art. 54 des Rodels.)

Wenn einer seinen Mitbürger vor auswärtigem Gerichte verfolgte und seine Festnahme bewirkt hatte, so ging er des Herren Huld verlustig. (Umgehung des zuständigen Gerichts.)

V.

(Art. 29 = Art. 60 des Rodels.)

Wenn ein Bürger oder selbst der Schultheiß die grundlose Verhaftung eines Bürgers bewirkte oder vornahm, ohne ihn des Diebstahls oder der Falschmünzerei überführen zu können, so verlor er des Herren Huld. (Einsperrung.)

VI.

(Art. 36 = Art. 15—17 des Rodels.)

Wenn der Wagemeister, der die öffentliche Fronwage verwaltete und damit zugleich die Verpflichtung hatte, sie jedem Bürger unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, für den Gebrauch der Wage Entgelt verlangte, so ging er des Herren Huld verlustig. Huldeverlustig machte sich auch ein Bürger, der die ihm vom Wagemeister zur unentgeltlichen Verfügung überlassene Wage dazu mißbrauchte, um Gästen — die Wagegebühr zu entrichten hatten — zu wägen und das dem Stadtherrn zustehende Wagegeld in seine eigene Tasche steckte. (Gebührenüberhebung, Unterschlagung.)

VII.

(Art. 37 des Rodels.)

Wenn mehrere Bürger in Streit geraten waren, darüber bereits ihre offene Klage vor den Herrn oder Schultheißen gebracht hatten und sich nun heimlich aussöhnten, so sollten nicht nur sie selbst, sondern auch alle, die bei der heimlichen Versöhnung zugegen waren, der Huld des Herrn verlustig gehen.

VIII.

(Art. 70 des Rodels.)

Wenn ein Bürger von einem Nichtbürger dafür etwas annahm, daß er ihm ein Haus in der Stadt verschaffte und ihm so die Möglichkeit gab, sich selbst in der Stadt niederzulassen und Bürger zu werden, so verlor er des Herren Huld.

IX.

(Art. 31 = Art. 62 des Rodels.)

Verfahren.

Wer die Huld des Herrn verloren hatte, sollte sechs Wochen lang in- und außerhalb der Stadt an seinem Hab und Gut nicht geschädigt werden; über seine außerhalb der Stadt liegenden Güter konnte er nach Belieben verfügen. Dagegen war ihm das Verfügungsrecht über seine fahrenden und liegenden Güter in der Stadt genommen; er konnte sie weder verkaufen noch versetzen. An diesen Gütern hatte nämlich der Herr ein Fronungsrecht, wenn der Schuldige innerhalb der sechswöchentlichen Frist die Herrenhulde nicht wieder gewonnen hatte. Bei einer Heeresfahrt des Herrn jedoch sollte dem Schuldigen nichts geschehen, bis der Herr zurückgekehrt war.

Über Huldeverlust in Freiburg vgl. insbes. Franz Beyerle, Untersuchungen zur Geschichte des älteren Stadtrechts von Frei-

burg i. Br. und Villingen a. Schw. (Heidelberg 1910). Deutschrechtl. Beiträge 5, S. 106 ff.

59 Schreiber, Urkunden-Buch 1, S. 542. **60** Wer ouch des vogtes hulde verlüret, der sol friden han von dem tag, so er sü verlüret, drie tag und sechs wucha; diewil sol er werben umb sin hulde. Mag er aber sin hulde nit erwerben in der frist, so sol in der vogt geleiten enmitten uf den Ryn und sol ime enkeinen schaden tuon, weder an lib noch an guot, und sol auch siner kinden noch sinem wibe einkein leid tuon dar nach. Wa er aber dannanthin den man ergriffet, dem sol er tuon nach sinen gnaden (ebd. 2, S. 120). **61** Vgl. oben S. 77. **62** Beyerle a. a. O. S. 54 ff. **63** Gaupp a. a. O. 2, S. 83, 20 f. **64** Schreiber, Urkunden-Buch 1, S. 53 ff. **65** Ebd. 1, S. 443. **66** Vgl. oben S. 44. **67** Schreiber, Urkunden-Buch 1, S. 60 f. **68** Ebd. 1, S. 124. **69** Über die Vierundzwanzig vgl. insbes. Beyerle a. a. O.; Flamm a. a. O.; Derſ., Der wirtſchaftliche Niedergang Freiburgs i. Br. und die Lage des ſtädtiſchen Grundeigentums im 14. und 15. Jahrhundert, Karlsruhe 1905; Gothein a. a. O.; Joachim, Gilde und Stadtgemeinde in Freiburg i. Br., Hamburg und Leipzig 1906; Rietſchel, Die älteren Stadtrechte von Freiburg i. Br. (Stuttgart 1905). Vierteljahrsſchr. f. Sozial- u. Wirtſchaftsgeſch. 3, S. 421 ff.; Derſ., Neue Studien über die älteren Stadtrechte von Freiburg i. Br. mit einer vergleichenden Ausgabe der lateiniſchen Stadtrechtte̊xte des 13. Jahrhunderts (Neue Studien), Tübingen 1907 (Feſtgabe für Friedrich v. Thudichum); Welti, Beiträge zur Geſchichte des älteren Stadtrechts von Freiburg i. Üchtland (Bern 1908), Abhdlg. z. Schweiz. Recht, 25. **70** Schreiber, Urkunden-Buch 1, S. 53 ff. **71** Ebd. 1, S. 74 ff. **72** Zunftordnungen wurden von den Zunftmeiſtern mit Zuſtimmung des Grafen und des Rates erlaſſen. **73** Das Schultheißenamt wurde bis ins 16. Jahrhundert meiſt mit einem Adligen beſetzt. **74** Schreiber, Urkunden-Buch 1, S. 123 ff. **75** Ebd. 1, S. 539 ff. **76** Ebd. 2, S. 59 ff. **77** Ebd. 2, S. 88 ff. **78** Durch die Verfaſſung von 1392 wurde die Stadt in ſechs Viertel mit ebenſoviel Trinkſtuben eingeteilt. Die Altſtadt in vier, mit den Stuben zum Löwen, Rieſen, Falkenberg und Spiegel; die Neuburg in ein Viertel mit der Stube zur Sonne, und die übrigen Vorſtädte in eines mit der Stube zum Mond. An der Spitze eines jeden Viertels ſtand der ſog. Sechſtelsmeiſter. Die Sechſtelsmeiſter, jedes Jahr in Gegenwart der herrſchaftlichen Abgeordneten von dem Stadtrat neu gewählt, hatten ſowohl ihr Viertel überhaupt, als insbeſondere auch deſſen Trinkſtube zu über-

wachen und namentlich Versammlungen oder Gespräche und spöttische Äußerungen über Herrschaft und Rat zu verhüten, nötigenfalls auch dem Schultheißen zu weiterer Untersuchung und Strafe anzuzeigen. Zu diesem Zwecke stand es einem Sechstelsmeister auch frei, zwei oder mehrere Vertraute aus seinem Viertel zu sich zu nehmen (Schreiber, Gesch. d. Stadt 3, S. 116 f.). 79 Schreiber, Urkunden-Buch 2, S. 434 ff. 80 Die Zahl der Zünfte wurde auf 12 herabgesetzt. 81 Schreiber, Urkunden-Buch 2, S. 484 ff. — Wie sehr das Interesse des Adels und der Kaufmannschaft geschwunden war, zeigt am besten die Stellung des Bürgermeisteramts. Das wenig erträgliche, ja im Gegenteil mit vielen Repräsentationskosten verbundene Amt des Bürgermeisters war um die Wende des 15. Jahrhunderts und weiterhin bis ins 17. Jahrhundert mit einem Adligen besetzt, aber so wenig begehrt, daß es förmlich aufgedrängt werden mußte. Unter den Bedingungen, deren Erfüllung ein in die Stadt ziehender Adliger zugestehen mußte, befindet sich fast immer u. a. die Verpflichtung, auch Bürgermeister zu werden und in den Rat zu gehen. Da in diesem die Zünfte faktisch, wenn auch nicht rechtlich, die erdrückende Mehrheit hatten und sie bald nach 1459 und am radikalsten um die Wende des Jahrhunderts benutzten, war es den Edlen freilich nicht zu verübeln, wenn sie sich um die ihnen zugedachte Ehre zu drücken suchten. Es ist ihnen dies aber meistens nicht zugestanden worden (Flamm, Der wirtschaftliche Niedergang Freiburgs S. 56 f.). 82 Auf die Eigenschaft der Vierundzwanzig als Verwaltungsbeamte (vgl. Art. 38 der Gründungsurkunde und Art. 79 des Rodels: Festsetzung von Maß und Gewicht für Wein und Getreide, Gold und Silber durch die Vierundzwanzig; Recht der Errichtung von Einungen über Wein, Brot und Fleisch u. a. durch eben dieselben; Art. 24 des Rodels: Ordnung des erblosen Nachlasses eines in Freiburg Verstorbenen durch die Vierundzwanzig) braucht nicht näher eingegangen zu werden. Auch die Stellung, die sie im bürgerlichen Rechtsgang als richterliche Behörde einnahmen, erübrigt einer näheren Betrachtung. Hier kommt nur die Beantwortung der Frage nach der strafprozessualen Stellung der Vierundzwanzig in Betracht. 83 Cum autem aliquis sanguinolentus efficitur, si conqueri vult, pulset campanam, ad cuius sonitum XXIV venire tenentur, qui lesum lavabunt. Et si fuerit ibi plaga sanguinis, reus pene supradicte subiacebit. Sin autem, id est si plaga sanguinis inventa non fuerit, ille qui pulsaverat, rei penam sustinebit (Schreiber, Urkunden-Buch 1, S. 23). 84 Beyerle a. a. O. S. 103 ff., 136. 85 Stadtrecht von 1275:

„Man sol ouch wissen, daz man von enheim blütigen slage ane die gloggin rihten sol. So man die gloggin aber gelütet, so sol man merkin, wie man rihten sol. Zwene der vierundzweinzigon (im Rodel sind es sämtliche Vierundzwanzig) schowint des klägirs wunden, ob sü dur hut gat und dur bratin, also daz si mag heizen ein blütendiger slag, und ....“ (Schreiber, Urkunden-Buch 1, S. 83 f.). — Das Stadtrecht von 1293 wiederholt die Bestimmungen fast wörtlich (ebd. 1, S. 136). — Eine Blutgerichts-Ordnung aus der Wende des 14. Jahrhunderts schreibt vor: „Item des ersten so heißt der schultheiß lüten zum ersten mit dem kleinen rautsglöcklin drü zeichen ufeinander und zu jedem zeichen drissig zug, darnach glich daruf mit der großen glögken och so vil zeichen und zu jedem zeichen so vil zug. Demnach so söllen von stund an der schultheiß und die XXIV gan in die schranken uf den kilchof zu dem gericht, und .....“ (Stadtarchiv: Rotes Buch Bl. 135.) — Der Eid der Vierundzwanzig hatte in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts folgende Fassung: „Wenn der Schultheis mit der glogken am kilchof richten wil, und ir hörend lüten, förderlich an das gericht an den kilchof zu gon und alda urteil ze sprechen als das harkommen ist“ (Stadtarchiv: Altes Eidbuch 1 [2. Hälfte des 15. Jahrh.], Bl. 7). **86** Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, Leipzig 1894, S. 84. **87** Vgl. Anm. 85. **88** Schreiber, Urkunden-Buch 1, S. 54. **89** „Si super aliqua sententia fuerit inter burgenses orta discordia, ita quod una pars illam vult tenere sententiam, alia vero non, ex XXIIII consulibus duo, non simplices burgenses, super ea Coloniam appellabunt, si volunt. Et si ....“ (ebd. 1, S. 13/14). **90** Joachim a. a. O. S. 92 f. **91** Art 76: Nec stabunt in iudicio pro quacumque causa satisfacturi, nisi pridie facta fuerit eis ore ad os edictio, nisi ius civitatis infregerint (Schreiber, Urkunden-Buch 1, S. 23). **92** Über die Gewerbelauben, speziell über die an dieser Stelle genannten, vgl. oben S. 73. **93** Art. 76: Quilibet XXIIII consulum XII den. de curti sua retinibit. — Art. 77: Quilibet consulum debet habere bancum unum sub tribus lobiis, que per iuramentum a prima fundatione civitatis sunt institute. Uno vero consulum mortuo, qui in eius locum succedet, eundem bancum possidebit (Schreiber, Urkunden-Buch 1, S. 23). **94** Ebd. 1, S. 544. **95** Vgl. oben S. 81 ff. **96** Swenne ouch der herre einen burgermeister geküset und

der sich sin angenimt, dem süln die burger und dü stat gemeinlich swern, alle die obe sehzehen jaren sint, ime gehorsam ze sinde, rehter und erberre dinge und gebotte an des herren und der stette stat, an alle geverde. Ane die alten vierundzweinzig, die süln bei ir eide ouch ime geloben gehorsam ze sinde; Verfassungsurkunde von 1293 (Schreiber, Urkunden-Buch 1, S. 134). **97** „Der vierundzwenzig eid" ist im Alten Eidbuch 1 kurz aufgezeichnet (vgl. Anm. 85). **98** „Und sol ouch deheiner uf dieselben drie tage von der stat weder riten noch gan, daz er des rates über werde, denne het einer von siner ernstlichen notturft wegen, das an libe oder an sin gut gat üt ze schaffende, so mag er wol riten und gan; und sol ouch deheiner usser dem rate enweg gan, unz daz der rate gemeinlich ufslat, es sie denne, daz der burgermeister einem urlob gebe. Und welcher heran sumig were und nit in dem rate were, so das erste zeichen verlütet wurde, daz den burgermeister oder den rat dunchte, daz er sich gevarlich gesumpt hette, oder daz einer enweg gienge usser dem rate ane urlob, so sol der burgermeister ze stunde ein frag darumbe tuon, was er darumb bessern sölle, und ...." Ratsbeschluß von 1393 (Schreiber, Urkunden-Buch 2, S. 94). **99** Ratsverordnung um 1340 (Stadtarchiv: Rotes Buch Bl. 54). **100** Vgl. Anm. 163. **101** Stadtarchiv: Rotes Buch Bl. 57. **102** Ebd. **103** Ratsbeschluß vom 31. Januar 1356: „Alt rete und nüwe rete sind überkomen, wen der rate zu emptern küset, der sol zwei empter an sich nemen; widert er sich daz zu tuonde, so sol ime ein burgermeister gebieten bi sinem eide und bi fünf pfunden, daz er die empter, ir seie eins oder zwei, an sich neme" (Schreiber, Urkunden-Buch 2, S. 105). **104** Et quicumque (consulum) super hiis iuraverint, si forte infringunt, honorem suum amiserunt et bona eorum publicabuntur (ebd. 1, S. 24). **105** Schreiber, Urkunden-Buch 2, S. 234. **106** Im allgemeinen scheint mir die Ansicht Beyerles der Richtigkeit am nächsten zu kommen; vgl. insbes. Derf. a. a. O. S. 136 ff. **107** Stirbet der vierundzwenzigon deheine oder swie er abe kumit, so sun di andirn, und nüt mänlich einin andirne wellin an des stat bi dem eide (Schreiber, Urkunden-Buch 1, S. 82). **108** „Were ouch daz der vierundzweinziger deheiner also alt würde, oder werenden siehtagen, oder offenliche und kuntliche sumeseli, oder bresten hette, so daz er unnüzze darzuo were, des den rat oder den meren teil des rates der vierundzweinzigen und

ouch der vierundzweinzigen uf iren eit dunket, oder von Friburg zuge jar und tag, oder sin burgreht ufgebe, uf schalkunge des herren, der stette, oder deheins burgers, oder sin burgreht verlure, von usteiding unde umbe gülte, oder swarumbe ez were, und er es in der jarfrist darnah so er ez verlürt nüt wider gewünne, so süln aber die vorgeschribenen nüne einen andern an des stat kiesen, ouch uf den eit, und bi der pene als hie vor geschriben stat, und sol der vierundzweinzig sin, und sol der erre abe sin, ane alle widerrede. Und swer von den vorgenanten nünen oder dem meren teile ze vierundzweinzigen ze den alten oder ze den nüwen erkoren wirt, der sol vierundzweinzig sin ane widerrede, und swie er ez widert, so sol er dieselbe pene dulden, die der dulden muos, der ze burgermeister erkoren wirt ..." (ebd. 1, S. 134). **109** Schreiber, Urkunden-Buch 1, S. 132. **110** Ebd. 1, S. 125. **111** Ratsbeschluß vom 14. Juni 1394 (Stadtarchiv: Rotes Buch Bl. 79). **112** Ratsbeschluß aus dem Jahre 1398 (ebd.). **113** Ratsbeschluß vom 17. August 1415: „Alt und nüwe räte sind einhelleklich überkomen, daz alle die wirte ze Friburg, die gastung emphahent, alle die wile, so sü gastung hant, hinnanthin eweklichen weder ze rate noch zuo gerichte gan noch genommen werden söllent, wend das von alter har also komen ist" (Schreiber, Urkunden-Buch 2, S. 265). **114** Im Jahre 1454 wurde die Freiburger Zunftverfassung durch Herzog Albrecht VI. aufgehoben wegen der handels- und geschlechterfeindlichen Haltung der Zünfte, die in engherziger Konkurrenzangst den Handels- und Gewerbebetrieb durch Fremde aufs kleinlichste einengten und sich selbst durch das System der Konkurrenzregulierung in Unterdrückung vom Großbetrieb, übergreifen auf ein anderes Handwerk, eifersüchtig bewachten. **115** Freiburg zählte damals etwa 6500 Einwohner. **116** Schreiber, Urkunden-Buch 2, S. 435/36. **117** Ebd. 2, S. 91. — Diese Bestimmung ward auf Grund eines Schreibens des Kölner Rates an den Freiburger Rat in die Verfassung mitaufgenommen (ebd. 2, S. 87 f.) und auf ihre Einhaltung auch späterhin strenge gesehen (vgl. z. B. Verfassung von 1454, ebd. 2, S. 437). **118** Vgl. Schreiber, Urkunden-Buch 2, S. 163/64, 266; Stadtarchiv: Urfehden vom 6. September 1463, 14. September 1464, 1. September 1484, 4. August 1492; Stadtarchiv: Criminalia, 27. Oktober 1494. **119** Urkunden des Heiliggeist-Spitals zu Freiburg i. Br. (Veröffentlichungen des Stadtarchivs, bearbeitet von A. Poinsignon, L. Korth und P. Albert), 2 Bde.,

Freiburg i. Br. 1890 und 1900. 1, Nr. 270. **120** Vgl. meine Abhandlung: „Eine Freiburger Malefiz-Ordnung aus der Mitte des 15. Jahrhunderts und die Errichtung der sog. Heimlichen Räte" (Freiburg i. Br. 1916). Zeitschr. f. Geschichtskunde von Freiburg i. Br. 31, S. 125 ff. **121** Gothein a. a. O. 1, S. 95. **122** Schultheiß kommt nicht von „Schuld heischen" (debitum exigere), sondern von „schullen" (jubere); in der ursprünglichen Form Sculda, friesisch Schelta, mit der lateinischen Endung Sculdasius (Eichhorn a. a. O. S. 231). **123** Art. 123, Gaupp a. a. O. 2, S. 103. **124** Vgl. unten S. 78. **125** Scultetum, quem burgenses annuatim elegerint (Art. 10 des Stadtrodels, Schreiber, Urkunden-Buch 1, S. 5). **126** Z. G. O. N. F. (Heidelberg 1911) 26, S. 51. **127** Schreiber, Urkunden-Buch 1, S. 75. **128** Ebd. 1, S. 124. **129** Die Stelle des Bürgermeisters wurde bis ins 17. Jahrhundert nur mit einem Adligen besetzt. **130** Schreiber, Urkunden-Buch 1, S. 123 ff. **131** Ebd 1, S. 152 f. **132** Ebd. 1, S. 166. **133** Ebd. 1, S. 271/72. **134** Ebd 1, S. 541 f. **135** Man hat darunter wohl die allzeit große Geldnot des Herrschers zu verstehen. **136** Schreiber, Urkunden-Buch 2, S. 35 f. **137** Ebd. 2, S. 58. **138** Ebd. 2, S. 210. **139** Ebd. 2, S. 231. **140** Ebd. 2, S. 227 ff. **141** Ebd. 2, S. 437. **142** Planck, J. W., Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter (2 Bde., Braunschweig 1878/79) 1, S. 87 ff. — über die Voraussetzungen zur Bekleidung des Richteramts enthält der Schwabenspiegel eine große Anzahl von Bestimmungen, die einzeln hier aufzuzählen zu weit führen würde (vgl. Schwabenspiegel [herausgegeben von H. Gengler, Erlangen 1875], Kap. 71). **143** Schreiber, Urkunden-Buch 1, S. 77. **144** Beyerle a. a. O. S. 71. **145** Art. 25 der Gründungsurkunde (Gaupp a. a. O. 2, S. 23) und Art. 54 des Stadtrodels (Schreiber, Urkunden-Buch 1, S. 17). **146** Schreiber, Urkunden-Buch 1, S. 60 ff. **147** Ebd. 1, S. 181 (vgl. auch Anm. 55). **148** Ebd. 1, S. 541. **149** Ebd. 2, S. 35, 89 ff., 438 usw. **150** Meine Abhdlg. a. a. O. S. 130, 140, 156 f. — Da in den Quellen bei einer Gesamtaufzählung bald der Bürgermeister, bald der Schultheiß, bald der Rat an erster Stelle genannt sind, so wäre eine Schlußfolgerung aus der Reihenfolge der Aufzählung für die Kompetenz dieser Organe vollständig verfehlt. **151** Schreiber, Urkunden-Buch 1, S. 150. **152** Vgl. insbes. Neuburg, Zunftgerichtsbarkeit und Zunftverfassung in der Zeit des 13.—16. Jahrhunderts. Jena 1880. **153** Schreiber, Urkunden-Buch 2, S. 88 ff., 96, 172. **154** Ebd. 1, S. 166. **155** Z. G. O. (Karlsruhe 1853) 4, S. 56. **156** Stadtarchiv: Urfehden, 4. Dezember 1504. **157** Gaupp

a. a. O. 2, S. 23; Schreiber, Urkunden-Buch 1, S. 19. **158** Am 23. Januar dieses Jahres wurden alle in Freiburg anwesenden Juden wegen angeblicher Brunnenvergiftung und des „großen Sterbens" verbrannt. **159** Schreiber, Urkunden-Buch 1, S. 389. **160** Ebd. 1, S. 391. **161** Ebd. 2, S. 210. **162** Art. 19 des Stiftungsbriefes und Art. 37 des Rodels (Gaupp a. a. O. 2, S. 21/22 Schreiber, Urkunden-Buch 1, S. 13). **163** Der rate ist überkomen, daz der burgermeister, der schultheis, die heimlichen räte und stockwärter ir recht gedinget husgesinde, den sü spise und lone gebent, ungevarlich umb swüre nüt rugen söllent. Actum feria sexta post Jacobi anno etc. nonagesimo sexta (31. Juli 1396); Stadtarchiv: Rotes Buch Bl. 79. **164** Schreiber, Urkunden-Buch 2, S. 87. **165** Derſ., Geſch. d Stadt 3, S. 188. **166** Über die beiden letzten Ordnungen vgl. meine Abhdlg. a. a. O. **167** Schreiber, Urkunden-Buch 1, S. 23. **168** Ein analoger Fall ist auch im Art. 37 des Rodels enthalten; siehe oben S. 46 u. Anm. 162. **169** Stadtarchiv: Altes Eidbuch 1, Bl. 7. — über das Richten auf Leumund in Freiburg vgl. meine Abhdlg. a. a. O. u. Anm. 226. **170** Schreiber, Urkunden-Buch 1, S. 83 f., 136. **171** Die Würde des richterlichen Amtes fand im Mittelalter ihren Ausdruck in den Insignien des Stabes, des Stuhles und des übergeworfenen Mantels. Durch diese drei Abzeichen kennzeichnete sich der Richter von den eigentlichen Urteilsfindern, und in Abbildungen mittelalterlicher Rechtsbücher, z. B. der Bambergensis, kann man diese Abzeichen genau verfolgen. — Der Richterstab war weiß, d. h. mit abgeschälter Rinde. Zieraten hatte er keine; zuweilen lief er in eine Krümmung oder Gabelung aus nach Art der Hirten- und Bischofsstäbe. Diese Krümmung diente zum bequemen Aufhängen, denn nach alter Rechtssitte durfte der Stab wohl gehängt, nicht aber niedergelegt werden. Mit dem Niederlegen des Stabes hörte die richterliche Gewalt auf. Der Stab diente dem Richter zum Hegen des Gerichts und zum Gebot der Stille (durch Klopfen). An den Stab wurde dem Richter durch Handanlegung gelobt und mit ihm stabte er den Eid. Der Richter hieß deshalb an manchen Orten Stabhalter. (Im sog. „Hotzenwald", einem südöstlichen Ausläufer des Schwarzwaldes, heißt der Gemeindevorsteher heute noch „Stabhalter".) So wenig der Richter den Stab vor Schluß der Gerichtsverhandlung niederlegen durfte, ebensowenig durfte er sich von seinem Sitze erheben, nachdem er einmal Platz genommen hatte. Dabei mußten die Beine des Richters übereinandergeschlagen sein, und in dieser Haltung mußte er bis

zum Ende der Verhandlung aushalten (von Amira, Der Stab in der germanischen Rechtssymbolik [München 1911]. Abhdlg. d. Kgl. Bayr. Akademie d. Wissensch. 25). — In dieser Richterstellung, d. h. sitzend, mit übergeschlagenen Beinen (und umgeworfenem Mantel), sind auch die vier Stifterfiguren am Freiburger Münster dargestellt. In der einen hat man Herzog Berthold V. von Zähringen, in den übrigen die ersten Uracher Grafen von Freiburg (Egon V., Konrad und Heinrich von Freiburg) zu erblicken (Kreuzer, Beiträge zur Deutung der Standbilder am Freiburger Münsterturm. [Freiburg i. Br. 1901.] Freiburger Diözesan-Archiv N. F. 2, S. 168 ff.). — Je nach dem Range seiner Person war der Richterstuhl mehr oder weniger reich geschmückt oder vergoldet und mit einem Kissen belegt, auf dem der Richter saß. Die Schöffen saßen zu beiden Seiten des Richters, doch etwas tiefer. **172** Die Vergewisserung der Tageszeit gehörte zu den genau einzuhaltenden Förmlichkeiten, deren Nichtbeachtung mitunter eine Gerichtsverhandlung ungültig machen konnte. Nach mittelalterlicher Rechtsanschauung durfte nur bei Tageslicht Gericht gehalten werden (vgl. Schwabenspiegel a. a. O. Kap. 76 u. oben S. 77 ff. **173** Schreiber, Urkunden-Buch 2, S. 84. **174** Freib. Diöz.-Archiv (Freiburg i. Br. 1882) 15, S. 172. **175** Dem Stadtrodel sind viele Bestimmungen eigentümlich, die im Gründungsbriefe nicht genannt sind, deren Vorhandensein aber unbedingt angenommen werden muß. Man denke nur an die wichtigen Schlußabschnitte des Rodels, z. B. an Art. 74 und 75 (Bestimmungen über den gerichtlichen Zweikampf und über das Blutgericht). Es ist dies wieder ein Zeugnis dafür, daß man bei mittelalterlichen Quellen aus Nichterwähnung auch unwichtiger Momente nicht auch auf ihr Nichtvorhandensein schließen darf. **176** Art. 10: Scultetum, lictorem, pastorem, quem burgenses annuatim elegerint, dominus ratum habebit et confirmabit (Schreiber, Urkunden-Buch 1, S. 5). **177** Vgl. Schreiber, Urkunden-Buch 1, S. 75, 125, 541. — Dabei war eine zeitweilige Wiederwahl des Stockwärters möglich, wie ein Vergleich der Jahre 1390 und 1395 zeigt, wo jedesmal die Stelle des Stockwärters von demselben Eberhart besetzt war. Auch in dem um 1390 aufgestellten Besoldungstarif der städtischen Beamten läßt sich als Stockwärter ein gewisser Eberhart feststellen (vgl. oben S. 57 u. 62). **178** Sowohl im Stadtrodel als auch in den beiden Rechtsaufzeichnungen von 1275 und 1293 bildet das Selbstwahlrecht des scultetus (Schultheißen), des lictor (Stockwärters) und des pastor (Stadthirten) durch die Stadt einen eigenen Abschnitt. **179** Für

die dem Freiburger Stockwärter entsprechende Persönlichkeit findet sich in fast allen der Familie des Freiburger Stadtrechts angehörigen Stadtrechten (Bern, Freiburg i. Üchtland, Murten usw.) der Ausdruck praeco. (Üb.r die eben angeführten Bezeichnungen vgl. die entsprechenden Stellen der einzelnen Stadtrechte bei Gaupp a. a. O. 1. u. 2.). 180 Schwabenspiegel a. a. O. Kap. 106 § 1. Der Schwabenspiegel trifft genaue Bestimmungen über die Ernennung des Fronboten und die Vorbedingungen hierzu (Kap. 106 § 2, 112 § 2, 135), über seine Rechte und Amtsobliegenheiten (Kap. 3, 66, 76 § 1 u. 2, 78 § 1, 84, 106, 112 § 2, 176), endlich über die ihn bei Verletzung seiner Pflichten zu erwartenden Leibesstrafen (Kap. 149). — Sehr eingehend (in 10 Artikeln) behandelt auch die Handfeste von Freiburg i. Üchtland (1249) das jus preconis. 181 Urkunden des Heiliggeist-Spitals a. a. O. 1, Nr. 31. 182 Ebd. 1, Nr. 47. 183 „Man gebe den drin stokwertern ieklichem zehen schillinge" (Schreiber, Urkunden-Buch 1, S. 370). 184 Art. 75, Schreiber, Urkunden-Buch 1, S. 23. 185 Ebd. 1, S. 84, 136. 186 Stadtarchiv: Rotes Buch Bl. 135 ff. 187 Schwabenspiegel a. a. O. Kap. 106 § 1. 188 §§ 17—19, 21, 22, 25 des ältesten Straßburger Stadtrechts; Gaupp a. a. O. 1, S. 52 ff. 189 Schreiber, Urkunden-Buch 1, S. 106. 190 Wahrscheinlich bildete die Wohnung des Stockwärters wie anderorts einen Teil des Gefängnisses; sehr oft wurden die Gefangenen auch im Stockhause selbst untergebracht. 191 Stadtarchiv: Urfehden, 14. Juni 1390. 192 Schreiber, Urkunden-Buch 2, S. 76. 193 Stadtarchiv: Fürsten und Herren, Urfehden d. Edeln, Mald. 98. 194 Schreiber, Urkunden-Buch 1, S. 166. 195 Stadtarchiv: Rotes Buch Bl. 132. — Über den Stab als Ausdruck richterlicher Gewalt vgl. Anm. 171. — Hiernach war die Selbsthilfe ausgeschlossen. Die Stadt zog ihr die engsten Grenzen, um Ausschreitungen auf beiden Seiten (des Gläubigers sowohl wie des Schuldners) zu vermeiden, um Willkür und Gewalt entgegenzutreten und die tragische Folge zu umgehen, daß jemand strafbar wurde, der nur sein gutes Recht durchführen wollte. — Hier sei nur noch auf eine Stelle in den Urkunden des Heiliggeist-Spitals (a. a. O. 1, Nr. 249) hingewiesen, welche die Stellung des Stockwärters als Gerichtsvollzieher beleuchtet. Am 19. November 1337 verpflichtete sich der Freiburger Bürger Wilhelm Brunnemeister zur Zahlung eines Lehenzinses an hern Jacoben den Walker. Sollte der Lehenzins nicht zur bestimmten Zeit bezahlt sein, so hat der Gläubiger und seine Erben das Recht, „mit iro selbes munde" eine Pfändung vorzunehmen. Diese sollte

dieselbe Kraft haben, als wäre sie durch das Gericht mit dem Stockwärter vorgenommen. **196** Vgl. Urkunden des Heiliggeist-Spitals a. a. O. 1, Nr. 755; 2, Nr. 1340. — Die öffentliche Gant fand auf dem Münsterplatze statt, wo sich auch das sog. „Richter- oder Ganthäuslein" befand, von dem aus der Ausrufer seine Tätigkeit entfaltete. Das zu vergantende Grundstück mußte an drei Sonntagen nacheinander von der Münsterkanzel herab ausgerufen werden (vgl. oben S. 72 u. 75). Am Abend des letzten Sonntags „biß zuo belütung der abent glocken" wurde sodann das Grundstück verkauft (Nüwe Stattrechten und Statuten der loblichen Statt Fryburg im Pryssgow gelegen, 1520. [Stadtrecht von 1520], Bl. 27). **197** Am 5. Oktober 1468 beurkundete der Schultheiß Hans Rot, daß der Spitalmeister Hans Blumneck die ihm in einem Rechtsstreite auferlegte Kundschaft nach den auf Anordnung des Bürgermeisters vor dem Schultheißen und vor dem Stockwärter Kaspar Welsche beschworenen Aussagen zweier Bürger durch eine Urkunde erbracht habe (Urkunden des Heiliggeist-Spitals a. a. O. 2, Nr. 1210). **198** Dessen Aussage soll nicht besser sein als die eines (einzigen) Mannes. **199** (gerichtlich) verhandeln, jemandes Sache führen, verteidigen. **200** Durch Flucht entfernt, in Sicherheit gebracht. **201** Wem auch immer es gehört. **202** Die letztere Bestimmung ist ein unmittelbar an das Vorstehende anschließender, von anderer Hand geschriebener Nachtrag aus dem Jahre 1437. **203** Schreiber, Urkunden-Buch 2, S. 176. **204** Vgl. Anm. 163. **205** Art. 133, 136 (Gaupp a. a. O. 2, S. 82 ff. **206** Art. 45 (ebd. 2, S. 168). **207** Schreiber, Urkunden-Buch 2, S. 84. **208** Vgl. auch oben S. 56 f., wo im Jahre 1390 von den beiden Stockwärtern Schlintenacker und Eberhart die Rede ist. **209** Stadtarchiv: Rats-Protokolle Bd. 8, Bl. 124. **210** Stadtarchiv: Missiven Bd. 5, Bl. 57. **211** Vgl. oben S. 53 f. **212** Vgl. Schreiber, Urkunden-Buch 1, S. 192 (1311), 197 (1314), 200 1314), 223 (1318). **213** Ratsbeschluß von 1379 (siehe oben S. 58). **214** Schreiber, Urkunden-Buch 1, S. 125. **215** Ebd. 1, S. 174. **216** Das Versiegeln der Urteilsbriefe hatte vor den Augen der Parteien zu geschehen. Im Jahre 1509 beschwerte sich ein Bürger beim Rat, daß dieser „ein brif mit sinem sigel hinderm ofen versiglet", was doch öffentlich zu geschehen habe (Stadtarchiv: Rats-Protokolle Bd. 10, Bl. 122). **217** Urkunden des Heiliggeist-Spitals a. a. O. 1, Nr. 73. **228** Schreiber, Urkunden-Buch 2, S. 426 f. **219** Stadtarchiv: Criminalia, 22. August 1466. **220** Vgl. auch Schwabenspiegel a. a. O.

Kap. 310. 221 Schreiber, Urkunden-Buch 2, S. 74. 222 Stadtarchiv: Criminalia, 11. Auguſt 1400, 27. und 31. Januar 1422. 223 Stadtarchiv: Rats-Protokolle Bd. 10, Bl. 111 (1508). 224 Stadtarchiv: Urfehden, 3. Auguſt 1462. 225 Schreiber, Urkunden-Buch 1, S. 538, 541. 226 Die Folter iſt für Freiburg urkundlich zum erſten Male für das Jahr 1349 anläßlich der durch das „große Sterben" (Peſt) hervorgerufenen Judenverfolgung nachweisbar. In dem Verhörprotokoll über die Vergiftung der Brunnen durch die Juden heißt es am Schluſſe der Ausſagen des Juden Jeckeli Joliep: „Dis alles verjach und seit er ane marter" (Schreiber, Urkunden-Buch 1, S. 380). — In den Jahren 1361 und 1363 erhielt der Rat und die Stadt durch Kaiſer Karl IV. das Privileg, „daz sie belümte leute vahen und auch peinigen und kestigen mügen" (ebd. 1, S. 486). 227 Daß, wie in andern Städten (Augsburg, Frankfurt a. M., Goslar uſw.), auch in Freiburg dem Nachrichter die „Aufſicht" und der „Schutz" über das öffentliche Frauenhaus und ſeiner Inſaſſen übertragen war, geht ſchon daraus hervor, daß der Rat es unter ſeiner Würde hielt, perſönlich mit dem Frauenwirt oder mit der Frauenwirtin zu verhandeln. Dieſe ſchwuren bei ihrem Herzug nicht den Häuptern des Rates, ſondern dem Nachrichter. Auch war das Freiburger Frauenhaus („Haus zur kurzen Freude") in die unmittelbare Nähe des Henkerturms (zwiſchen der heutigen Hermannſtraße und dem Karlsplatz) gebaut. 228 Stadtarchiv: Rats-Protokolle Bd. 10, Bl. 165 (1510). 229 Stadtarchiv: Miſſiven Bd. 4, Bl. 29 (2. März 1476). 230 Stadtarchiv: Rats-Protokolle Bd. 26, Bl. 370. 231 Schreiber, Urkunden-Buch 2, S. 85. — Darnach war der Freiburger Henker im Genuſſe eines genau fixierten Jahreseinkommens, eines Trinkgeldes an den beiden höchſten Jahresfeiertagen und einer beſondern Bezahluug für jede Hinrichtung, im Gegenſatz zu vielen andern Städten, wo der Henker nur immer von Fall zu Fall für ſeine Verrichtungen bezahlt wurde. 232 Die Aufſicht führte der Stockwärter (vgl. oben S. 56). 233 Stadtarchiv: Rotes Buch Bl. 101 (1396); Urfehden, 30. März 1462. 234 Item den vier ritenden knechten jeglichem 12 lib., und so er ritet dez tages 18 den. und zin zerung. Item den zweien louffenden knechten jeglichem 2 lib. und alle tag 16 den. so er louffet, und ir jeglichem 5 eln touchs (Schreiber, Urkunden-Buch 2, S. 84). 235 Stadtarchiv: Rats-Protokolle Bd. 10, Bl. 198 (1511). 236 Schreiber, Urkunden-Buch 2, S. 85. 237 Meine Abhdlg. a. a. O. S. 133. 238 Stadtarchiv: Rats-Protokolle

Bd. 26, Bl. 375 f. **239** Diebstahl, zu dessen Tatbestand nach mittelalterlicher Rechtsanschauung die Heimlichkeit, namentlich die Begehung bei Nacht gehörte, im Gegensatz zum Raub beim Tag, galt als besonders niederträchtiges Verbrechen, dessen Verübung auf die Strenge des Verfahrens und die Bestrafung des Verbrechers großen Einfluß ausübte. Für Diebe wurde daher stets auf die „entehrende" Strafe des Galgens erkannt. **240** Diese Tatsache geht auf eine mündliche Mitteilung des verstorbenen Herrn Archivars Dr. Flamm zurück. **241** Die Hinrichtung durch Enthauptung galt als eine „ehrliche" Todesart. **242** Hierbei war dem Nachrichter Gelegenheit geboten, vor der schaulustigen Menge seine „Kunst" zu zeigen. Wehe dem Henker, der zu einem zweiten oder gar dritten Schlage ausholen mußte! Die ohnehin erregte Volksmenge konnte angesichts eines unglücklichen, zerhackten armen Sünders dem ungeschickten Nachrichter recht unangenehm werden, so daß die Stadtknechte und die Zunftbedeckung ihn nur mit Mühe vor schweren Angriffen zu schützen vermochten. An seine Kunst waren allerdings manchmal sonderbare Anforderungen gestellt. So sollte z. B. dem Statthalter Peter von Hagenbach derart das Haupt abgeschlagen werden (9. Mai 1474), „daß zwischen Haupt und Körper ein Wagen hindurchfahren könne" (Zeitschr. „Schauinsland" 14. Jahrg. [Freiburg i. Br. 1887], S. 9). **243** Auch der Münsterpfarrer wurde bei seiner Investitur auf den Hochaltar gesetzt. — Bei der Krönung der deutschen Könige im Mittelalter wurde der Neugewählte ebenfalls auf den Altar gehoben (vgl. Goethe, Faust 2. Teil, Vers 10950: „Gekrönt erhebt ihn hoch auf heiligen Altar, und friedlich ende dann . . . ."). **244** Nach dem Tode des ohne Sohn verstorbenen Grafen Friedrich (1350—56) gelangte nach dem geltenden Erbfolgerecht die Herrschaft Freiburg an seine älteste Tochter Klara, Gemahlin des Pfalzgrafen Götz von Tübingen. Ihr Oheim, Graf Egon, bestritt jedoch ihr Erbfolgerecht und erlangte vor dem kaiserlichen Hofgericht die Achtung der Gräfin und der Stadt Freiburg, worauf Gräfin Klara 1358 gegen Zahlung von 3820 Mark Silber und Überlassung der Herrschaft verzichtete. **245** Schreiber, Urkunden-Buch 1, S. 443. **246** Z. G. O. (Karlsruhe 1864) 16 S. 109. **247** Stadtarchiv: Rotes Buch Bl. 78; Schreiber, Urkunden-Buch 2, S. 174. **248** Stadtarchiv: Rats-Protokolle Bd. 8, Bl. 111 (1500). **249** Stadtarchiv: Criminalia, 27. Oktober 1494; 2. Oktober 1495. **250** Im Jahre 1246 schenkte Graf Egon II. dem Orden des heiligen Franziskus oder der Minderen Brüder die Martinskapelle samt

vier anstoßenden Hofstätten auf dem Franziskanerplatz, um daselbst ein Kloster zu errichten. Zum wirklichen Klosterbau und zur Umwandlung der kleinen Kapelle in eine Kirche kam es jedoch erst 1262, wozu noch weitere Bauplätze aus Baulichkeiten erworben werden mußten (Geschichtliche Ortsbeschreibung der Stadt Freiburg i. Br. [Veröffentlichungen des Freiburger Stadtarchivs; bearbeitet von A. Poinsignon und H. Flamm], 2 Bde., Freiburg i. Br. 1891 und 1903. 1, S. 88). **251** Z. G. O. N. F. (Heidelberg 1911) 26, S. 53. **252** Schreiber, Urkunden-Buch 1, S. 67. — Die Peterskirche stand ungefähr an der Stelle des heutigen Zähringer Hofes. **253** Das ehemalige Heiliggeist-Spital stand bis 1823 an der Stelle des heutigen Museums und des Kapferer'schen Hauses. **254** Art. 77 und 78 des Rodels. — Bezüglich der Freiburger Bogengänge oder Lauben vgl. Geschichtliche Ortsbeschreibung der Stadt 1, S. 111. **255** Schreiber, Urkunden-Buch 1, S. 117 (1291); Stadtarchiv: Rotes Buch Bl. 57 und 60 (um 1340); Stadtarchiv: Urfehden, 10. Februar 1394 und 19. Juli 1402. **256** Stadtarchiv: Urfehden, 9. Januar 1432, „vor offenem gerichte zu der Cronen in der stube" (die Krone war das Zunfthaus der Granatschleifer; jetzt Kaiserstraße 88 beim Bursengang). Ebd., 22. Januar 1432, „vor offenem gerichte in der stube zer Bronnen". **257** Schreiber, Urkunden-Buch 1, S. 169. **258** Im Gegensatz zu der 1681 eingegangenen Vorstadt Neuburg. **259** Schreiber, Urkunden-Buch 1, S. 493. Über das Rathaus vgl. Ad. Poinsignon, Die Geschichte des Ratshofes in Freiburg (Adreßbuch 1881). **260** Schreiber, Urkunden-Buch 1, S. 55. — Der Pfarrhof stand schon damals auf der Stelle, wo er heute steht. **261** Papst Leo X. verbot im Jahre 1513 die Benutzung der Kirchhöfe, d. h. der Plätze um die Kirchen, als Begräbnisstätte wegen der Pestgefahr. **262** Plätze mit Linden waren im Mittelalter überhaupt beliebte Gerichtsorte, wie ja auch die Linde stets der geheiligte Baum der alten Germanen war, nicht etwa die Eiche, wie fälschlicherweise oft angenommen wird. — Die bereits 1291 erwähnte obere Linde in der Altstadt (Schreiber, Urkunden-Buch 1, S. 118) ließ sich bis jetzt als Gerichtsort nicht nachweisen; desgleichen geben in dieser Hinsicht die Quellen über die untere Linde keinen Aufschluß. **263** Stadtarchiv: Geschichtbuch der Stadt Bl. 88 u. 89. **264** Über Wiehre und Adelhausen vgl. Geschichtliche Ortsbeschreibung der Stadt 1, S. 12 ff. **265** Westlich der Gasfabrik; Freiburger Hinrichtungsplatz im 18. Jahrhundert. **266** F. Geiges in Zeitschrift „Schauinsland" 5. Jahrg. (Frei-

burg i. Br. 1878), S. 52, Anmerkung; Geschichtliche Ortsbeschreibung der Stadt 1, S. 99. 267 Man unterscheidet in der germanischen und frühmittelalterlichen Gerichtsverfassung das sog. echte oder ungebotene und das gebotene (außerordentliche) Ding. Die ersteren wurden jährlich dreimal abgehalten, und zu ihnen hatten alle freien und wehrfähigen Männer eines Gaues zu erscheinen; sie konnten nur vom Gaugrafen oder einem Stellvertreter abgehalten werden und waren zuständig für alle Verbrechen, insbesondere Fahnenflucht (heresliz), sowie für Freiheits- und Liegenschaftsprozesse. Das unechte Ding wurde öfters abgehalten (an der Spitze stand gewöhnlich der Schultheiß) und war auf die geringeren Vergehen und Prozesse beschränkt. 268 Gaupp a. a. O. 2, S. 88. 269 Vgl. u. a. oben S. 21 u. 72 sowie Anm. 171. 270 Gaupp a. a. O. 2, S. 103. 271 Ebd. 2, S. 86. 272 Vgl. Schreiber, Urkunden-Buch 2, S. 94 u. Anm. 98. 273 Stadtarchiv: Rotes Buch Bl. 57 u. 60 (um 1340). 274 Schreiber, Urkunden-Buch 2, S. 94 (1393). 275 Stadtarchiv: Kopialbuch C, S. 245. 276 Vgl. Schwabenspiegel a. a. O. Kap. 76. 277 Stadtarchiv: Rotes Buch Bl. 135. 278 Meine Abhdlg. a. a. O. S. 129. 279 Stadtarchiv: Missiven Bd. 5, Bl. 36. 280 Stadtarchiv: Criminalia, 6. Juni 1432. 281 Schreiber, Urkunden-Buch 1, S. 23, 83, 136. 282 Der Fremde (Gast), d. i. der nicht in der Stadt ansässige Bürger, konnte, wenn er gegen einen Einheimischen klagen wollte oder umgekehrt ein solcher gegen einen Gast, unaufschiebbares Recht fordern. In diesem Falle trat das og. Gastgericht sofort zusammen (ähnlich wie im heutigen Zivilprozeß für Meß- und Marktsachen die Ladungsfrist nur 24 Stunden beträgt; ZPO. § 217). — Über Gästerecht in Freiburg vgl. oben S. 10 ff. 283 Die älteste deutsche Freiburger Urkunde (betr. Silberkauf und Münze) stammt aus dem Jahre 1258. Sie ist gleichzeitig eine der ältesten Urkunden in deutscher Sprache, die bis jetzt überhaupt bekannt ist (Schreiber, Urkunden-Buch 1, S. 58). 284 Schreiber, Urkunden-Buch 2, S. 70. 285 Gaupp a. a. O 2, S. 23. 286 Vgl. Schreiber, Urkunden-Buch 1, S. 14, 82, 135 f. und oben S. 28 f. 287 Stadtarchiv: Missiven Bd. 5, Bl. 106 f. 288 Stadtarchiv: Fürsten und Herren, Thierstein, 27. Juni 1482. 289 Für das Recht, die Gerichtsgewalt in der Stadt und Umgebung ausüben zu dürfen, wurde von ihr an die „gnedige herrschaft“ bisweilen sehr ansehnliche Summen entrichtet. So bezahlte z. B. Freiburg im Jahre 1327 für neu verliehene Rechte und Freiheiten (u. a. auch das Schultheißen-Gericht) die Summe von 4000 Mark

Silber („vierzig hundert marke silbers lötiges Friburger geweges") und im Jahre 1383 für das Schultheißenamt 2000 Goldgulden („zwei tusent guldin, gouter und geber, an golde und an gewichte"). Schreiber, Urkunden-Buch 1, S. 276; 2, S. 36. **290** Schreiber, Urkunden-Buch 1, S. 541 f.; 2, S. 35 f. **291** Ebd. 1, S. 12, 80, 130. **292** Vgl. Anm. 58 (IX). **293** Schreiber. Urkunden-Buch 1, S. 343. **294** Ebd. 1, S. 377, 457; 2, S. 3 (Kaiser Karl IV. in den Jahren 1347, 1357, 1370); 2, S. 24 (Kaiser Wenzel im Jahre 1379). **295** Stadtarchiv: Criminalia, 11. Mai 1444. **296** Schreiber, Urkunden-Buch 2, S. 53 (1386). **297** Stadtarchiv: Urfehden, 14. Juli 1487. **298** Stadtarchiv: Rats-Protokolle Bd. 8, Bl. 114 (1500). **299** Ebd. Bd. 10, Bl. 201 (1511). **300** Ebd. Bd. 10, Bl. 172 (1511). **301** Ebd. Bd. 10, Bl. 180 (1511). **302** Ebd. (1511). **303** Ebd. Bd. 10, Bl. 178 (1511). **304** Ebd. Bd. 10, Bl. 87 (1507). **305** Ebd. Bd. 10, Bl. 91 (1507). **306** Stadtarchiv: Urfehden, 3. Juni 1384.

Die Freiburger Armenpflege im 16. Jahrhundert,

besonders die Bettlerordnung vom 29. April 1517.

Von

Domkuſtos Dr. theol. et rer. pol. **Anton Retzbach.**

Die nunmehr fast ein halb Jahrhundert gepflogene Forschung über die Armenpflege des 16. Jahrhunderts, insbesondere des dritten Jahrzehnts desselben, ist immer noch nicht in allem zu sichern Ergebnissen gelangt, wenn auch manches geklärt worden ist. Die allgemeinen Darstellungen der christlichen Liebestätigkeit, wie sie Ratzinger auf katholischer Seite und Uhlhorn auf protestantischer gegeben haben[1], bleiben in ihrer Art wertvolle Stoffsammlungen, leiden aber an der Exaktheit wie alle derartigen Bücher und halten sich von einem bestimmten Standpunkt geleitet von Einseitigkeit und Übertreibung nicht in allem fern. Durch eine Reihe von Einzelforschungen[2], über die Felix Pischel in den „Deutschen

[1] Georg Ratzinger, Geschichte der kirchlichen Armenpflege. 2. Aufl. Freib. 1884. — G. Uhlhorn, Die christliche Liebestätigkeit im Mittelalter. Stuttg. 1884.

[2] Zu nennen sind namentlich: Fr. Ehrle, Die Armenordnungen von Nürnberg (1522) und von Ypern (1525), im Historischen Jahrbuch der Görresgesellschaft 9 (1888), S. 450—479; M. Bisle, Die öffentliche Armenpflege der Reichsstadt Augsburg. Paderborn 1904; L. Feuchtwanger, Geschichte der sozialen Politik und des Armenwesens im Zeitalter der Reformation, in Schmollers Jahrbuch 32 (1908), S. 167—204, und 33 (1908), S. 191—228; O. Winkelmann, Die Armenordnungen von Nürnberg (1522), Kitzingen (1523), Regensburg (1523) und Ypern (1525), im „Archiv für Reformationsgeschichte" 10 (1913), S. 34—72, und 11 (1914), S. 1—18; Derſ., Über die ältesten Armenordnungen der Reformationszeit, in der „Historischen Vierteljahrsschrift" 17 (1914), S. 187—228 und 361—400.

Geschichtsblättern" (17. Bd. [1916], S. 317 ff.) eine dankenswerte Übersicht gibt, ist in manche strittige Punkte Licht gebracht worden. Es bedarf aber noch weiterer Einzelforschung, um das Problem zu klären, um das es sich handelt, nämlich: Ist erst durch die Reformation, durch ihre Grundsätze die Armenpflege auf gesunde Bahnen gelenkt worden, oder war schon im Mittelalter vor der Reformation die Grundlage der Armenpflege gesund, so daß die Neuordnungen derselben, die uns seit 1522 in katholischen wie evangelischen Städten begegnen, ihre treibende Kraft mehr in ökonomischen, sozialen und politischen Verhältnissen haben, als in den religiösen Grundsätzen, welche die beiden Konfessionen trennen? Wie weit die Urteile in diesem Problem auseinandergehen, kann man aus zwei Beispielen aus den letzten Jahren ersehen. Ed. Simons[1] klagt die katholische Lehre von den guten Werken an, sie habe aus der Armenpflege die „Armutspflege" gemacht, während Feuchtwanger[2] aus den Grundsätzen der Reformation ihre Unfähigkeit zur Armenpflege ableitet.

Die Geschichte der Freiburger Armenpflege, die bis heute noch keine kritische Bearbeitung gefunden hat, bietet einen nicht unwichtigen Beitrag zu der vorliegenden Frage. Wenn ich nun hier dieselbe darstelle, so sei die Bemerkung nicht unterlassen, daß ich nicht beabsichtige, eine vollständige Geschichte der Armenpflege des 16. Jahrhunderts in Freiburg zu schreiben, wozu es vor allem noch vieler Kleinarbeit in den Archivbeständen der Stiftungen und Zünfte bedürfte. Ich schließe von meiner Darstellung die sogenannte Anstaltspflege völlig aus, also die Versorgung der Armen, Kranken und Gebrechlichen in eigenen Anstalten. Die christliche Liebe hat hier in der Breisgaustadt

[1] Die Religion in Geschichte und Gegenwart 1 (Tüb. 1908), S. 707. [2] A. a. O.

wie anderwärts auf dem Gebiet der Anstaltspflege Großes geschaffen, Anstalten gegründet und unterhalten, die heute noch segensreich fortwirken oder an die uns die Straßenbezeichnungen dankbar erinnern sollen; ich nenne das Heiliggeistspital, dessen Gründung in den Anfang des 13. Jahrhunderts fällt, das Findel- oder Waisenhaus, dessen schon eine Urkunde des Heiliggeistspitals aus dem Jahre 1376 Erwähnung tut[1]. Beide standen ehedem auf dem Münsterplatz und setzen heute noch ihre Liebestätigkeit fort. Unter den eingegangenen Anstalten ist das Gutleuthaus an die Spitze zu stellen, das für die „Siechen am Felde", die Aussätzigen, bestimmt war und in der Wiehre lag; es bestand schon mindestens in der Mitte des 13. Jahrhunderts, da seine älteste Urkunde aus dem Jahre 1251 stammt[2]. Außerdem ist zu gedenken der Elendherberge, die für arme Reisende, namentlich Pilger, bestimmt war; sie wurde auch Seelhaus genannt. An dieses schloß sich gegen Ausgang des 16. Jahrhunderts die sogenannte offene Armenpflege der Stadt an; ich werde noch darauf zurückkommen müssen. Die Entstehungszeit ist nicht bekannt, sie dürfte aber nicht vor den Beginn des 15. Jahrhunderts zu verlegen sein. Denn die Stiftung der Witwe Elisabet von Arra zu einer Elendherberge aus dem zu Ende gehenden 14. Jahrhundert konnte wegen ungenügender Dotierung nicht zur Ausführung kommen und wurde dem Heiliggeistspital einverleibt[3]. Außer dem Seelhaus, das in der Neuburg stand, gab es in der gleichen Vorstadt noch das Krankenhaus und das Blatternhaus. In der Salzgasse befand sich das Spital der Antoniter,

---

[1] Vgl. Ad. Poinsignon, Urkunden des Heiliggeist-Spitals zu Freiburg im Breisgau 1 (1890), S. 219.

[2] H. Schreiber, Urkunden-Buch der Stadt Freiburg 1, S. 56 f.

[3] Poinsignon a. a. O. S. 251 f.

das eine Urkunde des Heiliggeistspitals aus dem Jahre 1387 erwähnt[1].

Das Mittelalter hatte für diese Anstaltspflege seine eigenen Orden und Brüder- oder Schwesternschaften, deren Mitglieder aus religiösen Motiven den Krankendienst versahen. Das hiesige Heiliggeistspital hatte jedoch nicht die Mitglieder des Ordens vom Heiligen Geist zu Pflegern, sondern eine besondere Bruderschaft[2]. Neben diesen Pflegern für die Anstalten gab es auch Brüder- und Schwesternschaften für die offene Krankenpflege und andere Liebesdienste, wie Totenbestattung usw. In unserer Stadt befanden sich z. B. zwei Niederlassungen der „Willigen Armen" oder Alexianer, die sich namentlich auch der Irrsinnigen annahmen. Das Kloster der Brüder war „am Graben" in der Neuburg, und das der Schwestern in der Wolfshöhle (Konviktstraße), später „zum Grienenwald" (seit 1478). Dieser Schwestern wird zum erstenmal im Jahre 1409 Erwähnung getan, nämlich in der Seelgerätstiftung der Elisabet Schalun[3]. Die Brüder sind schon in der Stiftung der Elisabeth Küchlin von 1390 bedacht[4]. Sodann ist der zahlreichen Regelhäuser zu gedenken, deren weibliche Mitglieder neben anderem auch den Liebesdiensten oblagen. Elisabet Schalun bedenkt in ihrer Seelgerätstiftung neun derselben[5].

---

[1] Poinsignon a. a. O. S. 247.

[2] Vgl. Jul. Kuhn, Aus der Geschichte des Heiliggeistspitals zu Freiburg i. Br. Hildesh. 1914. S. 22 f.

[3] Hartfelder läßt sie unrichtigerweise erst 1449 in der Wolfshöhle beginnen (vgl. Freiburger Jahrgeschichten in dieser Zeitschrift 4 [1878], S. 505 f.).

[4] Poinsignon a. a. O. 1, S. 262, Nr. 644.

[5] Vgl. Dr. P. Albert, Urkunden und Regesten zur Geschichte des Freiburger Münsters, in den Freiburger Münsterblättern 7, S. 56. — Vgl. auch Poinsignon a. a. O. S. V und XXI.

Wie gesagt, lasse ich mich auf die Einzelheiten dieser Anstalten und Orden sowie auf ihre Geschichte nicht ein. Ich beschränke meine Darlegung auf das Gebiet der sogenannten offenen Armenpflege, der Hausarmenpflege. Dieselbe ist entweder eine private oder eine öffentliche, je nachdem sie von einzelnen privatim oder im amtlichen Auftrag ausgeübt wird. Wiewohl unser Augenmerk in erster Linie der öffentlichen Armenpflege gewidmet sein muß, so sei doch kurz der privaten Armenpflege gedacht, mindestens derjenigen, die mit der amtlichen sehr nahe verwandt ist, die nicht durch einzelne Privatpersonen, sondern durch Anstalten, Klöster, Kapitel, Zünfte, Pfarreien und selbst die Stadtbehörden, jedoch im Auftrag und nach genauer Anweisung der Stifter, ausgeübt wird.

Bekanntlich liebte es das Mittelalter, namentlich mit den sogenannten Seelgerätstiftungen Vermächtnisse für die Armen zu verbinden, deren Erträge am Gedächtnistage in der Kirche oder mindestens in Verbindung mit dem Gottesdienste zu verteilen waren. So gab es auch eine Reihe von Seelgeräten mit Armenstiftungen an unserem Münster und in der Kirche des Heiliggeistspitals. Die eine Tatsache, daß die Stadtbehörde schon zu Beginn des 14. Jahrhunderts die Anordnung getroffen hat, kein Bürger dürfe ohne Zustimmung seiner Erben an Kirchen oder zu frommen Zwecken mehr als fünf Schilling vermachen[1], zeigt zur Genüge, daß derartige Vermächtnisse auch in unserer Stadt nichts Seltenes waren. Ich versage es mir, auf Einzelheiten einzugehen; jedoch sei der noch heute am Münster bestehenden größeren Stiftung des Dompropstes Wilhelm von Böcklin aus dem Jahre 1584 gedacht, durch welche er neben der Verpflichtung, für seine Seelenruhe an allen Sonntagen und gebotenen Feiertagen das heilige Meß-

[1] Albert a. a. O. 3, S. 71.

opfer darzubringen, vier besoldete sogenannte Betbruderstellen errichtete, auf die vorzüglich Ratseingesessene Anspruch haben sollen, und eine Almosenverteilung an seinem Jahresgedächtnisse vorschrieb, die heute noch stattfindet.

Wie an die Kirche, so wurden auch an die Stadt, an die Zünfte usf. Zuwendungen mit der Auflage gemacht, sie nach bestimmter Weise zugunsten der Bedürftigen zu verwenden. Besonderer Erwähnung ist die eigenartige Stiftung der Peter Sprung Eheleute aus dem Jahre 1510 (8. April) wert. Das gestiftete Kapital beläuft sich auf 3260 fl, für damals eine beträchtliche Summe. Der Zweck ist, 72 „hausarmen" Personen wöchentlich am Samstag ein Pfund Fleisch (in der Fastenzeit Fisch), einen Laib Brot, ein Maß Salz und ein Maß Wein zu geben. Die Verwaltung wurde dem Rate anvertraut, jedoch sollten von ihm drei Pfleger ernannt werden, die die Aufsicht über die Geschäftsführung des sogenannten Spendmeisters auszuüben hatten, der in einem besonders hierzu erworbenen Hause das Almosen verteilen sollte[1]. Von der Stiftungsurkunde sind noch zwei Abschriften vorhanden, davon eine amtlich beglaubigte vom Jahre 1661, der nachträglich im Jahre 1681 eine französische Bestätigung angefügt wurde, woraus zu schließen ist, daß die Stiftung bis zur Franzosenherrschaft fortgewirkt hat, aber dann andern Zwecken dienen mußte.

Bekannter ist die Stiftung des Hans von Schönau aus dem Jahre 1524, die nach mehr als dreihundertjähriger Selbständigkeit dem allgemeinen Armenfonds einverleibt worden ist.

Ferner gaben die vielen Klöster reichlich Almosen, nicht selten ohne die nötige Vorsicht. In einem Entwurfe

[1] Vgl. auch Freiburger Diözesan-Archiv 22 (1892) S. 282 ff.

für eine neue Armenordnung vom Jahre 1556 wird beispielsweise angeführt, daß alle Klöster am Freitag das Frühbrot geben[1]. In der „Ordnung der fremden hausleuten, so nicht zünftig sind, und der bettler halber gemacht“ von 1546 wird vorgesehen, es soll, „dweil vil landstreicher und welsch unbresthaftig volk allein dem almusen der clöster zu lieb sich alher underschleift, mit den clöstern zur abstellung derselben geredt werden“ [2].

Schließlich darf die Wohltätigkeit des Basler Domkapitels, das seit 1529 hier residierte, nicht unerwähnt bleiben. In dem ebengenannten Entwurfe wird unter anderem von ihm gesagt: Die Herrn des Kapitels des hohen Stifts Basel geben alle Monat für 6 Mutt Korn Brot; „do kumpt alles ungesufer, das in der statt ist, daß die herren des capitels solch almusen vilmol hand wellen abdun“.

Gehen wir nun über zu der öffentlichen Hausarmenpflege, die, wie schon gesagt, am meisten unser Augenmerk verdient. Eine öffentliche kirchliche Armenpflege gab es damals in Freiburg ebensowenig wie sonst. Die kirchliche Gemeindearmenpflege, die von den apostolischen Zeiten bis ungefähr zum Jahr 1000 so mustergültig organisiert war und so Vortreffliches geleistet hatte, war aus verschiedenen Ursachen, auf die wir uns hier nicht einlassen können, eingegangen. An ihre Stelle trat die Armenpflege der weltlichen Gemeinde, die anfänglich recht bescheiden und unvollkommen, im 16. Jahrhundert eine große Wandlung durchmachte, ohne zu der wünschenswerten Vollkommenheit gelangen zu können. Es bedurfte einer Entwicklung durch mehrere Jahrhunderte, bis man einigermaßen zum Ziele kam. Es ist so, wie Schmoller schreibt: „Erst nachdem man jahrhundertlang sich bemüht

[1] Städtisches Archiv: Armensachen (16. Jh. — 1874). [2] A. a. O.

hatte, die Armenpflege zu verbessern, sie richtig einzufügen in den Mechanismus der Volkswirtschaftslehre und der öffentlichen Verwaltung, nachdem man hierdurch die letzten psychologischen und wirtschaftlichen Ursachen der Armut erkannt hatte, konnte man die Einrichtungen so verbessern, wie es neuerdings wenigstens da und dort gelang."[1] Man ist indes heute noch nicht zu der Vollkommenheit der altchristlichen Armenpflege gelangt.

Die Freiburger städtische Armenpflege scheint schon sehr früh eine bemerkenswerte Organisation gefunden zu haben. Dem zwischen 1833 und 1835[2] erschienenen Schriftchen „Die Stiftungen für die Armen der Stadt Freiburg" zufolge trat im 14. Jahrhundert ein „Almusen" ins Leben, dessen Fonds durch Stiftungen aufgebracht und von den Kaufhausherrn verwaltet wurde. Der unbekannte Verfasser beruft sich auf eine vorliegende Urkunde und Fragmente von etwa 20 Stiftungsbriefen. Es ist mir leider nicht gelungen, diese Aktenstücke auf dem städtischen Archiv zu entdecken[3]. Da von keiner deutschen Stadt des Mittelalters eine so frühe, organisierte allgemeine Hausarmenpflege nachgewiesen ist, wäre die Auffindung dieser Urkunden von außerordentlichem wissenschaftlichen Werte. Setzen wir mit guten Gründen voraus,

[1] Grundriß der Volkswirtschaftslehre 1. Teil, S. 80.

[2] Diese Jahreszahl ergibt sich aus den in der Schrift gemachten Angaben aus der Sautier-Stiftung, denen zufolge der Mitstifter B. von Reibelt († 1835) damals noch lebte, und Jg. Demeter, der 1833 Domkapitular und Münsterpfarrer wurde, Mitglied der Stiftungskommission war. Das Büchlein wurde 1844 ein zweites Mal aufgelegt.

[3] Bürgermeister L. v. Theobald hat in seiner Schrift „Die weltlichen Stiftungen der Stadt Freiburg" (1866), wie Dr. Jos. Ehrler in seinem Buche „Die weltlichen Ortsstiftungen der Stadt Freiburg im Breisgau" (1913) die Angaben der genannten anonymen Schrift ohne Nachprüfung übernommen.

daß die Angaben der genannten Schrift nicht ganz zuverlässig sind, so kann ich aber doch unzweifelhaft feststellen, daß jedenfalls um das Jahr 1500 auf dem Kaufhaus ein Almosen bestand[1]. Es wird z. B. zweimal in den Ratsprotokollen von 1506 genannt. Das älteste mir bis jetzt bekannte Aktenstück, das uns über die organisierte städtische Wohltätigkeit einigen Aufschluß gibt, ist datiert vom 29. April 1517 und betitelt „Bettlerordnung und -Gericht".

Bettlerordnungen begegnen uns in Deutschland seit der Mitte des 14. Jahrhunderts. Eine der ältesten ist die von dem benachbarten Kolmar aus dem Jahre 1363, ferner die von Nürnberg etwa aus der gleichen Zeit. Die Freiburger von 1517 ist wohl auch nicht die älteste unserer Stadt, ihr Wortlaut[2] weist meines Erachtens auf die Existenz einer älteren Bettlerordnung hin, über die indes nichts Näheres mehr zu finden sein dürfte.

Die Entstehungsgründe der Bettlerordnung sind in ihrer Einleitung selbst angegeben. „Item, damit un-

[1] Ein sogenanntes großes Almosen bestand im 14. Jahrhundert im benachbarten Basel an der Nikolauskapelle, das indes nicht von der Geistlichkeit, sondern durch eine Kommission von zwei Ratsmitgliedern und einem aus der Bürgerschaft genommenen Mitglied verwaltet wurde; vgl. Basel im 14. Jahrhundert (1856) S. 138. In Nürnberg, in Nördlingen und Frankfurt a. M. waren im 14. bzw. in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts „Almosen", die unter städtischer Verwaltung standen. Nördlingen hat schon seit 1418 ein Almosenamt. Diese Stiftungen waren in der Regel indes nicht für alle Bedürftigen gemacht, sondern nur für eine bestimmte Anzahl oder eine besondere Klasse und nur in größeren Zwischenräumen auszuteilen (vgl. Bisle a. a. O. S. 2; Ratzinger a. a. O. S. 353). Das Freiburger Almosen hat aber, wenn ein Rückschluß von der Bettlerordnung von 1517 auf die frühere Zeit nicht täuscht, eine breitere Basis gehabt, sollte allen Armen zugute kommen und eine regelmäßige wöchentliche Unterstützung geben.

[2] Siehe unten Anlage 1.

zucht[1] abgestelt, auch fürkomen werd, das die frembden bettler nit teglichs also für und für in der stat wonen und den heimischen husarmen lüten abbruch und nochteil zufügen." Die Bettlerplage war in jenen Tagen gerade in unserer Gegend eine geradezu schreckliche. Die Basler Chronik des Kaplans Knebel[2] schildert sie uns ums

[1] = Unsitte.

[2] H. Schreiber sagt in seinem Taschenbuch für Geschichte und Altertum in Süddeutschland 1 (Freiburg 1839) S. 330 ff., in dem er die Chronik Knebels im Auszug veröffentlicht, über Bettlerindustrie: „Auch die Bettler feierten in Deutschland ihr goldenes Zeitalter. Es reichte beinahe zwei Jahrhunderte hindurch, von dem Türkenkriege bis nach dem Schwedenkriege (1450—1650). Während dieser langen Periode wurde die Bettelei nicht selten weniger aus Bedürfnis, als aus Lust und wie ein Gewerbe betrieben. . . . Die Bettelei bekam (verabredet oder unverabredet) ihre bestimmte Einrichtung, ihre verschiedenen Verzweigungen, sogar ihre eigene Sprache. Ohne Zweifel hatten nebst den vielen Kriegen die Zigeuner, welche zu Anfang des 15. Jahrhunderts in größeren Haufen in Deutschland erschienen, hierzu wesentlich beigetragen." Aus der Chronik des Johann Knebel gibt nun Schreiber ein anschauliches Bild von dem Bettlertreiben. Es werden etwa 25 verschiedene Arten von Bettlern unterschieden, z. B. die „Grantener", die, wenn sie sehen, daß man den Segen gibt in der Kirche, Seife in den Mund nehmen und sich in die Nasenlöcher mit einem Halme stechen, daß sie „blutend und schumend werden", und dann vor den Leuten niederfallen, als ob sie den Siechtagen (Siechtum) haben. Sodann die „Sunnenweyger", starke Knechte, die mit langen Messern im Land herumziehen und sagen, sie hätten „einen lieblos getan", seien aber dabei in ihres Leibes Notwehr gewesen. Und dann eine Summe Geldes, die sie auf ein Ziel haben müssen, und nehmen wenn sie das Geld auf das Ziel nicht aufbringen, so wolle man ihnen das Haupt abschlagen. Sie führten zum Teil einen Knecht in Ketten und Ringen mit, der sagte, er sei Bürge geworden um die Summe Geldes, und bekämen sie das Geld nicht auf das Ziel, so müßten sie beide verderben. So gab es auch „Sunnenweygerinnen", Frauen, welche die genannten Knechte begleiteten und sagten, sie seien in dem „offenen Leben" gewesen und wollten

Jahr 1475 mit den grellsten Farben, und Sebastian Brant[1] sowie Thomas Murner[2] haben den Bettelunfug in ihren Dichtungen rücksichtslos gegeißelt. Verschiedentlich waren die Reichstage, unter anderem auch der Freiburger (1498), gegen den Bettel aufgetreten, aber jedesmal ohne nennenswerten Erfolg. Die Stadt Freiburg war offenbar auch von solchem Gesindel und wirklich Armen wie alle Städte

---

sich bekehren. Ferner die „Bille", Frauen, „die bindend alte wamesch und bletzen ueber den lib und die kleider, das man meinen soll, si gangen mit kinden". Die „Badime" gaben sich als getaufte Juden aus, die „Thewefer" als Priester, die „Klamarierer" als Besucher der heiligen Stätten (durch Abzeichen). Besonders Blinde und Krüppel wußten ihr Elend auszunützen. „Es sind och etlich blinden und och krüppel, die ire kint dester herter halten mit frost und mit andren dingen, so si jung sind, daz sig och lam oder blind werdent, daz man inen dester eh das almusen geb."

[1] Vgl. Narrenschiff (1494) LXIII. Von Bettlern. Der Schluß des Kapitels lautet:

Denn es sint leyder Bettler vil,
Und werden stets ye me und me;
Denn bettlen des dut njeman we,
On den, der ez zu Nott muß triben.
Sonst ist gar gut eyn Bettler bliben,
Denn bettlen das verdürbt man nit.
Vil bgont sich wol zu Wißbrott nitt,
Die drynken nit den schlechten Wyn,
Es muß Reynfall, Elsasser syn.
Mancher verloßt uff Bettlen sich,
Der spielt, bubt, halt sich üppeklich;
Denn so er schon verschlemmt sin Hab,
Schlaht man jm bettlen doch nit ab;
Jm ist erlaubt der Bettelstab.
Vil neren uß dem Bettel sich,
Die me gelts han, dann du und ich.

[2] Die Narrenbeschwörung (1512), 25, Ein Schelmenbein im Rücken.

hart mitgenommen und suchte nun Schutz dagegen in seiner Bettlerverordnung.

Der Inhalt derselben bietet um so mehr Interesse, als er sich von den anderen Bettlerordnungen wesentlich unterscheidet, besonders da er zugleich ein Bild der Armenpflege von damals und der früheren Zeit enthüllt. Die übrigen bekannten Bettelordnungen regeln einzig und allein das Betteln, sie setzen die Bedingungen fest, unter denen gebettelt werden darf, enthalten aber nichts über eine Fürsorge für die Armen. Ganz anders die hiesige Bettlerordnung; sie bedeutet vielleicht überhaupt keine Regelung des Bettels, sie regelt das sittliche Verhalten der Unterstützten und gewährt einen Einblick in die Art und Weise der Armenversorgung. Treten wir in die Einzelheiten ein!

Alle Samstage und an allen gebannten Feiertagen mußten die einheimischen Bettler ins Münster zur Vesper kommen, „ee man das magnificat singt, bi straf eines schilling pfenings". Dies war nicht bloß eine religiöse Vorschrift, sondern eine caritative Verfügung. Denn in der Kirche selbst wurde das Almosen ausgeteilt, eine Erinnerung an die altchristlichen Liebesmahle. Neben diesem Almosen, das in Naturalien (Brot) bestand, scheint man den Armen Kosttische, vielleicht bei den Klöstern und Spitälern, verschafft zu haben. Es ist nämlich eine Strafe von einem Schilling Pfennig für den festgesetzt, der ein „mal" hat und nicht kommt, sondern an einen andern Ort geht und so, wie 1556 in der Bestallung der Almosenknechte hinzugefügt wird, einem andern das Mahl „abzeucht". Diese Vermutung finde ich in etwa bestätigt durch den Ratsbeschluß von 1506 (Juli 10): „Item man sol Mangen den münsterwachter us dem spitel ẽtzen und zůr wochen 1 β us dem koufhus vom almůsen geben,

biz es pesser mit im würt, angesehen sin wolwachen, daz er bizhar geton hat.“ [1]

Woher man das Geld nahm für diese Armenpflege, ist nicht gesagt. Es floß aber unzweifelhaft zunächst aus dem Almosen im Kaufhause; dazu kamen, wie es scheint, die Einkünfte von Sammlungen, die man bei bestimmten Personen und Anstalten vornahm und die sich zur Unterstützung der amtlichen Armenpflege verpflichtet hatten. Denn es ist die Rede von Häusern, „do man das almûsen am sambstag gibt“, vor denen das Betteln ausdrücklich verboten ist und bestraft wird.

Gegen den Mißbrauch des Almosens suchte man sich dadurch zu schützen, daß nur jene desselben teilhaftig werden durften, die ein bestimmtes Zeichen trugen, das ihnen selbstverständlich erst nach Prüfung ihrer Verhältnisse verabreicht wurde. In der Bettlerordnung wird bei einem bestimmten Vergehen der Verlust des „spaenglin“ als Strafe angedroht.

Solche Zeichen der Bettler sind eine Einrichtung, die jahrhundertelang in Deutschland und im Auslande eine Rolle gespielt hat. Es begegnet uns ein solches schon in der Nürnberger Bettlerordnung des 14. Jahrhunderts und wir treffen es noch in einer päpstlichen Armenordnung für Rom im 17. Jahrhundert. Übrigens trugen auch andere Klassen besondere Abzeichen, so z. B. die Juden in Frankfurt. Das Bettlerzeichen brachte die Berechtigung zum Betteln mit sich; es wurde nur nach, nicht selten peinlicher Prüfung der Verhältnisse den Armen gegeben. Es ist mir jedoch fraglich, ob das Freiburger Spänglein die Berechtigung zum Bettel mit sich brachte oder bloß zur Teilnahme an der öffentlichen Unterstützung berechtigte.

---

[1] Städtisches Archiv: Ratsprotokollbuch 1505/06, Bl. 113 v.

Es steht in der Bettlerordnung kein ausdrückliches Bettelverbot, es wird nur der Bettel in der Kirche und vor den Häusern untersagt, die zu der Armenpflege beisteuerten. Wenn ich aber die Bemerkung aus einer Ordnung des Jahres 1556, daß bloß „etliche" die Vergünstigung zu betteln besaßen, berücksichtige, so scheint mir doch das Bestehen eines grundsätzlichen Bettelverbotes nicht so unwahrscheinlich zu sein. Eine einigermaßen befriedigende Handhabung der amtlichen Armenpflege war ja unmöglich, wenn daneben der Bettel gestattet war. Obwohl für diese Zeit fast nirgends bis jetzt ein Bettelverbot nachgewiesen ist, so braucht man doch nicht hier die Existenz eines solchen abzulehnen.

Der Weg dazu war ja schon vorbereitet. Die Theologen des Mittelalters hatten das kritiklose Almosengeben verurteilt[1], den Bettel aus Geiz und Arbeitsscheu selbstverständlich als Sünde erklärt und nur den Bettel gestattet, der durch die Not gerechtfertigt war oder dem andere rechtmäßige Ursachen, wie die Übung der Demut, die Unterstützung einer guten Sache usw., zugrunde lagen. Johann

[1] Petrus Cantor (gest. 1197) hat in seinem Verbum abbreviatum ein ganzes Kapitel mit der Überschrift: Contra eos, qui dant non indigentibus (Migne, P. P. lat. tom. 205, col. 147—152). Auch Gottfried von Fontaine, gegen Ende des 13. Jahrhunderts Professor an der Sorbonne, stellt diese Frage und antwortet ganz entschieden: „Ein solches Almosen sei nicht nur nicht verdienstlich, sondern sträflich, weil bei Erteilung desselben die nötige Überlegung fehle; es sei denn, daß das Almosen nur aus Furcht vor einem größeren Übel verabreicht werde; in diesem Falle könne es ohne Sünde geschehen" (Quodlibet 7, q. 13); nach Ehrle, Beiträge zur Geschichte und Reform der Armenpflege (Freiburg 1881) S. 22. Bezüglich des seligen Albert sagt Dr. H. Lauer (Die Moraltheologie Alberts des Großen [Freiburg 1911] S. 235): „Er war ein scharfer Gegner des mitleidslosen Almosenspendens, aber auch ein solcher des unüberlegten und unvorsichtigen Spendens."

Maior[1] von der Sorbonne hatte um das Jahr 1500; wie schon Thomas von Aquin[2], die Berechtigung eines staatlichen Bettelverbotes ausgesprochen. Insbesondere ist neben der Brandmarkung des Bettelunfugs durch Sebastian Brant und Thomas Murner, deren satirische Schriften die weiteste Verbreitung gefunden hatten, des gewaltigen Straßburger Dompredigers Geiler von Kaisersberg zu gedenken, der wie keiner vor ihm in aller Klarheit die Mittel und Wege erkannte und nannte, die allein den Bettel unterdrücken konnten.

Geiler mahnte eindringlich, daß man nicht blindlings geben und jeden Bettler unterstützen solle. Er warnte, die „Scheinarmen" zu unterstützen; jedes Almosen, das man ihnen spende, schade ihnen und dem Geber selbst, weil man Anlaß zur Sünde gäbe. Er hielt im Straßburger Münster eine Reihe von Predigten über das Narrenschiff, zweifellos angeregt dazu durch die Schrift seines Freundes Sebastian Brant, unter anderem auch über die Bettler-Narren. Dabei tadelt er die Ratsherrn, weil sie den Bettel nicht ordnen. „Es ist almusen genug hie, es wird aber ungleich ussgeteilt. Es nimmt einer so vil almusen, daß fünf genug daran hetten." Er arbeitete dahin, die öffentliche Bettelei zu unterdrücken. „Glücklich die Stadt", predigte er 1497, „wo die Sache der Armen derart geregelt ist, daß man in ihr gar keine Bettler findet. So könnte es in Straßburg sein, wenn man nur wollte." In der Tat erließ der Rat 1500 eine Verordnung, die um die Versorgung der Armen bemüht war und den Bettel der Einheimischen und Fremden verbot. Da die neue Verordnung nicht allen Forderungen Genüge tat, kam Geiler ein Jahr darauf wieder auf die Sache zurück und empfahl

[1] Vgl. Ehrle a. a. O. S. 39.

[2] Vgl. Summa theologica II, 2, qu. 187, a. 5.

nun eine Regelung des Armenwesens, die für damals eine große Neuerung bedeutete. Er verlangt die Einteilung der Stadt in sechs oder sieben Bezirke mit je einem Aufseher an der Spitze, der sich nach dem „Wesen" der Armen erkundigen und dafür sorgen solle, daß die starken Bettler und die Kinder, welche ihr Brot verdienen können, zur Arbeit angehalten und „allein die Armen und zu der Arbeit Ungeschickten" zum Almosen zugelassen würden[1]. Unter diesen Umständen ist das Bestehen des Bettelverbotes in Freiburg nicht ausgeschlossen; ich muß jedoch die Frage unentschieden lassen.

Betreffs der fremden Bettler enthält die Verordnung die Bestimmung, wie sie bei allen Bettelordnungen ähnlich wiederkehrt, daß sie zwei Tage sich hier aufhalten und betteln dürfen. Bei Übertretung traf eine Strafe die Bettler wie die Bürger, die ihnen Unterschlupf gewährt hatten.

Des ferneren war die Stadtbehörde bemüht, unter den Bettlern strenge Zucht zu halten. Es wird streng darauf geachtet, daß die Bettler Sonntags und Feiertags in die Predigt gehen. Eine harte Strafe trifft den, „der freventlich wider ein almusen redt; wenn der schaffner auf der hütten, der sigrist oder der bruder im münster es begert, sind die bettler verpflichtet, die kirche zu subern". Strenge Strafe erwartet die, „die in der kirche betteln, die gott lästern, kupplerei, spil oder ander buberei triben" und dem Trunk sich ergeben.

Das Bemerkenwerteste aus unserer Freiburger Bettlerordnung ist die Organisation der Bettler in einer Zunft mit eigener Gerichtsbarkeit. An der Spitze stand der Bettelvogt, der selbst Bettler war und für seine Mühen doppelte Ration erhielt. Die Bettler insgesamt

[1] Vgl. Janssen-Pastor, Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgang des Mittelalters 8 (Freiburg 1894), S. 292 ff.

werden durch die „Ordnung" angehalten, auf das Betragen ihrer „Standesgenossen" acht zu haben. „Der bettelvogt und ander bettler sollen acht haben, welcher bettler am sonntag oder andern gebannen feirtagen nit an die predig gat, dass si denselben zu den gerichtstagen strafen; sie sollen acht haben uf die künder, die umbgend bettlen, und fragen, wer ir vater und muetter sient, damit ein rät wissen mag, wie sich dieselben halten oder wer si sigen." Das Bettlergericht fand alle Fronfasten statt. Die Ordnung bestimmt; es „sollent hinfuro die heimschen bettler alle fronfasten widerumb ir gericht und pot halten, wie von alters har, und alle bettler strafen, die nach diser ordnung zu strafen sind". Es hatten dabei der „obrist stattknecht und der sigrist" zugegen zu sein, „damit si solher ordnung dester stattlicher nachkommen mögen".

Die Organisation der Bettler in Zünften ist auch von andern Städten bekannt; berühmt, berüchtigt sind die Pariser Bettlergilden. Gegen Ausgang des Mittelalters schloß sich ja alles, unter anderem auch die Dirnen, zu Zünften zusammen. Bekannt sind aus unserer Gegend die Bruderschaften der Pfeifer in Dusenbach und Riegel, dieser von Staat und Kirche geächteten Vagabunden. Die Elsässer Pfeiferbruderschaft hatte auch eigene Gerichtsbarkeit, aber nur unter ihrem Schutzherrn, dem Pfeiferkönig von Rappoltstein; ebenso bestand auf dem von Sebastian Brant genannten und gerügten Kohlenberg in Basel eine Bettlerkolonie, eine Kolonie fremder Bettler, mit besonderem Gericht, der Freistätte der „gilen und lahmen". Die Bettler Freiburgs hatten aber wohl ihre Gerichtsbarkeit nicht in Abhängigkeit von einem Schutzherrn, ihre Gerichtsbarkeit stand völlig parallel mit der der Zünfte überhaupt, sie waren nicht verrufen wie die Pfeifer, sie standen, durch das Spänglein als würdige Arme anerkannt, im Ansehen,

was uns nicht wundern kann, da die Armen Gottes Freunde, die Aussätzigen die guten Leute hießen. Für diese Bettlergerichtsbarkeit, wie sie in Freiburg sich findet, habe ich in der Literatur keine Parallele entdecken können, sie dürfte aber nicht vereinzelt dastehen.

Überblicken wir noch einmal das Gesagte, so darf ich als Ergebnis feststellen, daß sich zu Beginn des 16. Jahrhunderts, wahrscheinlich aber noch früher, in Freiburg mindestens die Keime einer geordneten Armenpflege finden, vorab vermutlich das Bettelverbot der Einheimischen, die regelmäßige Spende des Almosens allwöchentlich in der Kirche und durch Kosttische, die Kontrolle der Armen durch das Spänglein, durch die Gesamtheit der Bettler, insbesondere die Überwachung der Lebensführung durch das Bettlergericht. Ob die angewandten Mittel in praxi die erfolgverheißenden waren, ist grundsätzlich gleichgültig; für das Problem, das ich gekennzeichnet habe, kommt es nur auf die Leitgedanken an, deren Realisierung durch geschickte oder ungeschickte Hände erfolgen kann.

Über die Erfolge der Ordnung von 1517 ist nichts Sicheres zu berichten. Jedenfalls ist es nur für kurze Zeit gelungen, sie durchzuführen. Gerade im entscheidenden Punkte, dem Bettelverbot, falls ein solches bestand, mußte man frühe nachgeben und das Betteln mindestens vereinzelt erlauben. Wenn Hans von Schönau 1524 sein Almosen denen ausgeteilt wissen will, „die der stadt zeichen tragen“, wenn in einer Ordnung von 1546 die Klöster ersucht werden, ihr Almosen nur denjenigen zu geben, „die der stadt schilt tragen“, so kann man daraus noch nicht sicher auf die Bettelerlaubnis schließen. Man kann dies ganz gut so auffassen, daß die Schönauischen Unterstützungen an die bezeichneten Armen, ohne daß sie bettelten, zu verteilen waren, und daß die Klöster aufgefordert wurden, nur die zu speisen, die von Amts wegen zu ihnen

geschickt wurden[1]. In einer Ordnung von 1556 steht indes, wie schon erwähnt, ausdrücklich, daß „etliche" bisher ein Zeichen gehabt haben, das zum Betteln berechtigte. So wenig man die Einheimischen dem Bettel entziehen konnte, wurde man der fremden Bettler Herr. Schon 1531 ergeht eine neue Verfügung betreffend die fremden Bettler. Ursache des Mißerfolgs mag das kritiklose Geben der Klöster und der Bevölkerung, ebenso der Mangel einer energischen Stadtgewalt gewesen sein. Bevor ich die weitere Entwicklung der Freiburger Armenpflege darstelle, ist der wichtigen Vorgänge in Deutschland und in den Niederlanden zu gedenken.

Martin Luther hatte in seiner Schrift „An den Adel der deutschen Nation" unter anderem auch zur Armenfrage in sehr bemerkenswerter Weise Stellung genommen. Sein Standpunkt ist indes ungefähr der gleiche, den schon Geiler von Kaisersberg eingenommen hatte, mit dem Unterschiede, daß Luther natürlich auch das Betteln der Bettelorden verurteilte[2].

---

[1] H. Sautier, dem bei seinen Studien der Freiburger Stiftungen die Bettlerordnung von 1517 entgangen war, verstand die Bemerkung von diesem Stadtzeichen nicht und vermutete unter jenen Armen die Findelkinder, „die ein weißes und rotes Kreuz auf den Schultern trugen" (Die Philanthropen von Freiburg [Freiburg 1798] S. 232).

[2] Unter Punkt XXI schreibt Luther: „Es ist wohl der größten Not eine, daß alle Betteleien abgetan würden in aller Christenheit. Es sollte doch niemand unter den Christen betteln gehen. Es wäre auch eine leichte Ordnung darob zu machen, wenn wir den Mut und den Ernst dazu täten, nämlich daß eine jegliche Stadt ihre armen Leute versorgte und keinen fremden Bettler zuließe, sie hießen wie sie wollten, es wären Wallbrüder oder Bettelorden." Hinsichtlich der Organisation schreibt er: „So müßte da sein ein Verweser oder Vormund, der alle die Armen kennet, und was ihnen Not wäre, dem Rat oder Pfarrer ansagt, oder wie das aufs Beste möchte verordnet werden." Gegenüber der Befürchtung, es könnten die Armen nicht wohl versorgt werden, sagt Luther: Es ist nicht nötig,

Auch Karlstadt[1], Laz. Spengler[2] und Wenzel Link[3] schrieben 1522 und 1523 über diesen Gegenstand. In einer langen Reihe von Städten entstehen nun im Laufe weniger Jahre Armenordnungen, in denen die Stadtbehörden den Bettel verbieten und eine geregelte Armenversorgung durchführen, sei es durch Konzentrierung der Stiftungen, sei es durch regelmäßige Sammlungen, aber immer ohne Armensteuer oder städtischen Zuschuß. Die wichtigsten Armenordnungen sind die von Nürnberg, Wittenberg, Ypern, Straßburg ꝛc., die alle für eine Anzahl von Städten richtunggebend waren. Die einen davon stehen in unzweifelhaftem Zusammenhang mit der Reformation und den Reformatoren, so die von Leisnig, Wittenberg, Altenburg, Braunschweig, Lübeck, Hamburg; andere wiederum sind sozial-ökonomischen Erwägungen entsprungen, so die von Augsburg (1522) und namentlich die von Nürnberg (1522). Nach der von Ehrle schon 1888 veröffentlichten ursprünglichen Lesart der letzteren sind in ihrer Einleitung zwar unverkennbare protestantische Einflüsse vorhanden, aber gerade in ihren wesentlichen Bestimmungen ist sie noch von rein katholischen Rücksichten getragen. Das Bettelverbot wird nämlich durchbrochen durch die Erlaubnis des Bettelns der Mendikantenorden und der Schüler, durch die

daß sie reichlich versorgt würden. „Wer arm will sein, sollte nicht reich sein; will er aber reich sein, so greife er mit der Hand an den Pflug und such's sich selbst aus der Erden. Es ist genug, daß ziemlich die Armen versorgt sind, dabei sie nicht Hungers sterben noch erfrieren; es ziemt sicht nicht, daß einer auf des anderen Arbeit müßig gehe."

[1] Von Abtuung der Bilder und daß kein Bettler unter den Christen sein soll. 1522.

[2] Die Hauptartikel, durch welche gemein Christenheit bisher verführet worden ist. 1522.

[3] Von Arbeit und Betteln, wie man soll der Faulheit vorkommen und jedermann zu Arbeit ziehen. 1523.

Erlaubnis desselben an dem Allerheiligen- und Allerseelentag für alle Einheimischen und Fremden, durch die Aufforderung zum Gebet für die verstorbenen Wohltäter, durch die Erinnerung an den ewigen Lohn[1]. Die Idee, später armen Handwerkern Vorschüsse zu geben, war vorher schon durch die Montes pietatis, deren Gründung die Kirche förderte, verwirklicht. Die immer wiederkehrende Behauptung, daß die Nürnberger Ordnung der Reformation zu verdanken sei, läßt sich auch durch die äußere Ausstattung eines Exemplars, das auf der Münchener Staatsbibliothek sich befindet, unzweifelhaft widerlegen. Auf Blatt 7 dieses Exemplars sieht man einen Holzschnitt, welcher Maria mit dem Kinde, von zwei Engeln gekrönt, mit einem Bettler links unten, darstellt[2].

In den Niederlanden setzt die Bewegung für die Armenordnungen nicht ganz zwei Jahre später ein; eine Abhängigkeit von der deutschen ist nicht nachgewiesen[3]; sie kann recht wohl selbständigen Ursprungs sein, da dort schon früher schöne Ansätze einer geordneten Armenfürsorge vorhanden waren. So hatte namentlich Antwerpen bereits im 15. Jahrhundert eine besondere Armenbehörde aus mehreren Armenräten und einem Armenmeister, deren Aufgabe es war, für die Armen besorgt zu sein. Ypern war die Stadt, die zuerst eine Neuregelung durchführte; es war Ende 1524. Auch hier war der Bettel verboten worden, die Stiftungen wurden zentralisiert, sämtliche Opferstöcke in den Kirchen aufgestellt und Armenpfleger bestellt, die namentlich ihr Augenmerk auf die Unterstützung der

[1] Vgl. Ehrle, Die Armenordnungen usw.

[2] G. Schnürer im Historischen Jahrbuch a. a. O. S. 479, als Nachtrag zu dem Aufsatz Ehrles.

[3] Die Frage der Abhängigkeit der Yperner von der Nürnberger Ordnung ist durch den Nachweis des nichtreformatorischen Ursprungs der letzteren für das Problem belanglos geworden.

würdigen Armen richten und die Arbeitsscheuen abweisen mußten, alles ganz ähnlich wie es in Nürnberg geordnet war. Es ist zu vermuten, daß der berühmte Humanist Johann Ludwig Vives an der Ypperner Ordnung hervorragenden Anteil hatte. Ihm verdanken wir jedenfalls die erste Schrift, die in wissenschaftlicher Weise das Armenproblem behandelt hat. Sie trägt den Titel: De subventione pauperum sive de humanis necessitatibus libri duo und erschien 1526 als Gutachten für den Rat in Brügge, der durch den späteren Staatsrat Karls V., den damaligen Bürgermeister Ludwig von Praet, gegenüber der großen Bettelplage den ihm befreundeten spanischen Theologen um Rat angegangen hatte. Dieser Schrift folgte eine rege Diskussion in Schriften und Gutachten, an der die Fakultäten in Paris, Löwen und Salamanka und insbesondere der Theologe Dominikus Soto sich beteiligten. Die Bischöfe wie die Gelehrten hatten an den neuen Ordnungen grundsätzlich nichts auszusetzen, nur einige Bettelmönche waren dagegen aufgetreten. Die Bedenken der Theologen, namentlich Sotos, bezogen sich auf das absolute Bettelverbot; sie betonten, daß es nur berechtigt sei, wenn anderwärts genug für die Armen gesorgt sei und wenn niemand in der extrema necessitas, in der äußersten Not, abgewiesen würde[1]. So denken wohl auch heute noch alle.

In Deutschland mußten natürlich die katholischen Theologen ebenfalls Stellung zur Frage nehmen, als auch hier die katholischen Länder und Gemeinden an die Reform ihres Armenwesens denken mußten. Zu nennen sind namentlich die beiden Jesuiten und Ingolstadter Professoren Th. Peltanus[2] und Adam

[1] Vgl. Ehrle a. a. O.

[2] Tractatus theologicus de tertia et postrema satisfactionis parte: de eleemosynarum vi, usu, necessitate, partibus et peristatibus. 1572.

Tanner[1], welche die neuen Maßnahmen an sich und unter gewissen Bedingungen billigen.

Franz Ehrle stellt als feststehende Resultate dieser theologischen Auseinandersetzung über die Armenfrage, wie sie in Belgien, Spanien und Deutschland im 16. Jahrhundert gepflogen wurde, folglich auch als kompetente theologische Begutachtung, folgendes fest:

1. Der arbeitsscheue Bettel ist von der Obrigkeit nicht nur zu verbieten, sondern auch zu bestrafen.

2. Die Erteilung von Almosen an Arme, bei welchen man zur Befürchtung allen Grund hat, daß sie durch Unterstützung nur in ihrem Müßiggange bestärkt werden, ist nicht nur nicht verdienstlich, sondern sündhaft.

3. Das gänzliche Verbot des Bettels ist statthaft, wenn anderweitig für die Armen ausreichend gesorgt ist. Ja, diese Hausarmenpflege ist in jeder Beziehung die vorteilhafteste und wünschenswerteste Pflegeart.

4. Weder die freiwilligen Beiträge zur allgemeinen Armenkasse noch die Leistung der Armensteuer befreit von der Verpflichtung, jenen Armen nach Kräften aufzuhelfen, welche man in der äußersten Not oder einem ihr nahekommenden Zustand weiß. — Doch tritt die Pflicht der persönlichen Hilfeleistung erst ein, wenn diesen Notleidenden weder durch Verwendung bei der Armenpflege zu helfen ist, noch voraussichtlich von anderer Seite geholfen wird. — Also ein Fall, der bei einer geordneten Armenpflege und entsprechender Handhabung der Armenpolizei nur selten eintreten kann.

5. Jede Gemeinde hat in erster Linie nur ihre eigenen Armen zu versorgen, ist also nicht verpflichtet, alle ihr zuziehenden auswärtigen Armen zu unterhalten. Freilich ist dieselbe anderseits auch nicht befugt, alle ohne Ausnahme abzuweisen, da auch diesen Fremden gegenüber das allgemeine Gebot der Nächstenliebe gilt, welches für die Fälle dringender Not die Unterstützung zur Pflicht macht.

6. Die Armenpflege wurde im Mittelalter prinzipiell als eine der ersten Standespflichten der Geistlichkeit, aber nicht als eine ihr ausschließlich zustehende Funktion betrachtet. Daher bestanden neben

---

[1] Theologia scholastica (Tom. III, disp. 2, qu. 5, dub. 3), 1627.

den geistlichen Anstalten auch zahlreiche andere, welche weltlicher Leitung unterstellt waren [1].

Von diesen Vorgängen beeinflußt, hat Karl V. in der Pragmatik vom 7. Oktober 1531 für die Niederlande und am 9. Juli 1548 für das Deutsche Reich Bestimmungen für die Armenpflege gegeben, die in der Folgezeit neben den einschlägigen Beschlüssen des Tridentinums für die katholischen Teile Deutschlands richtunggebend wurden.

Auch Freiburg konnte von der Bewegung für die Neuordnung des Armenwesens nicht unberührt bleiben. Die befriedigende Lösung des schwierigen Problems gelang aber erst im Jahre 1582. Voraus gehen einige weniger gelungene Einrichtungen.

Unsere Stadt war so im Vergleich mit vielen andern Städten mit ihrer Armenordnung wohl spät daran. Es ist aber nicht zu übersehen, daß auch die Städte mit neuen Armenordnungen des Bettels sich nicht erwehren konnten. Kaum war der Unfug abgestellt, so regte er sich schon wieder in keinem geringeren Umfange als zuvor. Die Armut war durch den Bauernkrieg, durch eine zehnjährige Teuerung, durch den Schmalkaldischen Krieg, durch den Niedergang des Handels und des Handwerks, durch Verschlechterung des Münzwesens, außerordentlich viele peststeu usw. eine außerordentlich große geworden. Dazu kam, daß durch die Reformation unzählige milde Stiftungen ihrem Zweck entfremdet waren und der Wohltätigkeitssinn unter dem neuen Evangelium, wie Luther selbst klagen mußte, sehr abgenommen hatte. Es wird berichtet, daß in Straßburg im Jahre 1530 in der Elendherberge 23 545 Fremde vorübergehend unterhalten werden mußten. Im Jahre 1556 haben sich daselbst an einem Tage 900 Fremde

[1] Beiträge zur Geschichte und Reform der Armenpflege S. 58 f.

wegen Hungers eingestellt. In der Zeit von 1585 bis 1587 waren in der Elendherberge 99 619 Fremde, während bei einer Einwohnerschaft von 30 000 in der gleichen Zeit 142 203 Unterstützungen an Einheimische zu geben wären[1].

Diese Bettelplage traf natürlich auch Freiburg, das sich derselben nun zu erwehren suchte. Nach einer undatierten Verfügung[2] an die Zünfte — sie dürfte ungefähr in das Jahr 1530 zu verlegen sein — wurde verboten, fremden Bettlern Aufenthalt oder Herberge zu geben, abgesehen von denjenigen, „so mit wissentlicher und augenscheinlicher krangheit beladen sind. Denen soll und mag je nach gelegenheit und besserung derselben irer krangheit ein gepurlich zeit benempt und alsdann auch furgewisen werden".

Unterm 19. Mai 1546 wurde eine Verordnung gegen die in der Stadt ansässigen fremden Armen erlassen. Unter anderem wird darin den Zünften verboten, fremde im Satz oder um ein „gewerf" aufzunehmen, es sei denn, daß sie eine Zunft haben oder kaufen, „usgenommen die adelspersonen und ander reich müessiggenger".

Zehn Jahre später (15. Mai 1556) wurde ein Provisorium geschaffen, „Ordnung der pettler halben bis zue ufrichtung ains gemainen almosens furgenommen"[3]. Es wird ausdrücklich auf das nachzuahmende Beispiel anderer Städte verwiesen, aber man konnte noch nicht definitiv zugreifen, weil es noch an den materiellen Grundlagen, dem Fonds, fehlte, ein Zeichen, daß der alte zurückgegangen war oder die Not zugenommen hatte. Diese

[1] Siehe Janssen-Pastor a. a. O. S. 319 ff.

[2] Städtisches Archiv: Öffentliche Wohlfahrt (Urkunden). Die Verfügung beruft sich auf eine Ordnung, die „gemeinlich im ganzen land des bezirks hus Osterreichs" gegeben wurde; siehe Anlage 5.

[3] Siehe Anlage 2.

Ordnung ist im Gegensatz zu der von 1517 eine echte Bettelordnung, sie regelt das Betteln. Dasselbe ist nur verboten, wenn man nicht die besondere Erlaubnis dazu vom Rat erlangt hat. Diese wurde durch eine Kommission von vier Pflegern erteilt, die an neun bestimmten Sonntagen des Jahres auf dem Kaufhaus in Verbindung mit den personenkundigen Zunftmeistern und „achtewern" die Armen auf ihre Würdigkeit oder Unwürdigkeit prüften und ihnen die Erlaubnis des Bettelns für ganz kurze Zeit (etwa sechs Wochen) gaben oder verweigerten. Die zum Betteln Zugelassenen erhielten ein besonderes Zeichen, das sie stets gut sichtbar vornen am Kleid tragen mußten. Besonders wurde eingeprägt, daß die arbeitsfähigen Kinder zur Arbeit angehalten wurden. Zum erstenmal begegnet uns hier eine Bestimmung betreffs der verschämten Armen, denen man eine diskrete Unterstützung zuteil werden ließ. Den zugelassenen Bettlern wurde der Besuch der Wirtshäuser, der Zunftstuben, der Spielplätze und anderer Gesellschaften und Versammlungen verboten und ein eingezogener, ehrlicher und frommer Wandel unter Verlust des Zeichens und bei Bestrafung mit dem Turm zur Pflicht gemacht[1]. Betreffs der armen Schüler wurde dem Schulmeister befohlen, acht zu haben, daß sie nicht vor den Häusern, wo man ihnen das Almosen gab, singen und heischen. Die sich auf den Bettel besonders verlegenden

[1] H. Schreiber bringt das Zeichen und die Verhaltungsmaßregeln fälschlich in Verbindung mit der Ordnung von 1582 (vgl. Geschichte der Stadt Freiburg 3. Teil, S. 341). Es ist freilich wahrscheinlich, daß diese Zeichen auch 1582 beibehalten wurden; in der neuen Almosenordnung steht zwar nichts davon, aber in den „Bedenken" (Gutachten), auf Grund deren sie eingerichtet wurde, ist die Zeichenverleihung vorgesehen. Hier ist auch nochmals besonders der „Schiltbossen oder Ritter" gedacht (Städtisches Archiv: Armensachen, 16. Jahrh. — 1874).

Schüler sollen aus der „schul und der statt gemustert", unter Umständen ihnen „in der schul ein guet product abgestrichen" werden, wenn nötig unter Beihilfe der Almosenknechte. Ein strenges Augenmerk hatte man auf die „schiltbossen oder ritter", die ins Spitalgefängnis gelegt werden sollten. Alle Spiel- oder Ritterplätze wurden verboten und die Almosen- und Stadtknechte zu mutigem Zugreifen durch das Versprechen ermuntert, daß sie alles bei den Spielen angetroffene Geld selber behalten durften[1].

Die fremden Bettler mußten an den Toren, falls sie untertags ankamen, abgewiesen werden; kamen sie erst gegen Abend, so wurden sie im Spital beherbergt, aber am andern Morgen abgeschoben. Zuwiderhandelnde wurden strenge bestraft, ausgenommen Schwache, Kranke, mit denen man menschlich umgehen wollte.

Zwecks guter Durchführung der Verordnung wurde eine besondere Bestallungsform der zwei (drei) Almosenknechte festgestellt, die, am 8. Juni 1556 erlassen, bis ins kleinste die Pflichten derselben regelt[2] (Beobachtung des Bettels, Unterstützung der Pfleger und des Schulmeisters, Verhalten gegen das unberechtigte Betteln oder bei widerrechtlichem Benehmen der zum Betteln Zugelassenen uff.). Zugleich werden sie aufgefordert, die alte Bettlerordnung samt ihrem Gericht wieder zur Durchführung zu bringen. Dies ist das letztemal, daß der Gerichtsbarkeit Erwähnung geschieht.

Ein Vorfall aus dem Jahre 1540 (5. April) zeigt uns, daß man mit den Drohungen auch Ernst machen konnte. „Jörgen Meyer von Lehen, nachdem er vollen weins

[1] Es wäre interessant, über diese gefährliche Bettlerbande etwas Näheres zu erfahren. Es läßt sich leider aber nichts Weiteres feststellen. Man darf sie wohl mit unsern heutigen „Vierzigern" vergleichen.

[2] Städtisches Archiv: Armensachen a. a. O.; siehe Anlage 3.

worden, übel gschworen und demnach den pettelvogt in bach treten und also ins spitalsloch ein tag oder VI gelegen, hat man im das spenglin abkindet und darüf der statt verwisen." [1]

Im Jahre 1571 begegnet uns wieder ein Versuch, die längst geplante Armenordnung durchzuführen. Die Universität, das Basler Kapitel, der Münsterpfarrer und die Prediger wurden vom Rat zu einem Gutachten in der Sache aufgefordert, das 1572 abgegeben wurde; indes wollte die Angelegenheit doch nicht recht in Fluß kommen, weil immer noch die Mittel fehlten. Da fiel endlich ein größeres Vermächtnis der Stadt eigens für diesen Zweck zu, die Stiftung des Apollinaris Kürser.

A. Kürser, der auch eine Stipendienstiftung an der Universität machte und größere Summen der Lateinschule und dem Münster zuwendete, war um 1520 in Pforzheim geboren, Doktor beider Rechte, Rat des Markgrafen Ernst von Baden, Kanzler des Deutschordensmeisters G. Schilling, wandte sich nach dem Tode seiner Gattin Maria Welsinger der Theologie zu und machte schnelle Karriere. Er wurde Kapitular und bald Dekan des Basler Kapitels. Er starb 27. Dezember 1579 und liegt in der Sotherkapelle des Münsters begraben. Sein Epitaphium ist das schönste von allen in unserem Münster. Es rühmt seine Tugendhaftigkeit, besonders die Freigebigkeit. Die Tafel besagt, er habe seine Freigebigkeit gezeigt, quando XXIV marcas auri legato cultum divinum, aedis huius sacra tecta, bonarum litterarum studia et urbana pauperum subsidia promovit, als er durch ein Legat von 24 Pfund Gold den Gottesdienst, den Münsterbau, die wissenschaftlichen Studien und die städtische Armenkasse förderte. Leider ist es mir nicht gelungen, die Summe festzustellen, die

[1] Städtisches Archiv: Ratsprotokollb. 11, Bl. 78 r.

er speziell „zum Anfang eines gemeinen Almosens“ gestiftet hat. Einen Anhaltspunkt bietet der Rechnungsausweis des Armenfonds, der 1582 an das Seelhaus 468 Pfund zahlte, eine Summe, die ein Kapital von etwa 10000 Pfund voraussetzte, das jedoch nur zum Teile von Kürser herstammte, wie wir noch sehen werden.

Nach dem Tode des Dombekans konnte man nun endlich an die Durchführung des lang gehegten Planes gehen. Nachdem nochmals die nötigen Vorberatungen gepflogen und auswärtige Ordnungen (Kolmar, Straßburg, Speier und Stuttgart) eingesehen waren, erließ der Magistrat am 18. Februar 1582 die Newe Almuesen- und Bettelordnung, die einen wesentlichen Fortschritt bedeutete.

Ihr hauptsächlichster Inhalt ist kurz folgender. Das Betteln ist ohne Ausnahme verboten. Jedoch dürfte der Bettel der Bettelorden gestattet gewesen sein. Die würdigen Armen werden wöchentlich zweimal mit Unterstützungen bedacht, an einem Tag mit Brot, das andere Mal mit Geld, je nach dem Stand der Kasse und der Bedürftigkeit. Die Austeilung fand nicht mehr in der Kirche, sondern im Seelhaus statt. Den Grundstock der Einnahmen bildeten die Zinsen der Kürser-Stiftung, dazu kam das alte „Almuesen im Kaufhaus“ und die unter städtischer Verwaltung stehenden Stiftungen, die nicht für Sonderzwecke bestimmt waren, vielleicht die der Sprung-Eheleute und des Hans von Schönau usw.. Da man mit Recht großen Wert auf eine einheitliche Armenpflege legte, sollte „alles vleisses dahin gearbeitet werden“, daß alle Almosen in der Stadt, insbesondere auch die der „gottshäuser“, mit dem städtischen verbunden werden. Dazu kamen ferner die Eingänge aus den wöchentlichen Sammlungen bei den Personen, die eine bestimmte Gabe versprochen hatten, und aus dem „Bettelkarren“. Damit nämlich auch die geringen Leute

an dem „heiligen Almosen" sich beteiligen konnten, gingen die Almosenknechte alle Sonntag in den einzelnen Stadtteilen umher, „um das hailig almuesen zu empfahen". Sie trugen in der einen Hand oder am Gürtel eine verschlossene Büchse, in der andern Hand ein „schellen oder glocken, darmit meniglichen zu ermanen, das almuesen zu raichen, und auf dem rucken ein korb oder sack oder wo not ein kerrlein, das brot darein zu sammeln". Nicht bloß in der Kirche wurde ein Opferstock aufgestellt, auch in den Wirtshäusern brachte man Büchsen mit entsprechenden Aufschriften an. Städtische Zuschüsse gab es nicht. Alles beruhte auf Stiftungen und freiwilligen Gaben. Es war so wirkliche Nächstenliebe, die gab, was der heutigen amtlichen Armenpflege gänzlich fehlt. Die Oberleitung des Ganzen wurde zwei Oberpflegern oder Superintendenten aus der Mitte des Rates anvertraut; als erste sind genannt: Friedrich Pleydisser[1] und Johann Federer; ihnen waren vier Unterpfleger unterstellt. Alle Vierteljahr war eine Rechnungsablage vorgeschrieben.

Die gut vorbereitete Maßnahme fand gute Aufnahme. Die ganze Ordnung wurde in dem Münster durch den Pfarrherrn „mit einer schonen christlichen vermanung" am Sonntag Sexagesima 1582 verlesen. Die beiden Stadträte Jakob Felbinger und Jakob Ackermann waren im Auftrag des Magistrats zu den vermöglichen Personen geistlichen und weltlichen Standes gegangen und hatten „ganz ernstlich umb gottes willen" sie gebeten und

[1] Fr. Pleydisser hatte seine Befähigung zu diesem Amte schon 1574 als Pfleger des Heiliggeist-Spitals gegeben. In Verbindung mit den beiden andern Pflegern (Wolfg. Mößner und Bernh. Roll) hatte er die Abfassung des „Auszugsbuchs der Briefe" veranlaßt, das zum Teil heute nicht mehr vorhandene Urkunden des Heiliggeist-Spitals im Auszug wiedergibt (vgl. Poinsignon a. a. O. 2, S. 360 f.).

ermahnt, „ir getrew almuesen in den vermeldten gemeinen seckel miltiglichen und nach jedes gefallen und willen mitzuteilen", und hatten sich erkundigt, „was und wieviel, oder ob es desselbig nicht gern öffnen und bestimmen wolte, allein erfaren, ob man wuchenlichen bei ine durch die hiezu verordnete sein almuesen, so es seins gefallens zu die büchsen zu geben bedacht, holen solle oder aber das lieber auf die gassen den gmeinen einsambler in ir büchsen geben wölt".

Alle vermöglichen Kreise hatten ansehnliche, regelmäßige Gaben zugesagt. In einem „Verzeichnis der Personen, die in das neugestiftete Almosen geben wollen", finden sich hierzu folgende interessante Angaben:

Augustiner wöchentlich 5 leib brot,
Agnesen wöchentlich 1 mutt mel,
Clara wöchentlich nach ihrem vermögen,
Reueren wöchentlich 14 laib brot.
Jakob Bilonius, „was ihm Gott beschert", usw.

Unter den Gebern sind noch u. a. das Basler Kapitel und die Höfe der auswärtigen Klöster: Schutterhof, Tennenbacherhof, Oberrieder und St.-Peterhof, die von St. Trudpert und Allerheiligen, sodann die adeligen Familien von Lichtenfels, von Reischach, von Reichenstein, von Andlau, Wilhelm von Boecklin u. a. m.

Es liegt auch ein Verzeichnis der unterstützten Armen vor, dem ich folgendes entnehme: Die meisten Armen stellte die Zunft der Rebleute, nämlich 26. Für die übrigen Zünfte sind die Ziffern folgende: Schmiede 5, Schuhmacher 1, Bäcker 3, Metzger 4, Schneider 2, Krämer 1, Küfer 7, Tucher 4, Zimmerleut 7, Maler 1.

Leider kann über die Wirksamkeit der neuen Almosenordnung nur wenig Sicheres berichtet werden. Das einzige Material, das unser städtisches Archiv über sie noch verwahrt, sind einige Rechnungsausweise zwischen 1582 und

1635, die sich selbstredend nur auf die Geldausgaben und -einnahmen beziehen, die nicht unbeträchtlichen Naturaleingänge und -unterstützungen aber unbeachtet lassen. Nach diesen Rechnungsausweisen ergibt sich folgendes Bild der Einnahmen und Ausgaben:

Einnahmen:	1582		1584/85		1612	
	Pfund	Schilling	Pfund	Schilling	Pfund	Schilling
Von den Kaufhausherrn	468	15	468	15	205	7
Von den Stöcken in den Kirchen	5	9	5	9	140	12
Von den Stöcken der Wirtshäuser . . .	3	—	2	—	7	12
Von sonntägl. Sammlungen vor der Kirche	352	5	297	1	23	—
	825	9	773	7	376	11
Ausgaben:						
Den Armen im Seelhaus ausgeteilt . . .	753	15	801	5	106	13
An Fremde und sonstige Ausgaben . . .	34	11	32	6	4	3
	788	6	833	11	110	15

Die Almosenkasse hat den Dreißigjährigen Krieg überstehen können. Aus dem Jahre 1662 liegt noch eine Nachricht von ihr vor, in der eine Ablieferung von 777 fl. an das Seelhaus erwähnt wird[1]. Ein Armenverzeichnis vom Jahre 1678 ist das letzte Lebenszeichen von ihr[2]. Es darf wohl als sicher angenommen werden, daß die Franzosenherrschaft ihr Totengräber geworden ist und ihr Vermögen andern Zwecken dienstbar gemacht hat. Erst vom Jahr 1734 an begegnen uns neue Versuche zur Regelung der Armenpflege, die Gegenstand einer späteren Abhandlung sein sollen.

---

[1] Städtisches Archiv: Akten der Lateinschule.

[2] Daselbst: Armensachen a. a. O.

Anlagen.

1.

1517 April 29. — Bettlerordnung und -Gericht der Stadt Freiburg.

Item, damit unzucht abgestelt, auch fürkomen werd, das die frombden bettler nit teglichs also für und für in der stat wonen und den heimischen husarmen lüten abbruch und nochteil zufügen, so sollent hinfuro die heimschen betler alle fronvasten widerumb ir gericht und [ge]pot halten, wie von alterhar, und alle die bettler strafen, die nach diser ordnung zu strafen sind, und bi inen zugegen sein der obrist statknecht und der sigrist, damit si solher ordnung dester stattlicher nachkomen mögen.

Und welhem pettler also zu disem gericht gepoten würd, der nit kompt, der sol das erst mal sechs pfening zu straf geben, das ander mal ein schilling und zum dritten mal sein spaenglin verloren haben und usgeslossen oder zu der stat usgewisen werden, wie es einem rät gefallet.

Item ein ietlicher bettler soll am sambstag zu awbent und an gebannen feirtagen zu der vesper komen, ee man das magnificat singt, bi straf eins schilling pfenings, einer hett dann eehaft ursach. Das soll zu ir gerichts erkantnus ston.

Item die bettler sollent am sonntag noch ander feirtagen nit vornen in der kirchen, sonder im mitlen gang bi der tur ston und meß hören; welher das uberfert, bessert dri pfening.

Item es soll ein ietlichs an seinem sitz still bliben sitzen und nit ufstan und keins fur das ander dringen, bis das almusen usgeben würd, damit dem kranken und swachen sein teil auch mög werden; welher das uberfert, der pessert zu iedem mal sechs pfening.

Item so der bettelvogt einem gebuitet ze swigen und es solhs nit tut, so bessert es das erstmal dri pfening, das ander

mal sechs pfening und das dritmal ein schilling pfening; und eins möchts so dick und so frevenlich tun, ein ersamer rat wurds darumb strafen und für die stat wisen.

Item welhes ein mal hat und nit kompt, sonder an ein ander ort on eehaft ursach gat, ein mal ze naemen, das bessert, so dick es tut, 1 schilling pfening.

Item welhes für ein hus gat, do man das almüsen am sambstag gibt, das bessert zu iedem mal, so dick es tut, dri pfening.

Item welhes frevenlich wider ein almusen redt, das pessert ein schilling pfening, und eins möchts also oft und unzüchtiglich tun, es wurd on gnad zu der stat usgewisen.

Item wann der bettelvogt firabent puitet und iemants das ubersehe, so bessert iedes, so dick es tut, sechs pfening, und ist namlich im summer zu den funfen und im winter zu den viern.

Item der bettelvogt und ander pettler sollent acht haben, welher bettler am sonntag oder andern gebannen feirtagen nit an die predig gat, das si denselben zu den gerichtstagen strafen; es hett dann eins eehaft ursach.

Item si sollent acht haben uf die künder, die umbgend bettlen, und fragen, wer ir vatter und muetter sient, damit ein rat wissen mag, wie sich dieselben halten oder wer si sigen.

Item wenn der schaffner uf der hütten, der sigrist oder der bruder im minster begert, das man die kirchen subern, so sollen all bettler gehorsam sein; welher darwider ist, dem soll man das almusen nit geben und darzu an irem geriht strafen.

Item alle frombde bettler, si seient wib oder mann, die sollent lenger nit dann zwo necht hie behalten und inen daruber nit vergönt werden zu bettlen, und wo einer kürzlich hie gewesen wer und noch darnoch aber hie bettle, soll im nit gestattet, sonder derselb gestraft und widerumb usgetriben werden.

Und welher hie zu Fryburg, er sig zünftig oder nit, die frembden bettler lenger dann die zwo näht haltet, er sig, wer er wöll, der bessert zu iedem mal ein pfund pfening; und einer mochts so dick und geverlich tun, ein rat wurd in mit den gesten hinuswisen; und sollent der sigrist, der bettelvogt und alle heimsch bettler bi verlierung

des almusens ir flissig ufsehen haben, wo si frombd bettler finden oder sehen, die sich hie enthalten lenger dann wie obstat: dieselben sollen si on hindrung hinweg wisen. Wolten si aber solhs nit tun oder understünd inen iemants darunder irrung zu machen, so sollent si solhs förderlich den houptern der stat anbringen und den frombden bettler und den, der si enthaltet, rügen und darin handlen lassen. Und welher heimischer bettler solichs nit tet und hierin sumig wer, den wil ein rat an alle gnäd auch zu der stat uswisen.

Item alle die, so das almusen zu Fryburg emphohen, die sollent in der kirchen nit bettlen, si sollent auch niemants zu uppigkeit ufhalten, nit got lestern noch kupplerei, spil oder ander buberei triben, sich auch in trunkenheit nit finden. Wo das von iemants erfaren wurd, den will ein rat hart strafen und darzu on gnad zu der stat uswisen; und soll ie einer den andern bi verlierung des almusens und der peen, für die stat zu wisen, in dieser ordnung und allen stucken und puncten, wo die uberfaren wurden, dem sigristen oder bettelvogt rügen und anbringen.

Item der bettelvogt soll globen, diser ordnung straks nachzugon; ob er aber das nit tete oder sich sunst mangelhaft hielt, das sollent die bettler von im anbringen.

Und soll der bettlvogt alweg vom almusen alle sambstag ein leib brot vorus, darnach ein stuck nemen, wie ein anderer bettler.

Und behalt im ein rat bevor, dise ordnung ze mindern, ze meren, gar oder zum teil abzetun, zu welher zit im geliept.

Actum und beslossen im rat uf mitwoch vor dem meitag anno domini etc. XVII.

Städtisches Archiv: Öffentliche Wohlfahrt (Urkunden).

2.

1556 Mai 15. — Ordnung der pettler halben, bis zue ufrichtung ains gemainen almuosens furgenommen.

Wiewol für fruchtbar und notwendig geachtet würd, das das offentlich petteln und haischen in diser stat Freyburg gleichwie an andern mehr orten gar

abgestellt und den armen nottürftigen sonst us ainem gemeinen almuosen (so darzue fürgenommen werden müeßte) gepüerliche handraichung geton werden sollte, so mag doch solichs noch zur zeit, ehe man vergwüst würd, was das gemain gut, auch die clöster, gotzheüser und andere für steuren zue ufrichtung eines solchen gemainen almuosens tun wöllen, nit wol beschehen. Darmit man aber dannocht des großen überlasts der frembden und heimschen pettler hiezwüschen etlichermaßen entladen, das almusen auch nit von denienigen, so dessen nit würdig noch empfenglich sein, wie bisher gesamlet und genommen und dardurch den rechten armen abgschnitten werde, so ist bis zue endlicher volkommner ufrichtung aines gemainen almuosens nachfolgende ordnung durch ain ersamen rat diser stat Freyburg fürgenommen und ze halten erkand worden:

Namblich das offentlich usgeruft und verpoten werde, das nun hinfüro niemands, er seie frembd oder heimsch (allein die arme schuoler usgenomen), bei tag oder nacht weder mit ruefen schreien singen oder heischen betteln und das almuosen weder von haus zue haus noch an gestiften oder zuefelligen spenden begern, suchen, holen oder nemen solle, er habe dann desselben von einem ersamen rat oder den darzue insonderheit verordneten, wie hernach volgen würd, vergönntnus und zuelassung erlangt und derselbigen vergontnus und zulassung [das zeichen], hierzue auch sonderlich von newem geordnet, dan die alte zeichen, so etliche bisher gehept, sollen von inen gefordert und genommen werden. Wo aber iemand von heimschen oder frembden über das, so es einmal dessen verwarnet worden, also unerlaubt und one das new zeichen das almuosen ze heischen und ze suchen ergriffen würd, der oder dieselben sollen durch die verordneten almuosenknecht (deren zwen seind) angenommen und zur straf ins spitalsgefengnus über nacht gelegt, und wo solche straf nichts an inen verfahen wölte, alsdann andere und hörtere strafen gegen inen fürgenommen werden.

Und solle die vergöntnus oder erlaubung, auch das zeichen, volgender massen erlangt werden:

Namblich seind durch ain ersamen rat vier personen in und usserhalb des rats fürgenommen und erwölet, die zum iar neun mal und namblich zue hernachbenannten sonntagen: nach dem newen iar, nach Dorothee, nach Gertrudis,

nach Philipi und Jacobi, nach Medardi, nach Jacobi, nach Verene, nach Galli und nach Katarine allwegen nach essens zue mittag umb zwölf uhren im kaufhaus in der größeren stuben zusamen kommen und ietzt uf nechstkünftigen sonntag nach Medardi darmit anfahen sollen, den armen nottürftigen, so allhie zünftig oder seßhaft, die vorbemelt vergünstigung und zeichen, das almuosen ze samblen, ze geben und uszeteilen. Wo dann ain armer zünftiger oder hindersäß, zünftige oder hindersäßin, die us unvermöglicheit ires leibs oder vile der kinder des almuosens nottürftig, der oder dieselbigen sollen sich zuvor uf den zünften, da sie zünftig, derselben irer unvermöglicheit und notturft beclagen und sie ze fürdern pitten. So dann zunftmaister und ächtewer solcher person armut und rechter notturft wissens haben und erkennen, das si des almuosens würdig seie, wie sie dann bei iren conscienzen und gewissen darüber erkennen sollen, alsdann soll der zunftmaister und ainer von den achtewern mit dem oder denselben armen zur vorbestimpten stund und zeit ins kaufhaus für die verordneten almusenpfleger kommen, und wo sie (die armen) kinder haben, dieselben kinder alle mitpringen, und der zunftmaister und achtewer den pflegern bericht tun, das si des almuosens würdig erkant seien, mit pitt, inen dasselb ze suchen zegstatten und deshalben das zeichen mitzeteilen. Befinden dann die pfleger us solchem bericht und anzeig, auch am ansehen der pittenden person, dergleichen der kinder (wo die fürbracht werden), das inen das almuosen ze suchen von nöten, sollen sie die pfleger inen dasselbig zuelassen, das zeichen geben und die personen, so also mit dem zaichen begabet, ufschreiben lassen, dieselben auch alspald bscheiden und inen bei verwürkung irer zeichen und des almuosens einpinden, das sie hernach zue iedem vorbestimpten sonntag mit iren kindern (ob sie deren haben) sich widerumben für sich die pfleger stellen, und wie ir notturft geschaffen, abermalen anzeigen und weitern bescheids darüber erwarten.

Welchem auch also das zeichen mitteilt würd, dasselbig soll sollich zeichen vornen an sein kleid, das mans wol sehen könne, machen und für und für, so lang ime das almuosen ze suchen vergünstigt würd, daran tragen und bei verlierung desselben nit von sich tun noch das iemanden, es seien gleich seine kinder oder andere, geben oder leihen.

Und sollen die beruerten almuosenpfleger in mitteilung der zeichen sich diser bscheidenheit halten, das si niemanden, es sei gleich, wer es wölle, dasselbig geben, si haben dan eigentlichen bericht, das es us unvermöglicheit seins leibs nit arbeiten und sein brod verdienen oder gewinnen möge, sonst auch mit dheiner narung, davon es ußerhalb des almuosens geleben möge, versehen seie, und darinnen samptlich miteinander und dheiner für sich selbst etwas handlen oder erlauben.

Wo auch inen den pflegern iemand mit kindern fürkäme, da si sehen, das under denselben kindern etliche, die ir brod zu verdienen gschickt und vermöglich als mit diensten, handwerck lernen, spinnen und andern dergleichen haus- und veldarbeiten, denselben sollen sie gar dhein vergünstigung, das almuosen ze suchen, noch zeichen geben, sonder den ältern undersagen, das si dieselbigen vermöglichen kinder zur arbeit anhalten oder von inen in erbare dienst oder zuen handwerken tuen, darmit sie sich selbs ernören und nit des bettels gewonen; und wa die ältern sollichs nit täten und inen vergöntnus und zeichen, das almuosen ze suchen, zuvor gegeben weren, soll denselben zur straf das zeichen widerumb genommen, sie auch ainem ersamen rat fürpracht und irer leichtfertigkeit halben witer gestraft werden.

Im faal aber iemand von armen hindersäßen und zünftigen mit krankheit dermaßen angriffen und beladen were oder würde, das es derhalben nit für die zunft und demnach für die pfleger kommen und umb erlaubnus und's zeichen pitten möchte, dasselbig soll und mag iemanden von seintwegen, seinen zunftmaister oder nechste erbare nachpurn pitten lassen, sein armut und bschwernus ainem ersamen rat fürzepringen. So dann der zunftmaister oder erpeten nachpurn wissen und befinden, das die notturft vorhanden, sollen sie dasselbig also (auf das armut oder pfleg halben niemands verderbe) ainem rat fürbringen und anzeigen und demselbigen us den gestiften almuosen oder in andere weg notwendige und zimbliche versehung und hilf widerfaren und bschehen.

Nachdem auch etlich befunden werden, die zue arbeiten gleichwol noch geschickt und vermöglich, auch gern arbeiten, sich aber etwa us vile der kinder oder sonst anderer ursachen halben mit solcher irer handarbeit nit uspringen könnden noch

mögen, und also mangl, not und hunger leiden und sich doch des pettelns beschammen: dieweil dann dieselbigen des almuosens für andere würdig und fähig seind, sollen die almuosenpfleger, wo inen solche personen fürkommen oder sonst anzeigt werden, bei ainem ersamen rat fürdersam und daran sein, das denen auch von gestiften almuosen oder sonst nottürftige und pilliche handraichung beschehe.

Und alle die, denen vorbeschribner maßen das zeichen oder sonst das almuosen mitgeteilt würd, sollen sich der offnen würzheüsern, zunftstuben, spilplätzen und anderen gsellschaften und versamblungen, deren enden man zun zeiten die narung unnützlich und uppiglich vertut, genzlich müessigen, sonder sich ingezogen, still, fromblich, ehrlich und unverwislich halten, damit si dhein ergernus geben. Dann wo si in solhem sich in ainichen weg vergriffen, soll inen nit allein das zeichen und almuosen genommen und abgestrickt, sonder sie auch darzue (andern zue ainem abscheichlichen exempel) mit dem turn und in ander weg hartiglich gestraft werden, darauf dann die almuosenpfleger und knecht ir sonderlich achtung haben, die armen auch in solchem einander ze rüegen schuldig sein sollen.

Der armen schuler halben ist dem schulmaister bevolhen, ernstlich insehens und fürsehung ze tund, das solche arme schuler vor denen heusern, da man inen wochenlich das parten gibt, nit singen oder heischen; und wo einer unter inen befunden wurde, der ain solchen exceß begienge, dardurch er bei den andern nit zue lassen oder der zur schul und lehr untauglich oder sonst dermaßen gschaffen were, das er nit studiern und doch umbgon, singen, und petteln, dardurch den andern rechten armen schuelern abpruch oder nachteil tun wöllte, wie oftermals bschehen, das solcher us der schul und der stat gemustert, und wo der darüber alhie umbgön und des pettels sich behelfen wollte, das er von den andern schulen geruegt, und durch die angenommen, in die schul gefuert und ime alda ein guet product abgestrichen, volgends widerumb der stat verwisen werde. Und ob der schulmaister und schuler in solchem nit stark gnug weren, das si das anzeigen, alsdann sollen inen die zwen almuosenknecht zugegeben werden, die inen auch darin ze hülf ze kommen schuldig sein sollen.

Sovil dann die frembden pettler belangt, da soll under allen toren bi den zollern ernstliche fürsehung bschehen und

denen ingepunden werden, das si nit ain ieden pettler und landstreicher, vorab starke personen, bei tag inlassen; welche aber gegen abend ankommen, nachtherberg begeren und unvermögliche arme personen seind, denen soll im spital übernacht underhaltung und herberg mitgeteilt, morgens durch die almuosenknecht (welche dann alle abend und morgen in spital gön sollen, ze sehen, was für arme vorhanden) zum tor hinausgewisen und dheinswegs gstattet werden, lenger alhie ze verharren noch ze petteln, es seie gleich in der stat oder vor den toren und uf den prucken; und wo deren ainer über sollichs gleich widerumb ergriffen oder sonst ain frembder tags in oder vor der stat ze pettelen befunden wurde, uber das er ainmal hinweg gewisen, der sol durch die almuosenknecht gefenglichen angenommen, zur straf ins spitalsgefengnus gelegt und demnach widerumben verwisen werden. Doch wa etwan gar arme presthafte und kranke oder schwache personen vorhanden, mochte mit solchen us mitleiden noch glegenheit der personen etwas zeit geduld gehebt und inen zur abfertigung etwas mitgeteilt werden.

Mit den schiltbossen oder rittern, die sich mererteils des almuosens und petelns behelfen, ist geordnet, wo deren ainer oder mer müessig gönd befunden, die umb zimblichen pillichen lon nit werken, sonder sich des pettelns und almuosens behelfen wöllen, das die durch die almuosenknecht ins spitalsgefengnus gelegt und volgends der stat verwisen werden, und wo die almuosenknecht in solchem nit stark gnug weren, die statknecht inen ze hülf kommen, und wa sie doruber weiter betreten, am leib gestraft werden sollen.

Hierbei sollen auch die offentlichen spil- oder ritterplätz in der stat verpoten und abgstellt sein; und und wo ainer oder mer hierüber in der stat gehalten würde, sollen die durch die almuosenknecht, auch statknecht zerstört und das gelt, sovil im spil darauf gefunden würd, genommen werden, welches gelt auch den knechten pleiben solle.

Doch einem ersamen rat hierinnen nach gelegenheit der leüf, zeit und personen ändrung, minderung, mehrung oder pesserung ze tund in allweg vorbehalten.

Actum et decretum fritags den 15den maii anno etc. 56°.

B. Meyer scripsit.

Städtisches Archiv: Öffentliche Wohlfahrt (Urkunden).

3.

1556 Juni 8. — Der zwaier [dreier] almusenknechten bestallung uf die newe pettelordnung etc.

Nachdem die newe almuosenordnung usweiset, das nun hinfüro niemands [usw. wie in Absatz 1 der Bettelordnung von 1556 Mai 15] . . . da sollen sie die beden [drei] almuosenknecht ir vleissig achtung und ufsehens haben, ob solher newen ordnung steif gehalten, täglich, feurtag und werchtag, ob si iemanden befunden, so also ane erlaubnus und das zeichen pettelte, das almuosen samlete oder neme, das si solche person ainmal guetlich verwarnen und abweisen, dessen müessig ze ston, und us der stat schaffen; wo aber das nichzit verfahen wöllte, sollen si alsdann dieselbig person gfenglichen annemen und zur straf ins spitalsgefengnus über nacht legen und wo sie die darüber weiter ergriffen ze petteln, solches den heuptern anzeigen und deren verrern bevelch darüber erwarten.

Als auch die vorberuerte newe ordnung witer usweiset, das die almuosenpfleger zum iar neun mal [usw. wie in Absatz 2 der Bettelordnung von 1556 Mai 15] . . . zesammenkomen sollen den armen nottürftigen alhie seßhaft das zeichen, daz almuosen ze samblen, uszeteilen, sie der ordnung gemeß ins almosen ufzunemen oder abzuschaffen etc., da sollen die zwen [drei] almuosenknecht uf solche tag, und wo die pfleger darzwischen witer zesamenkommen, bei inen den pflegern erscheinen, uf sie warten, der armen acht und war nemen, und was inen den knechten von pflegern iederzeit bevolen würd, demselben gestracks und getrewlich nachkommen.

Sie sollen auch ufsehens haben und acht nemen, ob die armen, denen zeichen mitteilt würd, das zeichen nit stetigs an inen truegen oder ainander lihen, das si solches den pflegern anzeigen. Wann auch ein armer, dem das zeichen mitteilt worden, abstürbt, sollen si das zeichen widerumben zehanden pringen und das den pflegern überantworten.

[Zu Abs. 4 a. a. O.:] Weiter sollen si auch sonderlich acht haben, ob iemanden das zeichen mitteilt worden were, es seien gleich frawen oder manspersonen, so dessen nit fähig noch würdig oder sich ungepuerlich, üppiglich, unehrlich und ärgerlich oder sonst der newen ordnung zuwider hielten, in welchen weg das were, das si solches gstracks den pflegern anzeigen, darmit gegen denselbigen gepüerliche straf fürgenommen werden möge.

[Zu Abs. 5 a. a. O.:] Ob auch zun zeiten der schulmaister zue annemung und ustreibung etlicher ungehorsamer schuler irer hilf bedörftig sein und si darumben angefordert würden, sollen sie ime dieselbig nit abschlagen, sonder hilf ze tun schuldig sein.

[Zu Abs. 6 a. a. O.:] Demnach auch die vorbestimpte newe ordnung maß gibt, das nit ein ieder pettler und landstreicher, bevorab starke personen ingelassen etc. . . . ., da sollent sie die beden [drei] almuosenknecht all abend in spital gehen, ze sehen, was für arme darin vorhanden, und dieselbigen morgens frue us dem spital zur stat hinaus fueren und weisen, desgleichen wo si sonst ein frembden in oder vor der stat und uf den prucken befünden ze petteln, denselben verwarnen, dessen müessig ze ston, und den zur stat usweisen. Im faal aber sollichs bei einem oder mer nit verfahen wollte, sollen si den oder dieselbigen gfenglichen annemen, zur straf ins spitalsgfengnus legen und demnach der stat gar verweisen, und ob inen iemand verhinderung darein ze tund underston wollte, sollichs den heuptern anzeigen. Hiermit sollen si auch sonderlich und fleissig kundschaft und achtung haben, ob iemand von hindersassen solche frembde pettler hausete und herbergte wider das verpot, so dernhalben bschehen, das si solches und wer die seien gstracks den amptherren fürbringen, darmit denen die gesezte straf abgenommen werde.

Sie sollen auch volgends all morgen, wenn sie die frembden pettler, wie vor gehört, zur stat hinausgefuert haben, uf den Vischmarckt gon und uf die schiltbossen oder ritter, die sich auch mehrerteils des pettels behelfen und niemanden umb pillichen lon werken wöllen, achtung haben, und ob si deren ainen oder mer befunden und ergriffen, die umb pillichen gepuerlichen lon nit werken wöllten, sollen si den oder dieselben gefenglichen annemen, ins spitalsgefengnus legen und demnach der stat gar verweisen, und ob si in solchem ze schwach weren, die statknecht inen darin zu hilf kommen.

Als auch die offentlichen ritter- oder spilplätz in der stat verpoten seind, sollen si sehen, wo ainer hierüber in der stat gehalten würde, das si denselben zerstören, da soll inen alles gelt, so si im spil darauf finden, preis sein, also das si dasselb nemmen und behalten mögen.

Verrer sollen auch die beden almuosenknecht die alte pettelordnung und wie man irethalben gericht halten solle etc. fürhand nemen, die widerumb ins werk pringen und sampt dem

obersten statknecht halten helfen, welche nachfolgends inhalt ist. (Folgt der Wortlaut wie oben, Anlage 1, mit einigen unwesentlichen Änderungen.)

Ernewert montags den VIII ten junij anno 1556.

B. Meyer scripsit.

Städtisches Archiv: Öffentliche Wohlfahrt (Urkunden).

4.

1582 Februar 18, Freiburg. — Newe Almuesen- und Bettelordnung.

Zu wissen: Demnach der erwürdig ernvest und hochgelert herr Apol[l]inaris Kirßer, der rechten doctor und gewesner tumbdechan der hochen stift Basel etc. selig, deßen und allen christgleübigen seelen der allmechtig gnedig und barmherzig, auch hiergegen ewige himlische belonung und vergeltung geben welle, in seinem aufgerichten testament alle und jede sein zeitliche verlaßenschaft, so nach ausrichtung etlicher stattlicher darin verschaffter legaten und gott wolgefellige stiftungen überpliben wurde, den armen umb gottes willen verschafft, vermacht und nach eines ersamen rats diser stat Freyburg guet und nutzlichstem erachten zur notturft anzulegen, auszutailen und zu verwenden vertrawet und gedachts herrn seligen will und meinung gwesen, auch wie glaubwürdigen personen bei seinen lebzeiten von ime verstanden, er dahin gedeütet, einem gemeinen almuesen zuversichtlich dardurch etlicher maßen ein järlich corpus und anfang zu schöpfen, welches künftiger zeit durch andere mer fromme, milte gotseliger leüt steür, hülf und zutun gemeret und die sachen dises almuesens dahin gericht möchte werden, darmit einist, inmaßen man ietzt lange zeit und vor vielen jaren gern understanden und (wa nit iederweil der mangel an einem bestendigen corpore fürgefallen) bedacht gwesen, umb viler bewegenden und hernach an seinem ort vermeldten ursachen willen das unordenlich überlestig offentlich bettlen und heischen, auf welches vil unnütze leüt sich verlaßen alt und jung, böslich verderbt und den waren dürftigen armen ir almuesen entzogen etc. in diser stat, wie auch

an vil andern orten beschehen und nutzlichen angesehen worden, abgestelt und hinfür aus einem gemeinen almuesen den dürftigen waren armen durchs iar und alle wochen mit guete ordnung, notwendige handreichung und hilf getan und beweisen werden könte;

Und aber dises für ein so hochwichtigs, weitleüfigs, alhie ungewonlichs und beschwerlichs werk, wie es auch an im selbs ist, zu erachten, so vielleücht nit wol müglich, gleich jetzt zu seinem anfang nach aller notturft und gnugsam zu bedenken, sonder nach und nach zu verpeßern, zu bestendiger ordnung zu bringen, anzurichten und doch fürnemblichen in nachfolgenden puncten beston und zu erhalten sein würdet;

Das derhalben die edlen, vesten, fürsichtigen, ersamen und weisen herrn burgermeister und rat diser stat Freyburg mit freündlichem nachparlichem vorwißen, rat und gelieben, auch ander alhie wonenden oberkaiten und ansehenlichen personen ein solches werk auf versuechen und tägliche verbeßerung im namen gottes in nachvolgender ordnung anzurichten sich entschloßen, under solcher ordnung mit müglichstem vleiß und ernst nachzusetzen erkant haben.

Dises gmeinen almuesens järlich corpus und inkomen.

Erstlich dieweil vor allen dingen zu disem werk ein bestendig corpus und sondere einkommen zu schöpfen und daraus iederzeit den armen zu helfen etc. von nöten gewesen, so solle alles vleißes dahin gearbeitet werden, alle andere gemeine almuesen, die nit auf sondere gewisse personen gestiftet, auch dasienig, das die gotsheüser wochenlich austailen und geben, insonderhait dieienigen, so in der statmauren begriffen, hierzue ze bringen, damit hinfür alle solche almuesen an einem ort und mit gwißer ordnung ausgetailt werden, es were[n] dann under solchen almuesen etliche sondere stiftungen, so disem zuwider sein möchten, ein solches werde aber ietzt oder mitler zeit zuwegen gebracht und erlangt oder nit, das doch fürnemblich alles und iedes guet, so von obgedachtem herrn Apollinari Kirßern seligen den armen verlaßen, einem rat vertrawt, eingeantwurtet und zugestelt worden, zum nutzlichsten an gwiße järliche gülten angelegt und des alles järliche ertragende nutzung und inkomen sambt

dem almuesen im kaufhaus und was nit sondere stiftungen, so disem zuwider seind, hierzue zu verwenden;

Item dasienig, so auch künftiglich fromme, guttätige leüt zu disem gemeinen almuesen verschaffen, steüren, geben und stiften;

Item alles das, was wuchenlichen in der kirchen, würtzheüsern, auch etlich tag in der wochen von gemeinen colegiis oder sondern wesen und personen oder gemeinlich uf der gaßen von haus zu haus durch die verordnete pfleger und almuesenknecht ersamblet, in stöck, büchsen oder sonst durch allerlei milte handreichung hierzue gegeben und erlangt werden mag.

Solches alles dises gemeinen almuesens iärlichs bestendig und unbestendig inkomen und corpus heißen, sein und pleiben, so under die armen durchs ganz jar zur notturft und dann das ersamblet mit notwendiger zubuoß aus dem bestendigen wochenlichen auf gewiße tag mit gueter gwißer ordnung ie nach gestaltsame der personen dürftig- und armuetseligkait, so weit das alles gereichen mag, ausgetailt werden solle.

Wie von vermöglichen personen wuchenlichen einzusamblen.

Und damit solch almuesen desto stattlicher, erschießlicher und gewißer angericht und erhalten mög werden, so seind von einem ersamen rat zwo personen aus iren mitlen und des bestendigen rats, als Mr Jakob Felbinger und Jakob Ackherman, verordnet, die ietzund zum anfang, nachdem auf der canzel zuvor meniglich in der kirchen durch den herrn pfarrherr und predigern umb hilf und steür zue solchem gemeinen almuesen ermant worden, zu den vermüglichisten personen, geistlichen, weltlichen oder was stands die seien, alhie wonhaft, von haus zue haus umbgeen und dieselben ganz ernstich umb gottes willen pitten und ermanen sollen, ir getrew almuesen in den vermeldten gemeinen seckel miltiglichen nach iedes gefallen und willen mitzutailen und also bei einem ieglichen, waferr es ime nit zuwider, erkundigen und vermerken, was und wievil oder ob es dasselbig nit gern öffnen und bestimmen wolte, allein erfaren, ob man wuchenlichen bei ime durch die hierzue

verordnete sein almuesen, so er seins gefallens in die büchsen zu geben bedacht, holen solle oder aber das lieber auf die gassen den gemeinen einsamblern in ir büchsen geben wölte etc., uf das solches ufgeschriben und desto baß bei einem ieden solches wiße zu empfahen, durch die einsambler desto weniger gefahr gebraucht und der überschlag sonderlichen iezund zue anfang auch baß gemacht könte werden; wann nun solches beschehen, daß alsdann ein oder mehr sondere vertraute personen zue einsambler hierzu verordnet, der alle wochen auf ein gewißen bestimbten tag solches von haus zue haus nach laut deßelbigen registers in ein büchsen einsamblen und den verordneten pflegern und austeilern überantworten solle; und mag ein ieder, so zu disem almuesen ein willen und begird hat, darein geben, was ine gott ermant, als gelt, korn, haber, mueß, mel, gersten, brod, fleisch, speck, anken oder anders, nichts ausgenomen.

Aber mit denen, so eines ringern vermögens seind, und nit also underschidlichen und gwiß von haus zue haus umb handreichung ires heiligen almuesens mögen haimgesuecht und doch diser guettat und belonung nit beraubt werden möchten, zu solchem sollen etliche, sovil von nöten, taugenliche vertraute personen und die in sondere qua[r]tier oder bezirk der stat verordnet und getailt, namblich in die Wüere und Adelhausen einen, in die Schneckenvorstat, Gerber- und Vischerau einen, in die alte stat vier oder mer, in die Predigervorstat einen, und zwen oder einen in die Newe-Burg, die alle sontag under dem imbiß anfahend durch alle gaßen gehen, das hailig almuesen zu empfahen, der ein ieder in der einen hand oder am gürtel ein verschloßene büchsen, das gelt darein zu empfahen, in der andern hand ein schellen oder glocken, darmit meniglichen zu ermanen, das almuesen zu raichen, und auf dem rucken ein korb oder sack oder wa not ein kerrlein, das brot darein zu samblen, tragen oder mitfüeren laßen, und wer das almuesen gibt, das gelt selbs in die büchsen nnd das brod oder anders in den ruckorb, sack oder karn legen laßen sollen; und was also ingemein ersamblet, das alles sie von stund an den verordneten pflegern an das bestimbt ort zue underhaltung des gemeinen almuesens überantworten.

Darzue solle in ein ieglich würzhaus ein verschloßne büchsen bei der wand des obern disch, darzue ein urkund oder

schrift zu vermanung das almuesen zu reichen angehenkt gemacht und den würten sonderlich bevolen werden, ire gest zue steür und handreichung treulichen zu ermanen, damit nit allain der inwaner oder burger, sunder auch der gast und usleüt ir hilf und handreichung tuen und sollichs almuesen underhalten helfen; dieselbige büchsen sollen die almuesenknecht alle sambstag nach mittag den pflegern überantworten, und so die pfleger die aufgeschloßen und das gelt daraus genommen, gezelt und aufgeschriben, sie die büchsen wider in die herbergen, dahin sie gehören, tragen.

Desgleichen soll auch ein sonderer stock in den pfarkirchen gemacht und auch also wuchenlichen oder so oft not durch die unterpfleger gelert werden.

Es soll auch bei den herrn der loblichen universitet, auch der hohen stift Basel und, wie obgemeldet, allen gotsheüsern und clöstern gearbeitet und angesuecht werden, ir hilf und dasienig, so sie etwan sonst wuchenlichen ausgeben, hierzue zu geben, damit dis gemein almuesen desto reichlicher und den armen desto gnugsamer zue helfen sein mechte.

Desgleichen sollen alle andere almuesen, so in eines ersamen rats verwaltung, auch treulichen und doch in allweg sovil müglich iren stiftungen gemeß hieher gestreckt und aber die sunder zue iren gwißen zeiten durchs iar auf die notwendigiste armen verwendet werden, und ob dem allem zue einichem mal abgieng, also das den armen zu zimblicher notturft und gebürlicher underhaltung nit rat geschehen möchte, sollen die pfleger solches allwegen an einen ersamen rat gelangen laßen und von demselbigen bescheids erwarten, wie oder waher solchem zu begegnen.

Da aber us dem allem nach zimblicher, billicher und notwendiger underhaltung der armen noch etwas überschießen, vorrätig uud zu erüberig sein würdet, sollen die pfleger jederzeit nach guetbedunken und geheiß der herrn oberpfleger oder eines ersamen rats solches zum nutzlichsten umb korn oder in anderweg verwenden und anlegen, solches korn zur zeit der not verbrauchen, under die armen austailen und in allweg zue notwendiger erhaltung dises gemein almuesen bestellt und verordnen lassen.

Wann und sobald nun dises alles also verordnet, ins werk und gang gebracht, so sollen alsdann die verordnete under-

pfleger mit hilf des schaffners im seelhaus (so alles iederzeit, was in büchsen und sonst wuchenlichen dem almuesen in gelt und sonst fallen und inen gelüfert würt, ordenlichen ufschriben soll) daselbst im seelhaus alle sontag umb zwelf uhrn zusammenkomen, ein überschlag auf die verzeichnete personen, so des almuesens vehig, machen und solches alle wochen zwei maln, als den einen tag das brod und den andern das gelt daselbst in dem seelhaus nach ordnung des zedels uf gewiße täg, wie die ober und underpfleger sich deßen vergleichen werden, ausgeben, allen denen, so deßen nachgeschribener maßen tailhaftig und empfenglichen erkent werden, so weit und vil das reichen und erschießen mag, ie nach gestaltsame eines ieden armuetseligkait oder vile der kinder, also das allweg zwei kindern sovil als einem alten mentschen zuzetailen sein möchte.

Und doran soll sich ein ieglichs, dem das mitgetailt würd, settigen und benüegen laßen on alles widerreden, auch hinfüro niemands mehr, er sei jung oder alt, das almuesen rüefen oder heischen, tags oder nachts, auf der gaßen, in oder vor den heüsern ganz überall in kein weis noch weg, sonder soll das in allweg abgestrickt und bei nachvolgender straf ernstlich verpoten sein.

Und auf das auch dis gemein almuesen desto sicherer verwalten [sic!], ingebracht, usgetailt, den notürftigen vor andern geholfen und alle in gueter ordnung beschehen und erhalten werden und pleiben möge, so sollen iederzeit von dem bestendigen rat zwo personen zue oberpflegern und superintendenten, uf welche die underpfleger und alle andere, so zue disem almuesen gebraucht, ir aufsehen haben sollen, verordnet werden, wie dann alberait die ernvesten und weisen herr Friderich Pleydeißer, altobristermaister, und herr Johann Federer, als diser zeit die eltiste des bestendigen rats, darzue verordnet worden, die anstatt und in namen eines ersamen rats auf dises ganz werk und ordnung, das deren gelebt, ir getrewes vleißes aufsehen haben, die underpfleger, austailer und einsambler alle, so hierin gebraucht, bescheids erholen, inen gehorsam und gewertig sein, und was inen zu schwer si, einem ersamen rat fürbringen sollen und mögen etc.; und denselben sollen aufs wenigist zwen, oder wa not, mehr redlichen vertrauten menner sambt dem seelhausschaffner als irem schreiber undergeben

werden, welche die schlüßel zuer büchsen haben, alles almuesen empfahen, aufschreiben, der ordnung nach austailen und dann alle virtliar darumben den herrn oberpflegern und wen ein rat weiter darzue ordnen mag, erbare ufrechte rechnung geben, den rest des paren gelts iederzeit fürlegen und, wie der weiter zue nutz der armen zu verwenden, sich bescheids erholen.

Welche underpfleger alle wochen, wie auch obvermeldet, sambt dem schaffner oder schreiber auf etliche gewiße tag und zeit im seelhaus zusamenkommen, die büchsen öffnen, das gelt empfahen, den überschlag und austailung nach anzal und verzeichnus der personen machen und das almuesen auf ein gwiße stund, darauf man die armen bescheiden soll, mit hilf der bettelvögt und insambler nach ordnung austeilen.

Umb welche der herrn ober-, underpfleger und schreiber müe und arbeit si zu ieder fronvasten oder zu usgang jars nach billichen dingen besoldet werden sollen; die insambler und bettelvögt aber möchten in der austailung mit doppeltem almuesen für ir müe bedacht werden.

Auch solten mit vorwißen der oberpfleger die gedachte underpfleger dises almuesens der armen halben zu erkennen, die anzunemen und abzuschaffen fürgeschribner ordnung gemeß iederzeit voln gewalt und macht haben on alle geverde.

Hernach volget von personen, so des almuesens vehig oder nit, wie die zuzelaßen oder abzuschaffen und in was form dise new ordnung erstlichs in der kirchen und auf allen zünften publiciert, auch jeder zunft der pittenden halben sich wißen zu halten, deßen ein abschrift zugestelt worden.

Zum Schluſſe ſteht am Rande von anderer, gleichzeitiger Hand, die auch im vorſtehenden Texte einzelne Zuſätze und Verbeſſerungen einfügte:

Nota.

Die ganz vor und nachgend ordnung ist in der kirchen durch den herren pfarherrn verlesen worden uf Sontag Sexagesima [18. März] mit einer schonen christlichen vermanung.

Auf der Vorderſeite der Abſchrift ſtehen folgende Zitate aus der Heiligen Schrift:

Lucae 11: Quod superest, date eleemosinam, et ecce omnia munda sunt vobis.

Danielis 4: Peccata tua eleemosinis redime et iniquitates tuas misericordiis pauperum.

Math. 25: Amen dico vobis, quamdiu fecistis uni de his fratribus meis minimis, mihi fecistis.

Gleichzeitige Abschrift (Entwurf?) mit Zusätzen. Städtisches Archiv: Öffentliche Wohlfahrt (Urkunden).

5.

Es last ein ersamer rat der statt Friburg in irer statt, auch oberkeiten, gerichten und gepieten allenthalben gepieten und verpieten, was des welschen oder andern pettelvolks sei von manns- oder weibspersonen, alten und jungen, so darinnen kommen und dem pettel nach also umbharziehen, niemands ufenthalte oder herberge, sonder daraus furter weise, usgeschlossen diejenen, so mit wissentlicher und augenscheinlicher krankheit beladen sind. Denen soll und mag ye nach gelegenheit und besserung derselben irer krankheit ein gepurlich zeit benempt und alsdann auch furgewisen werden; und ob sich yemands von solichem pettelvolk harin zu widersetzen understan wurd, soll dises den vogten oder einem ersamen rat angezeigt werden, damit der gemein man sovil müglichen und nach willen des almechtigen obangezeigter beschwerden fürter entladen werd. Und diewil dis ordnung gemeinlich im ganzen land des bezirks hus Osterreichs furgenommen, wo dann yemands befunden wurd, so ernemptem pettelvolk harwider underschleif, ufenthalt oder herberg mitteilen wurd, den will man von stund an mit den gesten hinwegweisen.

Städtisches Archiv: Öffentliche Wohlfahrt (Urkunden).

Abel Stimmer

als Porträtmaler zu Freiburg i. Br.

Von

Archivrat Prof. Dr. **Peter P. Albert.**

Abel Stimmer, neben seinem ältern, bedeutendern und bekanntern Bruder Tobias (1539—1584) einer der hervorragendsten Maler der Spätrenaissance am Oberrhein, war, wie ich im 12. Jahrgang der „Freiburger Münsterblätter" (1916 S. 39—43) des nähern dargelegt habe, nahezu ein Jahrzehnt, nämlich vom Herbst 1572 bis dahin 1580, wenn auch vielleicht nicht ununterbrochen, hier zu Freiburg hauptsächlich als Conterfeter oder Bildnismaler tätig, daneben aber auch mit Anfertigung von Epitaphien und einem größern Altargemälde für das Münster beschäftigt. Am 7. Juni 1542 zu Schaffhausen geboren, hatte Stimmer anfänglich in der Werkstätte seines Vaters und seiner Brüder[1] und später

[1] Außer Tobias hatte Abel noch zwei künstlerisch begabte und bekannte Brüder: 1. Christoph (Heinrich), „ein form-schneider in holz", wie schon Iselins Historisches und geographisches Lexicon vom Jahre 1744 (6^3, 582) ausführt, und G. K. Naglers Neues allgemeines Künstler-Lexikon (17. Bd. München 1847 S. 363—365) wiederholt, „wie dann von seiner hand die kleine biblische figuren [der illustrierten Basler Bibel von 1586], Flavius Josephus [der illustrierten Straßburger Ausgabe von 1588], das emblematische büchlein [Icones affabrae, Straßb. 1591] und andere mehr bei den kunst-verständigen enthaltene werke solches genugsam bezeugen. Er schrieb sich anno 1581 der Löbl. V.-O. drei Land-Stände diener und general-einnehmer des meß-pfennings Elsaß- und Sundgöwischen gestadens". 2. Josias, geboren anno 1555, wird nicht weniger als ein fortreflicher maler angezogen".

Das hier über Christoph Stimmer als vorderösterreichischen Generaleinnehmer Gesagte ist, wie schon Nagler (a. a. O. S. 363) mit Recht betont hat, unhaltbar und beruht auf Verwechslung mit

zu Basel gearbeitet. Als Dreißigjähriger kam er hierher, zum Ärger der eben nicht sehr leistungsfähigen hiesigen Malerzunft eine rege künstlerische Tätigkeit entfaltend. Er hatte deswegen mancherlei Händel und Hader mit seinen Berufsgenossen und der Stadt, zumal er hochfahrenden und ungebärdigen Wesens war, auch in Religionssachen, indem er der damals noch ausschließlich und streng katholischen Bevölkerung gegenüber sein evangelisch-reformiertes Glaubensbekenntnis vielfach herausfordernd zur Schau trug. Trotzdem hielt er sich hier bis zum Herbst des Jahres 1580, hauptsächlich um schließlich noch einen letzten ehrenvollen Auftrag der vorderösterreichischen Regierung zur Ausschmückung der zweiten Kaiserkapelle im Chorumgang des Münsters zur Ausführung zu bringen. Dann verließ er Freiburg und siedelte nach Straßburg über, wo er sich am 29. Dezember genannten Jahres ins Bürgerrecht und in die Malerzunft „zum Stelzen" aufnehmen ließ. Nach dem Tode seines Bruders Tobias (am 4. Januar 1584) erhielt er dessen Stelle als Hofmaler bei dem kunstsinnigen Markgrafen Philipp II. zu Baden-Baden und lebte dort, freilich gleicherweise wie zu Freiburg eines nicht immer erbaulichen Wandels, noch im Herbst 1594; die Zeit seines Todes ist unbekannt.

Abel Stimmers sämtliche Freiburger Werke sind bis heute verschollen; seine Conterfeten und Epitaphien ebenso wie seine Altartafel in der Kaiserkapelle des Münsters. Man weiß nicht einmal mehr, wen und was sie dargestellt haben.

Da fördert ein glücklicher Zufall sieben seiner Porträte aus dem ersten Jahr seines hiesigen Aufenthalts zutage,

einem zwischen 1581 und 1587 zum Kammersekretär aufgerückten Georg Stimmer. Ob dieser der Sohn des Tobias war, wie Nagler (a. a. O. S. 363 f.) anzunehmen geneigt ist, erweist sich bei dem Alter der beiden als ebenso unwahrscheinlich.

zwar nicht im Original, aber doch in den Personen und in Kopien, diese allerdings bedauerlicherweise von ganz ungeschickter Hand. Die Orginale befanden sich im 18. Jahrhundert im Besitz der damals zu den ersten in Freiburg zählenden Familie der Bayer von Buchholz[1] als ein Bestandteil ihrer Ahnengalerie und sind von einem Sproß derselben, dem Freiburger Bürgermeister Franz Anton Bayer von Buchholz, geboren am 4. August 1679, gestorben am 16. Oktober 1745, in seiner (bis 1744 fortgeführten) Familienchronik[2] als besonders kostbares Besitztum mit berechtigtem Stolz eingehender Erwähnung wert gehalten und so unserer Kenntnis überliefert worden. In dem Abschnitt, welcher der zu seinen Vorfahren zählenden bekannten Familie Hauser[3] („De Hauseriana antiqua familia") gewidmet ist, läßt er sich also vernehmen[4]:

„Erstlich hat die Hauserische Familia, so drei Ain-
„hörner (weiße Köpfe) im roten Feld zu ihrem Wappen
„führen, mehrerteils ex propriis gelebt und meistens
„sich mit den Adelichen verheuratet, wie denn ein solches
„aus denen Contrapheten, die zwar auf Holz von A[5]

---

[1] Vgl. J. Kindler von Knobloch, Oberbadisches Geschlechterbuch 1 (Heidelb. 1898) S. 72.

[2] Nach der im Besitz des Freih. Alfred Huber von Gleichenstein zu Oberrotweil befindlichen Urschrift herausgeg. von Dr. Hermann Flamm im „Adreßbuch der Hauptstadt Freiburg i. Br." 1910 S. 27—43 und 1911 S. 27—46.

[3] Vgl. Kindler von Knobloch a. a. O. S. 562 f.

[4] Adreßbuch der Hauptstadt Freiburg i. Br. 1910 S. 40.

[5] „Das in der Chronik abgebildete Monogramm kann hier nicht genau wiedergegeben werden; es ist ein A, dessen Seitenstriche an der Spitze umgebogen sind", sagt der Herausgeber Flamm. Das von dem Chronikschreiber völlig verfehlt wiedergegebene Monogramm ist das bekannte Zeichen Abel Stimmers, ein mit einem A verschlungenes ST:

„oder Adam Dürr gemalt [sind] und die Dirrische Ge-
„mälter nicht genugsam geschäzet werden, [erhellt];
„wie denn solche Contraphet der Kunst nach vil 100 fl
„wert sein, so R. P. Renatus Paulinus, ein absonderlicher

Abbild. 1. Jos Hauser.

„Verständiger in der Malerei, Rector col[l]egii socie-
„tatis Jesu zu Freyburg, offentlich gesagt: hisce for-
„malibus, und wann schon diese Controphe nicht von
„der Familie weren, so solle man doch solche als Gold
„aufbehalten, alldieweilen in jezigen Zeiten derlei Ge-
„mält der Kunst nach se[h]r rar.

„Auf diesen mentionirten Contrapheten sind nach-
„folgende [Personen dargestellt]; auf dem ersten ist
„noch zu lesen: ***Wilhelmus Hauser, aetatis suae 29,***
*„**anno 1573**, mit folgendem Carmine:* ***Talis eram***

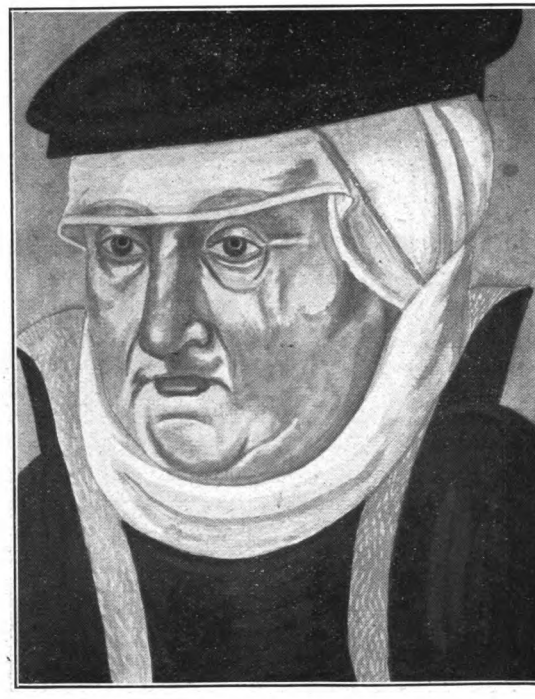

Abbild. 2. Anna Sauter.

„qualem hic pictor depinxit ad unguem. Sic fuit,
„ingenium figere cura dei. *Dieser ware des Jacobi*
„Christophori Helbling de Hirzfeld et Mariae Franciscae
„Beyerin Frau Mutter seligen Grosvater.

„[Das 2te Contraphet ist] ***Apol[l]onia, Wilhelmi***
„Hauser Uxor, *ware Anna Böcklinsau,* ***aetatis 27,***

*„**anno 1573**; sie ware des Tomprobsten zue Magde-*
„burg, so in dem Münster zue Freyburg begraben ligt,
„sein[e] Bruderstochter.

*„Das 3te Contraphet ist **Magdalena Hessin, aeta-***
*„**tis suae 60, anno 1573**; sie hat auch ein Hausser*

Abbild. 3. Wilhelm Hauser.

„gehabt, nomine Hans Georg Hauser, fuit triumvir
„Friburgi[1].

*„Das 4te Controphe [re]praesentirt **Martinum Tieffer***
*„**aetatis 30, anno 1573.***

[1] Später bemerkt der Chronikschreiber einmal (a. a. O. S. 41): „NB. Herr Haußer ware auch Obristmeister zue Freiburg, seine Haus-

„Das 5te ***Tiefferi uxorem,*** *die auch eine aus der „Hauserischen Famill, welcher Namen aber nicht zu „sehen kom[m]en.*

„Auf dem 6ten Controphe ist zu lesen: ***Imago ad „unguem expraessa viri longe clarissimi prudentis-***

Abbild. 4. Anna Bockstecher.

„simique domini Jodoci Hauser, triumviri reipubli- „cae Friburgensis. *Obenher stehet geschrieben:* ***Pictor „ut expraessit formam hanc imitatus ad unguem. „Sic fuit, et mentem figere cura dei, aetatis 68.***

frau ware Maria Magdalena Hesserin, Marquarti Hessers von Geb- wihler Tochter, diser Marquard hatte Ursulam Bäpstin zur Ehe gehabt."

„Auf dem 7ten Contraphe [ist dargestellt] Jodoci „Hausers Ehegema[h]l Anna Sauterin, aetatis 64, „anno 1573. Dabei ist beder Wappen zue sehen."

Darüber, daß Porträte vom Jahre 1573 nicht Albrecht Dürer zugeschrieben werden dürfen, der unter dem Namen „Adam Dürr" offenbar gemeint ist — aus Albrecht Dürer einen Adam Dürr zu machen, ist auch für einen Studierten des 18. Jahrhunderts schon eine Leistung —, braucht kein Wort verloren zu werden. Wenn Bürgermeister Franz Anton Bayer von und zu Buchholz und sein, obwohl als „ein absonderlicher Verständiger in der Malerei" gerühmter Berater über diese Binsenwahrheit gestrauchelt sind, so ist das lediglich bezeichnend für das Kunstverständnis ihrer Zeit. Immerhin hat der Jesuitenrektor den innern Wert der Gemälde erkannt, für die es das beste Zeugnis war, wenn sie mit Dürerscher Arbeit verwechselt werden konnten.

Daß als Maler der Bilder kein anderer als Abel Stimmer in Betracht kommen kann, dürften meine Ausführungen in den „Freiburger Münsterblättern" mit überzeugender Sicherheit dargetan haben.

Im Jahre 1635 befanden sich die Bilder im Besitze des damals eben verstorbenen Johann Wilhelm Hauser, Jos Hausers Enkel, in dessen Haus „zur Scheuer" (jetzt ein Teil von Salzstraße Nr. 21). In dem am 31. Mai genannten Jahres aufgenommenen Verzeichnis seines Nachlasses sind sie aufgeführt mit den Worten: ***„Item siben Taflen, daran die Hauserischen Eni und Ureni."*** Bei der darauf folgenden Erbteilung kamen sie an den mit Johann Wilhelms jüngster Tochter Anna Elisabet in zweiter Ehe verheiraten Professor der Anatomie und Physiologie, Erzherzoglichen Rat und Leibarzt Dr. Johann Kaspar Helbling (geb. 10. Juni 1582, gest. 12. September 1643) und durch dessen Tochter Maria Franziska (geb. 1636,

gest. 7. Oktober 1719) 1671 an deren Gatten, den bischöflich konstanzischen Quartamtmann Johann Stephan Bayer (gest. 5. Mai 1714) und darnach an dessen Sohn Franz Anton, den Chronisten der Familie und dieser Bilder. Besonders von diesen letzten Besitzern wurden sie in ihrem Schlößchen zu Buchholz als wertvoller Schatz gehütet, bis sie, zwar nicht beim Konkurs des letzten des Geschlechts (Franz Anton Joseph Michael Alexander) in den Jahren 1776—1779, wohl aber bei dessen Tod am 24. April 1809 in unbekannte fremde Hände fielen. Doch hat es der Zufall gewollt, daß der von 1783—1806, zuerst als Kaplan, dann als Pfarrer zu Buchholz lebende, bekannte Inschriften- und Chronikensammler und Kopist Felizian Geißinger vorher noch Nachbildungen davon gemacht und die dazu gehörigen Bezeichnungen nach der Familienchronik jeweils auf der Rückseite vermerkt hat, so daß wir uns wenigstens einigermaßen einen Begriff von ihnen machen können. Mit Geißingers handschriftlichem Nachlaß kamen sie 1806 an die hiesige Universitätsbibliothek[1], wo sie bis jetzt völlig unbeachtet gelegen sind.

Zur Veranschaulichung der Abel Stimmerschen Porträtierkunst seien hier 4 der in Rede stehenden Bilder (Nr. 1 und 2, 6 und 7) wiedergegeben, die den angesehenen Ratsherrn Jos Hauser (Nr. 6) und seine Gemahlin Anna Sauter (Nr. 7) sowie ihren jüngsten Sohn Wilhelm (Nr. 1) und dessen Gattin Apollonia geb. Bockstecher (Nr. 2) darstellen.

Abbildung 1 (Bayers Contraphet Nr. 6): Jos (Jodokus) Hauser, geboren 1505, war anscheinend der Sohn des wohl aus Breisach (oder Bludenz?) stammenden und

[1] Als Geschenk des damaligen K. und K.-K. Wirklichen Geh. Rats und Kämmerers, nachmaligen Großh. Badischen Staatsrats Anton Karl Freih. von Baden (gest. 14. Februar 1830), des Letzten seines Geschlechts.

durch Kaiser Karl V. dd. Eßlingen den 4. Januar 1525 mit einem Reichswappenbrief (3 silberne Einhornköpfe im roten Feld) ausgezeichneten Leonhard (oder des 1528 zu Freiburg ins Bürgerrecht aufgenommenen Andreas) Hauser. „Jos Huser kremer“ erwirbt am 14. Januar 1541 zu Freiburg das Bürgerrecht und ist seit 1552[1] eines der geachtetsten Mitglieder des Rats der Stadt („allhiesiger Stadt Freiburg gewester Obristmeister und vieljähriger hochverdienter Ratsfreund“, wie seine Grabschrift besagt) und starb (seiner Gedenktafel im Münster zufolge) am 24. Februar 1578. Er besaß das Haus „zum kleinen und großen Arnold“, jetzt Münsterplatz Nr. 25. Seiner Ehe mit Anna Sauter waren 9 Kinder entsprossen[2]: Ursula, geboren 1531, ledig gestorben; Matthias, geboren 1535; Hans Georg, geboren 1538; Anna, geboren 1539, unverehlicht gestorben; Ulrich, geboren 1541; Ursula, geboren 1542, unverehlicht gestorben; Wilhelm, geboren 1544; Anna, geboren 1545; Apollonia, geboren 1547, mit dem Junker Wilhelm Hecker von Ohlungen zu Wangen verheiratet.

Abbildung 2 (Bayers Contraphet Nr. 7): Anna Sauter(in) (Sutor, Suter), vermutlich eine Tochter des Freiburger Ratsherrn Hans Suter, dem Bildnis zufolge 4 Jahre jünger als ihr Mann, also 1509 geboren und am 21. März 1587 gestorben. Sie ist im Münster vor der Sother (d. i. Suter-) Kapelle beigesetzt, wo ihre Grabplatte noch erhalten ist[3].

Abbildung 3 (Bayers Contraphet Nr. 1): Wilhelm Hauser war der jüngste von den 4 Söhnen Jos Hausers, 1544 geboren und am 19. Februar 1559 an der Uni-

[1] Nicht 1543, wie Kindler von Knobloch a. a. O. 1 S. 562 sagt.

[2] Vgl. Freiburger Münsterblätter 8 (1912) S. 10.

[3] Daselbst.

versität immatrikuliert[1]. Er erwarb 1566 hier das Bürgerrecht und starb schon 1575. Er war der Ururgroßvater des Bürgermeisters Franz Anton Bayer, dessen Urgroßmutter, Anna Elisabet Hauser von Staffelfelden, in erster Ehe mit Karl von Pflummern verheiratet, Wilhelm Hausers Enkelin aus seines Sohnes Johann Wilhelm Hausers Ehe mit Elisabet Bapst von Staffelfelden war.

Abbildung 4 (Bayers Contraphet Nr. 2): Apollonia oder Anna Böcklinsau, Wilhelm Hausers Gemahlin, dem Bild gemäß 1573 27 Jahre alt, also 1546 geboren, war nach der Bayerschen Familienchronik eine Nichte, nach anderer Angabe[2] eine Schwester des (am 15. Oktober 1585 gestorbenen) Magdeburger Dompropstes Wilhelm Böcklin von Böcklinsau, Schwiegervaters des kaiserlichen Feldobersten Lazarus von Schwendi, dessen Bild und Andenken Abel Stimmer 1579 ebenfalls, und zwar in einem gerühmten Blatt[3] für alle Zeiten festgehalten hat. Es ist indes ein Irrtum, daß Wilhelm Hauser eine Böcklin zur Ehe gehabt hat; seine Frau war ein weiter nicht bekannte Anna Bockstecher und 1587 noch am Leben. Aus ihrem Ehebund stammten 4 Kinder: Maria, Jos, Apollonia und Johann Wilhelm, welch letzterer mit Elisabet Bapst von Staffelfelden (seit dem 5. Oktober 1599) das Geschlecht fortpflanzte, aber auch schon 1635 tot ist.

Eine andere Schwierigkeit besteht bezüglich des dritten Bildes, der Magdalena Hessin, richtig: Hesserin, Tochter Markward Hessers von Gebweiler und der Ursula Bapst

[1] Herm. Mayer, Die Matrikel der Universität Freiburg i. Br. 1460—1656 (1907) S. 439.

[2] Kindler von Knobloch a. a. O. 1, 562.

[3] Über „dieses schön radirte und seltene Blatt" vgl. Nagler a. a. O. S. 362.

von Staffelfelden. Ihr Matronenantlitz stimmt wohl zu ihrem Alter, das hier mit 60 Jahren angegeben ist, aber nicht zu dem ihres angeblichen Gatten, des 1538 geborenen (und 1596/97 gestorbenen) Hans Georg Hauser, des zweiten Sohnes Jos Hausers. Es ist unwahrscheinlich, daß die Frau 25 Jahre älter gewesen sei als der Mann. In amtlichen Aktenstücken der Zeit erscheint sie als Witwe des 1566/67 gestorbenen Wolfgang Gundersheim(er) zu Bickenreute noch bis 1585, während in denselben Quellen zum Jahre 1584 als Hans Georg Hausers Gemahlin Magdalena Göllin, Valentin Golls von Schlettstadt Tochter, genannt wird. Am 24. Mai 1594 heiratete er zum zweiten Male, Jakobe Hohenstein (Hauenstein), die Tochter des Professors der Medizin Georg Hohenstein von Buchau. In Wahrheit war Magdalena Hesser die Schwiegermutter Wilhelm Hausers, dessen Frau, Anna geb. Bockstecher, die Tochter der Magdalena Hesser aus ihrer ersten Ehe mit Georg Bockstecher gewesen ist[1].

Derselbe Widerspruch zwischen Bild und Tatsachen herrscht bei dem Porträt der Gattin Martin Tiefers, richtig Teuffers, deren Name nach einem Vermerk Geißingers auf der Rückseite nicht bekannt „und im Controphe nit zu lesen ist"; sie sei aber auch „una ex familia Hauseriana" gewesen, indes dem Porträt nach 1573 mindestens schon 60 Jahre alt, also 30 Jahre älter als ihr 1543 geborener Gatte Martin Teuffer (Teyffer, Deyffer), vorderösterreichischer Generaleinnehmer, der überdies nach den oben angegebenen archivalischen Nachrichten ein Tochtermann der Magdalena Hesser war. Aus deren schon erwähnter zweiter Ehe, mit Wolfgang Gundersheim(er), stammte nämlich neben einem (jüngern) Sohn Wolfgang eine Tochter,

[1] Laut ihrem Testament vom 24. Oktober 1576 in „Allerhand Kontrakten" des Stadtarchivs 1569—1582.

Magdalena, die mit dem genannten Maß- oder Rappenpfennigeinnehmer Martin Teuffer verheiratet, 1573 also etwa 20, höchstens aber 24 oder bis 25 Jahre alt war.

Die Unsicherheit, die infolge dieser auf des Chronisten Franz Anton Bayer mangelhafte Kenntnis der Hauserschen Familiengeschichte zurückzuführenden Irrtümer und Verwechslungen, auf einigen der Bilder lastet, wird sich vor Auffindung der Originalbilder schwerlich ganz beheben lassen. Soviel steht jedoch fest, daß der ohne Beruf, aber in gesegneten Vermögensverhältnissen befindliche Freiburger Bürger Wilhelm Hauser durch den im Herbst 1572 zu Freiburg angekommenen und Aufträge suchenden Abel Stimmer, einen Porträtisten von Ruf, seine engere Familie: d. i. sich selbst und seine Frau, seine Eltern sowie seine Schwiegermutter (Magdalena Hesser) und Schwägerin (Magdalena Teuffer) nebst deren Mann (Martin Teuffer) zur Förderung der Kunst wie zur Bereicherung seines häuslichen Prunks hat abkonterfeien lassen.

Sämtliche Porträte sind Brustbilder mit dem eigenartig intimen Reiz der Renaissancekunst, der ernsten Nüchternheit, der linearen Bestimmtheit und gewissenhaften Liebe zum Detail. Sie zeigen die Dargestellten in der immer noch von der spanischen Weise mehr oder minder beeinflußten, aber durch die frömmelnde bußfertige Richtung, die das Leben im ganzen seit der Mitte des 16. Jahrhunderts in Deutschland eingeschlagen hatte, in Farbe und Form stark vereinfachten kleidsamen Tracht des bessern Bürgerstandes: die Männer in dem an seinem Ende angelangten neuen, dunkelfarbigen Barett mit schmalem Rand und großem Kopf, ohne die alten bunten Puffe und Schlitze, der alte Hauser mit einem schwarzen Kopftuch darunter und, wie es in seiner Jugend Mode war, glatt rasiertem Gesicht, sein Sohn und Schwiegersohn mit kurz gehaltenem, unten rund gestutztem Vollbart, im schwarzen Wams mit nach

außen am Rand umgebogenem Stehkragen, darüber die in Form eines Kragens umgebundene breite, gestärkte Halskrause mit Rüschen; die alten Damen in schwarzen Leibchen mit Stickerei und breitem, vorne offenen, am oberen Rand nach außen umgebogenen Stehkragen, der bei Anna Sauter innen weiß gefüttert ist, auf dem Kopf die weiße, auch den Hals noch bedeckende Stirnhaube, bei Anna Sauter und ihrer Schwiegertochter darüber noch ein schwarzes Barett, wobei der letztern Kopftuch gepufft ist, die auch um den Hals die gestärkte Halskrause mit Rüschen trägt.

Zur eingehenderen Wertung und Würdigung der künstlerischen Bedeutung der Hauser-Porträte Abel Stimmers, deren Ausdrucksrichtigkeit auch dann noch in Frage stünde, bedarf es der Originale selbst; für jetzt müssen wir uns bescheiden, das Vorhandensein der Bilder ermittelt und die Hauptmerkmale zu ihrer Wiederauffindung festgestellt zu haben. Der Nachweis ist um so erfreulicher, als von Abel Stimmers Hand bisher nur zwei, allerdings sehr flotte Bildnisse bekannt sind: die des schon erwähnten kaiserlichen Rats und Feldobersten Lazarus von Schwendi, Freih. zu Hohenlandsberg (gest. 1584), und die seines ungarischen Waffengefährten, des General-Feldmarschalls Christoph Freih. von Teuffenbach (gest. 1598); jener in halber Figur mit ganzer Rüstung und den allegorischen Gestalten des Sieges und des Friedens zu den Seiten, welche einen Baldachin halten, als Radierung 1579 bei Bernhard Jobin zu Straßburg erschienen, dieser in ganzer Figur, stehend, mit halber Rüstung, vollkommen in der Manier des obigen radiert und 1602 in Joh. Engelbert Noyse von Campenhoutens „Merkwürdigkeiten des Schlosses Ambras" veröffentlicht[1].

[1] Nagler a. a. O. 17, 362 f.

Eine bisher unbekannte Bildhauerarbeit Christian Wenzingers.

Von

Archivrat Prof. Dr. **Peter P. Albert.**

Zum 60. Geburtstag des Großherzogs hat Hans Rott im Auftrag des Miniſteriums für Kultus- und Unterricht eine Feſtgabe: „Kunſt und Künſtler am Baden-Durlacher Hof bis zur Gründung Karlsruhes“ veröffentlicht, durch welche die Geſchichte der badiſchen Kunſt in der erſten Hälfte der Neuzeit erſtmals eine zuſammenfaſſende Darſtellung und ganz bedeutende Bereicherung erfährt in bezug auf die Denkmäler ſelbſt und die kunſtliebenden Fürſten ebenſowohl wie auf die einzelnen Künſtler und ihre Werke. Auch eines als Bildhauer, Architekt und Maler gefeierten Freiburgers wird, obwohl er nicht dem behandelten Zeitraum angehört, vom Verfaſſer Erwähnung getan, ohne daß ihm allerdings ſein Name zum Bewußtſein kommt und vielleicht aus dieſem Grunde ſeine hier in Rede ſtehende Leiſtung nicht eben ſehr hoch von ihm eingeſchätzt wird.

Der Sachverhalt iſt kurz folgender. 1554, ein Jahr, nachdem Markgraf Karl II., der bekannte Gönner der Gelehrten und Künſtler, zur Regierung gelangt war und das Schloß Hachberg bei Emmendingen völlig umzubauen und neu zu befeſtigen begonnen hatte, ward im innern Portal der Feſte durch den württembergiſchen Bildhauer Joſeph Schmid von Urach das Standbild des Markgrafen, „im gewohnten Grabmalſchema“ gefertigt, aufgeſtellt, bei der Zerſtörung der Burg (1689) ſtark beſchädigt und ſpäter nach Emmendingen in die Pfarrkirche verbracht.

Die Bildnistafel scheint allem nach von bedeutendem Kunstwert gewesen zu sein.

„Bedauerlicherweise", berichtet Rott (a. a. O. S. 32), „besitzen wir in dem heute an der Chorhochwand der protestantischen Kirche zu Emmendingen eingemauerten Reliefbild, das hier für menschliche Augen schlecht erreichbar ist, nicht mehr das Original Schmids, was dem Bearbeiter des betreffenden badischen Denkmälerbandes (VI, 1: Landkreis Freiburg. Tübingen und Leipzig 1904 S. 132 mit Abbildung) entgangen ist. Wir haben hier nur die Kopie des ‚durch den Krieg völlig ruinierten Bildnus', die ein Freiburger Barockbildhauer 1749 recht und schlecht nach dem Original vornahm, das in den dreißiger Jahren von seinem hohen Standort auf Hachberg herab in die Roßschwemme gefallen und auf Befehl Karl Friedrichs später wieder herausgeholt worden war. Für 30 Gulden stellte der ‚Künstler' die Nachbildung ‚accurat nach dem alten Stein wiederum gar schön' her, so daß das Werk bei der Aufbringung im Kirchenchor 1749 allgemeinen Beifall fand, an dem wir heute bei dessen Anblick nicht mehr teilnehmen können. Immerhin hat der Bildhauer das Werk Schmids derart ‚menagirt und so verschonet, daß er am alten Stein nichts hat abgehen lassen', d. h. alles noch Brauchbare an dem verstümmelten und ruinierten ‚Altertum' in seine Kopie aufnahm, darunter auch des Urachers charakteristisches Meisterzeichen."

Wer war nun der „Freiburger Barockbildhauer", dieser von Rott in Anführungszeichen gesetzte ungenannte „Künstler", der das schöne Werk des schwäbischen Meisters „recht und schlecht" wiederherstellte, d. h. doch wohl so verschandelte, daß er ihm diese schlechte Note für seine Arbeit ausstellt? Er ist unschwer aus dem von Rott selbst (a. a. O. S. 174) im Wortlaut mitgeteilten (nachträglichen) Auftrag für die Erneuerungsarbeit, d. i. aus-

dem Schreiben des Burgvogts Beck an den geheimen Sekretär Bürcklin dd. Emmendingen den 30. Dezember 1749, zu erkennen. Dieses lautet: „Zur Zeit [d. i. 1748] als Sereniſſimus [Karl Friedrich] in denen Oberlanden waren, haben dieſelbige auf der alten Veſtung Hachberg gnädigſt befohlen, daß das Hachberger Monument, welches vor ongefehr 14 Jahren von denen Mauren altershalben ab- und in ein Loch, die Roßſchwämme genannt, gefallen iſt, widerum hervorgezogen und errettet werden ſolle. Nachdeme nun der Werkmeiſter Schrotz vor etlichen Wochen einen Bildhauer und Künſtler herbeigebracht, welcher die von Rhod- und Sickingiſche Denkmaler zu Freyburg hergeſtellet hat, und dieſer Menſch nach veraccordirten 30 *fl* das Hochburger Altertum accurat, wie es hiebei im Riß und in der Figur liegt, nach dem alten Stein widerum gar ſchön dahier in Emmendingen hergeſtellet und in der Arbeit das Alter und den alten Stein menagirt und ſo verſchonet, daß er am alten Stein nichts hat abgehen laßen, was anders nur noch zu gebrauchen möglich ware; der Werkmeiſter darauf auch das Monument an den beſten Ort in hieſigem Kirchenchor, weilen man ſonſten keinen beßern und ſichern Ort vor ſich hatte, ſo wohl und ſchön verſetzet hat, daß dieſes Werk von jedermann nun allen Beifall findet; wegen der Veränderung aber und daß der Stein auf Hachberg nicht mehr hat bleiben können, ſondern heruntergebracht werden müßen, ferner wegen der Zeit und Umſtänden in das zweite Feld eine neue Aufſchrift nötig iſt und kommen muß, die etwa 5 bis 6 Linien ausmachen könnte, maßen die Länge des Feldes 3 Schuh 10 Zoll und die Höhe 11 Zoll davon iſt, dererlei Denkſchriften aber von höchſten Orten herkommen: alſo habe Euer Wohlgeboren hiemit bitten wollen, die neue Abfaßung mir gütigſt zu bewürken, damit ich ſolche in das leere Feld annoch einhauen und das Werk vollenden laßen könne." —

„Folgende Inskription ist hierauf von Serenißimo gnädigst approbirt und dem Burgvogt zur Vollziehung zugesant worden: Me vero ab interitu vindicari, renovari et in loco hoc sacro reponi iussit princeps pius patriae pater serenissimus Carolus Fridericus M. B. et H., imperante Francisco I^mo^ Augusto A. O. R. MDCCXXXXIX. T. Bürchling."

Dieser „Bildhauer und Künstler", der nach dem Zeugnisse des Emmendinger Burgvogts Beck „die von Rhod- und Sickingische Denkmaler zu Freyburg hergestellet hat", ist kein anderer, als Christian Wenzinger, die genannten Denkmäler, das Grabmal des Generals von Rodt im Münster zu Freiburg und die Figuren der vier Jahreszeiten im Garten des in den Jahren 1749—1751 von Wenzinger erbauten Freiherrlich von Sickingischen Schlosses zu Ebnet.

Von jenem sagt der Freiburger Münster-Führer von Kempf und Schuster (1906 S. 138 f.): „An der gegenüberliegenden [südlichen] Wand [des Chors] ist das über 10 *m* hohe Grabmal des Generals von Rodt, ein barockes Skulpturwerk von realistischen Formen mit vielfacher Verwendung alegorischer Ausdrucksmittel, aber von etwas sentimentaler Auffassung, wie sie eben jener Zeit eigentümlich war. Auf einem hohen Unterbau ruht ein zum Teil von einer Draperie bedeckter Sarkophag; darauf befindet sich die bildnerische Hauptgruppe, nämlich in der Mitte die von Schmerz erfüllte Kriegsgöttin, links daneben ein von einem Putten gehaltenes Wappen, rechts eine in Trauer versunkene weibliche Gestalt. Kriegsattribute und Trophäen begleiten diese eigenartige Gruppe. Hinter derselben erhebt sich über dem Sarkophag ein Obelisk mit dem Medaillonbildnis des Generals und vier Familienwappen; über dem Bildnis ein in die Trompete stoßender Genius, der den Ruhm des Verstorbenen ver-

kündet. Ein Helm bekrönt den Aufbau. Unter dem Sarkophag schaut der Tod in Skelettgestalt hervor mit ungespanntem Bogen und zerbrochenem Pfeil. Auf dem frei herabhängenden Löwenfell ist eine Inschrift angebracht, welche zu deutsch lautet: ‚Dem frommen Gedächtnis des besten Vaters, Franz Christoph Joseph Freiherrn von Rodt, der großen Königin von Ungarn und Böhmen Maria Theresia Befehlshaber über die Artillerie und das Fußvolk des schwäbischen Kreises, welchen nach 54jährigen, den Erzherzogen Leopold, Joseph und Karl in Treue und mit kriegerischer Tapferkeit geleisteten Diensten das Geschick am 23. März 1743 im Alter von 73 Jahren dahingerafft hat, setzten seine vier überlebenden Söhne dieses Denkmal.‘ Der Schöpfer des Werkes ist Christian Wenzinger“, woran noch niemand gezweifelt oder gerüttelt hat, könnte man hinzufügen[1]. Seine Entstehung fällt in die Zeit von 1745 bis 1749, da Wenzinger erst im erstgenannten Jahre von seinem langjährigen Aufenthalt zu Rom nach Freiburg zurückgekehrt war[2].

Unter den „Sickingischen Denkmalern“ sind ebenso unbestritten die Gartenfiguren im Schloß zu Ebnet zu verstehen, die („vier mythologische Statuen im Graf Sickingischen Garten zu Ebnet“) schon Heinrich Sautier in seiner 1798 erschienenen „Grabschrift“ auf Wenzinger neben dem „prächtigen Grabmal des Generals von Roth“ und dem „zierlichen Taufstein“ im Münster als vornehmste „Zeugen seiner [Bildhauer-] Kunst“ gerühmt hat[3], wenn sie auch nicht allgemein Wenzingers Hand, sondern von einzelnen lieber seiner Werkstätte zugeschrieben

---

[1] Vgl. auch Karl Schäfer in der Zeitschrift „Schauinsland“ 19 (1892) S. 29 f.

[2] Vgl. diese Zeitschrift 27 (1911) S. 182.

[3] Die Philanthropen von Freyburg S. 253.

werden[1]. In den „Kunstdenkmälern des Großherzogtums Baden", 6. Band: Kreis Freiburg (Tübingen und Leipzig 1904) S. 292 heißt es darüber: „Das Schloß [zu Ebnet], ein einfaches, in weitem Garten stehendes, zweigeschossiges Herrenhaus mit Mansardendach, ist seit 1805 im Besitze der Freiherrn von Gayling und wurde 1749 bis 1751 von Christian Wenzinger aus Freiburg für Freiherrn Ferdinand Sebastian von Sickingen erbaut" usw. Ferner: „In dem teilweise noch heute geometrisch eingeteilten Garten finden sich die überlebensgroßen Figuren der vier Jahreszeiten, Frühling und Sommer als graziöse Rokokodamen dargestellt, der Herbst als ein kräftiger, unbekleideter Jüngling und der Winter als ein Greis in Schneestiefeln und Pelzmante. Obwohl diese Statuen nur nach den Entwürfen Wenzingers ausgeführte Werkstattarbeiten zu sein scheinen, so ist doch auch an ihnen die selbständige Auffassung, die breite Behandlung und virtuose Ausführung, die allen seinen Werken eigen ist, zu bewundern!"

Wie steht es nun um die Arbeit Wenzingers an dem „Hochburger Altertum"? Ist sie wirklich von so geringem Wert, daß sie des Künstlers soviel wie unwürdig ist? Verdient sie die ihr von Rott erteilte schlechte Note oder aber den „allgemeinen Beifall" der Rokokomenschen von 1749, und kann man diesem auch heute noch mit Fug und Recht beipflichten?

Zunächst muß da festgestellt werden, daß Rott irrtümlich von der Arbeit Wenzingers als von einer „Kopie" spricht, von einer „Nachbildung", „die ein Freiburger Barockbildhauer 1749 recht und schlecht nach dem Original vornahm", während doch nicht bloß der Wortlaut des Schreibens des Emmendinger Burgvogts, sondern auch

[1] Schäfer a. a. O. S. 27.

eine flüchtige Betrachtung des Monumentes selbst ganz klar eine Restaurierung, eine Ausbesserung und Wiederherstellung der Originalplatte erkennen lassen: Wenzinger hat das Relief Schmids nicht kopiert, sondern restauriert.

Ebenso schwer begreiflich ist Rotts abfälliges Urteil über die Arbeit Wenzingers, denn der Augenschein zeigt, daß Wenzinger bei seinem Wiederherstellungsversuch nicht bloß so geschickt, sondern auch so gewissenhaft zu Werke gegangen ist, als es nur irgend möglich war, und daß das Denkmal, wenn es in seinem nunmehrigen Zustand unsern Gefallen nicht haben darf, denselben auch kaum in höherem Grad gefunden haben würde so wie es aus der Hand Johann Schmids von Urach hervorgegangen ist. Der Augenschein lehrt, daß Wenzinger auch nach den heutigen Grundsätzen der Denkmalpflege und Restaurierungskunst nicht anders hätte verfahren können, daß sein Verfahren vollkommen damit im Einklang steht und seine Ehre als Künstler und Restaurator in alleweg gerechtfertigt und gerettet ist. Man kann die „künstlerisch wenig bedeutende" Reliefplatte betrachten, von welcher Seite man will: man wird auch nicht einen Punkt finden, an dem man eine berechtigte Ausstellung machen könnte. Wenn das Ganze trotzdem unserm Geschmacke nicht entspricht, so ist das nicht so sehr die Schuld des Restaurators als des Restaurierens, wenn nicht vielmehr des Meisters Schmid von Urach.

Auf jeden Fall hat man in dem „Hachberger Monument" eine in mehr als einer Beziehung höchst charakteristische Leistung Wenzingers, das bei der Beurteilung seines Gesamtwerks ernsthaft mit in Betracht gezogen werden will. Sicherlich ist es es seine einzige Arbeit dieser Art, die er indes wohl nicht so sehr aus Neigung für den Auftrag selbst übernommen haben mag als vielmehr im

Hinblick auf die hinter dem Auftraggeber stehende Person Karl Friedrichs, des schon bei seinem Regierungsantritt allgemein mit den größten Hoffnungen begrüßten nachbarlichen Landesherrn. Daß nicht viel Ehre damit einzulegen sein werde, wird sich Wenzinger keinen Augenblick verhehlt haben, da er, der selbst in erster Linie Bildhauer war, mit einem Blick ersehen mußte, daß hier zur Entfaltung irgendwelcher Kunst oder künstlerischen Eigenart keine Möglichkeit geboten war.

Etwas anderes ist es, ob die Arbeit überhaupt von Wenzingers eigener Hand stammt, was der Wortlaut des angezogenen amtlichen Schreibens allerdings zu verlangen scheint, oder nur in seiner Werkstatt unter seinen Augen gemacht worden ist, denn der akademisch gebildete Rokokomeister pflegte in der Regel bloß Entwürfe und Zeichnungen zu liefern, während die Ausführung einem Kunsthandwerker überlassen wurde. Mit Sicherheit wird sich diese Frage nicht mehr entscheiden lassen, und streng genommen, ist es auch belanglos, da Wenzinger unter allen Umständen die Verantwortung für die Ausführung getragen und tatsächlich sowohl die Bezahlung wie die Anerkennung dafür in Form des allgemeinen Beifalls der Zeitgenossen, wie der Burgvogt ausdrücklich sagt, empfangen hat.

Kleine Mitteilungen
und
Anzeigen.

Otmar Nachtgalls Grabschrift für Ulrich von Hutten (1523/24).

Mitgeteilt von Archivrat Prof. Dr. Peter P. Albert.

Aus dem Leben Melanchthons wissen wir, daß er sich am 16. April 1524 mit dem jungen Joachim Camerarius und einigen andern von Wittenberg in seine Pfälzer Heimat auf die Reise machte. In Fulda kehrten sie bei Crotus Rubianus und Adam Krafft (Crato) ein und erfuhren von ihnen Genaueres über den zu Ende August oder Anfang September 1523 unter den mißlichsten Umständen erfolgten Tod Huttens. Melanchthon und Camerarius feierten den tragischen Hingang ihres Freundes mit erhebenden Grabschriften und waren voll Entrüstung über die üblen Nachreden seiner Gegner und zumal über ein Epigramm von Otmar Nachtgall genannt Luscinius, der, bekannt als Feind der reformatorischen Richtung, damals als Prediger der Herren Raimund, Anton und Hieronymus Fugger bei St. Moritz zu Augsburg lebte[1] und 1528 als Münsterprediger hierher nach Freiburg übersiedelte, wo er einige Zeit mit dem ihm befreundeten Erasmus von Rotterdam zusammenwohnte und am 5. September 1537 als Gönner und Wohltäter der Kartäuser in deren Kloster St.-Johanns-Baptisten-

[1] Vgl. Friedr. Roth, Augsburgs Reformationsgeschichte 1517 bis 1527. München 1881 S. 103.

berg ob Freiburg ſtarb. Mit Hutten ſelbſt früher befreundet, ſcheint er ſich kurz vor deſſen Tod von ihm getrennt zu haben[1].

Camerarius erzählt den Vorgang zu Fulda mit den Worten: „Et dolore autem tam Philippi Melanchthonis ac nostro et deploratione quoque Croti quasi iuxta facta sunt Hutteno, deque eo in itinere versus a nobis compositi et refutati quidam mortuum lacerantes, in quibus cum Luscinius quispiam nominaretur, vulturem hunc potius esse epigrammate quodam Melanchthonis dicebatur.“[2]

Während nun die damals von Melanchthon, Camerarius u. a. gedichteten Epigramme längſt bekannt und verbreitet ſind, iſt das Gedicht des Luscinius, das Melanchthon ſo in Harniſch brachte, bisher faſt ganz unbekannt geblieben. Es iſt uns in Stephan Roths Handſchrift Nr. XXXVII der Zwickauer Ratsſchulbibliothek überliefert[3] und hat folgenden Wortlaut:

Udalrichi ab Hutten epitaphium per Otthmarum Nachtigall.

Rhetor, eques vixi et Germanus — nomine? nescis? —
Dicax, sacrilegus, dein temulentus eram.
Jamque silens factusque pedes furo denique Gallus,
Fatum, pauperiem, hinc ulcera tetra ferens.
At male cum dixi, non strenuus, integer et non
Cum fuerim, frustra hec nomina pulchra gero.

[1] Vgl. Ludw. Geiger in der „Allgem. Deutſchen Biographie“ 19 (Leipzig 1884) S. 655 ff.

[2] Ed. Röcking, Ulr. Hutteni Opera Vol. II (Lips. 1859) p. 362 sq.

[3] Vgl. P. Clemen, Miſzellen zur Reformationsgeſchichte, in den „Theologiſchen Studien und Kritiken“ 74. Jahrgang 1. Bd. Gotha 1901 S. 130.

Ein Feldpostbrief aus alter Zeit (1530).

Mitgeteilt von Archivrat Prof. Dr. Peter P. Albert.

Bekannt sind aus der Geschichte Kaiser Karls V. und seiner italienischen Politik die Vorgänge und Ereignisse, die sich an seinen Friedensschluß mit Papst Klemens VII. aus dem Haus der Medici am 29. Juni 1529 zu Barcelona knüpften, worin dem Papst die Rückgabe der ihm von Venedig und Ferrara entfremdeten Teile des Kirchenstaates und vor allem die Wiederherstellung der Herrschaft der Medici über Florenz zugesichert ward. Dem Frieden von Barcelona folgte der mit Karls übrigen italienischen Gegnern und das Defensivbündnis mit denselben am 23. Dezember des gleichen Jahres und dann auf den zu Neujahr 1530 verkündigten Frieden am 24. Februar zu Bologna die Krönung Karls, die letzte Krönung eines deutschen Kaisers durch den Papst.

Indes erwies sich die Bezwingung der Florentiner, welche 1527 zum letztenmal die Medici vertrieben und Christus zu ihrem König ausgerufen hatten, keineswegs als eine leichte Sache, obwohl sie ganz auf ihre eigene Kraft sich verlassen mußten. Nur mit Hilfe der Truppen, die der Kaiser besonders aus deutschen Kontingenten dem Papst zur Verfügung stellte, gelang die Unterwerfung mit der durch Verrat des Kommandanten Malatesta Baglioni und durch die mitten unter den Verteidigungsarbeiten eingetretene Entmutigung und Flucht Michelangelo Buonarottis herbeigeführte Übergabe der Stadt am 12. August 1530, nachdem das päpstlich-kaiserliche Heer seit Neujahr vor der berühmten Stadt gelegen war.

Unter den deutschen Söldnern befanden sich auch drei Brüder aus dem von 1233 bis 1596 blühenden, damals zur Reichsritterschaft gehörigen uralten bischöflich-straßburgischen Dienstmannengeschlecht der Marx von

Eckwersheim aus dem Dorfe Eckwersheim bei Straßburg: Hans Wilhelm, Matthias und Hans Adolf, der älteste und die beiden jüngsten noch minderjährigen Söhne jenes Ritters Hans Marx von Eckwersheim (und der Katharina von Falkenstein im Höllental[1]), der 1477 im Krieg der Eidgenossen gegen Herzog Karl den Kühnen von Burgund vor Nanzigs Toren zusammen mit Adam Zorn von Bulach den reichen Grafen Ludwig von Nassau gefangen genommen hatte[2]. Von ihrem Briefwechsel mit dem Freiburger Bürger Lorenz Bleidisser (auch Bleiwisser[3]), dem Vormund der beiden jüngsten Marx, von denen Hans Adolf noch vor Ablauf der Belagerung in Florenz gestorben ist, ist nachstehendes, aus dem Lager vor Florenz vom 3. Februar 1530 datiertes Doppelschreiben unter den Missiven der Stadt Freiburg noch erhalten, das in mehr als einer Hinsicht gerade in gegenwärtiger Kriegszeit unser Interesse verdient.

Das Schreiben der beiden Mündel Matthis und Hans (Adolf) trägt die Überschrift: „Diser brief gehört dem ersamen Lorenz Blywisser, burger zu Fryburg, unserm lieben vogt in sein hand“ und hat folgenden Wortlaut:

„Unsern früntlichen grus und al[le]s guts. Lieber „vogt, wir lassen euch wissen, das[s] wir frisch und „gesund sind von den gnaden gottes, des gleichen „begern wir beid von euch und den euern zu sagen. „Lieber vogt, wir bitten euch, das[s] ir dien und tun „wollen, als wir zwen euch vertrauen, daran wir gar „kein zwifel haben, und ob ir das hus nit verkouft

[1] Vgl. J. Kindler von Knobloch, Oberbadisches Geschlechterbuch 3 (Heidelberg 1906) S. 36 ff.

[2] Vgl. August Stöber, Die Sagen des Elsasses. Neue Ausgabe von C. Mündel. 2. Tl. Straßburg 1906 S. 8 ff.

[3] „Lorenz Blidisser der tuschscherer“ wurde 1524 zu Freiburg ins Bürgerrecht aufgenommen und war seit 1529 Ratsherr.

„habent, so solten ir stillsten unz uf unser zu[rück]-
„kunft; dann wir sind des sins, sobald als die statt
„gewunnen ist, so wollen wir beid hinausziehen.
„Lieber vogt, ich bitt euch, das[s] ir das best wollen
„tun und wollent acht nemen uf das gut zu Wintter-
„bach [1], daun der Cunrad Degeler hat mirs vermacht,
„darumb ich gut brief hab, und mögen dem pfaffen [2]
„wol darvon sagen und mögen wol heimlich darnach
„fragen, wie alle ding ste[he]nd, ob etwas daruf ver-
„setzt ist oder nit oder ob etwas daruf versetzt ist
„worden, seit das[s] der alt tod ist. Bitt euch, ir
„wollen heimlich daruf lugen und achthaben biz uf
„mein zu[rück]kunft, dann nit mer. Gott spar euch
„gesund und wer euch lieb ist.

„Mathis Marx, Hans Marx von Eckwersheim, ge-
brüder."

Handelt das Schreiben der zwei jüngeren Brüder mehr von hausgeschäftlichen Dingen, so ist das diesem angefügte ihres ältern Stiefbruders um so mehr ein Feldpostbrief im vollsten Sinn des Wortes. Es lautet:

„Lieber Lorenz Blywiß, ich laß euch wissen, das[s]
„wir ligen vor Florentz und sind nun 6 wochen dar-
„vor gelegen, uf ein meil darvon, und geward[e]t uf
„das geschütz. Das ist erst kummen uf liechtmeß,

[1] Gemeint ist das Stift Waldkircher Wasserhaus-Lehen Winterbach im Glotertal, welches Balthasar Degelin von Wangen käuflich erworben und bei seinem Tod an seinen einzigen Sohn Konrad vererbt hatte. Von diesem, der 1524 zu Mailand gestorben war, kam Winterbach zunächst an Hans Jakob von Dürrmenz und erst darnach an Matthis Marx, der 1541 dort gestorben ist. Vgl. diese Zeitschrift 24 (1908) S. 17 ff.

[2] D. i. Ruland Schenk, Kaplan am Münster zu Freiburg, Stiefbruder Konrad Degelins, der in dem von diesem 1521 dem Matthis Marx vermachten Haus „zum „Schwarzen Gatter" (jetzt ein Teil von Bertoldstraße Nr. 17) lebenslänglich das Wohnrecht hatte.

„26 stück uf redern, ytel murenbrecherin und fast „wol gerüst mit allen dingen, das darzu gehört. Aber „wann wir darfür ziehen werden, das weiß ich nit. „Ich mein aber bald, wir haben ein guten krieg. Alles, „was wir wollen haben, das haben wir: genug gelt, „gutz und genug, zu essen genug, wein genug. Ich „und mein gsellen haben nit vil gelt umb wein geben „in dem krieg und sind dennocht all nacht vol. Wir „wissen von kei[ne]m krieg zu singen, als gut leben „haben wir; man glaubts nit im teutschen land. Wir „sind all frisch und gesund, wie wir usgezogen sind. „Der Jörg von Kyppenheim und Stoffel von Rocken- „pach und Hans Dietrich von Andla sind bei mir in „meiner bursch, die hab ich zu mir genommen.

„Ich wolt euch gern vil ding schriben, so handlen „wir noch nit mit der statt. Uf unser siten griessent „uns von unser wegen all gut gesellen, die uns kennen; „griessend den Schug und die schwester von unser „drier brieder wegen. Jörg von Kyppenheim laßt sein „muter fast griessen. Wir lassen den Bastion Scherer „all[e] fast griessen. Es ist keiner von Fryburg ge- „storben, den ich weiß, sonder[n] all[e] frisch und „gesund, onet der Erhart Stehele der metzger ist tot.

„Lieber Lorenz Blywißer, ich wolt euch gern vil „schriben, so dien wir nit darumb, so sind gott be- „volhen und spar euch gott gesund und wer euch „lieb ist.

„Datum vor Florentz im veld. Datum uf dunstag „nach liechtmeß im [15]30. jahr.

„Hans Wilhelm Marx von Eckwersheim, fenderich.“

Zur Geschichte des Weinbaues in Baden

hat, wie die Leser dieser Zeitschrift (vgl. Bd. 25 (1909) S. 213 f.) sich erinnern werden, Georg Freiherr von Schauenburg im Jahre 1908 eine ergebnisreiche Untersuchung veröffentlicht, in der besonders auch der staatliche Einfluß auf das Wohl und Wehe der Winzer zur Darstellung kommt. Daraus ist zu ersehen, wie wenig Lohn und wie viele Sorgen oft die saure Arbeit der Weinbauern bringt, nicht allein erst in unsern Tagen, sondern auch ebensosehr, wenn nicht noch mehr schon vor Hunderten von Jahren. Lehrreiche Beiträge zu dieser Frage enthalten auch die Bestände des hiesigen Stadtarchivs, unter anderm beispielsweise in Form einer Verordnung des vortrefflichen Fürsten, Markgraf Christophs I. von Baden vom Jahre 1513[1] gegen wucherischen Aufkauf und Kettenhandel, von der man glauben könnte, sie sei eigens auf unsere augenblicklichen Verhältnisse zugeschnitten und nicht für das Jahr der dicht vor den Toren der Stadt drohenden Bauernbeweguug des Bundschuhs von Lehen, sondern für das Weltkriegsjahr 1917 mit seiner Weinnot und seinen Wucherpreisen erlassen.

Mit einem Schreiben vom 18. September 1513 hat sie der Markgraf auch „Burgermeister und rat" der mitten zwischen seinen Herrschaften Hachberg und Badenweiler gelegenen „statt Fryburg im Brysgaw" zugehen lassen. Der Begleitbrief hat folgenden Wortlaut:

„Cristof von gottes gnaden marggrave zu Baden und Hoch-
„berg, grave zu Spanheim, herr zu Röteln und Sußemburg.

„Unsern fruntlichen grus zuvor! Ersamen, weisen, lieben
„besondern! Nachdem wir befunden, da[ſ]s die wein vor herpstzeit
„an den reben durch die reichen zu irem vorteil für- und ufkauft

[1] Urkunden: Markgrafschaft Baden-Hachberg.

„werden, anders dann uf den kunftigen winflag, yedes orts ge„bruchlich, das den reichen und furkaufern zu irem vorteil und [aber]
dem „gemeinen nutz, auch dem gemeinen armen man zu nachteil dienet,
„so haben wir zu handhabung und furstand gemeins nutz[ens], damit
„der arm und gemein man neben dem reichen bleiben mög, ein
„ordnung furgenomen, wie dann von etlichen unsern nachpauren,
„von stetten und andern dergleichen, auch beschecn ist, und die lut
„beigelegter copei allen und yeden unsern undertonen und ver„wanten verkunden und gebieten lassen, deren statt zu tund. Und
„so wir aber unzweifelt achten, da[s]s Ir zu gemeinem nutz auch
„geneigt seit, begeren wir, Euch guetlichen bittend, Ir wollet, sover„es Euch auch gefellig ist und gut bedunkt, sollichs zu handhabung
„und furstand gemeins nutz[ens] in Euer statt und gebieten auch
„usgeen und verkunden lassen. Das wöllen wir umb Euch gunstlich
„beschulden.

„Datum Baden uf sontag nach des heiligen cruz tag exaltationis
„anno etc. 13."

Die Verordnung lautet:

Es soll hinfur nieman keinen win vor herbstszit uf einen gegesunderten anslag oder gebot furkaufen oder bestellen oder yemants anders in sinem namen tun lassen oder daran teil oder gemein haben, sonder des [all]gemeinen herbsts oder landlousigen winslags erwarten, damit menglich zu bewinung komen möge, und der feil merkt der gemeinde nit entzogen werd.

Welher unser underton, hintersas oder angehöriger das ververbreche und den win, inmassen obstet, furkauft oder verkaufte, derselb soll von einem yeden kauf oder verkaufe uns verfallen sein zehen gulden riniseh und so manig fuder er also kauft oder verkauft, soll er von yedem fuder bessern zehen gulden.

Hette auch yemants zu dieser zit uf kunftigen herbst also furkauft oder verkauft und etwas gelts oder geltswert daruf geben oder empfangen, der soll von solchem kauf ston und derselb tod und ab sin und sins daruf gebnen gelts bis Martini nechstkunftig erwarten und dheinen costen deshalb uf die armenlute triben oder aber den win, so er furkauft hette, uf den gemeinen lauf, so alsdann in dem herbst sin wurd, nemen und yederman das sin zu geburlichen ziten umb einen landlöufigen ℔ feil bieten und verkaufen lassen; alles bi obgemelter pene und besserung, die man auch bi den eiden niemants nachlassen und unablöslich nemen sol.

Werner Kirchhofer und die Herren von Schönau (1659).

Mitgeteilt von Dr. Friedrich Hefele.

Zu den unter diesem Titel von Archivdirektor Dr. Ferdinand Mentz in Kolmar in der „Alemannia" (dritte Folge, Bd. 4, 1912, S. 1—12) veröffentlichten Aktenstücken über den geschichtlichen „Trompeter von Säckingen" gehört auch das folgende Schreiben des Erzherzogs Ferdinand von Österreich an die vorderösterreichische Regierung vom 30. April 1659, erwähnt in den beiden andern Erlassen gleichen Datums an die Familie von Schönau und an den Oberst von Grammont mit dem Hinweis, es sei auch an die vorderösterreichischen Wesen „beraits des schutz- und schirmbs halber unter heutigem datogenedigiste ordre ertailt worden". Sachlich bietet das Schreiben wenig Neues; es erhärtet lediglich die Tatsache, daß Werner Kirchhofer am Erzherzog einen gnädigen Schirmherrn hatte.

Bekanntlich hat der ehrsame Säckinger Bürger Werner Kirchhofer die Tochter Maria Ursula (Scheffels Margareta) des Freiherrn Otto Rudolf von Schönau als Gattin heimgeführt. Nach der Sage, an die sich Scheffel anlehnt, hätte der Vater schließlich sein Jawort zu der unstandesgemäßen Ehe gegeben. Tatsächlich aber hatte sich Kirchhofer, wie aus den genannten Aktenstücken hervorgeht, so sehr den Haß der Familie Schönau zugezogen, daß diese ihm nicht nur seine Erbansprüche versagte, sondern auch den Aufenthalt in Säckingen möglichst verleidete und ihn zuletzt durch den gleichfalls mit einer Schönau verheirateten Obersten Grammont, Obervogt von Laufenburg, gewaltsam ausweisen ließ. Hier setzt Werners Hilferuf an die vorderösterreichische Regierung ein, auf deren Bericht hin dann Erzherzog Ferdinand selbst sich landesväterlich des Ver-

ſtoßenen angenommen hat. Soviel in Kürze zum Verſtändnis des Zuſammenhangs.

Der Brief findet ſich in den im Königlichen Staats-Filialarchiv zu Ludwigsburg verwahrten ſogenannten Schwabenbüchern Bd. 9 Bl. 483 und lautet:

Ferdinand Carl etc.

Was wir fir genedigiste befelch ad instantiam Franz Werner Kirchhofers burgers zu Söckhingen an die Schönauische zween gebrieder und ganze familiam in specie aber dem obristen Grandmont umb gegen ihme mit unfueg angemaßter schimpflicher attentaten und was darbei verers beriert haben ablaufen lassen, werdet ihr aus beischliessenden zwaien copiis genedigist zu ersöhen und mit diser unserer genedigisten verordnung zu empfangen haben, fals berierte Schönauische familia gegen gedachten Kirchhofer beschwert zu sein und ihne zu beclagen vermaint, daß ihr ihnen die gebihrende iustitiam ertailen, zumalen auch mehrerzaltem Kirchhofer auf bei euch beschehendes gehorsambes anmelden ratione alimentorum zue einbekomung deren seiner ehewirtin vor etlich jahren beraits angefallen und anerwachsener gewisser väterlichen erbsportion firderlichen und schleinig verhelfen sollet. Daran etc. Geben den 34. aprilis 1659.

An die v.-ö. Wesen.

Anzeigen.

Die Siedlungen des Kaiserstuhlgebirges. Von Anna Marbe. Mit 3 Zeichnungen und 1 Tafel. Karlsruhe 1916. X u. 57 S. (Abhandlungen zur badischen Landeskunde. Herausgegeben von L. Neumann und A. Hettner. Heft 5.) Mk. 2.40.

„Der Kaiserstuhl" zieht nicht nur Naturfreunde, Dichter und Künstler in den Bereich seiner Reize, sondern hat auch der historischen Forschung im weitesten Sinne des Wortes schon viel Anregung und Stoff geboten. Aus der umfangreichen, meist neueren Literatur hat nun Anna Marbe für die Siedlungen des Kaiserstuhls gewissermaßen das Fazit gezogen. Ihre Arbeit zerfällt in vier Abschnitte. Der erste behandelt die allgemeine Geographie des Siedlungsgebietes nebst Geologie und Morphologie, Hydrographie, Klima und Pflanzenwuchs, der zweite die geschichtliche Geographie der Siedlungen, nämlich zunächst ihre Entstehung, voran die ältesten Siedlungen Riegel und Ihringen, dann die Städte, die Dorfsiedlungen römischen Ursprungs, die alemannischen Ursiedlungen und als letzte die sogenannten Ausbausiedlungen, hierauf die Veränderung des Siedlungsbildes seit der Wende des 1. Jahrtausends bis herauf zur Bevölkerungsbewegung in den letzten 70 Jahren. Das dritte Kapitel stellt kurz die wirtschaftlichen Verhältnisse der heutigen Siedlungen, das vierte, wieder zurückgreifend, Lage und Art der Siedlungen dar. Diese Disposition erscheint mir nicht ganz

glücklich. Das vierte Kapitel wäre meines Erachtens dem folgerichtigen Zusammenhang nach besser mit dem zweiten verschmolzen worden; die Darstellung wäre dadurch geschlossener und einheitlicher geworden.

Die Arbeit im ganzen ist, wie schon angedeutet, in der Hauptsache kompilatorischer Art, als solche allerdings nach Form und Inhalt gleich gediegen und ausgereift. Nur vielfach zu knapp; die Verfasserin hätte ihren Lesern ruhig etwas mehr zum besten geben dürfen. Unverhältnismäßig dürftig ist beispielsweise, was über die Ülsenberger, die Limburg, die Reichsburg zu Breisach gesagt ist. Welche Bewandtnis es, um noch ein Beispiel zu nennen, mit „Herrn Kuchlins Bergen" (= Kiechlinsbergen) hat, ist dem Freiburger Lokalhistoriker wohl bekannt, hätte aber für den weiteren Leserkreis an der Hand von Urkunden näher erörtert werden können. Aber die Verfasserin hat fast durchweg davon abgesehen, urkundliches Material beizuziehen. Wo sie eigene Schlüsse zieht, geschieht es, was ja nur zu loben ist, sehr vorsichtig, wie beispielsweise bei Bischoffingen, dessen Entstehung übrigens mangels jeden urkundlichen Zeugnisses auch jetzt noch keineswegs bestimmt erklärt ist. Ist es ein sogenannter echter ingen-Ort, wofür ihn Max Fastlinger, ein bewährter bayrischer Forscher, hält, so hat ihn zur Zeit der Völkerwanderung ein vermutlich arianischer Bischof (s. die Ableitung von „Bischof" bei Friedr. Kluge, Etymolog. Wörterbuch der deutschen Sprache, 5. Aufl. Straßburg 1894 S. 42.) mit den Seinigen in Besitz genommen, wie die verschiedenen Pfäffingen auf (verheiratete) Priester zurückzuführen wären. Auffällig erscheint mir und ist vielleicht für die Entstehung des Ortes nicht ohne Belang, daß Bischof Adalbero von Basel sein Gut (praedium) Piscofigin am 28. März 1008 dem neugegründeten Kloster Sulzburg vermacht (Trouillat, Monuments de

l'histoire de l'ancien évêché de Bale I, 149 n. 93). Bei Eichstetten halte ich doch die frühere Erklärung = Stätte bei Eichen für wahrscheinlicher als die neue = Stätte des Eio oder Ago. Dafür sprechen vielleicht auch die schon früh vorkommenden Eicheln im Siegel der Gemeinde Eichstetten, wie auch ein Siegel Gebhards von Usenberg, Kirchherrn zu Eichstetten, an einer Urkunde vom 28. September 1314 (Stadtarchiv Freiburg, Urkunden: VI[d]), das — zugleich eine sphragistische Merkwürdigkeit — in der Einbuchtung des Usenbergschen Flügels deutlich ein Eichhörnchen als Beizeichen des Sieglers im weiteren heraldischen Sinn des Wortes zeigt. Mit Geschick sind die Gewannbezeichnungen verwertet, doch hätten die noch zahlreich vorhandenen Beraine, wie z. B. diejenigen der Kartause bei Freiburg, des Klosters Ottmarsheim i. E. und des Klosters Adelhausen (im Stadtarchiv zu Freiburg) über ihre Besitzungen zu Rotweil bzw. zu Bötzingen, Oberschaffhausen und Ihringen wohl noch reichere Ausbeute versprochen, wie überhaupt die zahllos in den Archiven vorhandenen Beraine für die Forschung noch brachliegen. Vermißt habe ich es, daß die ältesten kirchlichen Verhältnisse gar nicht berücksichtigt sind. Und doch sind diese für die Ortsgeschichte von großer Bedeutung, so besonders die Kirchenpatrozinien, wie für Bayern M. Fastlinger in tiefgründigen Forschungen gezeigt hat. Anhaltspunkte für unser Gebiet finden sich in dem von der Verfasserin anscheinend nicht benützten ausgezeichneten Buch von Jos. Sauer: Die Anfänge des Christentums und der Kirche in Baden (Neujahrsblätter der Bad. Histor. Kommission 1911). Wertvolle Anregungen zur Kirchenpatrozinienforschung hat auch Dr. Feurstein im „Oberrheinischen Pastoralblatt" Jahrg. 16 (1914) S. 40 ff. gegeben.

Freiburg i. Br. Dr. Friedr. Hefele.

Die Krämer in Freiburg i. Br. und Zürich im Mittelalter bis zur Wende des 16. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur mittelalterlichen Handels- und Stadtwirtschaftsgeschichte. Von Adolf Birkenmaier. (Freiburger Inaugural-Dissertation.) Emmendingen 1913. XII und 196 S. 8°.

Angesichts des Interesses, das die Freiburger Wirtschafts- und Gewerbegeschichte seit einer Reihe von Jahren allgemein in der gebildeten Öffentlichkeit findet, erscheint es uns geboten, auch hier, wenngleich etwas verspätet, auf die vorliegende Dissertation eines geborenen Freiburgers aufmerksam zu machen, die im Gegensatz zu andern Darstellungen über diesen Gegenstand wohltuende Sachlichkeit mit ernsthafter Wissenschaftlichkeit verbindet.

Birkenmaier hat mit wahrem Bienenfleiß aus den reichlich fließenden Quellen, hauptsächlich des hiesigen Stadtarchivs, eine Fülle von Tatsachenmaterial zusammengetragen und auf Grund dessen die gewerblichen Zustände bei den Krämern, vornehmlich der Stadt Freiburg, unvoreingenommen und ungeschminkt dargestellt. Seine Abhandlung, deren Schluß in Band 29 (1913) dieser Zeitschrift (S. 81—146) erschienen ist, ist für jeden Leser ein sicherer Führer, an Hand dessen er der Gefahr entgeht, sich ein Idealbild von der Ordnung und Verfassung, vom Leben und Treiben der Freiburger Kaufleute im Mittelalter zu machen.

Eingehender werde ich an anderer Stelle auf die Bedeutung der Birkenmaierschen Arbeit zu sprechen kommen.

Dr. Friedrich Hefele.

Vereinsnachrichten.

Bericht über die Tätigkeit der Gesellschaft im Jahre 1917.

Auch im Kriegsjahr 1917 hat der Verein seine gewohnte Vortragstätigkeit fortzuführen vermocht.

Das 400jährige Jubiläum der Reformation bot den Anlaß zu einem Vortrage, in dem Herr Archivrat Dr. Albert am 11. Oktober 1917 „Die reformatorische Bewegung in Freiburg, 1517—1525" behandelte. Er hob hervor, daß diese Bewegung, für die die Quellen nur spärlich fließen, niemals großen Umfang angenommen hatte und bereits nach wenigen Jahren zu Ende war. Träger derselben waren einige Männer aus humanistischen Kreisen. So meinte anfangs auch Ulrich Zasius in Luther einen verwandten Geist erkannt zu haben, zog sich aber nach der Leipziger Disputation bald von ihm zurück. Da übrigens die Freiburger Geistlichkeit fest zur alten Kirche hielt, die große Masse aber der Bewegung teilnahmlos gegenüberstand, so war die Aussicht, daß die Reformation in Freiburg durchdringen werde, immer gering. Etwas raschere Fortschritte machte sie erst, seitdem Urban Rhegius, der 1520—1521 in dem benachbarten Zähringen weilte, für die neue Lehre eintrat. Aber schon kam die Gegenwirkung durch den Bischof von Konstanz wie durch die Mandate der österreichischen Regierung. Der Besuch Ferdinands I. im Jahre 1524 ward entscheidend, und mit dem Jahre 1530 war die Bewegung so gut wie erloschen. — Interessant war noch der Nachweis, daß Schreibers Behauptung von der öffentlichen Verbrennung reformatorischer Schriften sich urkundlich nicht belegen läßt.

Der am 3. Dezember 1917 gehaltene Vortrag des Herrn Domkustos Dr. Retzbach über „Die Freiburger Armenpflege in der Aufklärungszeit" behandelte die im Geiste der Reformen Josephs II. erfolgten Anregungen und neuen Einrich-

tungen zur Fürsorge für die Freiburger Armen. Zwar waren die vom vorderösterreichischen Präsidenten 1781 geschaffenen Armenanstalten, deren Träger die Stadt sein sollte, nur von kurzer Dauer, und auch die Bemühungen der Josephinischen Bruderschaften wie die des bekannten Wohltäters Heinrich Sautier hatten keinen bleibenden Erfolg. Aber dieselben edlen Absichten waren es, die seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts in den durch Ferdinand Weiß geschaffenen Einrichtungen segensreich wirkten. Für das von ihm gegründete Armeninstitut wußte er die Teilnahme weiter Kreise zu gewinnen und damit seiner Gründung reiche Mittel zuzuführen. Unter seinem Walten wurde 1803 das neue Heiliggeistspital erbaut, 1808 das Waisenhaus auf dem Münsterplatz. In Zeiten der Not, wie in dem Jahr der Mißernte von 1817, bewährten sich seine Schöpfungen in jeder Weise aufs beste. Das von ihm gegründete Armeninstitut aber bildete so lange die Grundlage der Freiburger Armenpflege, bis die Aufgabe im Jahre 1874 von den städtischen Anstalten übernommen wurde.

Verzeichnis der Mitglieder.

(Stand am 1. Dezember 1917.)

Protektor:

Se. Königliche Hoheit Großherzog **Friedrich II.** von Baden.
Se. Königliche Hoheit Prinz **Max** von Baden.

Ehren-Mitglied:

1. **Fischer von Treuenfeld**, Ph., Exzellenz, Generalleutnant z. D.

Hiesige Mitglieder:

2. **Albert**, Prof. Dr. P., Archivrat.
3. **Amersbach**, K., Gymn.-Professor.
4. **Archiv**, Städtisches.
5. **Bachelin**, L., Exzellenz, Generalleutnant z. D.
6. **Baist**, Dr. G., Geh. Hofrat, Univ.-Professor.
7. **Baumann**, Fr., Gr. Bauinspektor.
8. **von Beck**, Ferd., Exzellenz, Geueralleutnant.
9. **Beiser**, E., cand. phil.
10. **von Below**, Dr. G., Geh. Hofrat, Univ.-Professor.
11. **Bernsau**, R., Rentner.
12. **Bielefeld**, Dr. O., Verlagsbuchhändler.
13. **Braig**, Dr. K., Prälat, Univ.-Professor.
14. **Diffenbacher**, Dr. J., Professor an der Höheren Mädchenschule.
15. **Diepgen**, Dr. P., a.-o. Univ.-Professor.
16. **Döll**, Karl Fr., Geh. Postrat.
17. **Eitel**, Dr. A., a.-o. Univ.-Professor.
18. **Fabricius**, Dr. E., Geh. Hofrat, Univ.-Professor.
19. **Faelligen**, R., Kaiserlicher Bankdirektor.
20. **Feist**, R., Amtsrichter a. D.
21. **Finke**, Dr. H., Geh. Hofrat, Univ.-Professor.
22. **Fischer**, Ernst, Privat.
23. **Fischer**, Dr. Eugen, a.-o. Univ.-Professor.
24. **Friedberg**, J., Hauptmannswitwe.
25. **Ganz**, Th., Privat.
26. **Göller**, Dr. E., Univ.-Professor.

27. **Gramm**, Dr. Joſ., a.-o. Univ.-Profeſſor.
28. **Grohe**, F., Major.
29. **Groſch**, Dr. A., Landgerichtsdirektor.
30. **Haffner**, Dr. O.' Schriftleiter.
31. **Heer**, Dr. M., Univ.-Profeſſor.
32. **Hefele**, Dr. F., Wiſſenſchaftl. Hilfsarbeiter am Stadtarchiv.
33. **Held**, E., Rendant.
34. **Herder**, H., Kommerzienrat, Stadtrat und Verlagsbuchhändler.
35. **Heß**, E., Gymn.-Profeſſor.
36. **Himmelheber**, J., Privat.
37. **Hoberg**, Dr. G., Geiſtl. Rat, Univ.-Profeſſor.
38. **Jacobs**, Dr. E., o. Hon.-Prof., Direktor der Großh. Univerſitäts-bibliothek.
39. **Junghanns**, Fr., Apotheker.
40. **Kempf**, F., Münſterbaumeiſter.
41. **Knecht**, M., Hauptmann.
42. **Kölble**, F., Beurbarungsverwalter.
43. **König**, J., Gymn.-Profeſſor.
44. **Krauel**, Dr. R., Wirkl. Geh. Rat, Exzellenz, Kaiſerl. Geſandter und o. Hon.-Profeſſor a. D.
45. **Krebs**, Dr. E., a.-o. Univ.-Profeſſor.
46. **Krebs**, H., Privat.
47. **Kuner**, Max, cand. philol.
48. **Künſtle**, Dr. K., Univ.-Profeſſor.
49. **Lahuſen**, Dr. Joh., Hiſtoriker.
50. **Lenel**, Dr. O., Geh. Rat, Univ.-Profeſſor.
51. **Lengle**, Dr. J., Gymn.-Profeſſor.
52. **Leonhard**, Dr. F., Gymn.-Profeſſor a. D.
53. **Lüttich**, Dr. phil. R.
54. **Maibier**, U., Oberſtlentnant z. D.
55. **Martin**, Dr. K.. Oberrealſchuldirektor.
56. **Mayer**, Dr. H., Gymn.-Profeſſor.
57. **Mayer**, Dr. theol. h. c. K., Geiſtl. Rat, Monſ., Superior.
58. **Mayer**, Dr. K. J., Geiſtl. Rat, Univ.-Profeſſor.
59. **Meckel**, K. A., Architekt.
60. **Merta**, J., Pfarrer.
61. **Meyer-Koch**, Frau Dr. M., Schriftſtellerin.
62. **Mez**, J., Geh. Kommerzienrat.
63. **Michael**, Dr. W., a.-o. Univ.Profeſſor.
64. **Mombert**, Dr. P., a.-o. Univ.-Profeſſor.
65. **Muth**, A., Geh. Oberregierungsrat, Großh. Amtsvorſtand.

66. **van Nes**, W., Rentner.
67. **Nitschke**, O., Zahnarzt.
68. **Poppen**, E., Buchdruckereibesitzer.
69. **Reinhard**, Dr. R., Exzellenz, Staatsrat a. D.
70. **von Reischach**, Frhr. E., Leutnant.
71. **Rest**, Dr. J., Kustos an der Univ.-Bibliothek.
72. **Riegel**, Dr. Jos., Historiker.
73. **von Rohland**, Dr. W., Geh. Hofrat, Univ.-Professor.
74. **Rosin**, Dr. H., Geh. Rat, Univ.-Professor.
75. **Rösch**, Dr. Adolf, Wirkl. Geistl. Rat.
76. **Ruf**, K., Hofphotograph.
77. **Sauer**, Dr. J., Univ.-Professor und Konservator.
78. **Schanzenbach**, Dr. theol. h. c. L., Geistl. Rat, Gymn.-Professor.
79. **Schaub**, Dr. F., Lehramtspraktikant.
70. **Schemann**, Professor Dr. L., Bibliothekar a. D.
81. **Schmidt**, E., Großh. Seminar-Direktor.
82. **Schneider**, Dr. E., Privatdozent,
83. **von Schuckmann**, Frau A., Privat.
84. **Schwab**, Dr. J., Professor, Univ.-Bibliothekar.
85. **von Senger**, O., Geh. Reg.-Rat, Großh. Amtsvorstand a. D.
86. **Sitzler**, Dr. J., Geh. Hofrat, Gymn.-Direktor a. D.
87. **Sommer**, M., Exzellenz, General der Infanterie z. D.
88. **Stebel**, F., Rechtsanwalt a. D.
89. **Stieler**, A., Oberst z. D.
90. **Steup**, Prof. Dr. J., Geh. Hofrat, Bibliotheksdirektor a. D. und Honorarprofessor.
91. **Stork**, Dr. M., Oberrealschul-Professor.
92. **Sutter**, Dr. K., a.-o. Univ.-Professor.
93. **Uhde**, A., Oberamtsrichter.
94. **Universitätsbibliothek**, Großherzogliche.
95. **Valentin**, Dr. Veit.
96. **Wagner**, B., Rentner.
97. **Waltz**, Dr. L., Landgerichtsrat.
98. **Wanner**, A., Benefiziat.
99. **Weber**, Dr. S., Domkapitular.
100. **de Weerth**, W., Rentner.
101. **Werthmann**, Dr. L., Prälat, Geistl. Rat.
102. **Willmann**, Jos., Dr. iur.
103. **Wingenroth**, Prof. Dr. M., Konservator.
104. **Winterer**, Dr. phil. Wilh., Hauptmann.
105. **Wohleb**, J., Lehrer.

106. **Wolf**, Dr. G., a.-o. Univ.-Professor.
107. **Zimmermann**, E., Gymn.-Professor.

Auswärtige Mitglieder:

108. Baden-Baden: **Neff**, J., Hofrat, Gymn.-Direktor.
109. Berlin: **Stutz**, Dr. U., Geh. Justizrat, Univ.-Professor.
110. Berlin-Wilmersdorf: **Schiller**, R., Major, zurzeit beim Großen Generalstab.
111. Bonn: **Königliche Universitätsbibliothek.**
112. Bonndorf: **Rieder**, Dr. theol. et phil. K., Stadtpfarrer.
113. Breisach: **Bürgermeisteramt.**
114. Buchholz: **von Ow-Wachendorf**, Frhr. V., Großh. Kammerherr, Oberstleutnant z. D.
115. Donaueschingen: Fürstl. Fürstenbergische **Hofbibliothek.**
116. Emmendingen: **Baumgartner**, Dr. theol. et phil. E., Kreisschulrat.
117. Endingen: **Bastian**, J., Weingutsbesitzer.
118. „ **Burger**, A., prakt. Arzt.
119. „ **Pfefferle**, W., Apotheker u. Landtagsabgeordneter.
120. Ettenheim: **Meyer**, K., Lehramtspraktikant.
121. Greifswald: **Lommatzsch**, Dr. E., Univ.-Professor.
122. Hochhausen: **von Helmstatt**, R., Graf.
123. Karlsruhe: **Baas**, Prof. Dr. K., Arzt.
124. Kolmar i. E.: **von Althaus**, Fr. Frhr., Kaiserl. Regierungs- und Baurat a. D.
125. Konstanz: **Gnau**, Dr. H.
126. Leipzig: **Schultze**, Dr. A., Univ.-Professor.
127. Lenzkirch: **Spiegelhalder**, O., Privat.
128. München: **Pfeilschifter**, Dr. G., Univ.-Professor.
129. „ **Treibs**, A., Privat.
130. Oppenau: **Ruf**, Jos., Ratschreiber.
131. Pforzheim: **Mangold**, St., Eisenbahnsekretär.
132. Rottenburg a. N.: **von Keppler**, Dr. P. W., Bischof.
133. Stegen: **Waenker von Dankenschweil**, R., Forstmeister a. D. und Großherzoglicher Kammerherr.
134. Stuttgart: **Goldschmidt**, Dr. H.
135. Tübingen: **Wahl**, Dr. A., Univ.-Professor.
136. Überlingen a. B.: **Roder**, Dr. Chr., Hofrat, Vorstand der Realschule a. D.
137. Wien: **Stadtbibliothek.**

Zeitschrift

der

Gesellschaft für Beförderung

der

Geschichts-, Altertums- und Volkskunde

von

Freiburg

dem Breisgau und den angrenzenden Landschaften

Vierunddreißigster Band

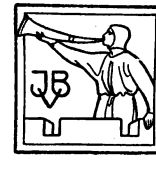

Freiburg im Breisgau
J. Bielefelds Verlag
1918

Caritas-Druckerei, Freiburg i. Br.

Inhalt.

Seite

Geschichte und Entwicklung der Freiburger Tagespresse. Von Dr. phil. Oskar Haffner. Erster Teil . . . 1—58

Die Freiburger Armenpflege vom 17. bis zum 19. Jahrhundert. Von Domkustos Dr. theol. et rer. pol. Anton Retzbach . . . . . 59—116

Ernst Münch und Karl von Rotteck. Eine Vergleichung ihres politischen Glaubensbekenntnisses. Von Dr. Nikolaus Müller . . . . . 117—152

Kleine Mitteilungen und Anzeigen.

Über Hebels letzte Krankheit und Tod. Von Dr. phil. Oskar Haffner . . . . . 153—159

Die erste Sammlung für eine deutsche Flotte zu Freiburg. Zugleich ein Vorschlag gegen das Hutabnehmen beim Grüßen. Von demselben 160

Vereinsnachrichten.

Bericht über die Tätigkeit der Gesellschaft im Jahre 1917/18 161—163

Verzeichnis der Mitglieder . . . . . 164—168

Geſchichte und Entwicklung der Freiburger Tagespreſſe.

Von

Dr. phil. **Oskar Haffner.**

Erſter Teil.

Von den Anfängen bis 1850.

Während bis vor einigen Jahren die Heidelberger Zeitung, die nach Obser[1] seit 1666 gedruckt wurde, als die älteste Zeitung im heutigen Gebiete des Großherzogtums Baden galt, hat Freiburg mit Erfolg der Schwesterstadt die Palme streitig gemacht. Auf Grund archivalischer Forschungen gelang es Archivrat Prof. Dr. Albert[2], nachzuweisen, daß schon im Jahre 1619 in Freiburg eine Zeitung gedruckt wurde und wöchentlich regelmäßig erschien. Etwa 60 Jahre hat sie bestanden, bis sie im Herbst des Jahres 1677 mit der Eroberung und dem Übergang der Stadt an Frankreich eingegangen zu sein scheint.

Mit dieser Feststellung darf sich Freiburg rühmen, die drittälteste Zeitung zu besitzen. Leider ist wohl infolge der Kriegswirren, von denen unsere Stadt gerade in dieser Zeit nur allzusehr heimgesucht wurde, kein Exemplar mehr vorhanden. Es sollte mehr als hundert Jahre dauern, bis unsere Stadt wieder in Besitz eines solchen Hilfs- und Machtmittels kam, ohne das wir uns jetzt das öffentliche Leben kaum vorstellen können.

---

[1] Obser Karl, Die ältesten Zeitungen in Baden, im Neuen Archiv f. d. Gesch. der Stadt Heidelberg 3 (1898) S. 140—146.

[2] Albert Peter P., Die Anfänge der ältesten Zeitung in Baden. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte des Freiburger Buchdrucks im 17. Jahrhundert, diese Zeitschrift 30 (1914) S. 167—184.

I. Von der Gründung der Freiburger Zeitung bis zur Verkündigung der Preßfreiheit im Jahre 1831.

1. Die Freiburger Zeitung.

Nicht, wie an andern Orten, war es die gesteigerte Teilnahme der Allgemeinheit an den politischen Geschehnissen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, noch auch das Aufblühen der Literatur — denn nirgends finden wir Friedrich den Großen oder unsere Dichterfürsten erwähnt — sondern mehr ein rein praktischer, nützlicher Standpunkt hat wohl die Zeitung von neuem ins Leben gerufen. Dies ergibt sich ganz deutlich aus der Ankündigung zum Jahre 1784, wo es heißt:

„Den Leser von jenem zu unterrichten, was in den Staaten des Erdbodens wichtiges vorgeht; was in dem Reiche der Gelehr[t]heit neues entdekket, oder geschrieben wird und was zur Aufnahme der Land- und Hauswirtschaft dienlich sein kann — ist der Hauptendzweck der bis künftiges Jahr 1784 erscheinenden „Freiburgischen Zeitung".

Wohl nicht an letzter Stelle wollte man sich durch Herausgabe des Blattes eine Stelle für amtliche Verkündigungen schaffen, wenn auch im ersten Jahre im Verhältnis zu später die „Anzeigen" oder „Nachrichten", wie die Verkündigungen genannt werden, recht spärlich fließen. Die vorderösterreichische Regierung empfahl in einem Rundschreiben vom 26. November 1783 dieses „ersprießliche Unternehmen" und wies die Ämter an, sich der „Freiburger Zeitung" anzunehmen und ihre Bekanntmachungen in sie einzurücken.

Wöchentlich erschienen 2 Nummern, am Mittwoch ein ganzer Bogen und am Samstag ein halber Bogen. Der Preis wurde auf 2 *fl* 30 *kr* festgesetzt; das Blatt ist, wie man sich damals ausdrückte, „mit Satronschen Schriften

gedruckt". Verleger war der Buchdrucker Johann Andreas Satron.

Was das Alter der Freiburger Zeitung zu den andern des badischen Gebietes betrifft, so nimmt sie nach dem vom Kriegspressеamt 1917 herausgegebenen Handbuch[1] die fünfte Stelle ein. Für unsere heutigen Verhältnisse hatte die Zeitung von 1784 ein sehr kleines Format (Kleinoktav).

Inhaltlich steht das Blatt ganz im Dienste der josephinischen Bewegung und ihrer Reformen. Der erste Artikel ist fast immer den Regierungstaten des Kaisers gewidmet. Wie zur Zeit der Aufklärung wird viel räsonniert und moralisiert mit Hieben auf die Gegner der Reformen Josephs. Ein bezeichnendes Beispiel für die dem Zeitgeist entsprechende Schreibweise ist der schwülstige Neujahrsgruß an die Leser, in dem der Schriftleiter seine menschenfreundliche Gesinnung ins helle Licht zu rücken sucht.

Die meisten Nachrichten sind, wie es allgemein in jener Zeit üblich war[2], fremden Zeitungen entnommen. Eigene Arbeit des Schriftleiters sind wohl nur einige kurze Nachrichten über Feierlichkeiten in der Stadt. Während, wie wir noch sehen werden, auf lange Jahre hinaus das, was wir heute unter Stadtanzeigen oder Lokales finden, gar nicht oder äußerst spärlich vertreten ist, findet man oft neben Nachrichten aus ausländischen Großstaaten solche aus ganz entfernt gelegenen Ländern, so aus Ostindien, Island, Algier usw., eine Erscheinung, die nach Salomons Geschichte des Journalismus allgemein üblich war. Dagegen war das Interesse für die Vorgänge in der Heimat sehr gering. Die wenigen Nachrichten aus dem Gebiet des jetzigen Badens sind an den Fingern aufzuzählen, und besonders wundert es, daß über Vorgänge in unserer Stadt nur einige

[1] Handbuch deutscher Zeitungen 1917. Bearbeitet im Kriegspressеamt von Rittmeister a. D. Dr. Oskar Michel (Berlin 1917).

[2] Vgl. Löbl Emil, Kultur und Presse (Leipzig 1903) S. 34; 37.

wenige Nachrichten zu finden sind. Waren sie infolge der damaligen Kleinheit der Stadt so bekannt, daß ihre Aufzeichnung überflüssig erschien, oder handelte man nach dem lateinischen Spruch: minima non curat praetor? Einmal wird von einer Schlittenfahrt berichtet oder auf eine Redoute hingewiesen. Dann wird eine Magistratswahl erwähnt, oder daß am Geburtstage des Kaisers ein feierliches Hochamt abgehalten wurde[1]. Besondere Vorliebe zeigt der unbekannte Redakteur für geschichtliche Betrachtungen und für Anekdoten.

Das Anzeigewesen, jetzt eine Hauptgeldquelle für den Verleger, ist noch in den ersten Anfängen. Einige Male werden Haus- oder Fahrnisversteigerungen angekündigt, ein Petschaftstecher empfiehlt sich, Lyoner Seidenwaren werden angepriesen, oder eine Mädchenschule, in der Französisch gelehrt wird, zeigt sich an. Einige Bücher werden empfohlen, das ist aber auch alles während des ganzen Jahres. Dazu kommt noch, auch kulturgeschichtlich bemerkenswert, eine Ausschreibung des Lehrstuhles für Pathologie. Und daß auch der Humor nicht fehlt, wird unter der Überschrift Hoher Todesfall das Sterben eines Elefanten in Schönbrunn gemeldet. Die Anzeigen sind mit gleichen Lettern gedruckt wie die andern Nachrichten. Einige Male erschienen amtliche Bekanntmachungen auf einem besondern Blatt mit eigener Zahlengebung.

Für die nächsten Jahre ist keine Freiburger Zeituug vorhanden. Es ist wohl anzunehmen, daß sie eingegangen ist. Um nun dem Mangel eines Verkündigungsblattes,

[1] Eine andere Nachricht, der päpstliche Nuntius von Luzern sei hier durchgereist, um in Meersburg an einem Partikularkonzil teilzunehmen, mußte die Zeitung auf Vorstellung des Bischofs von Konstanz bei der k. k. Regierung widerrufen. Es hätte sich nur um einen freundschaftlichen Besuch gehandelt (vgl. Freiburger Diözesan-Archiv 4 (1869), S. 340—342).

abzuhelfen, erschienen auf 1. Januar 1787 die „Vorderösterreichischen Provinzialnachrichten". Für das Weitererscheinen der „Freiburgerzeitung" von 1784 würde anderseits eine Notiz in den Vorderösterreichischen Provinzialnachrichten vom 15. Juli 1789 sprechen, wo es S. 491 heißt: „Durch allerhöchste Resoluzion ist die Freyburgerzeitung Stempelfrey erklärt worden." Doch kann man auch annehmen, daß das neue Blatt bei der Allgemeinheit noch den alten Namen führte.

Die Provinzialnachrichten sind in der Hauptsache amtliche Verkündigungsblätter. Wie die Freiburgerzeitung erschienen sie in Kleinoktav, jeweils Mittwoch und Samstag. Öfters bezeichnen sie sich als „besondere Beilage zur Wiener Zeitung". Als Drucker ist nach einer Notiz Satron anzunehmen.

Am Anfang befinden sich oft die Erlasse der österreichischen Regierung, am Schlusse Verkündigungen verschiedenster Art der vorderösterreichischen Regierung und der Stadtverwaltungen in diesem Gebiet. Der übrige Text ist wohl hauptsächlich der Wiener Zeitung entnommen und wurde mehr oder weniger als Füllsel betrachtet. Die Nachrichten aus Wien sind durchweg 14 Tage alt. Kleine, meistens politische Nachrichten sind unter dem Titel Vermischte Nachrichten zusammengefaßt.

Von Freiburg ist in den 5 Jahren nur dann die Rede, wenn es sich um ein Fest für den Kaiser oder um eine Siegesfeier handelt. Die Lokalnachrichten fehlen noch mit wenigen Ausnahmen. So ist einige Male zu einer Prämienverteilung eingeladen. Öfters, aber nicht regelmäßig, erscheint eine monatliche Liste der Todesfälle der Stadt. Auch für die Anzeigen von privater Seite gilt das gleiche wie für das Jahr 1784. Da empfiehlt sich z. B. das Bad Rippoldsau. Ein durchreisender Italiener rühmt sich seiner „physischen Kunst, den Rauchfang durch Kamine

zu fördern". Einmal erscheint eine Anzeige, daß ein Garten zu verkaufen sei, in französischer Sprache.

Aus der Umgebung der Stadt findet sich nur eine Nachricht, aus Munzingen, daß das Bad dort am 15. Juli ½ 9 Uhr morgens zu einer ungewöhnlichen Höhe geschwollen sei, das Wasser gelb wurde, kochte und sprudelte; um 10 Uhr habe es wieder aufgehört. Das gleiche Ereignis sei auch im Jahre 1755 am Tage des Erdbebens von Lissabon eingetreten.

Mit dem 30. Juni 1792 erschien die letzte Nummer der Provinzialnachrichten.

Auf Mittwoch, den 21. Januar 1793, wird wieder eine Freiburger Zeitung zweimal wöchentlich doppelspaltig herausgegeben. Ihr Format ist jetzt Kleinquart. Als Drucker zeichnet wieder Satron. In einer schwülstig langstiligen Einleitung wird unter anderem gerechtfertigt, warum man jetzt neben Nachrichten auch „Raisonnements" bringen wolle. Am Kopfe des Blattes steht immer ein lateinischer Spruch, manchmal ein griechischer, später auch ein deutscher oder ein englischer. Die Kriegswirren der letzten Jahre des Jahrhunderts machen sich auch in der Presse bemerkbar und füllen einen großen Teil des Textes aus. Außergewöhnliche Kriegsereignisse sind durch Extrablätter angezeigt. Einige Male findet man historisch-politische Vierteljahrsübersichten. Aus der Stadt dagegen finden sich auch jetzt nur Nachrichten, die auf den Krieg Bezug haben. Die amtlichen Bekanntmachungen füllen den größten Teil der Anzeigen aus. Sie stehen nach den Nachrichten und sind in gleichen Lettern gesetzt. Doch sind sie durch die Überschrift Nachrichten oder Anzeigen kenntlich gemacht. Es erscheint, wenn auch nicht regelmäßig, monatlich ein Verzeichnis der Gestorbenen mit Angabe der Todesursache. Unter den Privatanzeigen ist kulturgeschichtlich eine Verwahrung eines Mitgliedes des

hiesigen Theaters gegen eine Kritik des Wochenblattes bemerkenswert; er wirft dem Kritiker „unnützes und unzeitiges Gewäsch" und „elendes Geschmier" vor. Alle Monate erscheint in einigen Jahren eine Beilage mit Gedichten, Bücherbesprechungen, geschichtlichen Abhandlungen oder anderem leichteren Unterhaltungsstoff. Der Preis betrug halbjährlich 1 *fl* 15 *kr.*

Mit Neujahr 1802 wurde das Blatt in das Allgemeine Intelligenzblatt für das Land Breisgau umgewandelt. 1804 wird noch die Ortenau einbezogen und dies durch den Zusatz und der Ortenau ausgedrückt, nachdem schon mit Juli 1802 das Blatt den Zusatz oder Wochenblatt erhalten hat. Dann aber wird schon wieder 1808 der Titel geändert. Das Blatt heißt jetzt Großh. Badische Privilegirte Freiburger Zeitung, ein Titel, den es bis zur Unterdrückung des Blattes auf Geheiß Napoleons im Jahre 1810 beibehält. Doch heißen die Beilagen immer noch Freyburger Wochenblatt. 1802 lernen wir zum ersten Male den Redakteur kennen. Es ist dies der Magistratsrat Franz Xav. Schnetzler, ein feingebildeter Mann, der auch mit Hebel und Jacobi befreundet war. Der Ankündigung von Anfang 1802 nach zerfällt das Blatt in zwei Teile. In erster Reihe ist es Verordnungs- und Verkündigungsblatt der österreichischen Regierung, später der badischen Regierung und der Behörden der Städte. Der andere Teil sind Nachrichten und Privatanzeigen. Die Zeitung erschien zuerst zweimal wöchentlich, vom Jahre 1808 viermal, von 1809 fünfmal. Der Preis betrug 4 *fl* im Jahr und war halbjährlich voraus zu bezahlen.

Nach der Ankündigung soll sich das Blatt jeder politischen Nachrichten enthalten, da wegen Mangel an Raum doch nur ein trockener Auszug geliefert werden könne. Man wolle daher lieber gemeinnützige Abhandlungen

bringen. Unter diesen nehmen solche über Gesundheitslehre einen größeren Raum ein. Lange konnte man sich jedoch nicht jeder politischen Betrachtung enthalten. Unter dem Titel Vaterlandskunde brachte man zuerst vereinzelt etwas ältere politische Ereignisse. In der ersten Hälfte zweiseitig besonders auf einem Blatt politische Nachrichten und vom 2. Juli 1803 sind unter Politische Nachrichten solche zu finden. Der lokale Teil ist noch recht vernachlässigt. Ganz vereinzelt finden wir 1810 über 3 Brände in der Umgebung der Stadt, aus Glottertal, Zähringen und Littenweiler, berichtet. Doch sind diese Nachrichten, wie sich aus der Handhabung der Zensur auf Befehl Napoleons ergibt, wohl der Karlsruher Zeitung entnommen. Amtliche Personalnachrichten finden sich öfters, dann kurze oder längere Notizen, daß eine der Allgemeinheit bekannte Persönlichkeit gestorben ist. Eine Neuerung in dieser Zeit sind die allmonatlichen Namensregister und dann die Zusammenstellung der Frucht-, Mehl-, Brot- und Viktualienpreise. Auch regelmäßige Witterungsbeobachtungen sind verzeichnet und das Wetter wird auf eine Woche vorausgesagt. Im Jahre 1810 findet sich die erste Fremdenliste.

Die „privaten Nachrichten" entwickeln sich und nehmen langsam stetig zu. Doch zeigt sich auch in diesem Jahrzehnt und noch lange Jahre hinaus keine wesentliche Änderung. Bemerkenswert ist, daß 1804 ein Thomas Widmann eine besondere Zeitung für Kritik der hiesigen Theateraufführungen ankündigt. Dagegen ist die Einladung vom Jahre 1802, auch Familiennachrichten im Anzeigenteil zu veröffentlichen, noch auf unfruchtbaren Boden gefallen. Die erste Geburtsanzeige treffen wir am 4. August 1809. Doch ist hier der Schriftleiter Schnetzler selbst der glückliche Vater. Auch ist in diesem Jahre ganz vereinzelt die erste Todesanzeige zu finden (10. Februar). Um dieselben

Jahre bringt das Blatt auch Rätsel. Vom Jahre 1802 an wird am Schlusse jeden Jahres ein ausführliches Register beigefügt; anfangs ist sogar jede Anzeige aufgeführt.

Was überhaupt die Zeitung in jenen Jahren bot, das hat der Freiburger Dichter J. G. Jacobi in einem launigen Neujahrsgruß zum Jahre 1810 also umschrieben:

Da wird versteigert, liquidiert,
Verordnet und republiziert,
Ein Vagabund signalisiert
Und wer entläuft, des Lands verwiesen;
Vielleicht ein Zahnarzt angepriesen;
Das Wetter pünktlich revidiert,
Ob es getrübt war oder heiter;
Man tauft, begräbt und kopuliert;
Und hinten nach mit hoher Gunst
Empfehlen sich, mit ihrer Kunst,
Seiltänzer, Sänger, Springer, Reiter,
Putzmacherinnen und so weiter;
So stellest du, getreu und wahr,
Uns diese Welt im Kleinen dar,
Wo Jeglicher sein Wesen treibt,
Und alles doch beim Alten bleibt.

In dieses friedliche Dasein griff mit roher, gewalttätiger Faust Napoleon ein. Dieser betrachtete bekanntlich die Zeitungen als notwendiges Übel, wenn auch als unentbehrliches Werkzeug, um das Volk nach seinem Willen zu lenken und seine eigenen Pläne zu fördern. In den Rheinbundsstaaten schaltete der Korse, wie uns Salomon recht anschaulich in seiner Geschichte des deutschen Zeitungswesens 2 (Oldenburg und Leipzig 1902) S. 82 ff. schildert, mit einer Willkür ohnegleichen. Es sollte nichts Politisches in der Zeitung stehen, als was der offizielle Moniteur brachte; daher ließ er von seinem Gesandten in Karlsruhe die badische Presse scharf überwachen und führte mit der badischen Regierung von Anfang des Jahres 1807 einen hart-

näckigen, zielbewußten Kampf, der Ende 1810 mit dem vollständigen Sieg Napoleons endete. Er hatte sein Ziel erreicht: nur eine Zeitung in ganz Baden sollte berechtigt sein, politische Nachrichten zu bringen. Den Anlaß dazu gaben zwei Artikel der Freiburger Zeitung vom 5. und 8. September 1810. Schon einige Wochen vorher hatte ein in der Zeitung erschienener warmer Nachruf beim Tode der Königin Luise den Zorn des mächtigen Gewalthabers erregt. In Nr. 152 vom 31. Juli war von den allbekannten großen und rühmlichen Eigenschaften der hohen Verewigten die Rede und in Nr. 154 vom 2. August hieß es von ihr: „Denn in der Verewigten starb uns der Stolz der deutschen Frauen, in welcher sich alle Tugenden mit der lieblichsten Weiblichkeit und dem schönsten Körper verbanden." In dem Artikel Nr. 178 vom 5. September wird aus London berichtet, daß die englische Armee in Spanien bewunderungswürdig sei, daß man 1500 Gefangene gemacht habe, mit der portugiesischen Armee zufrieden sei und daß die Armee Massenas viele Kranke habe. Mochte die Meldung dieser Mißerfolge Napoleon im höchsten Grade peinlich sein, worauf Obser[4] in seiner Abhandlung „Zur Geschichte der badischen Presse in der Rheinbundszeit" das Vorgehen Napoleons zurückführt, so ist es uns doch viel wahrscheinlicher, daß eine andere Notiz in derselben Nummer 180 vom 8. September den Korsen noch mehr aufgebracht hat. Dort hieß es in einer Notiz, die der „Times" entnommen war: „Napoleon kennt den Feind, mit dem er es zu tun hat; er weiß, daß die englische Regierung aus Ehrgefühl und Rechtlichkeit den andern Nationen keinen Schaden wird zufügen wollen, wenn dies auch das einzige Mittel wäre, die Pläne ihres

[1] Obser Karl, Zur Geschichte der badischen Presse in der Rheinbundszeit, Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins, NF. 14 (Karlsruhe 1899) S. 111—134.

Feindes zu vereiteln; er weiß, daß alle jene kleine Staaten, die bloß aus Gehorsam gegen seine unmenschlichen Befehle unsere Feinde geworden sind, stets von uns werden beklagt und geschont werden." Daraufhin verlangte Napoleon nachdrücklich die Unterdrückung aller badischen politischen Zeitungen bis auf eine. Die badische Regierung zögerte und verschanzte sich wie früher hinter den Privilegien, die der Großherzog bei der Übernahme des Breisgaus garantiert hätte und die er, ohne die Zeitungsverleger zu entschädigen, nicht widerrufen könne. Sie wies allerdings die Freiburger Polizei sofort an, die strengste Aufsicht über die dortige Presse zu führen. Unerschütterlich beharrte die französische Regierung auf ihrer Forderung. Damit war der gesamten badischen nichtamtlichen Presse ihr Todesurteil gesprochen. Am 27. Oktober wurde im Regierungsblatte ein Dekret veröffentlicht, daß der Großherzog „den Verhältnissen der Zeitumstände angemessen gefunden habe, die Verbreitung politischer Neuigkeiten in dem Wege der Zeitungen durch Herabsetzung der Menge derselben auf eine einzige unter einer besonders angeordneten Aufsicht herauszugebende zu zentralisieren". Alle politischen Zeitungen des Landes sollten daher vom 31. Oktober ab aufhören zu erscheinen; nur die Karlsruher Zeitung sollte bestehen bleiben. Den Bezirks- und Wochenblättern wurde eingeschärft, daß sie künftig „keine andere als das Inland betreffende, und zwar nur in wörtlichen Auszügen aus der Landeszeitung geschöpfte" aufnehmen dürften.

Nach einer Anekdote, die jedoch Obser als unerwiesen bezeichnet, habe Napoleon zu dem damaligen badischen Gesandten in Paris, Freiherrn Franz von Andlaw, gesagt: „Was haben Sie in Freiburg für ein elendes Blatt, dessen Redakteur einen Namen trägt, den ich nicht aussprechen kann. Es wird aufhören zu erscheinen." Als Ur-

ſache ſeines Zornes ſei ermittelt worden, der Redakteur habe ein angebliches Schulzeugnis aus Brienne veröffentlicht, in dem Napoleon als mittelmäßig bezeichnet worden ſei, was aber mit den Tatſachen nicht übereinſtimmt.

Das Verbot, politiſche Nachrichten zu bringen, verurteilte die Zeitung zu einem beſchaulichen Daſein für die nächſten Jahre. Man warf ſich daher auf Artikel belehrenden Inhalts und brachte Anekdoten und Rätſel, um ſo den trockenen Teil der amtlichen Verkündigungen etwas zu würzen. Vom heutigen Standpunkt ſcheint es ganz unerklärbar, wie die große Zeit der Befreiungskriege faſt ganz ſpurlos vorübergehen konnte. Denn auch nach der Leipziger Schlacht, als die harte Fauſt des Korſen nicht mehr auf unſerem Vaterland laſtete, ſehen wir auf Jahre hinaus keine Änderung. War es das Verbot der badiſchen Regierung vom Oktober 1810, was das bewirkte, oder war man im Süden des großen Tages der Befreiung noch nicht bewußt? Gegen letzte Annahme ſpricht die mehrmalige Erwähnung und Berichterſtattung über den Gedenktag der Völkerſchlacht bei Leipzig im Jahre 1814. Sonſt erfahren wir von der großen Zeit nichts als von Truppendurchzügen oder von der Anweſenheit hoher Fürſtlichkeiten, wie das beſonders um die Jahreswende 1813 auf 1814 der Fall war. Als man wohl in ganz Deutſchland geſpannt auf die Nachrichten der Leipziger Völkerſchlacht wartete, erzählt das Wochenblatt ſeinen Leſern von Turenne. Den Stoff zu dieſen Nachrichten nahm man, wie 1814 berichtet wird, aus mehr als 30 Zeitſchriften, womit wohl der Herausgeber ſeine große Beleſenheit bekunden will. Einige Male kommt Leben in die Zeitung, wenn man ſich um den Wert der Knochenſuppe ſtreitet, oder wenn ein hieſiger Profeſſor der Naturphiloſophie ſich beſchwert, daß von theologiſcher Seite in einem Artikel ſein Lehrfach verächtlich gemacht wird. Was den politiſchen Teil betrifft, ſo macht um die

Mitte von 1814 die Schriftleitung ihren Lesern die Hoffnung, politische Nachrichten bringen zu können, und an einer andern Stelle berichtet sie, daß man um Erlaubnis darum nachgesucht habe.

Das für 1811 angekündete Sonntagsblatt für die Landjugend erschien nur ein Jahr lang und enthielt, gewöhnlich 2 oder 4 Seiten stark, religiöse Betrachtungen und lehrreiche Erzählungen. Im unterhaltenden Teil finden wir neben vielen nützlichen Ratschlägen in den Jahren 1810 bis 1820 die ersten kleinen Romane. Im lokalen Teil ist auch jetzt keine Änderung eingetreten. Außer den Nachrichten über Geburtstagsfeierlichkeiten des Landesfürsten oder über hohe Besuche sind in einem ganzen Jahre kaum ein Dutzend zu finden; in manchen Jahren sind es noch weniger, 1814 sind es gar keine. Im Register sind die Anzeigen nicht mehr aufgenommen. Der Anzeigenteil bildet sich langsam aus. Einmal läßt sich ein weißer Mohr vom Bezirksarzt Schinz und vom Geh. Hofrat Dr. Ecker bescheinigen, daß er echt sei.

2. Die Teutschen Blätter.

Während wir gesehen haben, daß die Freiburger Zeitung von den weltgeschichtlichen Ereignissen von 1813 und 1814 so gut wie keine Kenntnis nahm, so war doch Freiburg dazu bestimmt, daß in ihren Mauern eines der bedeutendsten Blätter der Befreiungskriege gedruckt werden sollte, und daß sowohl der Verleger als der Schriftleiter Freiburger Bürger waren. Um die Jahreswende 1813 auf 1814 herrschte bekanntlich in unserer Stadt ein bewegtes politisches und gesellschaftliches Leben, als die verbündeten Fürsten mit ihrem glänzenden Gefolge hier ihr Hoflager aufschlugen. Der Verleger Bartholomäus Herder war in lebhaften Verkehr mit der österreichischen Kanzlei getreten und durch Vermittlung von Metternichs Privat-

sekretär Anton Pilat wurde Herder aus dem Hauptquartier in Lörrach der Auftrag zuteil, die Teutsche Blätter, die bisher bei Brockhaus in Altenburg und Leipzig erschienen waren, fortzusetzen. Man hoffte dadurch, daß man den Druckort näher an das Hauptquartier und den Kriegsschauplatz rückte, die Nachrichten rascher herausgeben zu können. Als Schriftleiter hatte man Karl von Rotteck gewonnen.

Die „Teutschen Blätter" erschienen wöchentlich dreimal, 3 Bogen in Quart, vom 6. Januar bis zum 30. Juni 1814 insgesamt 76 Doppelnummern, die je zwei getrennte Abteilungen umfaßten: I. „Kriegs- und politische Nachrichten", außer Zeitungsberichten im wesentlichen amtliche „Armee-Nachrichten"; II. „Patriotische Erhebungen" in Gedichten, geschichtlichen Aufsätzen und politischen Abhandlungen, Bücherbesprechungen usw., „welche dazu dienen, auf den öffentlichen Geist in Teutschland, dem hohen Zweck der Verbündeten entsprechend, wohltätig einzuwirken und von der jetzigen Epoche eine würdige Schilderung zu liefern". Der Preis war auf 8 *fl* den Jahrgang festgesetzt. Zu 7 Nummern erschienen Extrablätter und dreimal sind Beilagen angefügt. Die Blätter begannen mit dem Rheinübergang der verbündeten Heere, begleiteten die Truppen auf ihrem siegreichen Vormarsch bis nach Paris und schlossen mit der „glorreichen Wiederkehr" des Kaisers Franz in seine Hauptstadt; die Blätter sind in allen Teilen ein würdiges Spiegelbild des großen Zeitabschnitts.

Mit vollem Recht nennt Paul Czygan in seinem weitausholenden Werke „Zur Geschichte der Tagesliteratur während der Freiheitskriege" (Leipzig 1911) die Teutschen Blätter eine „hochbeachtenswerte Zeitung". Für ihren gediegenen, von echt patriotischem Geist erfüllten Inhalt bürgt schon der Name des Herausgebers Karl von Rotteck. Aus seiner Feder stammen außer dem Vor- und Schluß-

wort etwa 10 Aufsätze. Fünf davon macht sein Sohn in der Lebensgeschichte des Vaters[1] kenntlich, von denen 3 in die Gesammelten Schriften Band I, S. 129—156 übernommen worden sind. Als Mitarbeiter hatte Rotteck Arndt, Paulus von Liebenstein, Pahl und andere gewonnen. Auch Jacobi finden wir mit einigen Beiträgen. Freiheitsliebende, für ihr Vaterland begeisterte Jünglinge unserer Hochschule reihten sich den älteren Männern mit den Ergüssen patriotischer Empfindungen in prosaischen Aufsätzen und Gedichten an. Für die Geschichte unserer Stadt ist besonders eine in Briefform verfaßte Beschreibung der bewegten Tage um die Jahreswende 1813 auf 1814 wichtig. Erwähnt sei noch, daß Herder nach der Flucht Napoleons von Elba die verbündeten Heere als Feldbuchdrucker, wobei er seine Druckerei auf einem Wagen mit vier Pferden von Heidelberg aus seit 13. Mai bis in den Juli 1815 nach Paris begleitete[2].

In die Freiburger Zeitung kommt mehr Leben, als 1819 der erste Landtag zusammentrat. Hier berichtet das Wochenblatt über die Wahl der Wahlmänner in den einzelnen Bezirken der Stadt. In Nr. 6 vom 20. Januar 1819 finden wir den ersten politischen Wahlaufruf.

Vom 1. Januar 1821 nimmt das Wochenblatt wieder den Titel Freiburger Zeitung an und erscheint fünfmal in der Woche. Auch zeichnet von diesem Zeitpunkte an K. R. Schnetzler als verantwortlicher Redakteur. Bald ist auch ein größeres Format gewählt. Im Jahre 1822 erscheint jeden Wochentag ein Blatt, doch fällt in den folgen-

[1] Dr. Carl von Rottecks gesammelte und nachgelassene Schriften mit Biographie und Briefwechsel. Geordnet und herausgegeben von seinem Sohne Hermann von Rotteck, 4, S. 187.

[2] Vgl. Fr. Meister, B. Herder als Feldbuchdrucker, im Jahresbericht 1915 der Herderschen Verlagshandlung zu Freiburg i. Br. Sp. 3—18.

den Jahren öfters der Dienstag aus. Vom 14. Juli 1827 hat jeder Tag, auch der Sonntag und selbst die höchsten christlichen Feiertage, seine Zeitung. Was den Inhalt betrifft, so erscheinen in diesem Jahrzehnt wieder politische Nachrichten, doch stehen sie sehr scharf unter der Beaufsichtigung der Zensur. Während unter Großherzog Karl Friedrich, soweit er sich nicht, wie oben gezeigt, dem Machtwort Napoleons fügen mußte, milde Zensurvorschriften bestanden, zog man nach seinem Tode die Zügel wieder straffer an. Zwar hatte man in der Verfassung Zensurfreiheit verheißen. Der Landtag wollte sie aber durch Landesgesetzgebung festgelegt wissen. Darauf zielte ein Antrag des Abgeordneten Winter in der Zweiten Kammer, der aber infolge Vertagung nicht zur Ausführung kam. Dann erfolgten als Antwort auf die Tat des unglückseligen Sand die Karlsbader und Frankfurter Beschlüsse, und am 5. November 1819 erschien ein badisches Zensuredikt, das die Bestimmungen verschärfte und die Zensurfreiheit beinahe vernichtete. Daher sind alle politischen Nachrichten wohl der Karlsruher Zeitung entnommen. Zwar klagt die Schriftleitung einige Male, daß die französischen und italienischen Blätter mit der Post ausgeblieben seien, aber viel Politisches wird er ihnen nicht entnommen haben. Die spärlichen Originalartikel sind mit einem Stern versehen, und oft ist die Quelle angegeben, aus der die Nachricht entnommen ist. In der Anordnung finden wir jetzt eine bestimmte Reihenfolge, zuerst Inländische Nachrichten aus Freiburg und Baden, dann aus Deutschland und endlich aus dem Ausland. Auch sind schon die Rubriken Neueste Nachrichten und Vermischte Nachrichten zu finden. Meldungen aus Paris sind in 3—4 Tagen da, solche aus Preußen brauchen 5—6 Tage, ebensolang die aus London, während die aus entfernteren Ländern 3 bis 4 Wochen alt sind. Bemerkt sei noch, daß sich im Jahre

1823 zum ersten Male der uns erst wieder durch den Krieg vertraut gewordene weiße Fleck, dort wohl auch eine Zensurlücke, vorfindet (Nr. 193 S. 989).

Mit der Zeitung durch den gleichen Verlag und Schriftleiter verbunden, erschien vom 1. Januar 1821 an zweimal in der Woche das Wochen- oder Unterhaltungsblatt. In den ersten Jahren sind in es auch noch amtliche Bekanntmachungen und Anzeigen verwiesen, später wird es reines Unterhaltungsblatt mit kleinen Romanen, Erzählungen, Anekdoten, Gedichten, Rätseln und viel gemeinnützigen Artikeln über Gesundheitspflege, Haus- und Landwirtschaft. In erster Reihe war auch das Unterhaltungsblatt der Ort, an den Freiburger Gelehrte, Geschichtsfreunde und Kunstliebhaber zu einem weiten Leserkreise sprachen. Auch gelehrte Abhandlungen oder Bruchstücke davon treffen wir.

Was die Aufmachung, um diesen technischen Ausdruck für die äußere Ausstattung zu gebrauchen, betrifft, so ist sie noch die gleiche wie im Jahrzehnt vorher. Bekanntmachungen und Anzeigen sind noch in derselben Größe und Schrift gesetzt wie der redaktionelle Teil des Blattes.

In der Schriftleitung trat im Jahre 1830 ein Wechsel ein. Am 24. April starb im Alter von 63 Jahren Kreisrat Schnetzler, der 1802 das Blatt mit dem Finanzrat K. N. Dutle wieder ins Leben gerufen und fast drei Jahrzehnte, bis zum Tode geleitet, hatte. Ihm folgte zuerst der Mitbegründer Dutle in der Schriftleitung, dann am 1. Juli 1831 der Privatdozent und spätere außerordentliche Professor für Geschichte und Literaturgeschichte Wilderich Weick[1]. Geboren 1793 zu Gaggenau, erwarb er auf der hiesigen Universität den Doktorgrad,

[1] Über ihn vgl. Cajetan Jäger, Literärisches Freiburg im Breisgau (1839) S. 178—180.

war von Ende 1822 bis 1828 an der hiesigen Universitätsbibliothek tätig und ließ sich dann als Privatdozent nieder. Jäger rühmt von ihm, er habe durch seine Bemühungen und zweckmäßige Leitung das Blatt „über ein Drittel der früheren Abonnenten gehoben". Ebenso heißt es im Oberländer 1843 (Nr. 33, S. 129) von ihm, er habe lange Jahre hindurch die Freiburger Zeitung sehr freisinnig und taktvoll redigiert.

Über das politische Leben im dritten Jahrzehnt in Freiburg erfahren wir aus der Zeitung gar nichts von Belang. Nur die Wahlen werden ausgeschrieben, und die Namen der Wahlmänner und Abgeordneten genannt. Schwer lasteten die Karlsbader und Frankfurter Beschlüsse auf dem ganzen Land. Eine Zensurordnung vom 5. November 1814 verfügte, daß jedes Druckwerk, sei es klein oder groß, gleichwie welchen Inhalts, der Zensur unterliegen solle. Auch jede öffentliche Rede und Ansprache sollte den Zensurbestimmungen unterliegen. Wohl erschienen über die Sitzungen des Landtags ausführliche Berichte; aber diese mußten der Karlsruher Zeitung entnommen werden und waren von einem von der Regierung bestellten Berichterstatter (Hofrat Aloys Schreiber) verfaßt. Andere inländische politische Nachrichten, als in der Karlsruher Zeitung standen, durften nicht gebracht werden. Rotteck und seine Gesinnungsgenossen mußten sich ins Ausland flüchten, um ihren bedrängten Herzen Luft zu machen. Aber auch diese Zeitungen wurden, wenn sie es nur wagten, landständige Reden im Wortlaut zu bringen, sobald sie sich innerhalb der badischen Grenzpfähle zeigten, eingezogen und unterdrückt[1]. Was half es, daß Rotteck in der Kammer gegen solche Zustände wetterte und den Ausspruch tat, lieber kein Parlament als keine Preß-

[1] Müller Leonh., Badische Landtagsgeschichte 2 (Berlin 1900), S. 70.

freiheit. Daß es ihm gelang, in der Ersten Kammer mit 14 gegen 4 Stimmen den Beschluß durchzusetzen, den Großherzog um Milderung der neuesten Zensurordnung zu bitten, hatte vorerst keinen praktischen Erfolg.

II. 1830—1840.

Einen großen Umschwung und damit auch einen gewaltigen Aufschwung in der politischen Tagespresse, sowohl in ganz Baden, als auch besonders in unserer Stadt, brachte das Jahr 1832. Am Vorabend des Weihnachtsfestes 1831 hatten die beiden Kammern das erste badische Preßgesetz verabschiedet, das die Regierung erst nach langem Kampf vorgelegt hatte[1]. Darin war, wie in Rottecks „Freisinnigem" mit Genugtuung berichtet ist, für jene Zeit „vollkommene Preßfreiheit" gewährt. Politische Erörterungen waren jetzt freigegeben. Es mußte ein verantwortlicher Redakteur bestellt werden, der mindestens 30 Jahre alt und badischer Staatsbürger war. Erschien die Zeitung bis zu dreimal in der Woche, so mußten 1000 *fl*, bei mehrmaligem Erscheinen 2000 *fl* Kaution gestellt werden. Am 1. März 1832 trat das Gesetz in Kraft.

1. Der Freisinnige.

Mit demselben Tage war Rotteck und seine Gesinnungsgenossen mit dem „Freisinnigen" auf dem Plan. In der Ankündigung in der Freiburger Zeitung (1832 Nr. 33 S. 157) hieß es, man wolle eine „neue, zensurfreie, liberale, politische Zeitung" als Aktiengesellschaft ins Leben rufen. Mitglieder des Redaktionsausschusses waren: Duttlinger, Rotteck und Welcker. „Der Freisinnige widmet sich der großen Sache der Konstitution in ganz

[1] Müller a. a. O. 3 (Berlin 1902) S. 116—119.

Deutschland"; er soll „in liberalem Sinne, freimütig und furchtlos, besonnen und fern von leidenschaftlichen Übertreibungen geleitet werden". „Das neue Blatt wird zeigen, daß Baden wert ist, das unschätzbare Gut der Preßfreiheit zu genießen und daß es die freie Presse zur Wahrung seiner Verfassungsrechte, zum Schutze und zur Ehre Deutschlands zu gebrauchen weiß. Neben einer vollständigen Übersicht der interessanten Tagesneuigkeiten sollen täglich „zugleich räsonierende Original-Artikel" erscheinen. „Täglich erscheint ein ganzer Bogen in breitem Median-Folio." Der Preis betrug für das Vierteljahr 2 *fl* 30 *kr*.

Das Blatt erschien in 145 Nummern alle Wochentage vom 1. März bis zum 25. Juli. Als verantwortlich zeichnete zuerst der frühere hiesige Professor für Kirchengeschichte Karl Alexander Freiherr von Reichlin-Meldegg, dann vom 12. April ab der Buchhändler Friedrich Wagner. Die 8 letzten Nummern zeichnet J. N. Giavina, der im Adreßkalender als Dekopist verzeichnet ist. Er war wohl nur als Strohmann aufgeführt. Im Verhältnis zu den andern damaligen hiesigen Blättern hatte es ein großes Format: 38,5 auf 26 *cm*. Anzeigen außer solchen von Büchern finden sich recht selten. Von Zeit zu Zeit wurde ein besonderes Anzeigenblatt beigegeben.

Groß war in den liberal gesinnten Kreisen Freiburgs der Jubel, als dies „erste Kind der Preßfreiheit" zur Welt kam. Die Studenten fuhren eine auf Atlas gedruckte Nummer des Freisinnigen in feierlichem Zuge durch die Stadt. Wie in jener Zeit üblich, wurde dann das Ereignis durch ein Festmahl gefeiert. Eine Abgesandtschaft der Buchdrucker überreichte Welcker eine Lorbeerkrone und Rotteck feierte in einem Trinkspruch die Preßfreiheit.

Der Freisinnige war mit der bestimmten Absicht gegründet, ein Sprachrohr für die neuerworbene Preßfreiheit zu sein und die Rechte des Volkes zu wahren. Im ganzen wurde tapfer und würdig diese Aufgabe erfüllt, wenn auch öfters über die Schnur gehauen wurde. In erster Linie sollte es ein Vorkämpfer für Preßfreiheit in ganz Deutschland sein. In jeder Nummer finden wir ein oder mehrere Artikel, die für diesen Gedanken fechten. Da in den meisten der andern Bundesstaaten das freie Wort noch verstummen mußte, so benützten die Liberalen jener Länder den Freisinnigen recht oft, um ihre Beschwerden und Anliegen vorzubringen. Dies ist besonders häufig für Nassau der Fall.

In jener Gegend war auch die Heimat von Karl Theodor Welcker, der 1822 an die hiesige Universität als Professor berufen wurde[1]. Bald wurde er einer der eifrigsten Vorkämpfer des badischen vormärzlichen Liberalismus und widmete seine ganze Kraft dem Freisinnigen. Bei seinen schwäbischen und norddeutschen Freunden warb er um Unterstützung für das Blatt, und sein ungestümer Geist gebar manchen scharfen Artikel, die dem Blatt schließlich zum Verhängnis werden sollten.

Die Kritik eines Bundesratsbeschlusses hatte es zur Folge, daß Nr. 18 des Freisinnigen beschlagnahmt wurde. Dem gleichen Schicksale verfielen auch die 2 nächsten Nummern. Ausführer der Beschlagnahme war der Freiburger Stadtdirektor Schaaff. Der Freisinnige legte dagegen in Karlsruhe Verwahrung ein und verlangte richterliche Entscheidung. Schaaff, der als Mitglied der Zweiten Kammer sich wohl nur ungern

[1] Für das Folgende vgl. Karl Wild, Karl Theodor Welcker, ein Vorkämpfer des älteren Liberalismus (Heidelberg 1913) S. 124 bis 128.

in die Sache verwickelt sah, trat freiwillig vom Amte des Zensors zurück, und das Gericht hob die Beschlagnahme auf. Zensurlücken weist der Freisinnige nur 2 auf der selben Seite (Nr. 100, S. 406) auf, im scharfen Gegensatz zu den andern Freiburger Oppositionsblättern jener Jahre.

Die Ursache zum Verbot des Freisinnigen gab dann ein leidenschaftlicher Erguß Welckers am 9. Juni gegen eine landesherrliche Verordnung, die das öffentliche Reden in Volksversammlungen untersagte. In scharfen Worten sprach Welcker von einer Verhöhnung verfassungsmäßig verbürgter Rechte und von einem Wortbruch des Großherzogs, den er also anredete: „Unglücklicher Fürst, das war das erste Gefühl bei der Kunde von dieser neuen Maßregel der Freiheitsberaubung. Unglücklicher Fürst, wohin führt dich der Unverstand derer, die den Rat dazu gaben!"

Daß Welcker hier wieder einmal der Gaul durchgegangen war, kam dem Bundestag in Frankfurt nur zu erwünscht. Die badische Preßfreiheit war ihm schon längst ein Dorn im Auge. Nach einigem Zögern unterwarf sich Baden dem Bundestagsbeschluß: es hob am 28. Juni auf dem Verordnungswege das Preßgesetz auf. Am 19. Juli faßte der Bundestag den Beschluß, daß der Freisinnige zu unterdrücken sei, worauf Baden am 23. Juli eine entsprechende Verfügung gab. Wegen des Artikels erhob die Freiburger Staatsanwaltschaft auf Veranlassung des Ministeriums der Justiz und des Innern Klage gegen Welcker wegen Ehrenkränkung des Ministeriums und mittelbar auch des Großherzogs. Welcker wurde bekanntlich in erster Instanz zu 2 Monaten Gefängnis verurteilt, vor dem Oberhofgericht in Mannheim aber freigesprochen. Der Prozeß erregte bekanntlich in ganz Deutschland großes Aufsehen.

Unter den Archivalien über Zeitungswesen im städtischen Archiv ist auch die Schlußabrechnung des Freisinnigen erhalten. Daraus ersieht man, daß das Blatt mit einem Aktienkapital von 30 Anteilen zu je 100 *fl* gegründet wurde. Bei der Auflösung der Gesellschaft infolge des Verbots des Blattes wurde auf je 100 *fl* 11 *fl* 5 *kr* Reingewinn verteilt. Bezieher hatte der Freisinnige nach dieser Abrechnung im ersten Vierteljahr 2195 und im zweiten Vierteljahr 1665. Nach den Gehaltsauszahlungen zu schließen, waren gleichzeitig immer mehrere Redakteure tätig. Wir finden außer dem schon genannten Professor von Meldegg-Reichlin den in jener Zeit bekannten Tagesschriftsteller Dr. Friedrich Giehne, der in der zweiten Hälfte der vierziger Jahre die Karlsruher Zeitung leitete, dann einen Dr. Krann, die Freiburger Universitätsprofessoren Rotteck, Welcker, Frommherz, Perleb, Duttlinger und andere. Auch Joseph Bader, der spätere Archivar und verdienstvolle Geschichtschreiber der Stadt Freiburg und unseres engeren Vaterlandes, war für das Blatt tätig.

Von den Zeitgenossen wie von der Nachwelt wurde der Freisinnige teilweise recht schlecht beurteilt. Es mag ohne weiteres zugegeben werden, daß darin viel Unvergorenes und Ungeklärtes zu finden ist. Auch politische Krafthubereien fehlen nicht. Man darf aber dabei nicht vergessen, daß es sich hier um die ersten Anfänge einer politischen Oppositionspresse in Baden handelt. Mit einem Schlage hatte sich eine Presse und öffentliche Meinung gebildet, wie sie das Großherzogtum bisher noch nie gekannt hatte. Daß bei der Würdigung des Wertes einer politischen Zeitung die politischen Anschauungen des Beurteilers oft eine große, wenn nicht die ausschlaggebende Rolle spielen, liegt in der Natur der Sache. Unter diesen Gesichtspunkten sind die ganz absprechenden Urteile von

Schöchlin[1] und von Treitschke[2] zu werten. Jener als Lobredner der Regierung Großherzogs Leopold sieht in seinem Buche zurückblickend im vormärzlichen Liberalismus eine Vorfrucht zur Revolution von 1848/49. Er sieht im Freisinnigen kein „Blatt des politischen Fortschritts, sondern des unpolitischen Anrennens und blinden Fortsturzes“.... „Es erschien wie ein politischer Berserker, welcher, ohne auf den Schutz seiner argen Blößen zu achten, wütend auf den Gegner losstürzt, des langsam nachbohrenden feindlichen Stahls, der ihm eine tödliche Wunde versetzt, nicht achtet, sondern noch in den letzten Zuckungen glaubt, er habe den Feind besiegt, weil er ihn tüchtig zerzauste; er trat auf wie ein politischer Kulissenreißer, der seine Rolle heraustobt und zuletzt sich selbst aufgerieben hätte, wenn er nicht vor der Zeit schon hätte abtreten müssen.“ Treitschke, der in dem badischen Frühliberalismus nur einen Abklatsch französischen Geistes und französischer Grundsätze sieht, höhnt über die „blinde Leidenschaft und vollendete Unwissenheit“, mit der der Freisinnige die auswärtige Politik behandelt habe. Doch muß er anderseits zugeben, daß das Blatt über heimische Angelegenheiten ruhiger und sachkundiger geurteilt habe.

Die kulturgeschichtliche Bedeutung jener im Anfang der dreißiger Jahre ins Leben gerufenen Blätter hat mit Recht Gustav Freytag in seinem Buche über Karl Mathy (Leipz. 1870) erkannt: „Die politischen Blätter, welche überall in Süddeutschland entstanden, gehören zu den bedeutsamen Erscheinungen jener Jahre des erwachenden

[1] Karl Schöchlin, Geschichte des Großherzogtums Baden unter der Regierung des Großherzogs Leopold von 1830 bis 1852 (Karlsruhe 1855) S. 166 f.

[2] Heinrich von Treitschke, Deutsche Geschichte im neunzehnten Jahrhundert 4[5] (Leipzig 1907) S. 249.

politischen Interesses, sie bezeichnen einen Fortschritt im Gebiet des rheinischen Guldens gegenüber der faden Belletristik, welche damals noch das literarische Kleinleben in den Ländern des Talers darstellt" (S. 62).

In gerechter Weise Licht und Schatten verteilend, urteilt Emil Imm in seiner Dissertation „Die nationale und freiheitliche Bewegung in Baden während der Jahre 1830 bis 1835" (Heidelberg 1911) unter anderem auf S. 62f. über den Freisinnigen: „Man wird an ihm manchmal die objektive Ruhe, die gediegene politische Durchbildung, die Richtung auf das Nächstliegende, Erreichbare, Ausführbare vermissen. Er hielt sich nicht frei von dem politisch-abstrakten Formelwesen und den unsichern Tagesmeinungen; hohle, geräuschvolle, gefährlich aussehende, unbestimmte Kraftworte, die man französischen Journalen entnahm, drängten sich da und dort ein: aber all diese Merkmale bildeten noch nicht den Kern seines Wesens. Er war voll Temperament, Frische und Kampfeslust; daneben konnte er sich auch schulmeisterlich-feierlich gebaren." „Unter all dem Rankenwerk verbarg sich aber eine Fülle fruchtbarer Gedanken, realpolitischer Ansichten, die durchaus nicht abstrakt oder dilettantisch anmuten. So rein äußerlich war die Geschichtsbetrachtung des liberalen deutschen ‚Doktrinärs' nicht."

2. Das Badische Volksblatt.

Aber „der Freisinnige" war nicht das einzige Blatt, das die Preßfreiheit in unserer Stadt auf den Plan rief. War es auch inhaltlich das bedeutendste, das weit über die Grenzen Badens die Blicke aller Freunde einer freiheitlichen, fortschrittlichen Entwicklung Deutschlands auf sich zog, so erschienen in den ersten Monaten der Preßfreiheit in Freiburg noch 3 Oppositionsblätter, die mehr für den einfachen Bürger in Stadt und Land bestimmt

waren, aber nicht weniger für die Sache der Freiheit eintraten. Auch war wohl der hohe Bezugspreis für den „Freisinnigen" für den gewöhnlichen Mann zu teuer.

Mit dem 13. April erschien das Badische Volksblatt. „Der Zweck des Volksblattes ist, zur Beförderung des Wohlstandes und zur möglichsten Verbreitung der Wahrheiten, auf welchen der vernünftige und rechtliche Zustand der bürgerlichen Gesellschaft beruht, besonders in dem Bürger- und Bauernstand beizutragen", heißt es in der Ankündigung. Es sollte Belehrung über die Verfassung und verfassungsmäßigen Rechte und Gesetze bringen, Beschwerden und Wünsche vortragen und über das staatliche Leben belehren. Auch das Volksblatt war eine Aktiengesellschaft. Als Geschäftsführer war der Gerichtsadvokat Martin Ruef bestellt. Als Herausgeber bekannte sich ein Verein von Vaterlandsfreunden. Das Geleitwort stammt aus der Feder Rottecks.

Das Blatt erschien zweimal wöchentlich in Großquart wie die Freiburger Zeitung, und der Bezugspreis betrug 1 *fl* 30 *kr* im halben Jahr. Die ersten 2 Nummern druckte B. Herder, dann bis zum 1. Oktober 1832 A. Huggle, von da bis Ende Juni 1833 Fr. H. Wangler und schließlich Fr. Wagner. Als verantwortlich zeichnete zuerst A. Huggle, dann Joseph Pflueg und im letzten halben Jahr des Erscheinens (1. Januar bis 1. Juli 1835) Ignaz Streicher. Vom 1. April 1833 erschien das Blatt als Landtagsblatt viermal in der Woche, und der Bezugspreis wurde von 1 *fl* 30 *kr* auf 2 *fl* 42 *kr* erhöht. Vom 1. Juli 1834 erschien es wieder nur noch zweimal. Dies wird damit begründet, daß das neue Postgeld für Zeitungen, die jährlich zwischen 4 und 10 *fl* kosten, den gleichen Satz verlangte und dadurch der Postpreis etwa 40 Prozent des Bezugspreises betragen sollte. Mit dem 1. Januar wird auch ein Unterhaltungsblatt Rheinische

Coreſpondenzzeitung angekündigt, erſchienen iſt ſie aber wohl niemals. Einmal wird auch von dem Plane geſprochen, die Zeitung wegen der hohen Poſtgebühren nach Württemberg zu verlegen. Mit dem 27. Juni 1835 nimmt das Blatt von ſeinen Leſern Abſchied und empfiehlt ihnen den in Stuttgart erſcheinenden Deutſchen Kurier als einzige Oppoſitionszeitung in Süddeutſchland.

Was nun den Inhalt des Blattes betrifft, ſo weht aus ihm ein ganz anderer Wind als aus der halb offiziöſen Freiburger Zeitung. Durch die Preßfreiheit iſt das Volk ſeiner Mündigkeit bewußt geworden. Man ſtaunt über den Heißhunger der damaligen Bevölkerung nach politiſcher Belehrung. Viele anregende Aufſätze und Betrachtungen finden ſich da. Oft zwar macht die Zenſur einen Strich durch die Rechnung. Ganze Nummern werden beſchlagnahmt, und ſehr viele weiße Spalten und Flecke zeugen von der Allmacht des Zenſors, beſonders nachdem die Preßfreiheit wieder aufgehoben war. Aber dennoch behauptet ſich das Blatt noch 3 Jahre lang. Auch dem Gemeindeweſen wird jetzt auf einen Schlag große Aufmerkſamkeit in der Preſſe geſchenkt. Die Art der Gemeindewahlen wird kritiſiert, und beſonders als der Wahl Rottecks zum Bürgermeiſter von Freiburg die Genehmigung von der Regierung verſagt wurde, tritt das Badiſche Volksblatt mit Entſchiedenheit und Freimut auf die Seite der Mehrheit der Bürgerſchaft. In wohltuendem Gegenſatz zum Achten Schwarzwälder hält ſich das Volksblatt von kleinlichen gehäſſigen Angriffen auf einzelne Beamte, Pfarrer uſw. frei; es hat nur das große Ziel im Auge.

Was den Anzeigenteil betrifft, ſo iſt er ſozuſagen gar nicht vorhanden, was auch für die zwei andern noch zu beſprechenden Oppoſitionsblätter gilt. Daß die Regierung ihn nicht als Verkündigungsblatt benützte, verſteht ſich

von selbst, und die Stadt hatte, wie wir sehen werden, ihr eigenes Verkündigungsblatt.

3. Der Schwarzwälder und Der Ächte Schwarzwälder.

Einen Tag, nachdem die erste Nummer des Badischen Volksblattes erschienen war, meldete sich auch Der Schwarzwälder mit einem Probeblatt. Als Schriftleiter zeichnete der Professor der Philosophie Dr. F. Zimmermann. Eine Gesellschaft von Vaterlandsfreunden, wie es in der Erklärung hieß, hatte ihn gegen einen anständigen Gehalt für die Schriftleitung gewonnen; doch sollte er bei seiner Tätigkeit an die Zustimmung zweier Gesellschaftsmitglieder gebunden sein, „damit die Unternehmer nicht allen Einfluß auf ihr Blatt verlieren möchten". Diese Bedingungen scheinen Zimmermann nicht gepaßt zu haben. Er weigerte sich, den Vertrag zu unterzeichnen, und behauptete, er sei alleiniger Eigentümer des Blattes. Es kam zur gerichtlichen Auseinandersetzung; Zimmermann trat zurück, soll aber „durch höchst unwürdige Ausfälle gegen die Gesellschaft in Wirtshäusern und sogar in den Vorlesungen" sich zu rechtfertigen und zu trösten gesucht haben. Die bei ihm eingegangenen Einzeichnungslisten gab er nicht heraus und rief ein Konkurrenzblatt ins Leben, dem er den Titel Ächter Schwarzwälder gab und dessen erste Nummer am 2. Mai 1832 erschien. Erwähnt sei noch, daß die obengenannte Erklärung von Joseph Bader, iur. cand., unterzeichnet ist. Er scheint auch später die leitende Seele des Schwarzwälders gewesen zu sein. So verwahrte er sich 1833 in Nr. 2 gegen ein in boshafter Weise verbreitetes Gerücht, daß er weder religiert noch des Landes verwiesen sei, sondern die Redaktion weiterführen werde.

Beide Konkurrenzblätter erschienen auch zweimal wöchentlich in gleichem Format (Großquart) und auch der

Preis ist der gleiche (1 *fl* für das halbe Jahr). Beide verfolgen die gleiche politische Richtung; sie kämpfen in liberalem Sinne für die Rechte des Volkes, und es fehlt bei beiden nicht an scharfen Hieben gegen das reaktionäre Treiben in Staat und Gemeinde. Daher teilen auch beide das gleiche Schicksal. Sie verfallen öfters der Beschlagnahme, und sehr viele weiße Zensurlücken, die sich manchmal über 2 Seiten erstrecken, zeigen von der Beliebtheit, deren sich beide bei der Zensur erfreuten.

Aus dem Inhalt beider Blätter zu schließen, muß damals eine gewaltige Erbitterung gegen die Willkürherrschaft der Beamten geherrscht haben. Besonders im Achten Schwarzwälder sind regelmäßig ganze Spalten mit Anklagen und Erwiderungen angefüllt. Oft wird gegen Unregelmäßigkeiten bei Bürgermeister- und Gemeinderatswahlen geklagt. Meistens zwar ist es nur ein kleinlicher, zanksüchtiger Klatsch und man vermißt oft jeden höheren Gesichtspunkt. Persönliche Rachsucht und Neid scheinen oft die Triebfeder gewesen zu sein. Man hat den Eindruck, daß diese Art der öffentlichen Polemik noch in den allerersten Kinderschuhen steckt. Mit der Zeit scheinen diese Fehler die Schriftleitungen selbst gemerkt zu haben, da auch bei Zimmermann mehrwöchentliche Gefängnisstrafen wegen Beleidigungen nicht ausblieben. Und der Schwarzwälder gelobt auf eine Zuschrift hin, sich des „ausschweifenden Streites zu enthalten".

Die erste Nummer des Schwarzwälders erschien am 8. Mai 1832. In der letzten Nummer vom 28. Juni 1833 schreibt er, die Verhältnisse hätten sich so gestaltet, daß er auf einige Zeit von den Lesern Abschied nehmen müsse. Aus der Erklärung geht hervor, er hatte die Zensurplackereien satt. Der eigentliche Redakteur war, wie schon oben bemerkt, J. Bader. Verantwortlich war für das Blatt bis zum 17. Juli 1832 J. Dilger, von da J. Boppele,

dessen Beruf im Adreßkalender für 1833 als Aktuar angegeben ist, während darin ein J. Dilger nur als Maurer verzeichnet ist. Gedruckt wurde der Schwarzwälder bei Fr. Wagner, seine für das letzte Halbjahr des Erscheinens angekündigte zweiseitige Beilage Arena mit dem Wahlspruch Veritati palma, die „kritische und polemische Artikel, die die Politik nichts angehen", bringen sollte, erschien nur in 1 Nummer.

Der Achte Schwarzwälder erschien bis zum Tode seines Begründers und unter dessen Verantwortlichkeit. Die letzte Nummer ist auf den 18. September 1833 datiert. Seine Fortsetzung fand er am 23. November des gleichen Jahres unter dem Titel „Der freimüthige Schwarzwälder". Als verantwortlich zeichnet der Drucker des vorgegangenen Blattes Fr. X. Wangler. Die letzte Nummer erschien am 28. Juni 1834 und trug an der Spitze den Vermerk: Eingetretener, unvorhergesehener Hindernisse wegen hört Der freimüthige Schwarzwälder zu erscheinen auf.

4. Die Freiburger Zeitung.

Nachdem das Badische Volksblatt am 27. Juni 1835 sein Erscheinen eingestellt hatte, war die Freiburger Zeitung wieder auf eine Reihe von Jahren hinaus die einzige politische Zeitung. Wohl war auch sie von der Woge der Preßfreiheit erfaßt worden und stellte sich auf ihre Seite. In einem Festartikel begrüßt sie das Ereignis, und einige Zensurlücken zeugen von jenen bewegten Monaten. Doch als die Preßfreiheit wieder aufgehoben war, lenkt das Blatt wieder in ihr altes Geleise ein und gab darauf acht, sich nicht wegen der amtlichen Anzeigen die Gunst der Regierung zu verscherzen. Ein Fortschritt sowohl inhaltlich als in der äußeren Ausstattung ist in den dreißiger Jahren nicht festzustellen. Nach wie vor finden sich recht

wenige städtische Nachrichten, wenn auch der Gemeindepolitik infolge der neuen Gemeindeordnung etwas mehr Aufmerksamkeit zugewandt wird. Auch das Unterhaltungsblatt, das in den zwanziger Jahren manchen wertvollen heimatlichen Beitrag gebracht hatte, streift von 1835 an diesen Charakter bedauerlicherweise fast ganz ab; nur einige wenige finden sich seitdem in einem ganzen Jahrgang. Da die Post für das Unterhaltungsblatt vom 1. Januar 1835 besonderes Porto erheben will, wird von da ab der Kopf weggelassen, um es nur als einen Teil der Freiburger Zeitung erscheinen zu lassen. Zugleich erhält diese den Untertitel: „Tagblatt für Politik, Literatur und gesellige Unterhaltung."

In den dreißiger Jahren war die Freiburger Zeitung in den Besitz der Stadt übergegangen. Es ist anzunehmen, daß der Verleger in Zahlungsschwierigkeiten geraten war, und die Stadtgemeinde, die ein großes Interesse an dem Fortbestehen der Zeitung haben mußte, übernahm wohl die Bürgschaft und ließ die Zeitung von dem Drucker Fr. X. Wangler herstellen. Aus den Abrechnungen, die noch aus den Jahren 1834—1840 vorhanden sind, ist es möglich, einen Einblick in die wirtschaftlichen Verhältnisse der Freiburger Zeitung in jenen Jahren zu erhalten. Danach hatte die Zeitung im zweiten Halbjahr 1834 1035 Bezieher, im gleichen Zeitraum 1839 1310, davon in der Stadt 330 bezw. 453. 1834 stehen für ein halbes Jahr 4148 *fl* 39 *kr* Einnahmen 3552 *fl* 47 *kr* Ausgaben gegenüber und die entsprechenden Zahlen für 1839 sind 13686 *fl* 55 *kr* und 10239 *fl* 37 *kr*. Waren es 1834 893 *fl* 32 *kr* Einnahmen für amtliche Anzeigen und 735 *fl* 18 *kr* für private, so trugen 1839 die amtlichen 2116 *fl* 35 *kr* und die privaten Anzeigen 3346 *fl* 25 *kr* ein. Der Gehalt des Schriftleiters betrug im Jahre 1000 *fl* bei 1100 Beziehern. Für je 50 weitere bezahlende Bezieher

erhielt er für das halbe Jahr 25 *fl* als besondere Zulage. Für Korrespondenzen ist nichts verzeichnet, nur erhielt Geheimer Hofrat Duttlinger, der die Landtagsberichte lieferte, eine Entschädigung. Die Austräger wurden nicht vom Verleger bezahlt, sondern die Bezieher hatten das gleiche „Trinkgeld" zu geben, das früher der Briefträger für die Zustellung der Zeitung erhielt.

5. Das Städtische Verkündigungsblatt.

In die dreißiger Jahre fällt auch die Entstehung des Tagblatts, dessen Gründung von der Stadt ausging. Die Absicht war, auch den weniger bemittelten Bürgern die Verkündigungen der Stadt bequem und billig zugängig zu machen. Das Verkündigungsblatt für die Stadtgemeinde Freiburg erschien zum ersten Male am 4. Juli 1832. Über Entstehung und Art der Einrichtung geben die Akten darüber im Archiv ausführlich Auskunft. Danach wurde es an den Mindestfordernden verpachtet. Es durfte halbjährlich nicht mehr als 30 *kr* mit Trägerlohn kosten. Nach dem vorliegenden Vertrag mit Buchdrucker Fr. X. Wangler, der den Zuschlag erhielt, übernahm dieser den Druck unter folgenden Bedingungen: das Blatt erschien wöchentlich einmal in Großoktav (27 auf 28,5 cm). Gewöhnlich sind es 4 Seiten, einige Male nur 2 oder auch 6 und 8. Es enthielt neben den städtischen Verkündigungen auch wichtige staatliche sowie Privatanzeigen. Die Einnahmen von den Beziehern sowie die für Anzeigen waren an die Stadtkasse abzuliefern. Ebenso hat der Drucker die 2 Träger zu bezahlen. Die Stadt dagegen gibt für jede Nummer einen Zuschuß von 3 *fl* 3 *kr* und 30 *kr* als Entschädigung für die Verrechnung. Auch waren der Stadt die nötigen Freiexemplare zu liefern. Die Zahl der Bezieher war sehr gering, so z. B. im zweiten Halbjahr 1833 288, im gleichen Zeit-

raum 1835 385. Von Anfang 1834 wurde der Bezugspreis auf 24 *kr* herabgesetzt. Im Jahre 1838 erschien das Blatt öfters zweimal in der Woche, so in diesem Jahr 79 Nummern.

Als auf den 1. Juli hier ein selbständiges Amtsblatt erschien, fürchtet der Drucker davon für das Verkündigungsblatt Nachteil und schlägt der Stadtgemeinde vor, es von diesem Zeitpunkte an regelmäßig Mittwochs und Sonntags erscheinen zu lassen und die Brot- und Fleischtaxen sowie die Fruchtpreise aufzunehmen. Außerdem sollten die Verkündigungen von Versteigerungen, die bis jetzt durch die Schelle bekanntgegeben wurden, Aufnahme finden. Der übrigbleibende Raum, der bis jetzt öfters unbedruckt blieb, sollte mit kleinen Artikeln aus der Haus- und Landwirtschaft ausgefüllt werden. Dagegen sollte der Bezugspreis vorerst nicht erhöht werden. Diesem Antrage wurde von den Vätern der Stadt gerne zugestimmt, und vom 1. Juli 1840 wird dem Drucker 4 *fl* für die Nummer bei einer Auflage von 600 Exemplaren bewilligt. Daß das Blatt in den 2 folgenden Jahrzehnten als für den Drucker rentabel galt, geht daraus hervor, daß sich in dieser Zeit verschiedene andere hiesige Buchdrucker immer wieder bei der Stadt bemühen, daß ihnen der Druck übertragen werde.

III. Die vierziger Jahre und die badische Revolution.

Bevor wir die Freiburger Preßverhältnisse in den vierziger Jahren betrachten, muß ein Blick auf die Lage der deutschen Presse in jener Zeit gerichtet werden. Manches, was uns an dem Inhalt der damaligen Zeitungen auffällt, so das mangelnde Nationalgefühl und das fortwährende Hinschielen nach dem Westen mit den langen Kammerberichten aus Paris und London, was besonders auch für die 2 vorhergehenden Jahrzehnte gilt, wird uns nur dann erklärlich, wenn wir an die Allmacht der Zensur

denken. Diese wirkte, vielleicht ohne es zu wollen, antinational. In diesem Urteil stimmen nicht nur die zeitgenössischen Beobachter der Presse überein, sondern auch moderne Forscher stehen auf demselben Standpunkt. Fr. Giehne[1], der in den dreißiger und vierziger Jahren mitten im badischen Zeitungsdienst stand, spricht von der kolossalen Kannengießerei mit fremden Interessen. Man hieß das „das eigene Nest sauber halten". „Wenn die französischen Blätter 8 Tage lang nicht über den Rhein kämen, so würde die deutsche Presse einen Anblick darbieten, wie ein Barometer, wenn das Wetter ausbliebe", höhnte er einmal. Die Zeitungen waren französische Kolonien auf deutschem Boden. Was aber aus Paris oder London kam, das ließ der Zensor alles durch, selbst die schärfsten Oppositionsreden. War es da ein Wunder, wenn die deutsche Presse zum Schmuggelkrieg gezwungen wurde, um ihre gegnerischen Gedanken an den Mann zu bringen. Statt kräftiger deutscher Hausmannskost bot man dem Leser den Abhub, der von der französischen Herrentafel getragen wurde. Alle möglichen politischen und unpolitischen Standpunkte wurden oft eingenommen, nur keine deutsche. „Der kopierende deutsche Journalismus ist ein philisterhaftes Geflügel, das keine Aufgabe hat, als von seinem Hühnerschlage aus in den nächsten Hühnerhof zu gucken und darüber zu klatschen, was man dort für Eier legt." Bemerkt sei noch, daß damals Deutschland mit 40 Millionen Einwohnern 100 politische Zeitungen zählte. Nicht anders urteilt ein moderner Forscher, Ed. Heyck, in seiner „Geschichte der Allgemeinen Zeitung" (München 1898) S. 209: „Der Bund half das politische und geistige Interesse zur vorwiegenden Be-

[1] Friedrich Giehne, Studien und Skizzen aus der Mappe eines Zeitungsschriftstellers (Karlsruhe 1842).

schäftigung mit den übrigen Nationen zurückzudrängen, der also mittelbar in höchsteigener Politik den liberalen und selbst antimonarchischen Strömungen, Vorgängen und Erfolgen, von denen die Tagesgeschichte der westlichen Völker größtenteils beherrscht war, wieder vermehrten Eindruck und Einfluß auf die deutsche Leserwelt verschafft hat."

Diese Zustände treffen auch für die Freiburger Zeitung und die andern im Laufe der vierziger Jahre in unserer Stadt entstandenen Zeitungen anfangs zu. Die Freiburger Zeitung führt in einem Artikel vom Jahre 1846 (Nr. 21), „Die Tagespresse" überschrieben, darüber Klage, daß fast die gesamte Presse in Händen der Opposition sei. Der Presse sei verwehrt, das erwachende Nationalgefühl zu befriedigen. Denn die patriotische Presse finde bei der Zensur keine Pflege, sondern diese bereite ihr „in unbegreiflicher Verblendung Hindernisse aller Art. Die Regierung habe sich durch mancherlei Mißgriffe Blößen gegeben, die auch Gutgesinnte irregeleitet und verstimmt haben." Daher kümmerten sich die Gelehrten nicht um die Tagespresse. Mit oben angeführten Urteilen stimmt auch das überein, was Ludwig Salomon im 3. Bande seiner Geschichte des Zeitungswesens (1906 S. 430 f.) über den damaligen Stand der Presse sagt.

Im Laufe der vierziger Jahre wurde dies anders. Infolge der stürmischen Kammerverhandlungen über den Urlaubstreit, Budgetbewilligung und den Deutschkatholizismus, wie überhaupt jetzt kirchenpolitische und soziale Fragen immer mehr in den Vordergrund treten, zeigte das Volk eine eifrige Teilnahme an staatlichen Angelegenheiten und nahm an den politischen Tagesfragen leidenschaftlichen Anteil. Die Wahlkämpfe, die jetzt in schroffer Form sich zeigen, tragen das ihre dazu bei. Wir finden in diesen Jahren ein kräftig pulsierendes politisches Leben

in Baden, das seinen natürlichen Niederschlag in der Tagespresse fand. Diese öffentliche politische Regsamkeit wurde im letzten Jahre vor der Revolution noch dadurch gefördert, daß unter dem Ministerium Bekk die Milderung in der Zensur einem freiern Leben in der Presse Raum schuf und eine kritische Stellung zu den Maßnahmen der Regierung erlaubte. Anderseits trug die 1847 erfolgte Scheidung der Geister in der liberalen Kammermehrheit viel dazu bei, den politischen Zeitungskampf zu entfachen. Und so kam es, daß die badische Presse die der benachbarten Bundesstaaten an politischer Eigenart und Gehalt bei weitem übertraf. Dieser Umschwung zeigt sich auch in der Freiburger Tagespresse, wenn auch nebenher man immer noch gern über die politischen Vorgänge in Paris und London berichtete.

1. Die Freiburger Zeitung.

In den vierziger Jahren geht die Freiburger Zeitung anfangs noch die alten Bahnen wie im Jahrzehnt vorher. Auffallend mehren sich die Buchanzeigen, sie bestreiten oft den größeren Teil der Privatanzeigen. Um der Konkurrenz des neugegründeten Amtsblattes zu begegnen, wird vom 1. Juli 1841 eine Zeitlang eine besondere Beilage als Amtsblatt beigegeben. Am 14. September 1841 rühmt sich das Blatt der telegraphischen Verbindung Paris—Straßburg. Auf 1. Juli 1842 tritt Dr. Wilderich Weick von der Schriftleitung zurück. Die Stelle wird ausgeschrieben, und aus den Bewerbungsschreiben, die an den Gemeinderat gerichtet und daher aufbewahrt sind, finden sich auch einige Hofräte und Regierungsräte. Den Posten erhielt der hiesige Titularprofessor für Geschichte und Statistik, Dr. Joseph Woerl. Da mit diesem Zeitpunkt die noch zu besprechende Oberrheinische Zeitung mit einem größeren Format erschien, so wurde die Größe von 23 *cm*

Höhe und 19 *cm* Breite auf 31,5 *cm* Höhe und 20 *cm* Breite erhöht. Unverkennlich kommt mit der neuen Schriftleitung ein frischer Zug in die Zeitung. Sie nimmt jetzt einen bestimmten politischen Standpunkt ein, der als gemäßigt konservativ zu bezeichnen ist. Daran waren wohl die damaligen Vorgänge im Landtag schuld, wie auch dieser Berichterstattung eine besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird und zu diesem Zwecke öfters Beilagen beigegeben werden. Die Zeitung verteidigt das Bestehende in Staat und Kirche und führt oft wegen dieser Fragen Polemik gegen die Oberrheinische Zeitung. Doch liegt, wie sie einmal sagt, eine weitläufige Polemik nicht in ihrem Plan. Es sollen „die gewichtigsten vaterländischen, ständischen und lokalen Interessen allseitig Vertretung finden und man wolle mit gleicher Bereitwilligkeit das Für und Wider aufnehmen". In den Wahlen nimmt sie einen „mittelparteilichen" Standpunkt ein. Das Blatt verteidigt das Programm der Regierung und bezeichnet die Wahl der konservativen Wahlmänner als ein vollkommen erfreuliches Ereignis. 1846 wird gegen die Oberrheinische Zeitung der erste Wahlkampf in der Presse geführt. Einmal wehrt sich die Freiburger Zeitung ultramontan zu sein, weil sie die Wahrheiten der christlichen Religion verteidige. Sie wolle, wie es ein andersmal (1845) heißt, in allen Lebensfragen der mächtig aufgeregten Zeit sich auf die Grundprinzipien der Religion, des Rechts und der gesetzlichen Freiheit stützen und den geordneten Mittelweg durch das Parteiwesen hindurchgehen. Ihren konservativen Standpunkt bewahrt sie besonders gegen die in ganz Baden viel Staub aufwirbelnde Motion des Bahlinger Pfarrers und Abgeordneten Karl Zittel, die die staatliche Anerkennung und Gleichberechtigung der Deutschkatholiken forderte. Wie in den andern damaligen Zeitungen wird besonders dem Nachrichtendienst aus Paris

ausführliche Beachtung gewidmet. 1845 rühmt sich das Blatt, durch Doppelkorrespondenz aus Paris imstande zu sein, die Nachrichten 12 Stunden früher zu liefern als selbst die französischen Blätter. Erwähnt sei noch, daß sich im Jahre 1842 die erste Lokalplauderei über die Messe findet. Aus Anlaß der Vermählung der Prinzessin Alexandra von Baden mit dem Erbprinz Ernst von Sachsen-Koburg-Gotha (3. Mai 1842) wird der Zeitung ein kunstvoll ausgestattetes Blatt beigegeben mit dem Bildnis des Paares und dem Stammbaum der Wettinisch-Ernestinischen Linie.

Im Jahre 1847 hatte die Freiburger Zeitung viel unter der Konkurrenz der Oberrheinischen Zeitung zu leiden. Ihr Bezieherstand sank von 1350 im Jahre 1843 auf 950, und der Gemeinderat wollte dem Blatt ein größeres Format geben, damit es auch so viel Text fassen könne wie die Oberrheinische Zeitung. Auch wird der Vorschlag gemacht, man solle die Mehrkosten dadurch ausgleichen, daß die Landesregierung, deren Farbe das Blatt ja trage, die Kosten der Berichte über die Landtagsverhandlungen übernehme. Früher schon, am 1. Oktober 1843, hatte man den jährlichen Bezugspreis von 7 *fl* auf 5 *fl* 30 *kr* herabgesetzt.

Die Freiburger Zeitung gehörte damals gleich wie ihre Konkurrentin zu den führenden Blättern Badens, was daraus hervorgeht, daß der bekannte Heidelberger Historiker Ludwig Häußer, der anfangs 1847 in der Allgemeinen Zeitung die badische Tagespresse einer ausführlichen Besprechung unterzieht, auch des längeren der Freiburger Zeitung gedenkt. Seine Beurteilung ist zwar nicht besonders schmeichelhaft, doch sei das Wesentliche im Wortlaut wiedergegeben:

„Ihre Färbung sollte eine konservative sein, ohne den freilich langsamen und moderierten Fortschritt auszuschließen;

eine sehr schwierige Aufgabe in heutiger Zeit, womit man sich bei den einen wenig Dank, bei den andern wenig Leser erwirbt. Ein paar leitende Artikel, womit das Blatt sein Erwachen aus der früheren Nachdrucksepoche begann, trugen teils das Schillernde und Unsichere an der Stirne, wodurch sich das seltsame Zwitterding des konservativen Liberalismus allenthalben kenntlich macht, teils waren sie in einem Tone geschrieben, aus dem der doktrinäre Schulstaub gelehrter Terminologie viel zu dick hervorquoll, als daß schlichte Oberländer sich an dieser Art Politik erbauen könnten." [1]

Mit dem 1. Oktober 1846 trat schon wieder ein Redaktionswechsel ein. Da die Bezieherzahl über 100 zurückging, kündigte man Dr. Woerl auf 1. Januar 1847, entzog ihm aber die Redaktionsgeschäfte am 1. Oktober des Jahres vorher. Das Ministerium des Innern, das um die Erlaubnis angegangen werden mußte, gab dazu seine Einwilligung. Sein Nachfolger war Dr. J. H. Krönlein, Privatdozent aus Gießen, der mit einem Gehalt von 1200 *fl* mit den Redaktionsgeschäften betraut wurde.

In den ersten 3 Monaten des Jahres 1848 wird je ein landwirtschaftliches Beiblatt von je 4 Seiten beigegeben.

In den Wirren der Revolution steht die Zeitung 1848 fest auf der Seite der Ordnung, ohne reaktionär zu sein. Das Blatt will „mit ganzer Entschiedenheit dem großen Werke des Fortschritts unserer nationalen Zustände das Wort reden". Öfters erscheinen in dieser sturmbewegten Zeit Extrablätter und etwa zwanzigmal wird die Beilage schon am Abend vorher ausgetragen, um die Bezieher möglichst früh in den Besitz der wichtigen Ereignisse zu setzen.

---

[1] Vgl. Leonh. Müller, Die politische Sturm- und Drangperiode in Baden 1 (Mannheim 1905) S. 135.

In der Reichsfrage und in der Beurteilung der Vorgänge auf dem Frankfurter Parlament vertritt sie die Ansichten der Partei um Gagern. Das Schicksal Robert Blums wird bedauert, seine Ziele aber mißbilligt.

In der Ausstattung tritt am 1. Juli 1848 wieder eine Änderung ein. Augenscheinlich wurde der Zeitung immer wieder vorgeworfen, daß die Oberrheinische Zeitung mehr Text bringe als sie. Daher wird deren Größe und Ausstattung angenommen (39,5 auf 25,5 *cm*). Auch nennt sie sich jetzt Neue Freiburger Zeitung. Das Unterhaltungsblatt, das, nebenbei bemerkt, auch in den vierziger Jahren wenig heimatliche Beiträge bringt und auch viel Unterhaltungsstoff aus Frankreich und England einführt, fällt weg und es erscheint, aber nur hie und da, das Feuilleton unterm Strich.

Infolge eines Beschlusses der Buchdruckerversammlung in Mainz unterblieb vom 16. Juli 1848 ab die Sonntags-Ausgabe.

In den Tagen der Maierhebung 1849, wo auch Freiburg einige Wochen hindurch in den Händen der Aufständigen war, stellt sich das Blatt, wenn auch wohl nur gezwungen, auf die Seite der Anhänger der Republik. Denn noch im Jahre vorher wird in vielen Artikeln eine Lanze für die konstitutionelle Monarchie gebrochen, und in der Einladung zum Bezug für 1849 heißt es, man kämpfe in freisinnig konstitutioneller Form gegen die Reaktion von unten und oben. In religiösen Fragen huldige die Zeitung jetzt der aufgeklärten Richtung und führt scharfe Polemiken mit der Süddeutschen Zeitung, besonders wegen der neugegründeten Katholischen Volksvereine.

Infolge der Aprilrevolution, des Ostermontagismachens, wie sich ein anderes Freiburger Blatt ausdrückt, zeichnet Dr. Krönlein nicht mehr als verantwortlicher Schriftleiter, sondern als Strohmann der Verleger Wangler, und

vom 1. Juli 1848 ab ist überhaupt der Name Krönlein verschwunden. Das hing damit zusammen, daß in dieser Zeit ein dreigliedriger Redaktionsausschuß gebildet wurde, der aus dem Geh. Hofrat Professor Baumgärtner, Hofrat Professor Fromherz und dem Hofgerichtsadvokaten Ruef bestand. Letzterer wurde aber gegen Ende des Jahres aus dem Ausschuß hinausgedrängt, da er die Volkssouveränität nicht anerkennen wollte, und durch Dr. Krönlein ersetzt. Als im Mai folgenden Jahres das Blatt nach der Pfeife der provisorischen Regierung tanzen mußte, legten am 14. Mai 1849 alle Mitglieder ihr Amt nieder.

Der frische Zug, der trotz vieler Irrungen durch die eben behandelten Jahre ging, haben auf den lokalen Teil des Blattes günstig gewirkt. Wir finden schon öfters kleine Lokalnotizen, die jetzt einen ständigen Platz einnehmen. Trotzdem gingen mit der Abnahme der Bezieher die Reineinnahmen zurück. Betrugen sie 1844 2452 *fl*, so waren es 1851 nur 308 *fl*. Der Reinertrag mußte nach einer Regierungsverfügung für das Theater verwendet werden.

Um das Jahr 1850 finden wir unter den ständigen Mitarbeitern der Freiburger Zeitung zwei Männer, die im politischen Leben Badens noch eine große Rolle spielen sollten, voran August Lamey, der spätere langjährige Staatsminister des Innern. Im September 1849 hatte er sich in Freiburg als Advokat und Prokurator des Hofgerichts des Oberrheinkreises niedergelassen und im Frühjahr 1856 übernahm er an unserer Universität den Lehrstuhl für badisches Landrecht und Zivilprozeßrecht, eine Stellung, die er bis zu seiner Ernennung zum Minister innehatte. In der Zeit, in der er die Stadt Karlsruhe im Landtag vertrat, lieferte er die Berichte über die Landtagsverhandlungen. Der zweite ständige Mitarbeiter war Dr. Friedrich Bissing, aus Heidelberg, dessen Sohn später lange Zeit die Breisgauer Zeitung leitete.

2. Der Oberländer.

Das Jahr 1842 brachte zwei neue politische Zeitungen auf den Plan. Auf 7. Januar erscheint zweimal, Dienstag und Freitag, wöchentlich „Der Oberländer, ein volkstümliches Blatt für Jedermann", zum Preise von 1 *fl* 30 *kr* halbjährlich. „Er will, in schlichtem Gewand gekleidet, sich bei seinen Landsleuten einer freimütigen, wohlwollenden und anständigen Publizität befleißigen" und will „klaren Oberländer einschenken". In weitem Sinne will er der Wohlfahrt des Volkes dienen und dabei auch Unterhaltendes bringen. Als Schriftleiter zeichnet Dr. Casimir Frik; gedruckt wurde es im gleichen Verlag wie die Freiburger Zeitung, deren Format sie auch teilt. Ein monatliches Schulblatt bleibt bei der Ankündigung. Gelegentlich bezeichnet sich der Oberländer als liberales Oppositionsblatt und hat einen kulturkämpferischen Einschlag, das Wort nicht als Parteischlagwort, sondern in kulturgeschichtlicher Bedeutung als Kampf gegen die strengkatholische Weltanschauung genommen. Als Mitarbeiter treffen wir öfters den Sohn Karl von Rottecks, Hermann von Rotteck. Auch Welcker liefert häufig größere Aufsätze über staatsrechtliche Fragen.

Anzeigen finden sich darin so gut wie gar nicht, trotzdem es einmal darin heißt, daß Anzeigen von Beziehern unentgeltlich aufgenommen werden. Auch mit seinem Werben um amtliche Anzeigen scheint er keinen Erfolg gehabt zu haben, was bei den damaligen Verhältnissen ganz begreiflich ist.

Ohne den Preis zu erhöhen, erschien das Blatt vom 1. Januar 1843 ab dreimal in der Woche. Vielleicht bekam es die Konkurrenz der Oberrheinischen Zeitung zu spüren. Vom 1. Oktober verspricht Der Oberländer, „in fast jedem Blatt ein amüsantes Freiburger Artikelchen (Städtisches) zu bringen", doch im nächsten

Vierteljahr findet man von der Erfüllung dieses Versprechens fast gar nichts. Erst im letzten Halbjahr seines Bestehens kommt es diesem Versprechen nach und hat an der hiesigen Gemeindeverwaltung manches auszusetzen. Auch mit der Zensur stand es nicht auf bestem Fuße. Manche halbe oder ganze Seiten am Schlusse des Blattes zeugen davon. Zensurlücken mitten im Texte waren damals verboten und man liest öfters Klagen, daß man wegen der Zensur den Text drei- oder viermal umbrechen müsse. Einmal bezeichnet der Oberländer den Zensor als einen sonst braven Mann, „dem aber die Farbe der Unschuld über alles geht".

Viel Glück scheint aber dem Oberländer, der von sich rühmt, „er habe immer mit Freimut und jovialem Sinn gesprochen", nicht geblüht zu haben. Denn am 1. April lassen die Umstände ein beschränkteres Erscheinen des Blattes für rätlich erscheinen. Er kommt nur noch einmal in der Woche, am Sonntag, heraus; doch bleibt der Bezugspreis der gleiche. Am 28. Dezember erscheint die letzte Nummer, die sich nachweisen läßt.

3. Das Amtsblatt und der Breisgauische Landbote.

Mit dem 1. Juli 1838 erscheint hier zum ersten Male ein Amtsblatt für die Großherzogl. Amtsbezirke Breisach, Emmendingen, Ettenheim, Freiburg, Kenzingen, Staufen und Waldkirch im Verlag und unter Verantwortlichkeit von Adolf Emmerling. Es erschien zweimal wöchentlich, Montag und Donnerstag, und seine Bezugspreis betrug halbjährlich 1 *fl* 30 *kr*. Nach der Ankündigung sollte es auch belehrende Aufsätze aus der Gewerbskunde wie aus dem Bereiche der Landwirtschaft bringen. Den Hauptinhalt machen Bekanntmachungen aller Art der obengenannten Bezirksämter und anderer Behörden aus. Dazu werden noch die je-

weiligen Frucht-, Brot-, Fleisch- und andern Lebensmittelpreise regelmäßig verzeichnet. Auch private Anzeigen, wenn auch nicht in dem Maße wie in der Freiburger Zeitung, sind anzutreffen.

Mit dem 1. Januar 1840 nimmt es den Titel Amts- und Wochenblatt an und will auch über die intellektuellen und sittlichen Zustände des Bezirks sowie über Gemeindewesen, Volksbildung und Volkssitte in einem Beiblatt berichten. Diese Beilage, die zuerst nur zweiseitig erschien, wurde mit dem 1. April regelmäßig vierseitig herausgegeben und erschien auch als ein besonderes Blatt unter dem Titel: Der Breisgauische Landbote. Ein Blatt für Bürger in Stadt und Land. Nach einer Ankündigung in der Freiburger Zeitung bringt es „Neuigkeiten aus aller Welt, zwar nur das Wissenswerteste in einer kurzen und gedrängten Übersicht, jedoch immer in der Weise, daß es dem Leser möglich wird, sich ein bestimmtes Urteil über die Ereignisse und Bestrebungen unserer Zeit zu bilden". Der Landbote liebe es, „in heiterem Scherze zu sprechen, was er zuvor oft mit bitterem Ernste durchdacht hat". Jeder ist als Mitarbeiter willkommen, wenn er nur aufrichtig Recht und Wahrheit sucht und es ernstlich hält mit wahrer Aufklärung, biederer Sitte und echter Religiosität. Der Preis betrug halbjährlich 1 *fl* 12 *kr*. Für Anzeigen kostete die Zeile 2 *kr*.

Nach einer Ankündigung vom 11. November 1841 soll das Amts- und Wochenblatt und der Breisgauische Landbote, die sich besonders auf dem Lande vieler Leser erfreut zu haben scheinen, auf 1. Januar 1842 vereinigt werden und den Titel Breisgauer Wochenblatt führen. Es soll von jetzt ab wöchentlich dreimal erscheinen und halbjährlich 1 *fl* 45 *kr* kosten. Die Ankündigung wird sofort durchgeführt und in der Anordnung

tritt eine Änderung ein, indem die amtlichen Bekanntmachungen jetzt in die Beilage verwiesen werden. Der Breisgauische Landbote trägt vom 11. November 1841 ab den Titel Beilage zum Breisgauer Wochenblatt. Aber schon mit Nr. 36 (14. Mai) des folgenden Jahres fällt der politische und unterhaltende Teil weg, und das Blatt ist nur noch in der Folgezeit ein reines Verkündigungsblatt mit einigen Privatanzeigen.

In den Revolutionsjahren ist im Landboten fast keine Änderung zu bemerken. In dieser sturmbewegten Zeit finden sich nur ein halb Dutzend Verordnungen, die auf die Revolution Bezug haben. Wie mild die Regierung den Aufstand, der gerade Baden aufs tiefste erschütterte, beurteilte, geht daraus hervor, daß in diesem Amtsblatt Schriften, die die Anführer der Erhebung verherrlichen, ungescheut angepriesen werden dürfen, wie auch Denkmünzen auf Friedrich Hecker und Robert Blum.

4. Die Oberrheinische Zeitung.

Neben dem Oberländer brachten die bewegten vierziger Jahre in Freiburg noch ein Oppositionsblatt auf den Plan, die Oberrheinische Zeitung, die etwa seit 1846 im badischen Parteileben für die Mitte des Landes die gleiche Rolle spielte wie die Seeblätter für die Bodenseegegend und die Mannheimer Abendzeitung für das Unterland.

Ein vollständiges Exemplar der Oberrheinischen Zeitung besitzt die Heidelberger Universitätsbibliothek (Signatur R 322). Von den öffentlichen Bibliotheken unserer Stadt ist der Jahrgang 1847 und 1848 auf der Universitätsbibliothek zu finden.

Wie man aus einem erhaltenen Probeblatt vom 1. April 1842 ersieht, soll die Zeitung auf 1. Juli dieses

Jahres erscheinen. Sie nennt sich im Untertitel Tagblatt für Politik, Literatur und Unterhaltung und wird in der Woche sechsmal herausgegeben. Der Preis war halbjährlich 3 *fl*, und die Anzeigezeile sollte 3 *kr* kosten, später wurde sie auf 2 *kr* ermäßigt. Als Motto ist der Spruch gewählt: „Die Tagesgeschichte ist der Weltgeschichte Mutter." Die Zeitung will der Wahrheit und nicht verletzender Freimütigkeit huldigen und (im Gegensatz zu ihrer späteren scharfen Parteistellung) keiner Partei Schildträger sein. Die Berichte sollen kurz, in mehr referierender als räsonierender Weise gehalten werden.

Nach einer Notiz des Oberländer (1843 Nr. 33 S. 129) war Dr. Wilderich Weick, der frühere Schriftleiter der Freiburger Zeitung, der Begründer und Redakteur. Der 1. Juli 1842, an dem die erste Nummer der Oberrheinischen Zeitung erscheint, ist auch der Zeitpunkt, an dem Weick die Schriftleitung der Freiburger Zeitung niederlegt. Es heißt dort auch von der Oberrheinischen Zeitung, daß das Blatt im Großherzogtum an Ansehen und Verbreitung immer mehr gewänne und vorteilhaft über die übrige, sehr ordinäre Tagespresse hervorrage, eine Bemerkung, die wohl auf die Freiburger Zeitung gemünzt sein soll.

In den ersten Jahren ihres Erscheinens steht die Oberreinische Zeitung auf dem Standpunkt des vormärzlichen Liberalismus Badens vor der Scheidung der Geister im Jahre 1847. Sie bekämpft noch in diesem Jahre mit Entschiedenheit den Gedanken der Republik, und ihre Polemik gegen die Freiburger Zeitung in den ersten Jahren ist oft mehr geschäftlichem Neid, als politischen Meinungsverschiedenheiten entsprungen. Anders wird die Lage schon teilweise 1845, als die kirchenpolitischen Fragen auf dem Landtag in Vordergrund treten. Die Bewegung

der Deutschkatholiken und die Motion Zittels, die für die neue Religionsgemeinschaft die gleiche staatliche Rechtsstellung wie für die staatlich anerkannten Bekenntnisse forderte, bewegte ja tief die Gemüter des badischen Volkes und gab zu erregten Auseinandersetzungen in der Kammer Anlaß. Hier führt die Oberrheinische Zeitung heftige Kämpfe mit der Freiburger Zeitung und der noch zu behandelnden Süddeutschen Zeitung. Manchmal werden scharfe Angriffe gegen die strenggläubigen Richtungen beider Kirchen geführt, und als die Freiburger Zeitung dagegen auftritt, wird sie das Organ kirchlich-reaktionärer Bestrebungen und „das hiesige ultramontane Tagblatt" genannt. Die innere deutsche Politik besonders Badens nimmt einen großen Teil des Blattes ein, und wenn man von dem kurzen Aufflackern der politischen Polemik der Freiburger Zeitungen in den Jahren 1832—1834 absieht, so darf man wohl in die Jahre 1845 bis zum Ausbruch der revolutionären Bewegung im März 1848 die Geburtsstunde der modernen politischen Zeitungen Freiburgs setzen. Von etwa 1844 an erscheinen fast regelmäßig politische Leitartikel, und eine Zeitlang, wenn auch kurz, werden die wichtigsten Ereignisse gedrängt, „kurz und bündig", wie es heißt, in eine Halbwochenschau zusammengefaßt, damit auch der Leser auf dem Lande, der nur wenig Zeit habe, sich mit den Hauptbegebenheiten vertraut machen kann. In der schon oben angegebenen Besprechung Häußers der politischen Zeitungen Badens nennt er die Oberrheinische Zeitung nicht gerade bedeutend; auch habe sie sich nicht immer von müßigem und leerem Korrespondentenklatsch freigehalten, doch sei es gewiß, daß sie in diesem Augenblicke (April 1847) unter unsern politischen Tagesblättern noch eine erträgliche Rolle einnehme. „Der politische Liberalismus samt kirchlichem Nationalismus wird hier in der Weise vertreten, wie ihn unsere Kammer-

oppoſition, wie ihn die Mehrzahl unſerer Bevölkerung vertritt; ſie bringt mehr Faktiſches als Theoretiſches, ſucht ſich mit der öffentlichen Meinung au niveau zu halten und ſtößt durch Ton und Manier wenigſtens nicht ab; auch wenn ſie die günſtigen Verhältniſſe der Gegenwart und den Mangel an bedeutender Konkurrenz bei weitem nicht ſo geſchickt hat zu benützen wiſſen, wie dies ein liberales Tendenzblatt geſollt hätte."

Als im Jahre 1847, wie ſchon angedeutet, infolge verſchiedener Fragen, ſo Budgetverweigerung, ſoziale Frage, die liberale Partei, um mit Struve zu ſprechen, in die „Halben" und „Ganzen" zerfiel, ſchwankte die Oberrheiniſche Zeitung anfangs noch zwiſchen den beiden Richtungen. Religiös iſt ſie radikal, während ſie politiſch noch manche Anſichten des gemäßigten Liberalismus vertritt, ſo wenn ſie Zittel das Wort gibt, um die Bewilligung des Budgets zu verteidigen.

In den erſten $1^1/_2$ Jahren wurde der Zeitung zweimal wöchentlich ein Unterhaltungsblatt beigegeben, wie es die Freiburger Zeitung hatte, das zuerſt $^1/_4$, dann $^1/_2$ Bogen ſtark war. Als dann mit dem 1. Januar 1844 die Zeitung ein größeres Format erhielt, ging das Unterhaltungsblatt ein, und es erſcheint das Feuilleton unter dem Strich, gewöhnlich zweiſpaltig, aber auch bisweilen dreiſpaltig. Am 18. Juli 1843 wird ein alle 14 Tage erſcheinendes Schul- und Kirchenblatt angekündigt. Im Jahre 1844 kommt es wöchentlich heraus, aber ſchon am 1. Februar 1844 wird es eingeſtellt, da es keine genügende Teilnahme gefunden habe.

Was die Ausſtattung betrifft, ſo erſcheint die Oberrheiniſche Zeitung zuerſt bis zum 1. Januar 1844 zweiſpaltig im Format der Freiburger Zeitung, dann bekommt ſie die Größe 26,5 auf 39 *cm* mit drei Spalten. Gewöhnlich iſt ſie 4 Seiten ſtark; doch öfters wird eine

Beilage von 2 oder 4 Seiten beigegeben. Wie in der Freiburger Zeitung finden wir amtliche und Privatanzeigen, letztere mehren sich in den späteren Jahren. Neu darin ist ein Verzeichnis der freigewordenen Wohnungen.

In den Jahren 1848 und 1849 steht die Oberrheinische Zeitung ganz auf der Seite der revolutionären Bewegung und macht aus ihren radikalen Ansichten über Staat und Kirche kein Hehl. Ihr Ideal ist unstreitig die Republik, wenn sie sich auch teilweise den Anschein gibt, den Umständen Rechnung tragen und sich mit der verfassungsmäßigen Monarchie abfinden zu wollen. An anderer Stelle wird aber klipp und klar eine süddeutsche Republik gefordert und jubelnd der Zug Heckers begrüßt. Als anfangs März in Baden die Preßfreiheit gewährt wurde, steht mit großen Lettern unter dem Titel: Erstes zensurfreies Blatt. Beim Struveputsch ist das Blatt, durch den Ausgang der ersten Erhebung gewitzigt, schon vorsichtiger und verurteilt die Sache schon im voraus als aussichtslos. Dagegen wird Robert Blum als Märtyrer für die Freiheit in endlosen Artikeln und Gedichten gefeiert.

Da das Blatt in recht scharfer Weise die Lehrsätze und Einrichtungen der katholischen Kirche bekämpfte, wurde auf Antrag des Erzbischofs am 26. Februar 1848 über die Zeitung der päpstliche Bann ausgesprochen, eine Nachricht, die mitten in den Revolutionswirren eintraf. Auf der andern Seite bekämpfte das Blatt, wie sie sagt, aus nationalen und freiheitlichen Gründen die Trennung von Kirche und Staat. Auch der sozialen Frage wird schon viel Aufmerksamkeit zugewandt.

Als Schriftleiter zeichnet, wie in jener Zeit sehr oft üblich, der Verleger, Adolf Emmerling, als Strohmann und als dieser wegen Beteiligung an den aufständi-

schen Wirren im April 1848 mit einigen andern Führern nach Bruchsal in das Gefängnis geschafft wurde, ein Dom. Schreiber. Als eigentlichen Redakteur gibt Häußer anfangs 1847 einen Friedrich Stehle an, der wohl nach Weicks Tode die Schriftleitung übernahm und im Adreßbuch als Oberamtmann a. D. aufgeführt ist. Daß Stehle noch bei Aufhebung des Blattes die Zeitung leitete, geht daraus hervor, daß er damals (Juli 1849) als Redakteur der Oberrheinischen Zeitung steckbrieflich verfolgt wurde, so daß wir, da über seinen Lebenslauf nichts Näheres bekannt ist, wenigstens eine Beschreibung seiner Person haben.

Ende 1848 wird die Oberrheinische Zeitung einige Male beschlagnahmt, und sie berichtet selbst, sie sei in einer Woche dreimal angeklagt worden, und zwar wegen Majestätsbeleidigung, versuchten Hochverrats und Aufreizung zum Umsturz der Staatsverfassung.

Im Anfang des Jahres 1849 tritt das Blatt eifrig für die Gründung von Volksvereinen ein, die bekanntlich, wenn auch zuerst nicht offen, die Ausrufung einer deutschen Föderativrepublik erstrebten. Als dann sich die Kaiserwahl zerschlagen hatte, wird in der Oberrheinischen Zeitung offen die Ausrufung der Republik gefordert, selbst mit Anwendung von Gewalt. Diesem Ziele diente dann auch der Maiaufstand, und das Blatt sieht sich am Ziele seiner Wünsche. In den paar Wochen, wo auch unsere Stadt in der Gewalt der neuen Regierung war, wird die Zeitung zum amtlichen Verkündigungsblatt der neuen Regierung für den Oberrheinkreis. Aber die Herrlichkeit dauert nicht lange. Am 7. Juli rücken die Preußen in Freiburg ein. Prinz Wilhelm von Preußen verkündet den Kriegszustand, und am 12. Juli erscheint die letzte Nummer der Oberrheinischen Zeitung.

5. Das Süddeutsche Katholische Kirchenblatt und die Süddeutsche Zeitung.

Die kirchenpolitischen Fragen der vierziger Jahre, besonders das Auftreten des Deutschkatholizismus, der in Baden viele Anhänger und Verfechter fand, waren es auch, die in unserer Stadt die erste politische katholische Zeitung ins Leben riefen. Vom 17. April 1841 an kam hier wöchentlich bei B. Herder das Süddeutsche Katholische Kirchenblatt, 8 Seiten stark, im Format 25,5 auf 20,5 *cm*, heraus. Es war redigiert unter Verantwortlichkeit der Verlagshandlung, und der Bezugspreis betrug halbjährlich 1 *fl* 48 *kr*. In den ersten Jahren des Bestehens ist das Blatt eine rein kirchlich-religiöse Wochenschrift, der Verteidigung der katholischen Lehre und der religiösen Erbauung gewidmet. Nur ganz vereinzelt finden sich einige politische Notizen unter der Rubrik Vaterländisches.

Mit dem 5. April 1845 erscheint das Blatt dreimal in der Woche und will auch Politisches bringen. 1846 wird es in vergrößertem Format einstweilen wöchentlich viermal herausgegeben als zugleich politisches und kirchliches Blatt mit vorherrschendem politischem (wir würden heute sagen kirchenpolitischem) Inhalt. „Wird aber mit diesem Zeitpunkt die Zahl der Abonnenten in dem bisherigen Verhältnis zunehmen, so wird sie fortan, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich erscheinen. Sie soll von ihrem konservativen Standpunkte aus die wichtigsten Zeitbegebenheiten so vollständig berichten, daß sie die Haltung einer andern Zeitung überflüssig macht." Man sieht, wir haben hier das erste Zentrumsblatt Badens. Die Zeitung bringt die kirchliche Statistik, bischöfliche Verordnungen, die Kirchliches betreffenden Veröffentlichungen der Staatsregierungen, Versetzungen usw. Auch wird über

das kirchliche katholische Leben aus allen Erdteilen berichtet, was dann bis Ende 1848 geschieht.

Mit dem 5. April 1845 ändert sich auch der Titel; sie heißt von nun an Süddeutsche Zeitung für Kirche und Staat. Diesem wird später das Motto: Gott und unser Recht hinzugefügt. Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 2 *fl* 48 *kr*. Die Zeitung ist jetzt 4 Seiten stark mit einem Format von 20,5 auf 30,5 *cm*. Vom 1. Februar 1846 erscheint das Blatt fünfmal, vom 1. April ab sechsmal. Am 5. April 1847 wird darauf hingewiesen, daß die Verhältnisse ganz verschieden seien von denen von 1841. Von nun an wolle man eine politische Zeitung herausgeben. Das Blatt will zwar seine bisherige Gestalt wieder annehmen, wenn die Zeitverhältnisse sich wieder geändert hätten und die jetzt obwaltenden Gründe wegfielen.

Im Vordergrund des Interesses des Blattes stehen, wie schon der Titel anzeigt, Angelegenheiten der Kirche. Die kirchlichen Lehren bilden auch die Grundlagen zur Beurteilung politischer Anschauungen und Vorgänge. In einem Artikel vom 2. Januar 1847 (Nr. 2) wird unzweideutig dargelegt, daß die Wahrung der Interessen der katholischen Kirche ausschlaggebend seien und für alle katholischen Untertanen ausschlaggebend sein müßten. Das Blatt neigt einer ständisch-aristokratischen Staatsverfassung zu; doch könne sich die Kirche mit „verschiedenen Verfassungen und Staatsformen" vertragen. Die Hauptsache sei, daß „jeder als Mensch und Christ seine Pflicht erfülle"; dies könne sowohl in der Monarchie als auch in der Aristokratie und Demokratie geschehen.

Der Hauptkampf des Blattes, das oft eine recht scharfe Tonart anzuschlagen weiß, gilt dem kirchlichen und politischen Umsturz, als dessen Hauptträgerin sie die badische Kammeropposition ansieht. Damit ist auch ihre Stellung

zu den Bewegungen im Jahre 1848 gegeben. Auf staatserhaltendem, streng kirchlichem Standpunkte stehend, bekämpft sie mit allen Mitteln die Revolution. Doch wird die Preßfreiheit lebhaft begrüßt und die Einheit Deutschlands um jeden Preis gefordert, jedoch die Volkssouveränität entschieden bekämpft. In der Kaiserfrage ist sie großdeutsch gesinnt und spricht sich scharf gegen die Übertragung der Kaiserkrone an Preußen aus, da es die Vormacht des Protestantismus sei. Überhaupt wird der kirchliche Standpunkt strengstens in allen Fragen gewahrt, was sich auch daraus ergibt, daß katholische Abgeordnete für die Vertretung des katholischen Volkes im Landtage gefordert werden. Das gleiche sollten auch die Protestanten tun und nur Vertreter ihres Bekenntnisses wählen.

Geleitet wurde das Blatt in den ersten Jahren von dem Münsterbenefiziaten H. F. Hensler[1]. Der Schriftleitung trat, als das Blatt sich der Politik zuwandte und dadurch mit den führenden kirchlich gesinnten politischen Geistern des Landes in Verbindung trat, ein Redaktionsausschuß und zahlreiche Mitarbeiter zur Seite. Wir finden da Hofrat von Buß, wohl die Seele der Zeitung, Hofrat Zell, von Andlaw, die Professoren Schwörer, Staudenmaier, Wetzel, dann Alban Stolz, Kooperator Hensler, Mone, Schlosser; auch von Radowitz, der

[1] Wertvolle Mitteilungen über die Süddeutsche Zeitung verdanke ich der Freundlichkeit der Herrn Redakteurs Franz Meister; über das Blatt vgl. auch Dr. Karl Bachem, Joseph Bachem 1, (Köln 1912), S. 259; Dr. Lina Kulenkampff, Der erste Vereinigte preußische Landtag und die öffentliche Meinung Südwestdeutschlands (Freiburger Abhandlungen zur Mittleren und Neueren Geschichte, Heft 41, Berlin und Leipzig 1912/13) S. 68—70; Ludwig Bergsträßer, Studien zur Vorgeschichte der Zentrumspartei (Tübingen 1910) (Band 1 von Adalbert Wahls Beiträge zur Parteigeschichte) S. 228f.; Franz Dor, Franz Joseph Ritter von Buß (Freiburg 1911) S. 35—38.

damals preußischer Gesandte in Karlsruhe war, schrieb für das Blatt.

Vom 10. Juni 1845 ab zeichnet als verantwortlicher Schriftleiter M. Lienhardt, ein alter Student der Medizin. Er war nur Sitzredakteur, aber im eigentlichen Sinne des Wortes, da er die Strafen, die wegen der scharfen Tonart über das Blatt verhängt wurden, absaß.

Vom 1. Februar bis 10. Oktober 1847 leitete Eugen Schnell, später Archivar in Sigmaringen, die Süddeutsche Zeitung, dann sollte ein Dr. Braun aus Nassau das Blatt leiten[1]. Nach den Erinnerungen von Wilhelm von Chezy war er hochbegabt, hatte sich auch als Lyriker einen Namen gemacht, war aber gänzlich verbummelt, der lieber Liebesabenteuern und Raufhändeln nachging und in einer der verrufensten Kneipen der Stadt, dem Waldhorn („Siebentotsündenhüsle" nannte es der Volksmund), mit Handwerksburschen becherte. Er hatte die Schriftleitung etwa ein halbes Jahr, dann starb er hier infolge einer Verwundung, die er im Zweikampf erhalten hatte. Nach ihm leitete Wilhelm von Chezy drei Monate die Zeitung, wie er in seinen „Erinnerungen aus seinem Leben" erzählt. Auch der Ehrendomherr Thomas aus Münster war eine Zeitlang als Schriftleiter tätig, wie auch die Namen von zwei andern Redakteuren, Strehle und Metzer, überliefert sind.

Der Gehalt der Redakteure schwankte zwischen 50—80 *fl* monatlich bei einer Auflage von 700 bis 800. Das Verbreitungsgebiet erstreckte sich über Baden, Württemberg, Rheinbayern, Rheinprovinz und Norddeutschland. Gedruckt wurde das Süddeutsche Katholische Kirchenblatt

[1] Über die Tätigkeit Brauns und von Chezys an der Süddeutschen Zeitung vgl. des letzteren „Erinnerungen aus meinem Leben" (1863). Zweites Buch, viertes Bändchen, aus dem mir Herr Meister in gütiger Weise Auszüge zur Verfügung stellte.

bei Herder, und die ihr folgende Süddeutsche Zeitung für Kirche und Staat bei Fr. X. Wangler, während Herder die kaufmännischen Geschäfte weiterbesorgte. Eine Zeitlang übernahm ein Setzer namens Booz den täglichen Satz für 3 *fl* 54 *kr*, wovon er auch seine zwei Gehilfen bezahlte.

Ende 1848 stellt das Blatt sein Erscheinen ein, da es der Überzeugung ist, daß für Süddeutschland ein Blatt genüge, und deshalb verweist es seine Leser an das in Stuttgart erscheinende Deutsche Volksblatt.

6. Die Breisgauer Zeitung.

In die letzten Jahre der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts fällt auch die Entstehung der Breisgauer Zeitung, die am 1. November 1849 unter dem Namen Breisgauer Bote dreimal wöchentlich erschien. Das Format war 28,5 auf 20 *cm*. Das Blatt nennt sich Verkündigungsblatt für die Amtsbezirke Breisach, Emmendingen, Ettenheim, Freiburg, Hornberg, Kenzingen, Staufen, St. Blasien, Triberg und Waldshut. Daher kann es sich bei einer Ankündigung rühmen, daß es in 2250 Orten gelesen werde. Sein politischer Standpunkt ist ein ähnlicher wie der der Freiburger Zeitung. Das Blatt nennt sich konservativ, doch darf dies nicht im heutigen strengen Parteibegriff verstanden werden. Heute würden wir die Richtung als gemäßigt liberal bezeichnen. So spricht sich die Zeitung für einen gesetzmäßigen Fortschritt auf konstitueller Grundlage aus. An der Spitze steht fast regelmäßig ein Leitartikel. In diesen werden besonders die Ereignisse der Revolution mit all ihren politischen Anschauungen und Folgen vom staatserhaltenden Standpunkte aus beleuchtet, wie überhaupt diese zwei sturmbewegten Jahre lange und tief in der Presse nachhallen. Gedruckt wurde die Zeitung bei Friedrich Wagner, der auch die Verantwortlichkeit übernahm. Der Bezugspreis

war anfangs vierteljährlich 1 *fl* 5 *kr*, vom 1. April 1850, von wo an es alle Wochentage außer Sonntags erscheint, 1 *fl* 45 *kr* für das halbe Jahr.

Blicken wir auf die Entwicklung der Freiburger Tagespresse von 1783 bis 1850 zurück, so sehen wir, daß sie sich in weniger als zwei Jahrzehnten aus langjähriger Armseligkeit und Dürftigkeit dazu entwickelt, was wir heute unter einer politischen Presse mit all ihren Licht- und Schattenseiten verstehen. Erst als im Jahre 1832 die Preßfreiheit gewährt wurde, sehen wir, wenn auch nur für wenige Monate, in Freiburg 5 politische Zeitungen erscheinen, also ebensoviele wie es in den ersten Jahren des 20. Jahrhunderts hier gab. Dann folgte freilich der Rückschlag.

In den vierziger Jahren, in der Sturm- und Drangperiode Badens, wie man treffend diese Zeit genannt hat, entwickelte sich dank des regen, oft sturmbewegten Lebens die Freiburger Tagespresse rasch im Verlaufe weniger Jahre zu dem, was wir heute unter einer politischen Zeitung verstehen. Wohl hat die Freiburger Presse auch in der Folgezeit bedeutsame Fortschritte, sowohl inhaltlich als äußerlich gemacht und bietet auch vom kulturgeschichtlichen Standpunkte aus eine Fülle des Beachtenswerten. Die meisten Schößlinge, die das politische Leben Freiburgs in den Jahren 1832—1843 getrieben hat, sind dahingewelkt, doch damit nicht die Ideen, für die sie gefochten haben. Sie wirkten, einmal durch das politische Blatt unter das Volk geworfen, fort und wurden in der Folgezeit zu neuen Triebfedern und Anregern zur weiteren Entwicklung.

Die Freiburger Armenpflege vom 17. bis zum 19. Jahrhundert.

Von

Domkuſtos Dr. theol. et rer. pol. **Anton Retzbach.**

1. Das 17. und 18. Jahrhundert.

Die Fortschritte, welche die Armenpflege im 16. Jahrhundert in Deutschland errungen hatte, hatten leider keinen Bestand. Der Bettelunfug riß im 17. Jahrhundert wieder allgemein ein. Seit dem Ende des Dreißigjährigen Krieges folgt zwar in den Städten eine Armenordnung der andern; aber sie sind mehr Bettelordnungen und Bettelverbote als Armenfürsorgeeinrichtungen, und die vorgesehene geringfügige Armenpflege wurde meist sehr mangelhaft ausgeführt. Jedoch fehlt es nicht an einigen Fortschritten. Als solche sind zu bezeichnen: die Versuche zu genauer Bestimmung der Gemeinde, welcher die Unterstützungspflicht obliegt, und die Errichtung zahlreicher Armen- und Zuchthäuser seit dem Ende des 17. Jahrhunderts, die nicht selten zugleich als Waisen- und Irrenhäuser dienen. Ein neuer Aufschwung beginnt erst mit der Aufklärungszeit.

Die Freiburger Armenpflege teilte im allgemeinen das Schicksal derjenigen anderer Städte. Wie ich schon im vorigen Jahrgang dieser Zeitschrift darlegte, entfaltete die neue Almosenordnung von 1582 mindestens bis zum Anfalle der Stadt an Frankreich ihre Wirksamkeit[1]. Der

[1] Vgl. diese Zeitschrift 33 (1917) S. 107 ff. — Nach dem Rats-Speculum (Beschreibung und Weisung für die laufenden Geschäfte des Rats der Stadt Freiburg, zusammengestellt durch den Stadtschreiber Dr. Joh. Heinrich Schmidlin 1657) wird die Almosen-

Almosenfonds, den Apollinaris Kürser gestiftet hatte, überdauerte, wie ich unterdessen feststellen konnte, die Franzosenherrschaft und diente noch im Jahre 1734 als Grundlage der Armenfürsorge[1]. Einige besondere Armenstiftungen, die nicht dem allgemeinen Armenfonds zugeteilt wurden, verdienen aus dem 17. Jahrhundert Erwähnung: die Renner-Stiftung (1613) und die Mösch-Stiftung (1630). Bei den schweren Heimsuchungen, die in jenen Tagen über unsere Stadt und den ganzen Breisgau kamen, kann man sich nicht wundern, daß die Armenpflege, bekanntlich neben den Stiftungen auf den freiwilligen Gaben der Bevölkerung aufgebaut, versagte und das Bettelwesen wieder seinen Aufschwung nahm. In den Jahren 1699 und 1700 erließ die vorderösterreichische Regierung zwei Verordnungen gegen den Bettel; die Stadtbehörde ließ im gleichen Sinne den Zünften mehrfach Erinnerungen zugehen[2] und jenen Teilen der Bevölkerung einen Verweis geben, welche bei den amtlichen Almosensammlungen ihre

---

ordnung noch 1657 gehandhabt. Unter dem Titel: „Was alle quatember vorzunemen", wird das Amt des Almosenpflegers so geschildert: „Gemeiniglich am andern sontag nach jeder fronvasten im jahr, wo nit verhinderung fürfallt, seien die verordnete herren almuesenoberpfleger um 12 uhren in der gerichtsstuben und übernehmen des schaffners im selhaus rechnung von verschiener fronfasten in beisein zwen underpfleger und des stattschreibers, so die rechnung mueß underschreiben. Demnach nimbt man die armen von jeder zunft nacheinander herein und erkent, welche des allmuesens vehig oder nit vehig, mit starkem undersagen, sich der ordnung gemäß zu verhalten, oder das allmuesen werd ihnen widerumb abgestrekt werden. Sodann wird jedem pfleger und stattschreiber zue pfingstfronfasten ein sommer- und zue weinachtfronfasten ein winterpaar handschuech vom schaffner in namen der stüftung verehrt."

[1] Armenordnung vom 22. Mai 1734. Stadtarchiv: Öffentliche Wohlfahrt.

[2] Stadtarchiv: daselbst.

Beisteuer verweigerten. Daß man guten Willens war und den Armen wirklich helfen wollte, zeigt die Tatsache, daß man im Jahre 1705 behufs Versorgung der Armen zur Errichtung einer „Strumpffabrik" schritt[1]. Die Verhältnisse verschlechterten sich die nächste Zeit noch mehr. Nach der Übergabe der Stadt an die Franzosen im Jahre 1713 bestand die Bewohnerzahl neben dem mittellosen Hintersassenvolk „kaum noch in fünfhundert großenteils verarmten Bürgern", und die Stadtkasse seufzte unter der Schuldenlast von 300000 *fl*, wobei die jährliche Ausgabe der Stadt ihre Einnahmen um mindestens 5000 *fl* überstieg. Dazu kam noch eine große Lebensteuerung[2]. Da die dadurch vermehrte Bettelei Ortsansässiger und Fremder auch politische und militärische Bedenken erregte, drängte General und Kommandant von Harrsch den Rat der Stadt zum Einschreiten.

Die am 22. März 1713 erlassene Bettelordnung beauftragte die zwei Ratsmitglieder Philipp Jakob Schindler und Johann Wilhelm König, eine genaue Visitation der Armen vorzunehmen; die nötigen Angaben in ein Büchlein einzutragen; die arbeitsfähigen Bettler zur Arbeit anzuhalten und den übrigen das Stadtzeichen zu geben, das sie zum Almosenempfang bei der Armenanstalt berechtigte, das Haischen vor den Kirchen und auf den Gassen aber nicht gestattete. Die fremden Bettler durften wöchentlich einmal (Freitags) in die Stadt hereinkommen; diejenigen, welche sich an diese Bestimmung nicht hielten, mußten abgeschoben oder in das Spittelsloch gesetzt werden. Vier Bettelvögte hatten die Ordnung aufrecht zu erhalten. Die nötigen Einnahmen wollte man sich

---

[1] Notata über Armenwesen des Armenvaters Ferdinand Weiß in der Registratur des Heiliggeistspitals.

[2] Jos. Bader, Geschichte der Stadt Freiburg 2 (1883) S. 211.

vornehmlich durch Sammlungen vor den Kirchentüren verschaffen [1].

Diese Bettelordnung scheint etwa zwanzig Jahre hindurch eine befriedigende Lösung des Armenproblems gebracht zu haben. Denn als die Stadt auf Verlangen der österreichischen Regierung vom 20. September 1720 und 14. Januar 1721 eine Spezifikation der Bettler und Hausarmen am 28. Januar 1721 eingereicht hatte, erhielt sie unterm 29. Jannar die Anerkennung, daß man aus dem Bericht vernommen habe, „was sie wegen der einheimischen und fremden Bettler für gute Anstalten gemacht hat“ [2]. Freilich klagt die Regierung noch im Sommer des gleichen Jahres (30. Mai 1721) über die Einlassung fremder Bettler bei den gefährlichen Kontagionszeiten.

Im Jahr 1734 raffte man sich zu dem Versuche auf, die neue Almosenordnung von 1582 wieder in ihrem vollen Umfange zur Durchführung zu bringen. Die am 22. Mai vom Rat erlassene und am 24. Juli durch die Regierung bestätigte Armenordnung unterscheidet sich nach ihrem Inhalte nur ganz unbedeutend von ihrem Vorbilde. Eine Ausnahme vom Bettelverbot ist den an ihrer Kleidung kenntlichen Findelkindern zugestanden, „wie es von altersher gewesen“. Die mit dem Stadtzeichen versehenen würdigen Armen haben sich nur noch alle Frontage den Zunftmeistern zur neuen Prüfung ihrer Lage zu stellen. Mit fremden Bettlern, die krank und schwach sind, will man Mitleid haben und ihnen etwas aus dem gemeinen Almosen geben. Auch die Armen von Ebnet, Littenweiler, Merzhausen, Lehen, Betzenhausen und Zähringen haben Anteil an dem gemeinen Almosen der Stadt. Die Sammlungen sollten in der gleichen Weise geschehen, wie 1582 schon beschlossen wurde. Es wurden jetzt wieder zwei Rats-

[1] Stadtarchiv: Öffentl. Wohlfahrt. [2] A. a. O.

mitglieder zu den vermöglichen Personen geschickt, um sie zu regelmäßigen Beiträgen zu bereden; bei den andern holte man die Gaben durch den Bettelkarren. Örtlicher Mittelpunkt der Armenpflege blieb noch das Seelhaus, wo die Armen wöchentlich zweimal Brot oder Geld erhielten, nach deren Empfang sie gemeinsam in der nächstgelegenen Kirche mit lauter Stimme den Rosenkranz für die Guttäter beten sollten[1].

Über den Erfolg dieser neuen Ordnung kann wegen Mangels an Nachrichten nicht viel berichtet werden. Jedenfalls hat sie nicht lange den Bedürfnissen Genüge leisten können. In der Not griff man den Grundstock, den gemeinen Almosenfonds, selbst an. Der Aufruf der vorderösterreichischen Regierung vom 1. Februar 1751 zur Gründung eines „Fundus" scheint wenig Beachtung gefunden zu haben[2]. Der „Armenkarren", wie man den Almosenfonds auch bezeichnete, besaß im Jahre 1778 nur noch ein Vermögen von 3435 *fl* 47 *kr*[3]. Neue Einnahmen brachten die Stiftungen der eingegangenen Anstalten (des Gutleut-, Seel- und Blatternhauses), nämlich die Gutleuthausstiftung jährlich 2434 *fl* 49 *kr*, die Seelhausstiftung jährlich 756 *fl* 17 *kr* und die Blatternhausstiftung 597 *fl* 2 *kr*[4]. Mit dem Eingehen des Seelhauses war die Verwaltung des Armenwesens in das Heiliggeistspital verlegt worden, das von nun an der örtliche Mittelpunkt der offenen Armenpflege der Stadt blieb. Über ihre Leistungen wird aus dem Jahre 1778 berichtet, daß im Spital 50 Armen

---

[1] Stadtarchiv: a. a. O.

[2] Stadtarchiv: Armensachen (16. Jahrh. — 1874).

[3] Notata über Armenwesen des Armenvaters Weiß.

[4] A. a. O. Die Stiftungen ließen es am Verständnis der offenen Armenpflege fehlen. Sie hielten mit der Ablieferung an die Armenkasse zurück, während sie im Jahre 1780 bei der Seckelamtskasse 89800 *fl* liegen hatten.

Mittag- und Abendkost gereicht und an barem Geld 3481 *fl* 48 *kr*, an Früchten 56 Mutt, an Brot 12 603 Laib und an Holz 132 Klafter den Bedürftigen ausgeteilt wurde[1].

Der große Plan, ein Armen- und Zuchthaus zu errichten, war im Jahre 1774 zur Ausführung reif. Die Stadt hatte bereits zu diesem Zwecke das ehemalige Kollegiumsgebäude der Jesuiten um den Preis von 46 000 *fl* gekauft, das aber trotzdem von der Kaiserin Maria Theresia der Hohen Schule überlassen wurde[2]. Trotz der großen Ansprüche seitens der Bedürftigen hatte die Stadt dem Heiliggeistspital und andern milden Stiftungen Lasten aufgebürdet, die mit Armenpflege nichts zu tun hatten, wie Einquartierung erkrankter Soldaten, Besoldung von Kirchenbediensteten, Unterstützung von Schulen. Ein Hofdekret vom 23. Mai 1778 mißbilligte dieses Verfahren und untersagte es für die Zukunft[3].

Ganz unerträglich wurde die Bettelplage, die sich namentlich infolge des Niedergangs der Granatbohrerei und -schleiferei Ende der siebziger Jahre des 18. Jahrhunderts herausbildete. Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts ernährte diese Industrie einen beträchtlichen Teil der Freiburger Einwohnerschaft sehr reichlich. Sie hatte sich durch die Lieferungsverträge mit den böhmischen Granatsteinlieferanten ein förmliches Monopol errungen. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts verlor sie aber diese Stellung; das Material wurde wesentlich verteuert. In Böhmen entstand eine überlegene Konkurrenz, die um so gefährlicher wurde, als die Freiburger Ware der neuen Geschmacksrichtung nicht mehr vollauf genügte. So ging die Granatindustrie hier außerordentlich zurück. Während sie im 17. Jahrhundert noch etwa 1000 Personen gut ernährte, bestanden im Jahre 1770 nur noch 33 und 1791 nur

[1] Stadtarchiv: a. a. O. [2] A. a. O. [3] A. a. O.

noch 12 Werkstätten[1]. Infolge der Arbeitslosigkeit konnte man, so berichtet die Armenanstaltsdirektion im Jahre 1789, vor dem Jahre 1782 bald keinen Schritt auf der Straße tun, ohne von einem Schwarm Bettler angehalten zu werden und auch in den Häusern war man vor den Diebereien der mutwilligen Armen nicht sicher; ebenso wurde man in den Kirchen von den Bettlern verfolgt[2]. Zwar gab die Stadt, wie Schreiber berichtet[3], in dieser Not unentgeltlich aus ihrem Wald zwei- bis dreihundert Klafter Brennholz ab; auch errichtete sie eine eigene Arbeitsanstalt — anfänglich eine Strumpfweberei, später eine Baumwollspinnerei — für die dazu geeigneten Armen, ließ Taglöhnern und Handwerkern die nötigen Werkzeuge für ihre Arbeit zukommen, im Winter besondere Räume wärmen und daselbst Speisen austeilen, vermochte es aber nicht, dem Straßenbettel zu steuern. Da setzt nun die großzügige Reform ein, welche den Regierungs- und Kammerrat Hermann von Greiffenegg (1734—1807), damals Kommissar in Armensachen, den Erbauer des Schlößchens auf dem Schloßberg, zum Vater hat. Es wurden die „Armenanstalten für die vorderösterreichische Stadt Freyburg" errichtet, die mit dem 1. Januar 1782 ihre Wirksamkeit eröffneten[4]. Diese durch die Not der Zeit aufgedrungene Neuordnung der Armenpflege steht in innigem Zusammenhang mit der durch die Aufklärung angeregten Reform der Armenpflege überhaupt.

---

[1] Vgl. J. B. Trenkle, Zustände der ärmeren Volksklassen in Freiburg während des vorigen Jahrhunderts (Freiburger Zeitung 1856 Nr. 104 bis 107).

[2] Stadtarchiv: Gedruckte Mitteilungen der Armenanstaltsdirektion vom 31. März 1789.

[3] Geschichte der Stadt Freiburg 4 (1858) S. 274.

[4] Vgl. die gleichnamige Druckschrift vom Jahre 1781.

Die Aufklärung brachte eine neue Periode in der Armenpflege. Die Idee der Humanität, von allen hervorragenden Geistern der Zeit getragen, wurde, wie auf allen Gebieten des Lebens, so auch auf dem der Armenpflege zur umgestaltenden Macht. Es entstand zunächst eine umfassende Literatur über die Wohltätigkeit, und da die Hungersnot anfangs der siebziger Jahre des 18. Jahrhunderts zum entschlossenen Handeln drängte, bildeten sich die „patriotischen Gesellschaften", welche in Verbindung mit der Obrigkeit die Armenpflege neu ordneten. Am bekanntesten ist die Hamburger, wo durch Büsch und Voght 1788 die „allgemeine Armenanstalt" ins Leben gerufen wurde, die für die armen Kinder Spinn- und Industrieschulen, für die erwachsenen Armen Fabriken (Spinnereien, Bindgarnfabriken usw.) errichtete, die nicht arbeitsfähigen mit Almosen unterstützte und zur möglichst genauen Prüfung der Verhältnisse und zwecks individueller Behandlung der Armen eine große Zahl von Armenpflegern (180) bestellte. Insbesondere brachte die Aufklärung den Fortschritt, der Verarmung durch bessere Erziehung der unteren Stände vorzubeugen, nämlich durch die Schaffung von Industrie- und Arbeitsschulen und Anstalten für verwahrloste Kinder; ferner war man bemüht, durch Errichtung von Taubstummen- und Blindenanstalten, durch Witwen-, Waisen- und Sparkassen der Armut entgegenzuwirken.

Die Aufklärung trug ihre Wirkung auch in die Regierungen hinein. Das Preußische Allgemeine Landrecht, das die Grundsätze der Armenpflege regelt, geht bereits die Wege, welche das Deutsche Reich unmittelbar nach seiner Gründung mit dem Gesetz über den Unterstützungswohnsitz eingeschlagen hat, nämlich die Errichtung von Orts- und Landarmenverbänden mit der Verpflichtung zur Fürsorge für die Armen, die sich ein Domizil erworben haben.

Eine ganz eigenartige Entwicklung nahm die Armenpflege in Österreich unter Joseph II., dessen rechte Hand dabei der böhmische Graf Johann Boucquoy von Longueval (1741—1803) war, der auf seinen Besitzungen vorbildliche Armeninstitute schon in den siebziger Jahren des 18. Jahrhunderts errichtet hatte. Joseph II. wollte neben der Humanität die kräftigste und dauerhafteste Wurzel der Wohltätigkeit, die christliche Nächstenliebe, erhalten und wirksam gemacht wissen und die altchristliche Organisation der Armenpflege wieder herstellen. Während in den deutschen Nachbarländern schon längst die Armenversorgung durch die weltliche Gemeinde zur Regel geworden war, waren die österreichischen, von 1782 bis 1787 eingeführten Armeninstitute nach Pfarreien abgegrenzt, hatten den Pfarrer zum obersten Organ, dem die Armenväter zwecks Untersuchung der Armenfälle und der Gabenverteilung unterstanden. Die Mittel der Armenkasse sollten durch milde Beiträge bei regelmäßigen Sammlungen von Haus zu Haus und mittelst der Opferstöcke in den Kirchen beschafft werden. Die Geistlichen mußten in der Predigt die Armeninstitute angelegentlich empfehlen. Außerdem verfügte der Kaiser die Aufhebung aller Bruderschaften und wies ihr Vermögen dem Armenfonds zu. Dazu kamen die zur Loskaufung armer Christensklaven gesammelten Gelder und ein Drittel des Inteſtatnachlasses der Weltgeistlichkeit[1]. An Stelle der aufgehobenen Bruderschaften setzte Joseph II. die „Vereinigung aus Liebe des Nächsten", welcher er aus eigener Machtvollkommenheit geistliche Vorteile verlieh. Ihr Zweck war neben „gereinigter Andachtsübung" die Ansammlung von Mitteln für die Armenpflege[2].

[1] Vgl. Handwörterbuch der Staatswissenschaften 1 (1898) S. 1091 f. [2] Dr. H. Franz, Studien zur kirchlichen Reform Josephs II. mit besonderer Berücksichtigung des vorderösterreichischen Breisgaues (Freiburg 1908) S. 80 f.

Die Freiburger Armenanstalten sind eines der ersten Armeninstitute, die im österreichischen Gebiet errichtet wurden. Greiffenegg hatte die Einrichtungen des genannten böhmischen Grafen kennen gelernt und ahmte sie in unserer Stadt nach, als die Not nach einer Neuordnung des Armenwesens schrie und die Reformvorschläge der Stadt, die übrigens beachtenswert waren, der Regierung nicht geeignet erschienen[1].

Die Stadt mit den Vorstädten bildete ein geschlossenes Ganzes. Der Bettel auf den Straßen wie in den Kirchen wurde untersagt, ebenso das private Almosengeben. Sonn-

[1] Als der Magistrat am 23. August 1779 wegen Duldung der Bettelei derbe Vorwürfe erhalten hatte, legte ihm das Ratsmitglied Dr. Umber „einen schönen Entwurf, den Bettel zu hemmen", vor, der in 9 Absätzen die Bettelbekämpfung durch Armenfürsorge vorgesehen hat. Den Bettel abstellen wollen, ohne den Armen das Notdürftige zu verschaffen, bezeichnet Umber sehr richtig als Unsinn. Unter anderem schlägt er für ein Armen- bezw. Arbeitshaus die Erweiterung des Heiliggeistspitals bezw. die Erwerbung der Reiterkaserne vor. Die Armenstiftungen, deren Verwaltungen zerstreut in der Stadt sich befinden, sollen nach dem Tode der jetzigen Verwalter durch eine Person verwaltet und ihre Erträgnisse in die Armenkasse abgeliefert werden. Den Armen soll man tunlichst durch Vermittlung des Spitals Arbeit geben (Spinnerei und Weberei), die ungesunden Wohnungen sind zu visitieren und die hohen Mietpreise herabzusetzen. Die Unterstützungsgesuche gehen an den Magistrat, der sie an die Armenkommission weiterleitet. Die Stadt ist für die Zwecke der Armenfürsorge in vier Bezirke einzuteilen, an deren Spitze als Inspektoren ein Zunftmeister und ein ehrbarer Bürger stehen, denen ein Polizeidiener beizugeben ist. Ihre Besoldung beträgt jährlich 45 bezw. 30 *fl.* Auch die Buchhaltung des Heiliggeistspitals hatte einen Reformvorschlag vorgelegt. Eine städtische Kommission verfolgte die Angelegenheit weiter, bis die Regierung, die den Entwurf Umbers „als ganz gut, nützlich und löblich" befunden hatte, Greiffenegg beauftragte, seinen eigenen Plan durchzuführen (Akten über das Armeninstitut in der Registratur des Heiliggeistspitals).

täglich sollte nach dem Hauptgottesdienst eine amtliche Sammlung milder Gaben in den einzelnen Häusern vorgenommen werden. Zu diesem Zwecke war die Stadt in 17 Bezirke (52 Häuser) und 68 Nachbarschaften (13 Häuser) mit Bezirks- und Viertelbezirkskommissären eingeteilt worden. Die einzelnen Bürger wurden verpflichtet, in einer gewissen Reihenfolge diese Sammeltätigkeit auszuüben. Außerdem brachte man in den Kirchen Opferstöcke und in den Wirtschaften Büchsen für die Zwecke der Armenanstalten an. Der Bettelkarren trug Brot, Früchte, Kleider usw. zusammen.

Die Armen wurden nach drei Klassen unterschieden: 1. arme Presthafte, welche Alters- oder Leibesgebrechen halber ganz außer Stand gesetzt sind, durch Arbeit ihren Lebensunterhalt zu verdienen. Für diese wird hauptsächlich Vorsorge getragen werden, ihnen aus den allgemeinen Almoseneinkünften so viel zu verabreichen, daß sie an allem zur Nahrung, Kleidung und Wohnung Notwendigen keinen Mangel leiden; 2. Arme, welchen ihr täglicher Verdienst nicht hinreicht, sich und die Ihrigen daraus zu ernähren. Diese, wenn sie einer Profession kundig, selbe aber aus Abgang der Mittel zu treiben, außerstande sind, oder wenn ihre erlernte Profession oder Arbeit von solcher Art ist, daß sie nicht zu allen Zeiten des Jahres ausgeübt oder getrieben werden kann, sollen entweder, wenn anders die Almoseneinkünfte ergiebig genug ausfallen, wiederum instandgesetzt werden, ihre Profession nützlich umzutreiben oder mit anderer Arbeit versehen und bis zur Erwerbung hinlänglichen Verdienstes mit einer Aushilfe an Geld, solange sie es benötigt sind, unterstützt werden; 3. arme Mutwillige, die aus lasterhaftem Hange zum Müßiggange und zu einer ausschweifenden Lebensart zum Arbeiten zu träge sind und auch nichts erlernt haben, wodurch sie sich ihren Unterhalt verdienen können. Diese werden

zur Arbeit angehalten, nur so lange, bis sie etwas erlernt haben, aus Almosengeldern unterstützt, nachher aber, wenn sie auf dem Betteln ferners betreten werden, mit empfindlichen, nach drei Graden zu verschärfenden Leibesstrafen belegt und endlich bei verspürender Unverbesserlichkeit in das Zuchthaus nach Altbreisach überführt werden.

Man hatte zunächst einen „Arbeitsnachweis" vorgesehen, indem die arbeitsuchenden Armen und die Arbeiter suchenden Arbeitgeber sich durch den Bezirkskommissär bei der Armenkommission melden sollten. Als Taglohn wurden für die durch die Armenanstalten vermittelten Stellungen für schwere Arbeit und einen starken Mann von Josephi bis Galli 24 *kr*, für geringere Arbeit und weniger starke Leute 20 *kr* bei elfstündiger Arbeitszeit in Aussicht genommen. Von Galli bis Josephi sollten 16—18 *kr* vergütet werden. Frauen sollten täglich 12—15 *kr* erhalten. Sodann wollte man, namentlich für die Winterszeit, selbst Arbeitsgelegenheit schaffen. Die Stadt ließ Spinnunterricht erteilen und Spinnräder anschaffen, und die Armenanstalt erklärte sich bereit, für die Lieferung von Wolle an die Armen gutzusprechen. Um die Arbeitslust anzuregen, versprach man den Fleißigsten und Geschicktesten nützliche Geschenke. Jedoch sollte niemand zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden; jedes konnte seine Beschäftigung selbst suchen und auswählen.

Zum erstenmal begegnet uns hier in der Freiburger Armenpflege die Bestimmung über die Voraussetzung aller Unterstützung: die Ortseingesessenheit. Nur eingeborene Arme, Bürger, Hintersassen und Dikasterianten erhalten Almosen; Fremde nur in dem Falle, daß sie in der Stadt im Dienst alt geworden und wegen Gebrechlichkeit in ihren Geburtsort nicht mehr zurückgebracht werden können. Fremde Bettler sollen schon vor den Toren abgewiesen werden. Jedoch erhalten die Handwerksburschen

in den Herbergen der Zünfte oder auf Anweisung der Armendirektion Unterstützung in den Klöstern, denen im übrigen die bisherige „Bettelsuppe" nicht mehr gestattet war[1]. Das Gelehrtenproletariat, wenn ich so sagen darf, wird an die Universität verwiesen. Die Anordnung sagt hierüber: „Es ergibt sich auch nicht selten, daß Leute, die dem äußerlichen Ansehen nach zu beurteilen, für keine Bettler geachtet, folgsam bei den Toren nicht angehalten und befragt werden, nachhin aber sich besonders in herrschaftliche und vermögliche Häuser einschleichen, sich für entlassene Beamte, Sekretärs, Schreiber oder absolvierte dienstsuchende Studenten und dergleichen ausgeben. Von dergleichen für gelehrt oder studiert sich ausgebenden Leuten ist gleichfalls das Betteln in den Häusern nicht zu gedulden, sondern dergleichen Personen sind an den Rectorem magnificum der hohen Schule zu verweisen, wonach ihnen von selbem ein anständiges Viaticum nach Befund der Sache und seinem Erachten bei der Oberschaffnung der Hohen Schule wird angewiesen werden."

An der Spitze des Ganzen stand die fünfgliederige Direktion, die alle Dienstage von 10 bis 12 Uhr ihre Sitzung im Heiliggeistspital abzuhalten hatte, wo sich nunmehr die Armenpflege konzentrierte. Als erste Mitglieder derselben begegnen uns Hermann von Greiffenegg Kommissär, Franz Xaver Klump Bürgermeister, Simon Kupferschmid Schultheiß, J. N. Fidel Umber Kanzleiverwalter und Martin Schwarz Syndikus. Die Direktion wurde

---

[1] In der Armenordnung heißt es: „Es wird für die klösterliche Wirtschaft besser sein, nicht mehreres zu kochen, als ihre Conventer verzehren mögen, und den Armen wird besser geholfen werden, wenn die Klöster von ihrem Überfluß oder Selbstgesammeltem ihren Beitrag zur Unterstützung der Armen an Geld, Brot oder Früchten abreichen."

unterstützt durch die Bezirkskommissäre, deren es zusammen mit den Vorstädten 21 waren.

Die Namen der ersten Bezirkskommissäre sind: Adam Horn Ratsherr, Bernhard Schuhmacher und Georg Stib Zunftmeister, Ignaz Glockner und Xaver Wilhelm Deputationsräte, Martin Strohmayer, Thaddäus Wüst und Franz Anton Gäß (Säckelmeister) Ratsherren, J. B. Häring Deputationsrat, Dominik Eiter Ratsherr, Michael Trottmann, Franz Sales Filling, Alexander Imbery und Seramin Reute Zunftmeister, Andreas Fähndrich und Gabriel Weiß Zunftmeister; sodann für Herdern: Georg Wagner Zunftmeister und Wilhelm Messing Vogt; für die Wiehre: Joseph Oswald und Joseph Knöbel Zunftmeister; schließlich noch Aloysius Eck, Aktuar in Armensachen.

Ihre Hauptverrichtungen bestanden darin, daß sie a) nach eingezogener genauer Kundschaft über die in ihrem Bezirk wohnenden Armen ... in einem ihnen zuzustellenden Buche die Wohnung, Namen, Stand, Alter, Kinder, Ursache des Unvermögens, sittliches Betragen, Arbeit und, aus diesem zusammengenommen, die Klasse, in welche jeder gesetzt zu werden verdient, verzeichnen und bei den abzuhaltenden Beratschlagungen oder wo es sonst erforderlich ist, vorlegen; b) ... jeden Sonntag des Morgens vor dem Gottesdienst im Münster durch dazu bestellte Arme die Sammlungsbücher ihrer vier Nachbarschaften an jene, an welchen die Reihe zum Sammeln steht, übertragen, sich dieselben mit dem Almosengeld vor 12 Uhr einliefern lassen und dem Verwalter der Armenkasse bis 2 Uhr nachmittags überbringen; c) haben sie die Befugnis, die mutwilligen Bettler mit Gewalt zur Arbeit anzuhalten. Sie sollten den Armen als „Armenväter" an die Hand gehen, von Zeit zu Zeit Erkundigung einziehen.

Wir haben es nach dem Gesagten mit einer Armenordnung zu tun, die technisch einen erheblichen Fortschritt bedeutete. Wir finden hier, wenn auch in unvollkommener Weise schon das vor, was später unter dem Namen „Elberfelder System" Weltberühmtheit erlangt hat, nämlich die Einteilung der Städte in kleine Bezirke mit besonderen Armenkommissären, um alle Armen zu versorgen und den Mißbrauch der Unterstützung möglichst auszuschalten.

Der Erfolg der Armenanstalten entsprach leider nicht ihrer technischen Vollkommenheit. Nach dem Bericht, der über das Jahr 1782 ausgegeben worden ist, beliefen sich die Einnahmen aus den Haussammlungen, den Erträgen der Opferstöcke und der Wirtshausbüchsen, den Redouten-, Tanz- und Strafgeldern auf 9348 *fl* 16 *kr*; die Ausgaben betrugen 9932 *fl* 4 *kr*[1].

Von diesen entfielen u. a. auf wöchentliches Almosen an 342 Personen oder Familien 6749 *fl*, auf besonders angewiesene Almosen 234 *fl*, bedrängte Hausarme 109 *fl*, Freitische 387 *fl*, Hauszins 714 *fl*, Kleidung 46 *fl*, Spinnerei 773 *fl*, Lehrgeld und Schulbücher 21 *fl*, Medizin 183 *fl*, Begräbnisse 64 *fl*, Brennholz 316 *fl*, durchreisende Arme 190 *fl*.

Folgende Einzelheiten dürften noch Interesse beanspruchen: Die Arbeitsunfähigen erhielten täglich 6 *kr*, dazu jährlich 6 oder 8 *fl* Hauszins; bei Krankheiten unentgeltliche Arznei, ferner Holz und Kleidungsstücke nach Bedarf und Möglichkeit. Solche Arme konnten, wenn sie niemand um die obengenannten Beträge aufnahm, in die „Kosthäuser"[2] gehen, wo sie neben gemeinsamer Wohnung, Heizung

---

[1] Das Defizit wurde durch Zuschüsse der Prinzessin Elisabet Auguste von Baden, den Prälaten von Heitersheim, den hohen Adel und die Stadt gedeckt.

[2] Solches waren die Deutsche Schule, die Spinnstube in dem Kronenberg (Kaiserstr. 36), das Hl.-Geistspital, die Bäcker- und die Rebzunft. Im Jahre 1782 hat man in „einigen dem städtischen Wesen zuständigen Häusern etliche Zimmer so einrichten lassen, daß zwölf oder mehrere bequem und von einander abgesondert

und Beleuchtung beköstigt wurden, und zwar erhielten sie „an Fleischtagen zum Mittagessen eine gute Fleischsuppe, ein Stück Rindfleisch und ein Gemüs in hinlänglicher Menge, um satt zu werden; zum Nachtessen aber eine gute Portion Suppe und noch 2 *kr* täglich für Brot, wenn sie dies selbst nicht durch Spinnen oder andere geringe Arbeiten verdienen können". Das Gemüse bestand aus Gerste oder Reis oder dergleichen; nur zweimal in der Woche sollen die Armen Bohnen, Linsen und Erdäpfel bekommen, „weil sich die meisten Armen, selbst in dem Spital, weigern, diese Speise zu essen".

Die übrigen bekamen je nach ihrer Arbeitsfähigkeit wöchentlich 5—12 Groschen, dazu einige Gulden zum Hauszins und zu Kleidern[1].

Über die Beschäftigung der Armen macht eine gedruckte Mitteilung vom 1. Jan. 1783 folgende Angaben: Jeder Arme „kann stündlich bei den Entrepreneurs auf Gutstehung der Armenanstalt Baumwolle abholen und erhält unaufhaltlich für den Schneller, wenn das Pfund von 12 bis auf 19 Schneller gesponnen ist, $2^1/_2$ *kr*, folgsam für das ganze Pfund 30—48 *kr*. Ist es aber von 19 bis 24 Schneller gesponnen, so bekömmt er für jeden Schneller 3 *kr*, folgsam für das ganze Pfund 19 bis 24 Groschen, und wenn das Pfund die Zahl von 24 Schneller übertrifft, so wird ihm, nebst dem Groschen für jeden Schneller, noch eine weitere Ergötzlichkeit abgereicht. Man hat hier Kinder von 5, 6 und 7 Jahren, die täglich schon über 2 Schneller recht gar fein spinnen: und bereits schon in dem verfloffenen April hat man unter verpflichteter Aufsicht von 14 Kindern und erwachsenen Personen, die erst 2 oder 3 Monate vorher das Spinnen gelernt haben, in einem Privathause eine Probe vornehmen lassen, wie hoch sich der tägliche Verdienst belaufen könne. Da hat sich denn klar befunden, daß das geringste darunter von morgens 6 Uhr bis 11 Uhr und von 12 Uhr bis wieder 7 Uhr 7 *kr*, die übrigen aber 8 *kr* und darüber verdient haben."

Diejenigen, die zum Spinnen zu alt und ungeschickt sind, „können mit Kartetschen und Baumwollzurichten des Tags leicht 10 *kr* und darüber verdienen"[2].

---

schlafen und unter Tags beisamen in einem warmen Zimmer arbeiten können". Man griff zu diesem Mittel, weil eine Erhebung über die Mietspreise der Armenwohnungen trotz höchst elender Beschaffenheit „unglaublich hohe Summen" aufgedeckt hatte.

[1] Vgl. die von der Armendirektion am 12. März 1782 und am 31. März 1789 im Druck veröffentlichten Mitteilungen.

[2] A. a. O.

Drei Jahre (1782—1784) funktionierte der neue Apparat zufriedenstellend. Aber dann kam rasch der Verfall. Die Direktion der Armenanstalten beklagt sich im Jahre 1789, daß nach dreijähriger guter Wirksamkeit der Wohltätigkeitssinn sehr nachgelassen habe und man deshalb genötigt gewesen sei, den Bettlern durch die Finger zu sehen[1]. Die kleinen Mittel, die durch die Regierung zur Anwendung kamen, konnten nicht genügen. Ein Hofdekret vom 30. Oktober 1784 gestand neben der Befreiung von der Erbschaftssteuer die Begünstigung zu, daß die Vermächtnisse an das Armeninstitut von der Entrichtung der Sterbetaxe entbunden waren. Durch ein weiteres Hofdekret vom 26. April 1786 wurde das Almosen an wandernde Handwerksburschen eingestellt. Zugleich wurde verfügt, daß alle Vermächtnisse und Geschenke an die Armenanstalten im Betrag von mindestens 500 *fl* nicht mehr zu verteilen, sondern anzulegen seien[2]. Am 5. Januar 1789 machte ein Zirkular der Regierung und Kammer bekannt, daß nur solche Legate für Arme überhaupt an die Armenanstalten fallen, die ihnen ausdrücklich zugewendet sind; andernfalls fällt die Hälfte gemäß des Hofdekrets vom 13. Dezember 1788 an den Invalidenfonds. Einen Monat später wird das Hofdekret vom 24. Januar 1789 bekanntgegeben, demzufolge aus dem Nachlasse von Personen, die aus dem Armeninstitut unberechtigt Almosen erhielten, alles an das Institut zu ersetzen sei[3]. Am besten hätte man mit der besseren Heranziehung der verschiedenen Stiftungen einen Ausweg finden können. Es wurden zwar im Jahre 1788 die Gutleut- und die Blatternhausstiftung vom Magistrat angewiesen,

[1] A. a. O.

[2] Stadtarchiv: Armensachen a. a. O.

[3] Stadtarchiv: Stiftungssachen, Allgemeines (1713 bis 1854).

die Fehlbeträge der Armenanstalten zu decken[1]. Jedoch ließen es die Stiftungsverwaltungen an der erforderlichen Energie fehlen.

Der Hauptfehler war, daß die Leitung Greiffeneggs nicht imstande war, das Vertrauen der Bürgerschaft für die Dauer aufrecht zu erhalten. Alle möglichen Bedenken wurden gegen die Anstalt in der Stadt ausgestreut, so daß im Jahre 1789 die Direktion in einer Broschüre von 16 Seiten zur öffentlichen Abwehr schritt[2].

Namentlich waren es folgende acht Gründe, aus denen man die Beisteuer zu den Armenanstalten verweigerte: Es wird trotz der Armenanstalten weiter gebettelt; man hat alte Bekannte, Dienstboten usw., die man unterstützt, so daß man nichts für die öffentliche Sammlung übrig hat; die Armen erhalten von der Anstalt nicht so viel, als erforderlich ist; dagegen genießen viele Unterstützung durch die Anstalten, die es nicht verdienen; man gibt sogar Pensionen von mehreren hundert Gulden an die Witwen der Regierungs- und Stadtbeamten; die ganze Polizeidienerschaft wird aus der Armenanstalt unterhalten; leichtsinnige und unsittliche Weibsleute bekommen mit ihren Kindern Almosen; bei Bestrafungen wegen begangener Frevel, beim Verlust eines Prozesses usw. rächte man sich mit der Verweigerung der Beisteuer zu den Armenanstalten.

Es war der Direktion nicht schwer, die nichtigen Einwendungen zu widerlegen. Aber es gelang trotzdem nicht, die Armenanstalten volkstümlich zu machen; erst recht nicht, da man zu der Drohung griff: „Diejenigen Armen, die nicht von der Almosensammlung können erhalten werden, wird man an diejenigen Häuser und Personen weisen, die zur Sammlung nichts beitragen und sich also stillschweigend vorbehalten haben, ihre Barmherzigkeit gleich unmittelbar an die Armen zu erweisen. Hierzu werden sie Gelegenheit genug bekommen, indem die Armen sie

[1] Stadtarchiv: Armensachen a. a. O.
[2] Stadtarchiv: Freiburger Armenanstalten (1781—1800).

gewiß nicht verfehlen und mehr als zu oft ihr Mitleiden und ihre Hilfe ansprechen werden."

Ebenso mißlang der Versuch Greiffeneggs, die „Vereinigung aus Liebe des Nächsten" in den kaiserlichen Vorlanden und damit auch in Freiburg einzuführen. Die 17 Bruderschaften der Stadt waren schon früher gemäß der Verordnung Josephs II. von 1783 aufgehoben worden. Im Breisgau überhaupt verfielen 144 fromme Vereine der Auflösung. Ihr Vermögen von zusammen 59000 *fl* fiel zum Teil dem Armenfonds des Breisgaues, zum Teil der Normalschule in Freiburg zu[1]. Obwohl ein allerhöchstes Hofdekret vom 16. Juli 1787 unsere Stadt von der Einführung der Bruderschaft von der Liebe des Nächsten befreit und die Beibehaltung der Armenanstalten gestattet hatte, wurde trotzdem der „Entwurf des zu errichtenden Armeninstituts in den k. k. Vorlanden unter dem Namen: die Vereinigung aus Liebe des Nächsten" im Jahre 1788 „nach dem Plan, wie es schon auf den gräflich von Boucquoyschen Herrschaften in Böhmen errichtet worden", veröffentlicht und die Bevölkerung Freiburgs im Frühjahr 1789 vor die Wahl gestellt, sich zwischen dieser Bruderschaft und den Armenanstalten zu entscheiden.

Dieser Entwurf, eine Broschüre von 59 Druckseiten mit mehreren Beilagen von praktischen Formularien bildend, steht hinsichtlich der Technik der Armenpflege über den Freiburger Armenanstalten. Dies zeigt sich besonders an den Vorschlägen, die der Abschnitt VI über die „Bestimmung, Verpflegung und Versorgung der wahren Armen" macht. Danach ist „der Hauptgrundsatz des Armeninstituts", daß alles Betteln gänzlich abgestellt, aber auch alle wahren Armen versorgt werden sollen. Man wird daher gleich bei Einführung des Instituts den Bedacht dahin nehmen, von

[1] Franz a. a. O. S. 84 ff.

allen wahren Armen eine zuverlässige Kenntnis zu versehen. Es sollte demzufolge ein tabellmäßiges Formular zur Beschreibung der Armen entworfen werden, worin nach gewissenhafter amtlicher Ermittelung folgendes angemerkt sein sollte: der Name des Armen, sein Alter und Geschlecht, die Kinder mit den näheren Angaben, die Umstände, die den Betreffenden ganz oder teilweise arbeitsunfähig machen, die Art seines Verdienstes, sein Besitz, ein Urteil über die Umstände der nötigen Versorgung; kurz es sollte an die Stelle der viel getadelten kritiklosen Unterstützung eine kritische treten, zum Besten der Armen.

Da die Einführung der Bruderschaft nicht bloß in Freiburg, sondern in den Vorlanden erfolgen sollte, waren diese in Haupt- und Nebenbezirke eingeteilt, die einen finanziellen Ausgleich bilden sollten. Jede Pfarrei stellt einen Bezirk dar, über den der Seelsorger als unmittelbarer Aufseher gesetzt ist, für dessen Tätigkeit eine besondere, bis ins kleinste gehende Anweisung vorliegt. Die Aufnahme in die Bruderschaft wird in feierlicher Weise in der Kirche gemacht. Die Aufgenommenen haben ihren Namen eigenhändig in ein Buch einzutragen. Von der Aufnahme ist kein Stand, kein Geschlecht und keine Religion (!) ausgeschlossen. Es darf den zur Aufnahme sich Meldenden zwar kein Gelübde abgenommen werden, aber „des größeren Eindrucks halber" sollen sie die Angelobung „in die Hände eines ansehnlichen, durch seine Würde sich unterscheidenden Priesters ablegen".

Bezüglich der Aufbringung der Mittel ist die regelmäßige Sammlung an allen Sonntagen vorgesehen, die von allen Einwohnern der Reihe nach von Haus zu Haus vorzunehmen ist. Den Anfang damit sollen die Pfarrer machen, dann folgen die Ansehnlichsten eines jeden Ortes, durch deren Beispiel aufgemuntert „jedermann um die Ehre streiten soll, diese verdienstliche Verrichtung über sich zu nehmen". Dazu kommen gelegentliche Sammlungen am

Kirchweihefest, in der Karwoche, an Allerseelen, bei Hochzeiten, Kindstaufen, Begräbnissen usw. Außerdem werden in allen Kirchen und an öffentlichen Plätzen Sammelbüchsen aufgestellt. Besondere Sammlungen sind jährlich einmal bei der Ernte für Getreide, Hanf, Erdäpfel usw. vorzunehmen.

Die Rechnungsführung soll der „Schulmeister" übernehmen; die Verwaltung und Verteilung übertrug man dem „Armenvater", den der Pfarrer zu ernennen und mit den entsprechenden Anweisungen zu versehen hat. Dieser Armenvater hat jede Woche die 2 Mitglieder zu bestimmen, die am Sonntag die Sammlungstätigkeit auszuüben haben, und die übrigen Sammlungen zu veranlassen. Er nimmt die gesammelten Gaben in Empfang und verteilt sie unter die Bedürftigen nach der Anweisung des Pfarrers.

Die Unterstützung erhalten die Armen alle Mittwoch vormittags 9 Uhr beim Armenvater in Gegenwart des Geistlichen, der die Armen in die Pfarrkirche begleitet, um daselbst für die Wohltäter ein Gebet zu verrichten. Die Armenunterstützung besteht bei gänzlicher Armut in den Städten in wöchentlich 42 *kr*, auf dem Lande in 28 *kr*; die nicht gänzlich Armen erhalten entsprechend weniger. Außer der Geldunterstützung ist die Beschaffung von Kleidung, ärztlicher Verpflegung und Arznei vorgesehen. Zur Verhütung des Mißbrauchs ist dem Armenvater der öftere Besuch der Armen anempfohlen.

Für die Unterstützung findet sich keinerlei Bestimmung über das Heimatrecht. Es sollten alle wahren Armen unterstützt werden, die am Orte waren. Joseph II. hat dann später (durch Hofdekret vom 18. April 1789) bestimmt, daß die Unterstützung der Armeninstitute erst nach 10jährigem Aufenthalte der Armen einzutreten hat, und solche Arme, die früher der Versorgung bedürfen, an den Geburtsort zurückzuverweisen sind.

Die Abstellung des Bettels wird den Behörden wie der Vereinigung zur strengen Pflicht gemacht. Besondern Wert legte man auf die Bestellung eines „Bettelrichters", den der Armenvater im Einverständnis mit der Obrigkeit des Ortes aus der Reihe der Armen auswählen sollte. Seine Aufgabe ist es, des öftern im Tag in dem Orte herumzugehen und zu sehen, ob keine Bettler sich einfinden, und sie am Betteln alsbald zu verhindern, nötigenfalls die Ortsvorsteher und den Armenvater zu Hilfe zu rufen. Sehr strenge wollte man mit dem fremden Bettler verfahren: er soll in den Geburtsort abgeschoben werden; im wiederholten Falle soll man ihn „mit einer willkürlichen Arbeit oder mit einigen Karbatschstreichen nach Beschaffenheit der Umstände und Kräfte belegen und sodann hinwegschieben, wo dessen Obrigkeit verbunden ist, ihn überdies noch einmal zu bestrafen".

Sämtliche Dienste für die Armenpflege sind unentgeltlich zu leisten. Dem Armenvater sagt z. B. der Entwurf: „Die Vereinigung weiß ihm keine andere Belohnung anzubieten, als jene, daß er sich bei seinem ehrwürdigen Amte nicht nur um die Armen, sondern auch um die ganze Menschheit verdient macht, und durch seine Bemühungen für sich und die ganze Vereinigung einen reichen Segen Gottes verdienen werde."

Den Anfang mit der Einführung der Bruderschaft sollte der Ort des Hauptbezirks eines jeden Oberamtes, Obervogteiamtes oder einer Herrschaft machen. Im Breisgau kam also die Reihe zuerst an Freiburg. Seine Bürgerschaft lehnte ihre Einführung ab; die Erinnerung an die gewalttätige Aufhebung der volkstümlichen religiösen Bruderschaften im Jahre 1783 mag hierbei die entscheidende Triebfeder gewesen sein. Sie bekümmerte sich aber auch nicht um die Aufrechterhaltung der Armenanstalten, so daß diese immer mehr in Unordnung gerieten. Heinrich Sautier be-

richtet, daß sie längsterloschen waren, als er seinen Stiftungsplan (1793) verfaßte[1]. Ganz richtig ist dies nicht. Vom Jahre 1791 ab bis 1800 haben wir in den Akten des städtischen Archivs verschiedene Lebenszeichen von ihnen. Aber die Verlotterung war weit genug gediehen, wie folgende Tatsachen zeigen.

Die wöchentlichen Einnahmen der Almosensammlung betrugen im Jahre 1791 meist 68—70 *fl*; aber die an die Bezirkskommissäre abzuliefernden Almosen in dem gleichen Zeitraum 129—130 *fl*. Im Jahre 1793 war die Spannung zwischen Einnahmen und Ausgaben noch größer. Die ersten betrugen wöchentlich 48—50 *fl*, die andern 135—137 *fl*, ohne Apotheker. Es hatte sich im ganzen ein Fehlbetrag von 6000 *fl* angehäuft. Im Jahre 1794 belief sich die vierteljährliche Einnahme aus der Sammlung auf 618 *fl*, das Almosen aber auf 1752 *fl*. Im ersten Halbjahr 1795 standen den Einnahmen von 1277 *fl* 3518 *fl* an Almosen gegenüber. In dieser Notlage griff man wiederholt auf die Stiftungen (Gutleuthaus-, Seelhaus-, Blatternhaus-, St.-Ottilien-, Renner-, Lorichsche- und Schönauische Stiftung) zurück. Die Blatternhausstiftung wurde beispielsweise am 7. März 1794 angewiesen, jährlich 400 *fl* an die Armenanstalten abzuliefern.

An dieser ständigen Verlegenheit war neben anderm die Lässigkeit der Armenanstaltsdirektion selbst und ihrer Untergebenen schuld. Die Sitzungen der Armenkommission wurden vernachlässigt und die Sammlungstätigkeit lahm betrieben. Ein interessantes Vorkommnis rüttelte die schlafenden Wächter auf.

Am 30. Januar 1794 machte der Verwalter der Armenanstalten Joh. Georg Hey dem Magistrat die Anzeige, daß der Handelsmann Franz Karl Montfort das ihm zugestellte Sammlungsbuch in seinem Hause habe liegen lassen, ohne zu sammeln, und sich weigere, fernerhin dies

[1] Denkbuch von der milden Stiftung (Freiburg 1805) S. 47.

zu tun. Auch andern sei es zu viel, jährlich 1 mal eine halbe Stunde für diesen Zweck zu opfern. Als der Magistrat infolgedessen von Montfort am 31. Januar Schadenersatz im Betrage von 1 *fl* 28 *kr* verlangte und ihn verpflichtete, die Sammlung künftig wieder auszuüben, da zahlte Montfort zwar bereitwilligst den Schadenersatz, erklärte aber mit Freimut den Grund seines Verhaltens. Die Weigerung, für die Armen zu sammeln, gründe sich gar nicht auf das ehemals eingeführte und gut in Ausübung gebrachte Institut der hiesigen Armenanstalten. Denn nicht nur er, sondern das ganze Publikum erinnere sich noch mit Vergnügen an die Zeiten zurück, in welchen durch Eifer und Wachsamkeit diese Anstalten betrieben und die städtischen Bewohner von dem lästigen und gegen alle Sicherheit laufenden Straßen- und Häuserbettel geschützt wurden. Da aber diese Bettelei schon mehr als ein ganzes Jahr mit alter Gewalt wieder eingerissen sei, ohne daß man sich an die mit den Armenanstalten eingeführte, nun aber ganz eingegangene Armenkommission wenden konnte, um durch sie die Abbestellung des Bettels zu erreichen, so sei er wie das Publikum des Glaubens, daß von den Armenanstalten weiter nichts mehr als der Name übrig geblieben sei. Er schließt seinen Bericht an den Magistrat mit folgender Hoffnung: „Er sieht mit Vergnügen der weisen Vorkehrung entgegen, mit welcher der wohllöbliche Magistrat ... die Armenkommission wieder in Tätigkeit setzen und der nur dem Namen nach noch existierenden Armenanstalt ihre vorige Substanz wieder geben werde."

Es währte freilich noch über zwei Jahre, bis diese gute Anregung erfüllt wurde. Nachdem der Magistrat am 21. November 1796 die Polizei mit Strafen bedroht hatte, wenn sie nicht regelmäßig die Sammlungsbücher an die Bezirkskommissäre bestelle, gab er am 25. November desselben Jahres die Verfügung, „daß in Hinkunft wieder wie vormals von dem 27. dieses Monats angefangen von 14 Tagen zu 14 Tagen in dem Mehrern-Spitalgebäude die sonst gewöhnliche Armenanstaltenkommissionen abgehalten werden sollen, wobei sich sämtliche Bezirkskommissäre von Zeit zu Zeit einzufinden haben" [1]. Dem Bettel insbesondere

[1] Stadtarchiv: Armensachen, 16. Jahrh. bis 1874.

suchte man durch die Reform der Polizei im Jahre 1796 zu steuern[1].

In diese Zeit fällt auch das Bemühen Heinrich Sautiers, die Wohltätigkeit in unserer Stadt zu fördern und die Armenanstalten wieder auf die Höhe zu bringen. Im Jahre 1798 erschien seine Schrift „Die Philanthropen von Freyburg", welche unter scharfer Ablehnung der Humanität den Zweck verfolgte, an dem Beispiel der Ahnen die lebende Generation für die Liebestätigkeit zu erwärmen. Speziell bezüglich der offenen Armenpflege machte er den Vorschlag zur Errichtung einer philanthropischen Gesellschaft, die sein alter Wunsch war und „durch das neue Beispiel der Philanthropen von Hamburg wieder erweckt" wurde. Sie sollte eine Vereinigung „ohne Geheimnis", also keine freimauerische sein. Als dogmatischen Gegenstand derselben dachte sich Sautier „weder religiöse noch moralische Bildung . . ., sondern das einzige, allen Sekten gemeinsame Hauptstück der natürlichen sowohl als geoffenbarten Moral, die Almosen- und Wohltätigkeitslehre", hingegen eine tätige Unterstützung der leidenden Menschheit als ihren „praktischen Gegenstand". Besonders wird auf die „Beratschlagung über die Mittel, den hiesigen Armenanstalten aufzuhelfen", abgehoben und die Errichtung eines öffentlichen Arbeitshauses und einer Witwenkasse empfohlen[2].

Die Aufraffung des Stadtmagistrats wie die Bemühungen Sautiers kamen zu spät, um die in Verruf gekommenen Armenanstalten neu zu beleben. Man griff am 12. April 1799 in der Not zu dem Mittel der Herabsetzung der Armenunterstützung auf die Hälfte[3]. Trotzdem schloß das Jahr mit einem bedeutenden Fehlbetrag ab. Einer Ein-

[1] Vgl. Dienst-Unterricht für die zu der Polizeiwacht bestimmte Militärmannschaft bei der k. k. v.-ö. Hauptstadt Freyburg.

[2] S. XXVII.

[3] Stadtarchiv: Stiftungssachen, Armenfonds.

nahme von 2168 *fl* 23 *kr* stand die Ausgabe von 5457 *fl* gegenüber. Der Armenfonds war auf ein Vermögen von 1422 *fl* gesunken, das die Schulden noch um 500 *fl* überschritten[1]. Es war eine völlige Neuordnung nötig, um die Armenpflege wieder in gesunde Bahnen zu lenken.

So schließt das 18. Jahrhundert mit einem kläglichen Zustand der Armenpflege in Freiburg ab. Man täte jedoch Unrecht, wollte man den Verfall der Armenanstalten dem Mangel an Wohltätigkeitssinn der damaligen Freiburger Bevölkerung zuschreiben. Gerade in der Zeit, wo die Armenanstalten um ihren Bestand zu kämpfen hatten, wurde die hiesige Anstaltspflege durch eine Reihe von größeren Legaten unterstützt; es sei nur an das Testament Christian Wenzingers erinnert, demzufolge im Jahre 1797 dem Krankenspital 70000 *fl* zufielen. Er trat dadurch in die Fußstapfen seiner edlen Freundin Anna Katharina Egg, die dem genannten Haus im Jahre 1767 40000 *fl* vermacht hatte, und des Magistratsrats Johann Baptist Brunner, der im Jahre 1716 sein Haus in der Gerberau für das Krankenhaus zur Verfügung stellte. Trotz der Vorliebe für die Anstaltspflege müssen es andere Gründe gewesen sein, welche die Armenanstalten das Vertrauen des Volkes nicht gewinnen ließen. Im Vordergrund steht wohl die mißliebige Person des Gründers und Leiters der Einrichtung. Sein herrisches, ja despotisches Auftreten machten ihn völlig ungeeignet, eine so sehr auf das allgemeine Vertrauen angewiesene Anstalt zu leiten[2]. Dazu kamen noch andere Gründe, auf die Ferdinand Weiß schon im Jahre 1800 hingewiesen hat[3]. Es war

---

[1] A. a. O. (Bericht Ackermanns vom 11. März 1800).

[2] Bader a. a. O.

[3] Stadtarchiv: Stiftungssachen, Armenfonds (Überblick und Rechenschaft der Armenkommission und Administration über

ein schwerer Fehlgriff in der Organisation, daß die Anstalt mehr eine Sache der Regierungsbehörde als der Stadt war. Bei der Freiwilligkeit der Gaben mußte sodann die Vernachlässigung der öffentlichen Berichterstattung über Einnahme und Ausgabe sich bitter rächen. Abgesehen von dem Rechnungsauszug von 1782 erschien kein Rechenschaftsbericht. Vergessen darf man freilich auch nicht die Ungunst der Zeitverhältnisse (französische Revolution, Kriege im Breisgau usw.).

2. Das 19. Jahrhundert.

Die Fehler der Greiffeneggschen Reform mußten vermieden werden, wollte man die Armenpflege zur Gesundung führen; besonders bedurfte es eines Mannes, der neben dem Organisationstalent das Vertrauen der Bürgerschaft in vollem Maße besaß. Diese Persönlichkeit fand sich mit dem Beginn des neuen Jahrhunderts; es ist Ferdinand Weiß, dessen grundlegende Reform erst durch die Regelung des Armenwesens seitens des Deutschen Reiches abgelöst wurde. Der Person dieses verdienstvollen Mannes wollen wir zuerst unsere Aufmerksamkeit schenken.

Die Wiege des Armenvaters Judas Thaddäus Ferdinand Weiß (1754—1822) stand in Wittichen (Kinzigtal), wo der Vater Johann Ferdinand Michael Weiß Verwalter des dortigen Frauenklosters war. Seine Mutter hieß Josepha Speitel. Ferdinand war unter vier Kindern das dritte[1]. Der ältere Bruder Franz Anton

ihre 20jährige Geschäftsführung vom Jahre 1800—1819, gegeben Ende März 1820).

[1] Angaben im Taufbuch von Wittichen (Mitteilung des Pfarrers K. Ungerer). Eine Schwester ist die am 16. Februar 1818 in Grafenhausen (A. Bonndorf) verstorbene, mit dem dortigen Meßner verheiratet gewesene Zäzilie Fritz (Angaben im Totenbuch von Grafenhausen [Mitteilung des Pfarrers W. Pfändler]). Sie war

Ignaz, geboren am 3. Januar 1753, ist der zu einer gewissen Berühmtheit gelangte St. Blasianer Mönch Johann Baptist Weiß. Er wird als ein Mann von „üppigem Talent" geschildert[1] und genoß großes Ansehen im Kloster. Nach dem Empfang der Priesterweihe (1776) lehrte er zunächst Theologie im Kloster, wurde dann Pfarrer in Schluchsee, um im Jahre 1794 als Präfekt (Direktor) an das Gymnasium von Konstanz berufen zu werden, in welcher Stellung er zwei Jahre verblieb[2]. Gedruckte Predigten aus seiner Feder erregten am österreichischen Hofe unliebsames Aufsehen. Zur Pastoration nach Nöggenschwil geschickt, scheint ihn irgend ein Mißgeschick betroffen zu haben[3]. Als Pfarrer nach Höchenschwand versetzt, starb er daselbst plötzlich am 27. Oktober 1800. Geheimnisvoll klingen die Angaben, welche sein Freund Viktor Keller, Pfarrer von Grafenhausen, ehedem auch Mönch in St. Blasien, über die Ursache des Todes an den Freiburger Armenvater geschrieben hat. Er sei schlecht be-

---

wohl das älteste von den Geschwistern, da sie nicht wie die andern in Wittichen geboren ist. Das jüngste war der am 19. September 1757 geborene Joseph a Cupertino Christian, der wohl vor den andern gestorben ist. Der Vater starb in Wittichen am 21. November 1764 (Totenbuch daselbst).

[1] Aus einem Briefe Viktor Kellers in den Nachlassenschaftsakten des Ferd. Weiß, die mir Landgerichtsdirektor Dr. Grosch gütigst zur Benützung aus dem Archiv des Amtsgerichts Freiburg überlassen hat.

[2] Er wurde mit der Festpredigt am Oktavtag der Einweihung der neuen Kirche und mit der Trauerpredigt auf den verstorbenen Erzabt Martin Gerbert betraut. Vgl. Jos. Bader, Das ehemalige Kloster St. Blasien (Freiburger Diözesanarchiv 8 [1874] S. 222 f.); Pirmin Lindner, Fürstabtei St. Blasien (Freiburger Diözesanarchiv 21 [1890] S. 40).

[3] Vgl. das Diarium von P. Ignaz Kopp, St. Blasien 1793/96 (im Archiv des Benediktinerklosters St. Paul in Kärnten).

handelt worden und sei aus Gram gestorben „weil man ihm verwehrte, Mensch zu sein“ [1].

Judas Thadäus Ferdinand, geboren 21. April 1754 [2], wählte wie sein Bruder den geistlichen Stand, wurde aber Weltpriester. Die höheren Weihen empfing er auf den Titel des Freiherrn von Hornstein (zu Weiterdingen) 1776 und 1777 in Konstanz [3]. Schon während der theologischen Studien an der hiesigen Hochschule (1775—1777) [4] fand er eine gute Stellung als Hofmeister im Hause des k. k. österreichischen Geheimrats, des Breisgauritterschaftlichen und landständischen Präsidenten Freiherrn Anton von Baden, dessen Sohn Karl, der spätere Staatsrat, seiner Erziehung anvertraut war. Es ist eine für beide Teile ehrende Tatsache, daß der Hofmeister 46 Jahre in der adeligen Familie blieb, wie ein Glied derselben angesehen wurde und im Alter neben freier Verpflegung einen jährlichen Ruhegehalt von 400 *fl* bezog [5]. Es verging ein Vierteljahrhundert, ehe Ferdinand

---

[1] Vgl. Nachlassenschaftsakten des Ferd. Weiß.

[2] Taufbuch von Wittichen. Die Angaben im Konstanzer „Catalogus personarum ecclesiast.“ von 1779 und 1794, die ihm den Namen Joseph geben und ihn am 27. April 1753 geboren sein lassen, sind demnach unrichtig.

[3] Nach dem Liber ordinandorum von 1764—1778 (im Erzbischöflichen Archiv zu Freiburg) empfing er den Subdiakonat am 21. September 1776, den Diakonat am 15. März 1777 und die Priesterweihe am Karsamstag, den 29. März des gleichen Jahres, im Münster zu Konstanz.

[4] Der Ort seiner Gymnasialstudien war bis jetzt nicht festzustellen. Da er als Mitglied der Congregatio minor in dem Catalogus sodalium (Universitätsbibliothek Freiburg, Handschr. 84 b) nicht vorkommt, ist es gewiß, daß er sie nicht am hiesigen Gymnasium gemacht hat. Nach der Freiburger Universitätsmatrikel wurde er am 2. Oktober 1775 inskribiert.

[5] Vgl. 19. jährlicher Rechnungsauszug des Armenpfennigs der Hauptstadt Freiburg, wo anläßlich des Todes des Frei-

Weiß aus dem stillen Wirken des von Badenschen Hauses in die Öffentlichkeit heraustrat. Er benützte seine Mußestunden zum Studium der städtischen Archivbestände, dem das 1801 abgeschlossene, aber nicht gedruckte Werk zu danken ist: Diplomatische Übersicht der Entstehung und Verfassung und Rechte oder Rats- und Verfassungschronik der Stadt Freyburg i. Br. von ihrer Gründung bis zu ihrem Übergang an Herkules von Modena (1801).

Weiß zog, um dies hier gleich anzufügen, auch die Kunst in den Bereich seiner Studien. Es sind noch handschriftlich von ihm vorhanden eine „Relation über die in der Dominikanerkirche erhobene und in das Münster übersetzte Grabsteine des gräflichen Hauses Freyburg" vom 8. Oktober 1802, „Etwas über Kunst, Künstler und Kunstfreunde Freyburgs" von 1805 und ein „Rückblick auf einige Denkmäler Freyburgs bei der Erneuerung seines Kaufhauses 1814", aus dem dann sein im Adreßbuch für 1818 erschienenes „Wort über die Erbauung, Stiftung und einige Denkmale der Stadt Freyburg" hervor-

---

herrn Anton von Baden gesagt wird, der Armenvater habe das Glück gehabt, 42 Jahre sein Hausgenosse und unter die Seinigen gezählt zu sein. Die Wohnung war das sogenannte Falkensteinsche Haus in der Schiffgasse (jetzt Nr. 7). Die übrigen 4 Jahre verbrachte Weiß in der Familie des Freiherrn Karl von Baden, dessen Wohnung sich Kaiserstraße Nr. 758 (heute Nr. 128) befand. Weiß hatte sich bei Kranzwirt Jos. Schlosser (heute Löwenstraße Nr. 2) eingemietet; es wurde eine Verbindung mit dem freiherrlichen Hause hergestellt, wo Weiß jedenfalls seine Verpflegung hatte, da in seinem Nachlasse fast keine Hauseinrichtungsgegenstände vorhanden waren. Die Miete bezahlte Weiß (seinen Nachlassenschaftsakten zufolge) nach den vorliegenden Quittungen selbst.

gegangen ist[1]. Sodann verfaßte er gemeinsam mit dem Stadtrat Alexander Deisch eine „Relation über die Verfassung, Rechte und Freiheiten des Landes Breisgau" (1798)[2]. Seine Beschäftigung im städtischen Archiv hatte den Magistrat veranlaßt, ihm 1800 das Amt eines Archivars zu übertragen. Im gleichen Jahre beginnt sein öffentliches Wirken in unserer Stadt.

Als Weiß seine Bewerbung um die Stelle des Spitalmeisters zurückgezogen hatte, wurde er vom Magistrat mindestens zur Mitwirkung bei der geplanten Verbesserung der Armenanstalten aufgefordert, da man offenbar um seine Studien über die städtische Armenpflege wußte, die er nach seinen Angaben im „dreizehnten jährlichen Rechnungsauszug" des Freiburger Armeninstituts mit andern Herrn gemeinsam gemacht hatte. Weiß erklärte sich bereit und machte sofort mehrere Vorschläge für die Neuordnung des Armenwesens, die den vollen Beifall des Magistrats fanden. Er wurde infolgedessen zum Armenvater ernannt und zugleich in den Stadtrat aufgenommen (24. März 1800)[3].

Schon die Tatsache begünstigte die gute Aufnahme seiner Reformen bei der Bürgerschaft, daß der neue Armenvater im Hause des Herrn von Baden lebte, welcher in offenkundiger Gegensätzlichkeit zu dem unbeliebten Präsidenten von Greiffenegg stand[4]. Noch mehr empfahlen ihn seine persönlichen Vorzüge. Der Aufklärung zugetan, ein scharfer

---

[1] Stadtarchiv: Handschriften. Vgl. auch P. Albert, Die Geschichtschreibung der Stadt Freiburg i. Br. (1901) S. 69 f.

[2] Stadtarchiv a. a. O.

[3] Stadtarchiv: Stiftungssachen, Einrichtung des Armenwesens 1784 ff. — Der „Bürgerliche Schematismus für 1800" nennt ihn erstmals als Archivar, ebenso der für 1801 als Magistratsrat und Referent in Armensachen.

[4] Vgl. Bader a. a. O.

Gegner der Klöster, Mitglied des Museums, des Mittelpunkts der aufklärerischen Bestrebungen, war er trotzdem weit entfernt, wesentliche Einrichtungen der Kirche abzulehnen[1]. Besonders zeichnete ihn eine ideale Gesinnung aus, in der er uneigennützig alle Wohlfahrtsbestrebungen unterstützte. So begegnen wir ihm als eifrigem Förderer der Sautier-Stiftung und warmem Verehrer ihres Gründers[2], als unermüdlichstem Berater und Helfer der vorbildlichen Mädchenschule der Ursulinerinnen, als stillem Wohltäter gegenüber Hilfsbedürftigen und als wahrem Vater der Armen. In seinem Testament (vom 1. Mai 1811) setzt er die ganz hervorragende Vorsteherin des Ursulinerinnen-Lehrinstituts Karoline Kaspar als Nutznießerin seines ganzen Vermögens ein, um sie in ihren edlen und klugen Bestrebungen zur Hebung der weiblichen Bildung zu unterstützen. Auch bei der Regierung tat er Schritte, um eine Förderung des Lehrinstituts zu erwirken, als er vom Stadtrat Ende 1816 beauftragt wurde, alles Rätliche zu tun, um die Universität Freiburg zu erhalten[3]. Verschiedenen Personen half er in der Not mit größeren Darlehen aus, deren Rückzahlung er in seinem Testamente erließ[4]. Das

[1] Weiß war im Besitze von 2 Aktien der Museumsgesellschaft zu je 108 *fl* und zahlte einen Jahresbeitrag von 10 *fl* 48 *kr* (Nachlassenschaftsakten).

[2] Er war Mitglied der Stiftungskommission, hielt, wie Sautier im „Goldenen Buch" der Stiftung berichtet, bisweilen vor den Stiftlingen „zierliche Reden". Von ihm stammt der ausführliche Nachruf auf den verstorbenen Sautier in der „Freiburger Zeitung" vom 9. Juni 1810 sowie die lateinische Inschrift auf dem Gedenkstein in der Kapelle des Heiliggeistspitals.

[3] Vgl. Herm. Mayer, Die Bemühungen der Stadt Freiburg um die Erhaltung ihrer Universität in den Jahren 1816—1818 (diese Zeitschrift 32 [1917] S. 9 ff.).

[4] Vgl. das Testament in der Anlage. Den Nachlassenschaftsakten zufolge waren die im Testament erwähnten Darlehen beim Tode noch nicht zurückbezahlt; den Anordnungen des Verstorbenen

Freiburger Armeninstitut wurde als Universalerbe seines nicht unbeträchtlichen Vermögens eingesetzt. Da Weiß bis an sein Ende in der Familie seines „Eleven" Karl von Baden lebte und dazu eine Pension von 400 *fl* bezog, da er außerdem mehrere Stellen begleitete, die zusammengenommen nicht unbedeutende Summen eintrugen[1], so war es ihm nicht schwer geworden, sich das für die damaligen Verhältnisse bedeutende Vermögen von 10422 *fl* zu ersparen, das nach dem Tode der genannten Karoline Kaspar dem Armeninstitute zufiel.

Einen weiteren Erweis seiner idealen Gesinnung haben wir in seiner geradezu ängstlichen Gerechtigkeitsliebe. In seinem letzten Willen ordnet er an, daß die Bücher, Kupferstiche oder andere Kunstsachen, falls er im Hause des Herrn von Baden sterben sollte, dessen Familie zugeeignet bleiben, „weil ich nicht mehr weiß, was ich aus meinem Gelde davon angeschafft oder daraus bezahlt, oder was auf Anrechnung dieser von mir so sehr verehrten Familie angeschafft wurde"[2].

Ferner kam seinem Ansehen zustatten, daß er im Gegensatz zu Sautier, der sein Äußeres vernachlässigte, vornehmes Auftreten liebte und den Gesellschaftssitten sich

---

gemäß wurden den Schuldnern, nämlich den Erben des verstorbenen Syndikus Schuech in Freiburg 365 *fl* und Arzt Glückher in Villingen 165 *fl* erlassen.

[1] Als Stadtrat bezog er eine Besoldung von jährlich 100 *fl*; sodann hatte er einen Jahresgehalt vom Heiliggeistspital im Betrage von 250 *fl*. Für die von ihm geführte Verrechnung des Pfarrer Rothenfluischen Vermögens standen bei seinem Tode noch 300 *fl* aus. Belanglos war die Exekutorgebühr der Weydenkeller-Stiftung (Nachlassenschaftsakten).

[2] So erklärt es sich, daß in der Nachlassenschaft von Weiß nur drei Bücher waren, nämlich Adelungs Wörterbuch der hochdeutschen Mundart (4 Bde.), Die Stunden der Andacht (8 Bde.) und ein Brevier.

anbequemte[1]. Dabei war er ein Mann von seltener Bescheidenheit, wie aus den Worten seines Testamentes verschiedentlich herausleuchtet. Insbesondere verdient daraus die Anordnung hervorgehoben zu werden, ihn „ohne alles Gepränge, ohne großes Geläute, mit Begleitung zweier Priester begraben zu lassen und jeden der drei Tage nur eine stille heilige Messe nachlesen, aber keinen Grabstein setzen zu lassen". Schließlich ist auf seine unermüdliche Arbeitslust hinzuweisen, von der ganze Stöße von Berichten im Stadtarchiv beredtes Zeugnis geben. Insbesondere studierte er fleißig die Literatur über Armenpflege. Das Heiliggeistspital verwahrt noch die Auszüge, die er aus verschiedenen Schriften gemacht hat[2]. Er galt schließlich als Autorität in Armensachen, so daß viele Anfragen über die Freiburger Einrichtungen von auswärts einliefen und verschiedene Behörden seinen Rat einholten und seine Mitwirkung sich erbaten[3].

So war Ferdinand Weiß wie geschaffen für die Stelle des Armenvaters, dem die Aufgabe zufiel, den verfahrenen Wagen der Armenanstalten in das Geleise einer wohlgeordneten Armenpflege hinüberzuleiten.

Eine völlige Umkehrung des Armenwesens nahm die Neuordnung glücklicherweise nicht vor. Man ließ die Grund-

---

[1] In seinem Nachlaß befanden sich seidene Hosen, silberne Schuhschnallen, ein Doktor-Mäntele und, der Blütezeit des Schnupftabaks entsprechend, eine ganze Reihe von Dosen, darunter eine goldene mit Emaille im Werte von 148 *fl*, eine solche „von neuer Façon" im Werte von 98 *fl* und eine aus Achatstein in Goldfassung im Werte von 18 *fl*.

[2] Die Auszüge beziehen sich auf die Akten des städtischen Archivs, auf Sautiers Philanthropen, Rumfords kleine Schriften, Joh. Fr. Ranfts Versuch über Armenpflege, Eschenbachs vollständige Bleichkunst (1802), Französische Kunstannalen und die Zeitschrift **Moniteur** (Notata über Armenwesen).

[3] 13. Rechnungsauszug.

lagen der bisherigen, durch die Jahrhunderte geübten Armenpflege bestehen; sie blieb auch fernerhin auf der Freiwilligkeit der Spenden seitens der Bürgerschaft aufgebaut. Die Frage der Zwangsarmenpflege wurde damals in keiner Weise aufgeworfen. Die Stadtgemeinde galt noch nicht als die den Armen gegenüber zur Hilfe aus eigenen Mitteln verpflichtete Gemeinschaft; man sah in ihr nur das Organ, das die freiwillige Armenpflege in geeigneter Weise zu organisieren, zu fördern und den Bettel zu unterdrücken hatte. Neben der Grundlage übernahm man von der bisherigen Armenfürsorge alles, was sich bewährt hatte; man knüpfte so in kluger Weise an das Gegebene und Gewohnte an, um das erforderliche Neue an- und einzugliedern.

Die vom Stadtmagistrat Ende März 1800 ernannte Armenkommission, der neben Weiß der Magistratsrat Alexander Deisch (an dessen Stelle noch im ersten Jahre Dr. Umber) und die Zunftmeister Aloys Wagner und Alexander Imbery angehörten, erhielt den Auftrag, „den Stand aller milden städtischen Stiftungen, ihre einzelnen Zwecke, ihre frühere und spätere Administration und Verwendung sowie die große Zahl der Hilfe Ansprechenden und ihre Verhältnisse zu erheben und einen diesen Resultaten, der Zeit und den örtlichen Bedingungen angemessenen Administrationsplan vorzulegen". Da einige Mitglieder der Armenkommission schon früher privatim das städtische Armenwesen zwecks einer Neuordnung studiert hatten, konnte in kürzester Frist dem Auftrag des Magistrats entsprochen werden[1]. Es hatte sich ergeben, „daß zwar manches, was noch benützt werden konnte, wieder neu geordnet, manches, was theoretisch gut, aber örtlich nicht passend, geändert werden mußte. Vieles, wenn es von Dauer sein sollte, hätte bei voriger Anstalt mehr vorbereitet

[1] Vgl. 13. Rechnungsauszug S. 3.

und stufenweise geschehen, hätte mehr von der Lokal- als der Regierungsbehörde ausgehen, die Armensachen von einer konzentrierten Administration geführt werden, die volle Übersicht der ganzen Einnahmen und Verwendung jedem Administrationsglied bekannt und auch jedem Dritten, der es wünschte, augenblicklich vorweislich sein müssen. Besonders geschah zu wenig durch gedruckte Mitteilungen an das Publikum und noch viel weniger wurde auf selbes sinnlich eindrückend, woher dasselbe gewöhnlich allein seine stärkste Überzeugung holt, gewirkt und so sein Wahn praktisch zu wenig widerlegt und, was es mit Unrecht sagt, daß man mit Armen- und Stiftungsgütern nur nach Belieben walte, für Bestand und Dauer aber wenig leiste" [1].

Auf Grund dieses Resultates wurde in Frühjahr 1800 die Wirksamkeit des „Armeninstituts" in folgender Weise aufgenommen:

Von den Armenanstalten übernahm man zunächst die Wege zur Aufbringung der Mittel, also die regelmäßig alle Woche, später alle Monat Sonntags stattfindenden Haussammlungen, darunter nun auch Brot- und Kleidersammlung durch den Bettelkarren, sodann die Sammlung durch die Opferstöcke in den Kirchen, die Wirtshausbüchsen, ferner die Einkommen aus Strafgeldern, aus den Gebühren für Tänze und Bälle usw. Einen bisher nicht beschrittenen Weg zur Aufbringung der Mittel für die Armenfürsorge beschritt man im Jahre 1804, von dem man aber rasch wieder abkam. Der Rechnungsauszug für dieses Jahr berichtet darüber: „Durch Edelsinn und anspruchslosen Verein hiesiger verehrlicher Musikkünstler- und -künstlerinnen hat sich zur Unterstützung des Armeninstituts das Musikinstitut mit Gedeihen gebildet und uns seine Ver-

[1] Stadtarchiv: Stiftungssachen, Armenfonds (Überblick und Rechenschaft der Armenratskommission und Administration über ihre 20jährige Geschäftsführung 1800—1819).

waltung anvertraut. Durch die Einnahme der öffentlich gegebenen 28 Konzerte konnten nicht nur schon die von dem wohllöblichen Magistrate dem Armeninstitut geschenkten Musikinstrumente vervollständigt, die nötige Einrichtung und eine große Sammlung vorzüglicher Musikalien beigeschafft, sondern auch die hier sonst immer vermißten Meisterwerke dem verehrlichen Publikum, nicht ohne Beifall der Kenner, aufgeführt werden. Bei fernerem Gedeihen und nach vollkommener Einrichtung wird auch durch dieses Kunstinstitut dem hiesigen Armeninstitute Unterstützung zufließen." Diese Hoffnung erfüllte sich nicht; in den folgenden Rechnungsauszügen wird das Unternehmen mit keiner Silbe mehr erwähnt. — Ferner wurde die Einteilung der Stadt in 17 Armenbezirke mit den Bezirkskommissären als Armenpflegern beibehalten.

Neugestaltet wurde die Administration des Armenwesens. Die Armenkommission nahm den reinen Charakter einer lokalen Einrichtung an. Der Bürgermeister oder ein Ratsmitglied steht an der Spitze. Ebenso ist die Hauptperson der Armenfürsorge, der Armenvater, Mitglied des Magistrats, mit dem er alle wichtigen Gegenstände zu beraten und auf verkürztem Geschäftslaufe zum Abschluß und zur Vollziehung zu bringen hat. Die einschneidendste Änderung in der Verwaltung war die längst erforderliche Schaffung einer einzigen „Wirkungskasse" des städtischen Armengutes, d. h. die Vereinigung aller Stiftungsverwaltungen für Armenzwecke in einer Hand. Die verschiedenen Stiftungen hatten bis dahin verschiedene Verwaltungen, die in der Stadt zerstreut ihren Sitz hatten und ohne Verbindung untereinander den Stiftungszweck erfüllten [1]. Es war ein dringendes Bedürfnis, diese Verzettelung endlich aufzuheben und den schon in der Almosenordnung

[1] Stadtarchiv: a. a. O.

von 1582 ausgesprochenen Gedanken einer Konzentrierung der Stiftungen auf die nun ihrem eigentlichen Zweck entzogenen Stiftungen (Gutleuthaus, Seelhaus, St.-Antoniusspital usw.) anzuwenden, was, wie oben (S. 70) erwähnt, Dr. Umber schon 1779 vorgeschlagen hatte. Die vorgenommene Vereinheitlichung der Verwaltung bedeutete jedoch keine Vermengung der Fonds; diese wurden vielmehr getrennt gehalten und ihrem Zweck entsprechend, aber in gegenseitiger Berücksichtigung verwendet. Dem letzten Willen des Stifters entsprechend, blieben im gegebenen Fall auch die besondern Kommissionen, jedoch in Einordnung in die allgemeine Verwaltung, also so wie wir es heute noch haben[1]. Die Durchführung der einheitlichen Verwaltung sollte sehr rücksichtsvoll geübt werden, indem man sie erst nach und nach, je nachdem die einzelnen Verwaltungsstellen erledigt wurden, in eine Hand legen wollte, und zwar in die des Verwalters des Heiliggeistspitals, der zugleich zum Mitglied der Armenkommission und Verwalter des besondern Vermögens des Armeninstituts ernannt wurde.

Verbesserungen nahm man auch in der Armenversorgung selbst vor. Die Lieferung von Rohstoff zum Spinnen für die Armen wurde wieder aufgenommen, „nachdem auf verschiedenes Ansuchen der Kommission sich niemand wegen Drangsalen wirklicher Zeit wollte bewegen lassen, den hiesigen Dürftigen und Arbeitsfähigen durch Spinnen einen hinlänglichen Verdienstlohn zu verschaffen". Ferner führte man die Lieferung unentgeltlicher Arznei und Krankenkost nach der Anweisung der Ärzte ein. Die wesentlichste Neuerung war die Errichtung einer Nähschule und die Einführung des Kochunterrichts für die weibliche Jugend, von der uns H. Sautier Näheres zu erzählen weiß.

[1] Stadtarchiv: a. a. O.

Die neue Armenkommission traf sogleich die Anstalt zu einer allgemeinen und unentgeltlichen Unterrichtsschule im Nähen für die dürftigen Bürgerstöchter; sie wurde mit 12 Mädchen eröffnet, welche täglich zu kommen hatten. Sie erhielten in der Schule „Rumfordische Mittagssuppe, täglich Abendbrot und andere gefällige Gaben". Die beste Schülerin bekam ein „neues, sauberes, doch nur gestreiftes und von ihr selbst verfertigtes Leinwandkleid". Wöchentlich kam ein Geistlicher in die Schule und hielt „über sittliche, vornehmlich gesellschaftliche Tugenden bald Vorlesungen, bald Unterredungen, worin er ihnen die Pflichten ihres künftigen Standes, im Verhältnis gegen ihre Herrschaft, Mitgesinde u. a. m. insbesondere vortrug". Außerdem war man bemüht, die Erlernung der bürgerlichen Kochkunst zu fördern, indem man anordnete, „daß in dem städtischen Armenhause, wo man für Kranke wie Gesunde immer zu kochen findet, sich täglich je 2 Mädchen einstellen und daselbst 2—3 Stunden Dienst tun. Die neuen Anstalten der Armenkommission fanden weiten Beifall und nahmen eine gedeihliche Entwicklung. Zu weiteren Unternehmungen reichte der schwache Fonds nicht hin" [1].

Man geht wohl nicht fehl, wenn man annimmt, daß Sautier selbst der Geistliche ist, der in der Nähschule den Unterricht erteilte. Unter allen Umständen hängen die Bildungsbestrebungen mit den Anregungen zusammen, welche Sautier schon 1797 in seinem Stiftungsentwurf gegeben hatte.

Überhaupt bewies Weiß eine weitsichtige Auffassung der Armenpflege in der Förderung der Jugenderziehung. Im Rechnungsausweis für 1808 betont er die der Armut vorbeugende Wirksamkeit dieser Maßnahme und hebt die Rücksicht auf die Erziehung der Waisen und der Kinder der Armen durch Ausgaben für Lehrgeld usw. hervor.

Durch gedruckte Mitteilungen und ausführliche „Rechnungsauszüge über Einnahme und Verwendung des Armenpfennings in der k. k. vorderösterreichischen Stadt Freyburg" mit ihrem warmherzigen Ton für die Armen wie die Wohltäter, durch die stete Wiederholung der gesunden Grundsätze privater Wohltätigkeit und der öffentlichen Armenpflege, durch die Einrichtung des Dankgottesdienstes für die

[1] Die brave Marie, 1. Teil (Freiburg 1801) S. 31—45.

lebenden und des Traueramtes für die verstorbenen Wohltäter im Münster am 2. Fastensonntag bzw. am Montag darauf und anderes verstand es der Armenvater die Bürgerschaft überhaupt wie insbesondere einzelne Gruppen und hervorragende Persönlichkeiten für die Armenpflege zu interessieren und mit findigem Kopfe mehrere neue, gute Geldquellen zu erschließen.

So hat Weiß gleich bei Beginn des Armeninstituts durch die von ihm vorgeschlagene Abschaffung der „Ratssuppen" eine neue Geldquelle geschaffen, die dem Armeninstitut jährlich gegen 200 *fl* einbrachte und seit Mai 1800 die Verabreichung der Krankenkost an Arme, die nicht im Krankenhause waren, ermöglichte. Diese Ratssuppen bestanden in Gastmählern, welche seit alter Zeit hiesige und benachbarte Klöster und andere Stifte dem Rat gaben. Auf Antrag der Armenkommission verzichteten die Ratsmitglieder und Stadtbeamten auf dieses Herkommen, und die Geber verwendeten nun mit Vergnügen diese Leistungen zugunsten der Armen[1]. Als nach Aufhebung der Klöster ihr Vermögen dem Staate zufiel, setzte Weiß die Gewährung eines entsprechenden, später abgelösten Betrages seitens der badischen Regierung durch. Eine weitere Quelle für neue Mittel bildete die Verfügung des Magistrats, daß jeder, der in Freiburg als Bürger, Guldenbürger, Hintersaß usw. aufgenommen wird, einen Beitrag an die Armenkasse abgeben soll. Schon im ersten Jahre flossen dem Institut auf diesem Wege 232 *fl* zu.

Ganz außerordentliche Unterstützung seiner Bestrebungen wußte Weiß bei den wenigen noch lebenden Mitgliedern der Gesellschaft zum Gauch zu finden, die dem Armeninstitut unentgeltlich das vom Religionsfonds er-

[1] Stadtarchiv: Stiftungen, Allgemeines 1713—1854 und 1. Rechnungsauszug des Freiburger Armeninstituts (1800).

worbene ehemalige große Klarissinnenkloster zur Herstellung eines „allgemeinen Verdienst- und Armenhauses" überließen. Im Jahre 1801 hatte Weiß den großen Erfolg zu verzeichnen, daß auf seinen Antrag hin der hälftige Erlös aus dem 20 Jahre zuvor säkularisierten Klostergut der Kartause (11139 *fl*) der Stiftungsurkunde des Ritters Johann Schnewlin (vom 9. Oktober 1347) gemäß für Armenzwecke durch kaiserlichen Beschluß vom 9. November 1801 zur Verfügung gestellt wurde. Wenige Jahre nachher verstand es der Armenvater, für die Waisenkinder die Herzen zu erwärmen, und die Bürgerschaft, insbesondere die Beurbarungsgesellschaft und die Obere Runz-Gesellschaft gaben ihm im Jahre 1808 für diesen Zweck über 5000 *fl*.

Wie Weiß neue Quellen zu erschließen verstand, so gelang ihm auch die Ersparung von Mitteln, die bisher statt für das Armenwesen für andere Zwecke ausgegeben wurden. Das Nosokomium, ein klinisches Hospital der Universität, das 1768 aus Mitteln des Heiliggeistspitals erbaut worden war, verschlang immer noch jährlich beträchtliche Summen des Armengutes, so daß innerhalb 20 Jahren 40000 *fl* dafür verausgabt worden waren. Gegen diese Übung kämpfte der Armenvater nicht ohne Erfolg an[1].

Das außer Übung gekommene Statut der Armenanstalten von 1781 wurde nicht mehr in Kraft gesetzt. Man verzichtete überhaupt auf die Zusammenfassung der neuen Ordnung in einem Statute; namentlich vermied man, die polizeiliche Aufgabe der Bettelbekämpfung mit dem Armeninstitut in Verbindung zu bringen, wie es im Jahre 1781 geschehen war. Als im März 1808 der Magistrat durch die badische Regierung aufgefordert wurde, durch bessere

[1] Stadtarchiv: Stiftungssachen, Armenfonds (Überblick und Rechenschaft der Armenkommission usw.).

Polizei dem Straßen- und Hausbettel zu steuern, berichtete Armenvater Weiß unterm 13. April an den Magistrat: „Freilich ist es sehr wünschenswert, daß ein vollkommenes Polizeiwesen in Stadt und Land hergestellt und erhalten werde. Aber dieses zu tun ist nicht Sache der Wohltätigkeitsanstalt, die im Geiste der Milde wirkt, in Notfällen hilft und jene ernsten Zwangsmittel, welche die Handhabung der Polizeigesetze fordert, nicht hat oder sie nur mit Zurückschreckung manches nicht immer tiefdenkenden Wohltäters ausüben würde. Einem Armeninstitut bleibt nur das einzige Zwangsmittel, den Unwürdigen, Trägen und Schlechten die Unterstützung zu versagen, übrig; aber ihn ernstlich zu bessern, ist Sache der strengen Polizei.“ [1] Diesem Grundsatz entsprechend hatte der Magistrat schon im Januar 1800 ein strenges Bettelverbot erlassen, das „unter Trommelschlag publiziert“ und auf Blechtafeln an den 4 Toren angeschlagen worden war. Zwecks Verhütung der Ansässigmachung Armer hatte der Magistrat auf Antrag der Armenkommission im Herbst 1801 eine Verfügung „über dauerhafte Übersicht der Bürger und Einwohner“ gegeben und eine ständige „Übersichtskommission“ geschaffen [2].

So mußte die Bürgerschaft Vertrauen in das von Weiß geleitete Armeninstitut erlangen. Die angesehenen und einflußreichen Kreise unterstützten die Bestrebungen der Armenkommission; die Geistlichkeit insbesondere benützte ihre einflußreiche Stellung zur Empfehlung des Instituts. Trotz der außerordentlichen Ungunst der Zeiten schloß

---

[1] Stadtarchiv: Armensachen (Bettelorden, Almosen, Institute 16. Jahrh. — 1874). — Am 19. Mai 1808 wurde eine landesherrliche Verordnung über die Abhaltung und Beifangung des liederlichen Gesindels erlassen, der ein Jahr zuvor eine über die Rechtsloserklärung der Jauner (25. Mai 1807) vorausgegangen war.

[2] Notata des Armenvaters Weiß.

schon das erste Jahr nicht ungünstig ab. In der Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1800 vereinnahmte man 15 017 *fl*; davon entfielen auf die Haussammlungen 4395 *fl*, auf die Kleider- und Brotsammlung 753 *fl*, auf die Eingänge aus den Opferstöcken und Wirtshausbüchsen 98 *fl*, aus den Ratssuppen 178 *fl*, aus anzulegenden Vermächtnissen 6120 *fl*, unter denen die Sautiersche Mädchenstiftung mit 4820 *fl* besondere Erwähnung verdient. Die Armenstiftungen leisteten einen Beitrag von zusammen 2479 *fl*[1]. Die Gesamtausgabe betrug für das erste Jahr 15 261 *fl*, so daß nur ein kleines Defizit von 244 *fl* blieb, das durch unverzinsliches Darlehen bei Wohltätern gedeckt wurde. Wesentlich günstiger war schon der Abschluß des nächsten Jahres, eine Einnahme von 22 923 *fl* und eine Ausgabe von 22 980 *fl*. Das vierte Rechnungsjahr verzeichnet bereits eine Einnahme von 31 227 *fl* gegen eine Ausgabe von 32 382 *fl*. Auf dieser Höhe hielt sich das In-

[1] Die Beiträge der einzelnen Stiftungen sind: Seelhausstiftung 685 *fl*, Blatternhausstiftung 350 *fl*, Gutleutstiftung 820 *fl*, Ottilienstiftung 165 *fl*, Stiftung Mösch 200 *fl*, Stiftung des Hans von Schönau 60 *fl*, Lorichsche Stiftung 40 *fl*, Landecksche Stiftung 30 *fl*, Stiftung Braun 100 *fl*, Stiftung Staud 3 *fl* und Islerstiftung 33 *fl*. Dazu kamen noch die nächsten Jahre folgende: Renner, Weber-Schmidt, ruinierte Peterskirche, Wilhelm von Böcklin, St. Anton und mehrere Jahre später: Hänlin, Hening, Oxner, Odernheim und Schreckenfuchs. Die am Münster bestehenden Stiftungen mit Armenzwecken blieben in der Verwaltung der Kirche, wurden aber in Verbindung mit der Armenkommission, an deren Sitzungen der Pfarrer teilnahm, verwendet. Außer den vier schon genannten Münsterstiftungen von Böcklin, Braun, Mösch und Staud bestanden noch 6 weitere, nämlich die von Schafner und Ganzmann aus dem Jahr 1793 mit 24 *fl*, Axster (1794) mit 3 *fl* 40 *kr*, Buckel (1798) mit 44 *fl*, Brandenstein (1799) mit 6 *fl* 40 *kr* und 2 Ungenannt (1794 bzw. 1796) mit 5 *fl* Reinertrag (Rechnungsauszug über Einnahme und Verwendung des Armenpfennings in der k. k. vorderösterr. Stadt Freyburg vom 1. April bis 31. Dezember 1800).

stitut mehrere Jahre, schritt dann weiter und erreichte nach zwanzigjährigem Bestande die Einnahme von 43831 *fl* bei einer Ausgabe von 46118 *fl*. Schon beim zehnjährigen Rechenschaftsbericht hatte die Armenkommission mit Genugtuung die Feststellung gemacht, daß im ersten Dezennium 152817 *fl* für die Bedürftigen verwendet worden seien. Und nach Ablauf des zweiten Dezenniums stellte Armenvater Weiß in einem besondern Bericht an den Stadtrat fest, daß nunmehr für Armenzwecke unter seiner Geschäftsführung 633119 *fl* verausgabt worden seien, ohne daß das Stiftungsvermögen in Mitleidenschaft gezogen worden war[1]. Vielmehr hatte sich dieses wesentlich vermehrt. Der Armenfonds, der im Jahr 1800 nicht bloß ganz aufgezehrt war, sondern noch 502 *fl* Schulden hatte, besaß Ende 1819 ein Vermögen von 33884 *fl*, dem allerdings 34446 *fl* Lasten gegenüberstanden. Das Vermögen der Waisenhausstiftung war von 31515 *fl* auf 51091 *fl* (Schulden 4700 *fl*), das der Gutleuthausstiftung von 22883 auf 34265 *fl* (Schulden 1000 *fl*), das der Sautier-Stiftungen auf 57103 *fl*, das der Heiliggeistspitalstiftung von 37817 *fl* auf 96822 *fl* (Schulden 41196 *fl*) gestiegen. Insgesamt betrug die Vermehrung des stiftlichen Vermögens in 20 Jahren 120000 *fl*[2].

Wie schon aus dem Vorhergehenden zu ersehen ist, beschränkte die Armenkommission unter der weitschauenden und energischen Führung des Armenvaters Weiß ihre Tätigkeit nicht auf die offene Armenpflege, sondern dehnte sie auch auf die Anstaltspflege aus. Gerade auf diesem Gebiete erwarb sie sich und insbesondere Armenvater Weiß bleibende Verdienste.

Die Gebäulichkeiten des Heiliggeistspitals am Münsterplatz waren in einem so schlechten Zustande, daß an einen

[1] Stadtarchiv: Stiftungssachen a. a. O. [2] A. a. O.

Umbau oder Neubau gedacht werden mußte. Schon anfangs der 70er Jahre des 18. Jahrhunderts hatte man sich, wie oben erwähnt, mit dem Gedanken der Errichtung eines Armen- und Arbeitshauses beschäftigt und zu dem Zwecke das Auge auf das ehemalige Jesuitenkolleg geworfen, das 1774 um den Kaufpreis von 46 000 *fl* zugesagt, dann aber von Maria Theresia der Hohen Schule überlassen worden war[1]. Die lange verzögerte Ausführung dieses Planes war nun endlich durch die unentgeltliche Überlassung des ehemaligen Klarissinnenklosters seitens der Gauchgesellschaft an das Armeninstitut und seitens dieses an das Heiliggeistspital sowie durch die hälftige Herausgabe des Erlöses aus der Kartause seitens der Regierung möglich geworden. Im Jahre 1801 ging man an die große Aufgabe heran und 1803 stand das neue Heiliggeistspital an seinem heutigen Platze fertig da. In demselben fanden nun neben den verpfründeten Personen auch eine größere Anzahl von armen Familien und die städtische Arbeitsanstalt (Spinnerei) Aufnahme. Das Motto am Portal der Hauskapelle: „Der Armut, Arbeit und der Wohltätigkeit aller geweiht, 1803", deutet diesen dreifachen Zweck des Hauses an.

Diese außerordentlichen Verdienste des Armenvaters um das Heiliggeistspital würdigend, setzte ihm der Magistrat in der Kapelle des neuen Hauses Ende des Jahres 1803 einen Denkstein, dessen lateinische, wohl von Sautier verfaßte Inschrift sein Lob bis heute verkündet[2].

---

[1] Stadtarchiv: Stiftungssachen a. a. O.

[2] Die Inschrift lautet: Viro clarissimo D. Ferdinando Weiß sacerdoti, archivario, senatori, patri pauperum, optime de re publica merito, restituta adversus mendicitatem bellicos inter tumultos politia, vindicata pauperibus eq. Schnevelini an. abhinc d. huiatis consulis haereditate, translato ruinosis de aedibus ac condito novo s. spiritus hospitio operam comprimis navante pleb. trib. et eiusdem domus praefecto

Das Gebäude des alten Spitals am Münsterplatze (sowie das früher als Dienstbotenheim dienende St.-Antonius-Stiftungshaus bei Oberlinden) wurde an den Meistbietenden versteigert. „Das alte, die Stadt verunstaltende Spitalgebäude wurde abgebrochen, an dessen Stelle von den Käufern Häuser, die nun den besten Teil der Stadt zieren, erbaut und so durch Führung dieser großen neuen Stiftungs- und Privatgebäude in den geldarmsten und verdienstlosesten Zeiten unserer bedrängten Gewerbs- und Handwerkschaft Arbeit und Verdienstlohn gegeben werden konnte.“ [1] Ein weiteres Verdienst erwarb sich die Armenkommission durch die neue Verpachtung der Güter des Heiliggeistspitals, durch welche jährlich eine Mehreinnahme von 3000 *fl* erzielt wurde, sowie durch die Melioration der Güter, indem unter Heranziehung der armen Pfründlinge gute Wege angelegt, Aussteinungen vorgenommen und die Wasserleitung durchgeführt wurde [2].

Schließlich ist noch einer Großtat des Armeninstituts zu gedenken, des vergrößerten Neubaues des Waisenhauses am Münsterplatz im Jahre 1808, zu dessen Kosten neben der Armenkasse insbesondere die Beurbarungs- und die Obere Runz-Gesellschaft ihre Beisteuern gaben.

D. Alexandro Imberi
posuit hoc grati animi monumentum senatus populusque Friburgensis XIV Kal. Nov. an. sal. MDCCCIII.

(Dem sehr berühmten Mann Herrn Ferdinand Weiß, Priester, Archivar, Stadtrat, Armenvater, bestens verdient um die Stadt durch die Wiederherstellung der Armenanstalt inmitten kriegerischer Unruhen, durch die Herausklage der Nachlassenschaft des Ritters Schnewlin, vor 500 Jahren Ratsherr hier, für die Armen, die Verlegung des Heiliggeistspitals und dessen Neubau unter vorzüglicher Mitwirkung des Zunftmeisters und Verwalters desselben Hauses Herrn Alexander Imberi, setzte dieses Denkmal dankbarer Gesinnung Senat und Volk Freiburgs am 14. November im Jahre des Heils 1803.)

[1] Stadtarchiv: a. a. O. [2] A. a. O.

Bei dieser Verbindung der offenen und der Anstaltspflege mit ihrem großen Umsatze war eine Vervollkommnung des für kleinere Verhältnisse geschaffenen Administrationsplanes vom Jahre 1801 erforderlich. Am 9. April 1804 legte Bürgermeister Eiter im Namen der Armeninstitutskommission einen „Entwurf der milden städtischen Stiftungsadministration" vor. Hiernach sollte die Kommission aus 4 Mitgliedern bestehen, nämlich: als Vorsitzender der Bürgermeister oder ein Ratsmitglied; ferner der Armenvater, der zugleich im Rat sein soll; sodann der Spitalmeister, der zugleich Verwalter des Gutleuthauses und des Armeninstituts ist, und schließlich der Verwalter der Seelhaus-, der Blatternhaus- und der St.-Anton-Stiftung, dem in der Folge die übrigen Stiftungen zugeteilt werden sollten. Außerdem sind zwei Kanzleibeamte (Sekretär und Aktuar) vorgesehen. Die Armenkommission kommt jeden Sonntag von 10 bis 12 Uhr im Heiliggeistspital zusammen, wo im Beisein der Bezirkskommissäre der Armenvater Vortrag über die Armengesuche hält und die entsprechenden Entschließungen gefaßt werden. Die Verwaltungskommission hält ihre Sitzungen am ersten Mittwoch jeden Monats. Armenvater und Spitalmeister sollen für ihre Mühen besoldet werden, letzterer mit 1000 *fl.* F. Weiß verzichtete von vornherein für seine Person auf das Gehalt.

Nachdem auf den Ratsbeschluß vom 30. April 1804 hin ein halbjähriger Versuch mit der Neuordnung gemacht worden war, wurde dieselbe offiziell bestätigt. Sie erfuhr eine weitere unwesentliche Reform im Jahre 1811 [1].

Trotz aller sorgfältigen Bemühungen der Armenkommission um die stetige Vervollkommnung der Armenpflege gelang es nicht, alle Widerstände zu brechen. Weiß klagt

[1] Stadtarchiv: a. a. O.

in einem Bericht an den Magistrat vom 27. Mai 1810, daß die Vorstädte Herdern und Wiehre, obwohl sie bedeutsame Unterstützung für ihre Armen erhalten, fast nichts bei der monatlichen Haussammlung beisteuern, und schlug vor, den Pfarrer, Lehrer und Vogt aufzufordern, die Einwohner zu einer Erklärung über ihre künftigen Beiträge zu veranlassen und eine Liste mit denselben einzureichen. Der Magistrat faßte die geforderte Entschließung am 1. Juni 1810. Im folgenden Jahre berichtet Weiß, daß die Ergebnisse der monatlichen Sammlungen durch die Wohltätigkeit der Beamten und anderer nicht ständig hier wohnender Personen noch bedeutend sind, die Bürger, auch die Zunftvorsteher jedoch nichts beitragen und die Vornahme der Sammlung, die sie alle Jahr nur einmal trifft, unterlassen oder durch die kleinsten Kinder ausüben lassen. Er beantragte demzufolge eine Erinnerung an die Zünfte seitens des Magistrates (20. Dezember 1811). Daß bei diesen Umständen die Bettelei nicht unterdrückt werden konnte, ist selbstverständlich. Daran konnte auch die Regelung der Armenpolizei, die, wie in ganz Baden, so auch in Freiburg 1809 erfolgte, nur wenig ändern.

Besonders schwere Tage kamen über das Armeninstitut etwa vom Jahre 1813 an. Die Ungunst der Zeit hatte es zwar stets stark belastet. Nach den Angaben im Rechnungsauszug für 1803 standen im Armenhause auf gänzlicher von der allgemeinen Armenkasse (und der Heiliggeistspitalstiftung) bestrittener Verpflegung immer 70—80 Personen. Auf den wöchentlichen Unterstützungslisten waren immer 230—240 Bezirksarme, die meistens noch Familien hatten und bestimmte wöchentliche Unterstützung bezogen. Außerdem wurden 1710 Arzneiabgaben und 5152 Portionen ärztlicherseits angeordneter Krankenkost neben der üblichen Brotverteilung am Freitag an Arme verabreicht. Ohne die größeren Abgaben an verunglückte Fremde wurden

über 5000 gewöhnliche Zehrpfennige an Handwerksburschen abgegeben. Um vieles größer waren jedoch die Ansprüche, die infolge der Kriegsnot, schlechter Ernte und großer Kälte um die Mitte des 2. Jahrzehnts seines Bestandes an das Armeninstitut gestellt wurden. Der Rechnungsauszug für das Jahr 1817 klagt: „Schon die vorhergehenden Spätjahrs-, noch mehr die Winter- und Frühjahrsmonate zogen uns Hilfesuchende ohne Zahl von allen Gegenden zu, die bald noch von durchreisenden Fremdlingen nach Amerika, und später noch mehr durch ihr elenderes Zurückkehren, so vermehrt wurden, daß manchen Tag mit eigenen zu verpflegenden Armen 800—1000 Dürftige von unserer Wohltatsanstalt genährt werden mußten." Das größere Übel, so fügt der Bericht hinzu, „lag aber nicht in der Größe dieses erforderlichen Aufwandes, sondern in dem dadurch herbeigeführten, überhandnehmenden Haus- und Straßenbettel, von vielen oft unter dem Deckmantel des Zeitdranges und Verdienstmangels, und von jenen am zudringlichsten getrieben, die weder in besseren Zeiten noch bei voller Verdienstgelegenheit weder zu arbeiten noch gut zu wirtschaften gewöhnt, wohl aber von jeher eher geneigt waren, sich auf wenig prüfende Spendungen zu verlassen, bei dem oft zu weiches Herz und milde Hand zwar wohlmeinend, aber zwecklos wirken". Neben der Anstaltspflege mußten im Jahre 1817 außerordentlich an Brotportionen 15 282 Laib zu 3 Pfund und an Kostportionen 77 609 ausgeteilt werden.

Außer dem Armeninstitut nahm sich der im März 1817 zu Freiburg gegründete „Wohltätigkeitsverein" der Notleidenden in der Stadt und ihrer Umgebung an[1]. Da in ganz Baden große Not herrschte, schuf man im

[1] Großherzogl. Bad. Privilegiertes Freyburger Wochenblatt 1817 Nr. 45.

März des genannten Jahres den „Wohltätigkeitsverein im Großherzogtum Baden“, der seinen Sitz in Karlsruhe und Zweigstellen in verschiedenen Städten (Mannheim, Ettlingen, Durlach, Offenburg, Pforzheim, Säckingen usw.) hatte. Die Führung bei der Organisation dieses Vereins hatte im Auftrag der Großherzoglichen Herrschaften der Freiburger Armenvater Weiß, der, nach Karlsruhe berufen, in Besprechung mit andern Persönlichkeiten die am 25. März 1817 amtlich veröffentlichten Statuten verfaßte. Der Zweck des Vereins war Beförderung des Gewerbefleißes, Erhaltung bestehender und Schaffung neuer Nahrungszweige sowie Unterstützung arbeitsunfähiger Armen[1].

Zugleich erließ das Freiburger Stadtamt verschiedene Lokalverordnungen gegen fremde und einheimische Bettler[2].

Einen unersetzlichen Verlust erlitt das Armeninstitut im 21. Jahre seines Bestehens (1820) durch den Rücktritt des Armenvaters Weiß von seinem Amte, wozu seine geschwächte Gesundheit Anlaß gab. Bei seinem Tode am 27. November 1822 kam die Hochschätzung, die ihm schon bisher zuteil geworden war[3], noch einmal, wie bei der Bürgerschaft überhaupt, so namentlich seitens des Armeninstituts, zum lauten Ausdruck. Der Rechnungsauszug für 1822 brachte folgenden Nachruf: „Wir sagen nicht zu viel, wenn wir mit gerührtem Herzen versichern, daß unser Armenwesen der restlosen, uneigennützigen Tätigkeit dieses Mannes seine gegenwärtige bessere Begründung und ausgedehntere Wirksamkeit verdankt, daß hauptsächlich er es

[1] Akten über Armensachen in der Registratur des Heiliggeistspitals.

[2] Großherzogl. Bad. Privilegiertes Freyburger Wochenblatt 1817 Nr. 25.

[3] Anfangs des Jahres 1816 wurde ihm vom Großherzog die goldene Verdienstmedaille verliehen.

war, dem es gelang, in den unglücklichen Zeiten die einzelnen Kräfte so glücklich zu vereinigen, daß nicht nur unsere Anstalt sich erhielt, sondern sich sogar noch erweitern und Ausdehnung gewinnen, mit einem Worte, fast Unglaubliches leisten konnte." [1]

Die Glanzzeit des Armeninstituts war mit dem Ausscheiden des Armenvaters Weiß aus der Armenkommission zu Ende gegangen [2]. Die kommende Zeit brachte so viele und große Ansprüche an das Institut, daß auch Weiß der Schwierigkeiten nicht Herr geworden wäre; aber ein Mann wie er hätte doch in mancher Hinsicht mehr zu erreichen verstanden, als wirklich erreicht worden ist. Man nahm mangels anderer Persönlichkeiten in der Folgezeit Männer zu Armenräten, die trotz des besten Willens die Erfolge des ersten Armenvaters nicht erzielen konnten, denen als Laien der große Einfluß des Geistlichen auf die Bürger-

[1] Ein Idyll aus dem damaligen Freiburg bedeutet die Geschichte der Krankheit des Armenvaters. Weiß lag in der ehemaligen Kartaus auf dem Johannisberg, einem Besitztum des Herrn von Baden, krank darnieder. Nach vorliegenden Rechnungen mußte der Stadtarzt Pfost häufig an das Krankenlager kommen. Er rechnete für 65 Besuche, den halbstündigen Ritt und die zweistündige Zeitversäumnis 130 *fl*. Wohl aus Ersparnisrücksichten wollte man den Kranken in seine Wohnung in der Stadt bringen. Man ließ durch Schreiner Glänz eine „Tragmaschine" herstellen, mittelst der ihn 13 Träger am 4. November 1822 abwechslungsweise nach der Löwengasse trugen. Hier besuchte der Arzt den Kranken in den letzten drei Wochen noch 51 mal, wofür im ganzen nur 17 *fl* gerechnet wurden. Die Apothekerrechnung (Maximilian Keller), in der Vitriolæther eine große Rolle spielt, betrug 288 *fl* 31 *kr*, die des Chirurgen (Alexander Amrhein) 41 *fl* 24 *kr*. Die Versteigerung des Nachlasses ergab die bescheidene Summe von 444 *fl*. Die Beerdigung wurde in der 4. Klasse vorgenommen, die samt der Abgabe an die Münsterpräsenz 15 *fl* 31 *kr* kostete (Nachlassenschaftsakten).

[2] Wenn nichts anderes ausdrücklich bemerkt ist, sind die Angaben für das Folgende den Rechenschaftsberichten des Armeninstituts entnommen.

schaft und als Geschäftsleuten die Zeit mangelte, um mit der Energie eines Weiß ihrem erhabenen Amte sich gänzlich widmen zu können. Die Namen der Armenväter sind: Magistratsrat Joseph Dufner (1820—1824), Buchhändler und Zunftmeister Aloys Wagner (1824—1840), Gemeinderat Michael Haller (1841—1843), Apotheker Eduard Sigel (1844—1846). Kurz vor der Mitte des Jahrhunderts verschwindet in den Rechenschaftsberichten die Bezeichnung „Armenvater", obwohl das Amt blieb. Seit dem Jahre 1841 erscheint in den Berichten an Stelle der Armenkommission die Allgemeine Stiftungskommission, die schon 1820 durch die Staatsbehörde als Aufsichtsorgan der meisten Stiftungen bestellt worden war. Neben dem Stadtdirektor als landesherrlichem Kommissär gehörten ihr der Bürgermeister, die beiden Pfarrer vom Münster und St. Martin sowie 4 von der Bürgerschaft gewählte Mitglieder an. Die Armenkommission blieb in ihrer Wirksamkeit und erfuhr durch den Beizug der evangelischen Geistlichkeit eine Erweiterung. Die letzte Zeit (1871—1874) führte der Stiftungsrat die Aufsicht über die Verwaltung.

Die Bureaukratisierung des Armenwesens gereichte der Entwicklung des Armeninstituts nicht in allen Stücken zum Vorteil. Die Vergrößerung des Armenfonds ist das einzige, was an Fortschritten zu verzeichnen ist. Sie ist indes vornehmlich durch die Verschmelzung mehrerer Fonds und die Wertsteigerung ihrer Grundstücke verursacht. Im Jahre 1847 wurden fünf Stiftungen, nämlich die Blatternhaus-, Küttsche, Odernheimsche, von Schönauische und St.-Peter-Kirchenstiftung mit einem Gesamtvermögen von 33 237 *fl* 12 *kr* mit höherer Genehmigung dem Armenfonds einverleibt[1]. Dazu kamen im Jahre 1865 noch zwei

[1] Als nach dem Kriege gegen Frankreich die Blatternkrankheit wieder ausgebrochen war, wurde der Blatternhausfonds mit

weitere: die Gutleut- und die Seelhausstiftung mit einem Vermögen von 127503 *fl.* Hauptsächlich infolge dieser Verschmelzung der Fonds nahm der Armenfonds folgenden glänzenden Aufschwung:

1800:	1828:	1848:	1874:
— 502 *fl*	21878 *fl*	99379 *fl*	225642 *fl*

Die Einnahmen aus den Sammlungen und sonstigen freiwilligen Beiträgen nahmen die umgekehrte Entwicklung; sie fielen trotz des Wachstums der Stadt ständig und erreichten schließlich eine verschwindend kleine Summe. Nachfolgende Übersicht veranschaulicht dies mit aller Deutlichkeit.

Einnahmen in *fl*	1800:	1824:	1848/9:	1873/4:
Wöchentliche Sammlungen .	625	—	—	—
Monatliche „ .	3770	4797	3075	1601
Quartalalmosen	228	305	51	65
Jahresalmosen	—	—	146	271
Beiträge besonderer Guttäter	47	410	—	—
Almosen ungenannter Wohltäter	—	15	—	—
Brotsammlung	563	505	57	—
Kleidersammlung	190	25	—	—
Aus den Opferstöcken . . .	67	40	51	151
Aus den Wirtshausbüchsen .	31	14		
Schenkungen u. Vermächtnisse, die sogl. Verwendung finden	143	—	216	5301
Schenkungen u. Vermächtnisse, die anzulegen sind	6120	—		
Aus den Ratssuppen bzw. landesfürstl. bestätigte Fortsetzung der Beiträge der Klöster und Stifte . . .	178	279	—	—
Neujahrskarten und Theater .	—	—	77	—
Stiftungen	2479	11123	5944	(1871) 5890

20834 *fl* zum Neubau eines Blatternhauses wieder ausgefolgt (1871/72).

Die Gesamteinnahmen beliefen sich in den Jahren 1828, 1848/49 und 1873/74 auf 32579 *fl* bzw. 27011 und 41037 *fl*, die Ausgaben betrugen 32569 bzw. 32292 und 38238 *fl*.

Mit diesen Beträgen konnten die Armenbedürfnisse nur ganz ungenügend bestritten werden, da nach Überwindung der Kriegszeit infolge niederer Fruchtpreise, Mangels an Absatz der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, Hagelschlags usf. in Stadt und Land mehrfach die bitterste Not entstanden war. Der Rechnungsauszug für 1821 klagt z. B., daß das Armeninstitut die Zinsen nur sehr schwer von denen einbringen kann, „die oft nicht einmal die paar Kreuzer besitzen, um Salz zu kaufen". Die Anstalt sah sich so gezwungen, die Armenunterstützungssätze herabzusetzen. Besonders drückend war die Not um die Mitte des Jahrhunderts, der man nach dem Beispiel des Vereins für die Suppenanstalt (1846) im Jahre 1851/52 durch die Errichtung einer Suppenanstalt begegnete, die in genanntem Jahre 123304 Portionen Suppe bereitete und davon 55865 je zu einem halben Maß auf Kosten des Armenfonds[1] verabreichte (im Jahre 1853/54 74972 bzw. 22015).

An sonstigen Neuerungen in der Armenpflege ist nur weniges zu erwähnen. Der über ein halbes Jahrhundert gehegte Plan zur Errichtung eines Arbeitshauses gelang wohl nicht. Im Jahre 1841 wurden Verhandlungen mit einem Fabrikanten angeknüpft, um ihn zu veranlassen, leichtere Arbeiten durch Arme ausführen zu lassen, wozu die Stadt eines der Torgebäude zur Verfügung stellen sollte. Die Rechenschaftsberichte und Akten des städtischen

[1] Hiermit ist nicht zu verwechseln die selbständige Sparsuppenstiftung Philipp Merians, die 1869 im Betrage von 12000 *fl* der Stadt zufiel, da die in Aussicht genommene Rettungsanstalt für verwahrloste Kinder nicht zur Ausführung kam.

Archivs geben keinen Aufschluß über den weiteren Gang der Dinge. Dagegen war es im Jahre 1837 zur Errichtung eines Zwangs-Arbeitshauses am Breisacher Tor gekommen, worin arbeitsscheue Personen beiderlei Geschlechts untergebracht wurden. Soweit der Ertrag der Arbeit nicht zur Deckung der Unkosten hinreichte, wurden sie durch Zuschüsse der Stadt und des Heiliggeistspitals gedeckt[1].

In etwas beeinträchtigt, aber auch wiederum unterstützt wurde das Armeninstitut durch einige Privatvereine, welche die Unterstützung Hilfsbedürftiger sich zur Aufgabe setzten, so den Frauenverein (seit 1817), den die Armenkommission neidlos in ihrem Bericht für 1832/33 einen „Stern erster Größe" nennt[2], den Männerverein zur Besserung der Züchtlinge, ferner durch die Errichtung der Blindenversorgungsanstalt (1846), einer Kinderbewahranstalt (1849)[3] und des Großherzoglichen Zucht- und Arbeitshauses (später in der Rempartkaserne)[4]. Mitte der 30er Jahre begann man hier auch mit der Gründung von Unterstützungsvereinen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit. So entstanden Kranken-, Sterbe- und Viatikumskasse für Buchdrucker 1833, Kranken-, Sterbe- und Witwenkasse 1838, Kranken-, Alters- und Sterbekasse für Fabrikarbeiter 1851. Der St.-Vinzenzverein fand 1857, der Badische Frauenverein 1859 seinen Eingang[5]. Ganz klein waren die Anfänge der heute so umfangreichen Säuglingspflege seitens der Stadt.

---

[1] Vgl. Statuten und Hausordnung der Breisacher Toranstalt zu Freiburg nebst Instruktion für die Aufseher derselben, 1837.

[2] Vgl. E. Krebs, Geschichte des Freiburger Frauenvereins 1815—1915. Freiburg 1915.

[3] Bader a. a. O. S. 356. [4] A. a. O. S. 359.

[5] C. Jäger, Freiburgs gemeinnützige Vereine (Beilage zum Adreßkalender 1861).

Der Auflösung verfiel das Armeninstitut infolge der Einführung der Zwangsarmenpflege durch das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 und das Badische Ausführungsgesetz vom 14. März 1872, denen zufolge unsere Stadt als Orts-Armenverband verpflichtet wurde, alle hier sich aufhaltenden Hilfsbedürftigen, sei es definitiv oder bloß vorläufig, mit allem Nötigen zu unterstützen, und zwar aus eigenen Mitteln, soweit nicht durch Stiftungen die Auslagen gedeckt werden können. Die Stadt errichtete zur näheren Regelung der ihr gesetzlich auferlegten Pflicht das Ortsstatut über die öffentliche Armenpflege vom 3. Dezember 1878, das noch in Kraft ist[1]. Es war höchste Zeit, daß diese grundlegende Änderung eintrat, die an Stelle der freiwilligen die Zwangsarmenpflege setzte. Den Erfordernissen der rasch sich vergrößernden Stadt hätte das Armeninstitut in keiner Weise genügen können. Die Zwangsarmenpflege bedarf freilich einer Ergänzung durch die freiwillige organisierte Liebestätigkeit sowohl hinsichtlich der Schulung des die städtische Armenpflege ausübenden Personals[2] wie in bezug auf die zahlreichen Fälle materieller und noch mehr moralischer Not, die außerhalb des Gebietes der Zwangsarmenpflege liegen.

[1] Die Geschäfte des Armenrats wurden vor Erlassung des Ortsstatuts von 1878 in den Stadtratssitzungen erledigt (Akten des Armenrats Freiburg in dessen Registratur).

[2] Als man 1876 das „Ortsstatut über die Bildung einer Kommission für das Armenwesen" anfstellte, zog man den Vorstand des St.-Vinzenzvereins (Dompräbendar Jos. Hermann Fineisen) bei, um die Beziehungen zwischen öffentlicher und privater Armenpflege herzustellen, ein Gedanke, der sich dann wieder verlor, bis man ihn mit Beginn des 20. Jahrhunderts nur unter großem Widerstreben der Vereinsleitungen wieder aufnahm (Akten des Armenrats).

Ernſt Münch und Karl von Rotteck.

Eine Vergleichung ihres politiſchen Glaubensbekenntniſſes.

Von

Dr. Nikolaus Müller.

1. Einleitung.

Eine seltsame Fülle tiefeinschneidenden äußeren Geschehens kennzeichnet die tiefbewegten Jahre der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts; aber fast noch mehr ein erstaunlicher Reichtum inneren, geistigen Ringens und Fortschreitens. Eine merkwürdige und besonders charakteristische Mischung von Altem und Neuem verleiht jener Zeit ihr eigenartiges Gepräge. Weit hinein ins 19. Jahrhundert reichen die Nachwirkungen des Aufklärungszeitalters mit ihren vorab durch die französische Revolution in gangbare Münze geprägten Gedanken und Tendenzen, mit ihrem seichten, unhistorischen Rationalismus, ihrem Kosmopolitismus, ihrer Allerwelts-Toleranz und ihrem fanatischen Ankampfe wider Religion und Kirchentum; auf der andern Seite in schärfstem Gegensatz dazu und getragen vor allem durch die alle Lebenskreise und Wissensgebiete allgemach durchdringenden romantischen Ideen mit ihrer Fülle neuer Anregungen eine starke Welle historischen Besinnens, eine kräftige Betonung nationaler Selbständigkeit, Würde und Eigenart, eine weitgreifende religiöse Erneuerung und Verinnerlichung, eine intensive Gefühls- und Gemütskultur, gegenüber dem verflachenden Allerweltschristentum einer weltbürgerlich fundierten Humanität eine fortschreitende religiös-kirchliche

Konzentrierung, aber auch, eben als Rückschlag gegen die nivellierenden Tendenzen des 18. Jahrhunderts, eine immer stärker werdende Differenzierung und konfessionelle Abschließung trotz der durch das Revolutionszeitalter beseitigten konfessionellen Geschlossenheit[1]. — Eine merkwürdige Vermischung und Durchdringung der Elemente zweier Epochen, eine Amalgamierung heterogenster Gedanken und Strebungen: das ist die Signatur dieser ringenden, gärenden Zeit[2]. Gerade auf dem Gebiete politischer Theorien und Tendenzen im 19. Jahrhundert muß der Einfluß und die Nachwirkung des Aufklärungszeitalters, zumal bezüglich der liberalen Staatsauffassung, stets beachtet werden[3]. So wie in jener Zeit zwei völlig einander entgegengesetzte Staatsauffassungen miteinander ringen: der historisch gewordene Rechtsstaat mit seinem absolutistisch-feudalistischen Untergrund bei gänzlichem Zurücktreten des Volkes, der scharfen Scheidung von Staat und Volk — und der Idealstaat, wie ihn vor allem die Vernunftrechtler in ihren aprioristischen Deduktionen forderten behufs tätiger Anteilnahme des Volkes am staatlichen Leben, so laufen nebeneinanderher, sich wechselseitig bekämpfend und doch wieder anziehend: Humanitätsideen der absterbenden Aufklärung, klassischer Idealismus, romantisch-religiöse Mystik, Feudalismus und Konstitutionalismus, das allmähliche

[1] Vgl. Th. Ziegler, Die geistigen und sozialen Strömungen des 19. Jahrhunderts (Berlin 1899) S. 16 ff.

[2] Vgl. E. Marcks, Männer und Zeiten (Leipzig 1912) 2, 318.

[3] Vgl. Ziegler a. a. O. S. 21; ferner Fr. Meinecke, Weltbürgertum und Nationalstaat (München [3]1915); Ad. Wahl, Beiträge zur Parteigeschichte: Historische Zeitschrift 104 (1910), 537 ff. Vgl. auch Meineckes kritisches Referat über E. Brandenburg, Die Reichsgründung (2 Bde. Leipzig 1916), in Historische Zeitschrift 118 (1917), wieder abgedruckt in: Meinecke, Preußen und Deutschland im 19. und 20. Jahrhundert (München und Berlin 1918).

Verdrängen weltbürgerlicher Gesinnung durch die mit Allgewalt einsetzenden nationalstaatlichen Tendenzen[1].

Der reichen Fülle inneren und äußeren Geschehens in der im vorstehenden kurz charakterisierten Epoche entspricht ein seltsamer Reichtum an bedeutenden Menschen, markanten Persönlichkeiten, überaus interessanten Charakterköpfen, an Männern, die führend oder doch maßgebend je in ihrem Kreise und Berufe in die Geschicke jener Tage eingegriffen haben, oder die doch in der einen oder andern Weise ihren Einfluß geltend gemacht haben, wie sie wiederum als Typen ihrer Zeit gelten können. In ihnen allen kommt die oben gekennzeichnete Mischung der so verschiedenartigen Elemente zum Vorschein, in dem einen mehr, in dem andern weniger. Dabei ist die Art der Beeinflussung ebenso wie der Grad ihrer Intensität überaus verschieden. Dazu tritt das vielfach Unbestimmte, Fließende der politischen Begriffe, was gerade für die Zeit der zwanziger und dreißiger Jahre des 19. Jahrhunderts so charakteristisch ist und was die unbedingt sichere Einreihung so mancher Persönlichkeit selbst von starker einheitlicher Prägung in eine bestimmte parteipolitische Schablone nicht leicht macht. Gilt das schon im gewissen Sinne und teilweise von hervorragenden Männern jener Tage, wie z. B. von Niebuhr, Dahlmann, dem Freiherrn vom Stein, von der Marwitz u. a., um wievielmehr von solchen, die weder führend in politischer Hinsicht waren noch sonst gerade eine wichtige und bedeutsame Rolle in ihrer Zeit spielten, deren ganzes Leben, Wirken und Schreiben — war es doch die Glanzzeit der Lesewut und Schreibseligkeit — aber doch höchst charakteristisch und lehrreich für die Kenntnis

[1] Vgl. hierzu Ed. Spranger, Philosophie und Pädagogik der preußischen Reformzeit: Historische Zeitschrift 104 (1910), 278 ff.; ferner Ziegler a. a. O.

jener Zeit genannt werden darf. Zur Kategorie der zuletzt gezeichneten Männer gehört nun auch Ernst Münch[1].

[1] Ernst Münch ist am 25. Oktober 1798 zu Rheinfelden im Aargau als Sohn eines Gerichtskanzlisten geboren. Er besuchte die Trivialschule seiner Vaterstadt, dann eine Art höherer Schule daselbst und bezog Ende Oktober 1813 das von Ex-Jesuiten geleitete Kollegium zu Solothurn. Im Spätjahr 1815 bezog er die Universität Freiburg i. Br. zum Studium der Rechtswissenschaft, betrieb aber vorwiegend historische und dichterische Studien. Ostern 1818 trat Münch eine Stellung als Sekretär am Bezirksgericht zu Rheinfelden an, gab jedoch das ihn völlig unbefriedigt lassende Amt 1819 wieder auf und wirkte bis 1821 als Professor der Geschichte an der Kantonsschule zu Aarau. Von 1821 bis Frühjahr 1828 lebte und wirkte Münch zu Freiburg i. Br., zuerst als freier Schriftsteller, von 1824 an, in welchem Jahre er sich mit einer Freiburgerin namens Anna Rosa Runek vermählte, als ao. Professor der historischen Hilfswissenschaften an der dortigen Universität. Mai 1828 folgte er dem das Jahr zuvor auf Betreiben Wessenbergs, Niebuhrs u. a. bewirkten Rufe der niederländischen Regierung an die Universität Lüttich als Professor für Kirchenrecht und Kirchengeschichte. Infolge der politischen Wirren sah er sich schon im folgenden Jahre genötigt, die Stelle eines Bibliothekars an der Königlichen Bibliothek im Haag anzunehmen. Im Herbst 1831 kehrte Münch dann nach Deutschland zurück und lebte als Geh. Hofrat und Bibliothekar der Königlichen Handbibliothek, mit dem Personaladel ausgezeichnet, zu Stuttgart, bis ihn während einer Erholungsreise in die Schweiz am 9. Juni 1841 in seiner Heimat Rheinfelden der Tod ereilte. Wenige Monate zuvor hatte er seine Gattin verloren. Münch hinterließ vier Kinder: Arnold, Malvina, Adelheid und Ernst, von denen der Erstgeborene, Arnold, 1895 als Nationalrat und Konservator der Münzsammlung zu Rheinfelden gestorben ist. — Nicht bloß durch seinen zweimaligen längeren Aufenthalt in Freiburg und durch seine Vermählung mit einer Freiburgerin stand Münch in näherer Beziehung zu Freiburg. In Dichtung und Prosa hat er die Breisgaustadt gepriesen, in Freiburg leben und wirken zu können, ist zeitlebens sein innigster Wunsch gewesen. — Zum „Historischen Verein" steht Münch insofern in besonders nahem Verhältnis, als er es war, der überhaupt die erste Anregung zur Gründung des Vereins gab im Jahre 1826.

2. Münchs Persönlichkeit. Seine politischen Wandlungen [1].

Ernst Münch war in den zwanziger und dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts ein vielgenannter Name in Deutschland, in der Schweiz und in den Niederlanden. Als Historiker, Publizist und Dichter ist er mit einer geradezu erstaunlichen Zahl von Werken, zumal bei seiner verhältnismäßig kurzen Lebenszeit — er darf wohl als der fleißigste und fruchtbarste Schriftsteller seiner Zeit bezeichnet werden —, an die Öffentlichkeit getreten. Fast zu allen seine Zeit bewegenden Fragen hat er in der einen oder andern Form publizistisch Stellung genommen. Er war der Schüler und nachmalige intime Freund Rottecks und in Verbindung mit dem ganzen Rotteckschen Bekannten- und Freundeskreise. Mit zahlreichen Männern von klingenden Namen, wie Wessenberg, Paulus, Voß, Niebuhr, Luden, Oken, Troxler, Zschokke, Welcker, Schott, Pölitz, dem Freiherrn vom Stein, dem Generalpostmeister und Bundestagsgesandten von Nagler, dem Fürsten von Fürstenberg und ungezählten andern, stand er in freundschaftlichem Verkehr und im Briefwechsel. Von reichem, wenn auch keineswegs tiefem Wissen, von riesenhaftem Fleiße bei glänzender Begabung, von ungewöhnlicher schriftstellerischer Gewandtheit, humorvoll, liebenswürdig und geistsprühend im Umgang, bei aller Neigung zum Widerspruch und zu Zänkereien doch im Grunde seines Wesens friedlich gesinnt, naiv und sentimental zugleich mit mystischem Einschlag, für Humanität, Recht und Freiheit

[1] Rottecks Person, sein Leben und Wirken ist hinlänglich bekannt. Auch seine politischen Anschauungen und Bestrebungen insbesondere sind da und dort erörtert worden. Eine eingehende Spezialarbeit über Rotteck als Politiker, die das ganze Quellenmaterial verwertet, liegt aber bis heute nicht vor.

und Religion begeistert und doch wieder gegen religiöse und kirchliche Personen und Verhältnisse mit fast grotesk anmutendem Fanatismus ankämpfend, von den Zeitgenossen in bunter Abwechslung Freigeist, Sozinianer, Wessenbergianer, Philosoph, Religionsspälter, Arianer, Revolutionär, Serviler, Ministerieller, Abtrünniger, Aristokrat, Atheist und Indifferentist gescholten: das politische Glaubensbekenntnis eines mit so mannigfaltigen Prädikaten gezierten Mannes näher kennenzulernen, dürfte nicht bloß einen eigenen Reiz haben, sondern auch einigen Gewinn für die Kenntnis jener Zeit abwerfen, weil jeder, sagt Münch einmal selbst nicht unzutreffend, „welcher als etwas mehr denn bloß stummer Zuschauer in derselben sich bewegt hat, mit Recht behaupten kann: er habe in jeglichem Jahre zehn der gewöhnlichen durchlebt, und von irgendeiner Seite her dürfte seine Einzelerscheinung Momente darbieten, welche zur Charakteristik dieses Zeitraumes Beiträge liefern". Auch als kleiner Beitrag zur Geschichte des Frühliberalismus, seiner eigentümlichen, vielverzweigten Stimmungswelt, seiner mannigfachen Schattierungen und Nuancierungen dürfte die vorliegende, hier allerdings nur in großen Zügen gehaltene Darstellung von Münchs politischen Anschauungen[1], zumal in ihrer Gegenüberstellung zu Rottecks politischem System, nicht ganz unwillkommen sein.

Münch hat seine politischen Ansichten nirgendwo in systematischer Formulierung niedergelegt. Sein ganzes Wesen war allem Systematischen durchaus abhold. So müssen die Bestandteile, die zusammengefaßt seine politische Physiognomie ergeben, aus seinen zahlreichen Wer-

[1] In meiner Dissertation habe ich „Ernst Münchs politisches Glaubensbekenntnis" eingehend untersucht. Die vorstehende Abhandlung stellt nur ein kleines Kapitel aus derselben dar, das für die Zwecke dieser Sonderveröffentlichung etwas erweitert wurde.

ken zusammengesucht und in geeigneter Gruppierung zur Darstellung gebracht werden. Dabei sind bei aller Anerkennung und Würdigung von Münchs naiv-aufrichtigem Wesen seine autobiographischen Schriften, die im wesentlichen der gegen ihn mit aller Schärfe erhobenen Anklage des „Abfalls von früher bekannten konstitutionellen Grundsätzen" ihr Dasein verdanken, mit Kritik und Vorsicht zu benützen. — Wir haben bereits oben darauf hingewiesen, daß bei parteigeschichtlichen Untersuchungen in der vormärzlichen Zeit das Unbestimmte, Vieldeutige der politischen Begriffe stets berücksichtigt werden muß. Das gilt bei der Darlegung von Münchs politischen Anschauungen in besonderem Maße; bei ihm ist aber obendrein noch ein ganz persönliches Moment wohl zu beachten: es ist das Vorwalten der Gefühls- und Gemütsseite, die Herrschaft der Phantasie, dieser „ewig beweglichen, immer neuen, seltsamen Tochter Jovis", die eigenartige Struktur seines Charakters, sein enthusiastisches Wesen, das Zurücktreten des kühl berechnenden Verstandes, sein Schwelgen in kühnen, überschwenglichen Gedanken und Worten, die nicht selten in grellem Kontrast zur Wirklichkeit und zum Erreichbaren stehen. So ist es nicht immer leicht, seine eigentlichen Ansichten zu fixieren, zumal seine politischen Tendenzen und Urteile in seltsamer Verschlingung mit allgemein-geistigen, freisinnigen und kirchenpolitischen Bestrebungen verquickt sind, die sich wechselseitig bedingen und beeinflussen. Die Tatsache endlich, daß die einzelnen Stadien seiner politischen Entwicklung bezw. seiner Wandlungen auch innerhalb der sich ergebenden Abgrenzungen kein durchweg einheitliches Bild liefern, vielmehr hin und wieder durchbrochen sind von gegensätzlichen Anschauungen und Äußerungen, erschwert in gleicher Weise die restlos klare Herausschälung seiner politischen Grundsätze.

Ganz kurz sollen zunächst noch die drei Stadien von Münchs politischer Entwicklung charakterisiert werden. In der ersten Periode, die etwa bis 1826/27 reicht, macht Münchs politische Gedankenwelt in bedeutendem Maße den Eindruck der Gärung, des Schwankens, Zwiespältigen, Mehrdeutigen, jugendlichen Überschwangs; es ist seine Sturm- und Drangperiode. In glühender Begeisterung tritt er für die Freiheit im weitesten Sinne ein. Schillers Posa mit seiner Forderung: „Geben Sie Gedankenfreiheit!" ist in diesen Tagen sein Ideal. Dabei gewahren wir alsbald, daß er sich über das Wesen der politischen Freiheit nie klare Rechenschaft gibt; er versteht unter Freiheit vorwiegend geistige Freiheit. Im Bunde damit steht seine Begeisterung für Humanität und Aufklärung, die nach ihm die Grundlagen jeder politischen Freiheit sind. Er ist scharfer Gegner des Absolutismus, aber auch des Republikanismus[1]. Er haßt die Aristokraten, hat aber auch solche „von der edleren Sorte" zu Freunden; anderseits will er auch von der Demokratie nichts wissen. So laviert er stets zwischen den Extremen und sucht eine Mittelstellung einzunehmen. Er vertritt ferner — schon als begeisterter Philhellene — das Recht der Völker zur Selbstemanzipation[2]. Damit bekennt sich Münch, wenn auch nicht ausdrücklich, so doch faktisch, als Anhänger des Prinzips der Volkssouveränität,

[1] Vgl. Münch, Erinnerungen, Lebensbilder und Studien aus den ersten 37 Jahren eines deutschen Gelehrten (3 Bde. Karlsruhe 1836—1838) 1, 121 f., 313. (Im folgenden zitiert: Lebensbilder.) Bereits zu Solothurn hatte er eine entschiedene Abneigung gegen den Republikanismus gefaßt, der ihm hier „in seiner ekelhaftesten Gestalt" erschienen war.

[2] Vgl. Münch, Über die Türkenkriege, namentlich des 16. Jahrhunderts (Zürich 1821); ferner: Die Heerzüge des christlichen Europa wider die Osmanen und die Versuche der Griechen zur Freiheit (5 Bde. Basel 1822/25).

wenigstens im gewissen Sinne, und er steht somit der sog. Revolutions- oder Bewegungspartei sehr nahe[1]. Er ist sodann glühender Verfechter des Nationalismus und strenger Gegner jedes fremden, besonders des französischen Einflusses. Zwischendurch sind aber gewisse weltbürgerliche Züge mehr geistiger Art nicht zu verkennen. Er huldigt einem gefühlsseligen, polternden Teutonismus und schwelgt gleich andern Teutschtümlern in bluttriefenden Phrasen und umstürzlerischen Gedanken. Er preist in allen Tonarten die Macht der öffentlichen Meinung[2] und fordert die Freiheit der Presse[3]. Allem Parteiwesen — „Parteiwut" lautet sein Lieblingsausdruck — durchaus abgeneigt, erklärt er sich als entschiedenen Monarchisten[4], betont aber auch, im Gegensatz zu seinem sonstigen radikal anmutenden Gebaren, schon 1824 die Notwendigkeit der Mäßigung und spricht bereits von „gesetzlicher" Freiheit[5].

Ein wesentlich anderes Gesicht zeigt Münchs politisches Glaubensbekenntnis am Ende der zweiten Periode (1830/31). Die „Ermäßigung" in seinen politischen Anschauungen ist während seines Aufenthaltes in den Niederlanden (in Lüttich und im Haag) so weit gediehen, daß er unter faktischer Verletzung ausgesprochen liberaler

---

[1] „Die Bewegung an und für sich schon", sagt er, „hatte einen unaussprechlichen Reiz für mich, und ich taumelte vor innerem Vergnügen bei jeder Zeitungsnachricht von irgend einem Winkel der Welt. Trunken fiel ich wohl oft dem einen und andern meiner Freunde um den Hals und rief: ‚Schön! herrlich! göttlich! aber es muß noch besser kommen!'" (Lebensbilder 1, 430.) — Der Ausdruck „Partei" ist hier und im folgenden natürlich nicht im Sinne einer geschlossenen Parteibildung gemeint, da die Ansätze dazu erst in den vierziger Jahren des 19. Jahrhunderts liegen.

[2] Vgl. Heerzüge 1, 38.

[3] Geschichte der alten und neuen Cortes von Spanien (Stuttgart 1826) 1, 134.

[4] Vgl. Cortes 1, 15. [5] Ebd. 1 S. VII.

Grundsätze zum Schrittmacher einer im wesentlichen nach absolutistischen Rezepten vorgehenden Regierung geworden ist, deren aufklärerische Tendenzen mit seinen eigenen zusammentrafen. Statt der auf Humanität und Naturrecht gegründeten schrankenlosen Freiheit, der er bisher gehuldigt, bildet ihm fortan die „gesetzliche" Freiheit die Norm seiner politischen Werturteile[1]. Die ungemessenen Freiheitswünsche der „politischen Bajazzos" sollen auf das richtige Maß zurückgeführt werden. Münch stand in hoher Gunst beim König der Niederlande, einem Monarchen, der eher ins 18. als ins 19. Jahrhundert gepaßt hätte, nämlich „in die Reihe der ‚aufgeklärten Despoten'"[2]. Er stand auf besonders gutem Fuße mit dem „durch seinen Servilismus anrüchigen Justizminister" van Maanen, der mit dem König „an Starrsinn und Härte wetteiferte"[3]. Hinsichtlich der liberalen Grundforderungen der Geschworenengerichte, der Preßfreiheit, Ministerverantwortlichkeit und Unterrichtsfreiheit gibt Münch zwar die prinzipielle Rechtmäßigkeit der Forderungen zu[4], er weiß aber die Sache so zu drehen und zu wenden und an Voraussetzungen zu knüpfen, daß seine Stellungnahme praktisch

---

[1] Grundzüge einer Geschichte des Repräsentativ-Systems in Portugal (Leipzig 1827) S. 266; vgl. ferner: Geschichte von Columbia (Dresden 1827) 1, 50.

[2] Vgl. Stern, Geschichte Europas von 1830 bis 1848 1, 75 ff.

[3] Vgl. ebd. S. 78.

[4] Vgl. Münchs Korrespondenz-Artikel in der „Augsburger Allg. Zeitung" vom 9. November 1828 (wiederabgedruckt in seinen „Lebensbildern" 3, 78). Vgl. ebd. Artikel vom 20. April 1829 (3, 137); vom 30. Juni 1829 (ebd.) und vom 10. August 1829 (ebd. S. 185). — Vgl. auch Münchs Schrift: Über die Freiheit des Unterrichtes mit besonderer Rücksicht auf das Königreich der Niederlande und die gegenwärtige Opposition in demselben (anonym erschienen in Bonn 1829); ferner: Erinnerungen, Reisebilder usw. (Karlsruhe 1841) 1, 204 f.

einer völligen Preisgabe gleichkommt. Trotzdem pocht er auf seine liberale und konstitutionelle Denkweise. Mit großem publizistischen Aufwand hat Münch seine Verurteilung der belgischen Revolution[1], die ihm die heftigsten Vorwürfe seitens seiner liberalen Freunde eintrug, begreiflich zu machen gesucht. Er nennt sie „eine Schmach für das Jahrhundert und einen Brandfleck für den echten Liberalismus", eine „eigenmächtige Selbstemanzipation"; sie ist ihm die unsinnigste und scheußlichste aller Revolutionen[2]. Noch greller als in seiner Verurteilung der belgischen Revolution zeigt sich seine politische Schwenkung in der Beurteilung des Verzweiflungskampfes der Polen; er nennt die polnische Erhebung „verbrecherisch" und „bedauernswert". Die belgische Revolution war ihm das Werk von „Faktionen", der „Theo-Aristokratie"[3]. Bei dem polnischen Freiheitskampfe konnte er nicht von „unlautern" Motiven reden. Wir verstehen aber seine Stellungnahme, wenn wir bedenken, daß er seit seiner Übersiedlung nach dem Haag im Interesse der preußischen Regierung Artikel für die „Preußische Staatszeitung" geliefert und dafür ein monatliches Honorar von der preußischen Gesandtschaft im Haag erhalten hatte[4].

Als restloser Anhänger des sog. Reformsystems und als ausschließlich deutscher Patriot tritt Münch in der dritten Periode auf, die im wesentlichen seine Stuttgarter Zeit umfaßt (1831/41). Nach beiden Richtungen hin

---

[1] Vgl. dazu Münchs Korrespondenz in der „Allg. Zeitung" 1830.

[2] Vgl. Lebensbilder 3 (1836), 280.

[3] Erinnerungen 1 (1841), 129. Übrigens hat Münch später zugegeben, „manches zu grell genommen, zu allgemein aufgefaßt zu haben". Vgl. Erinnerungen 1, 135.

[4] So schreibt der württembergische Geschäftsträger im Haag, von Wächter, an seinen Vorgesetzten, den Grafen Bismarck, am 2. Juni 1831 (Stuttgarter Staatsarchiv: Büschel 141 Nr. 12).

gerät er in scharfen Gegensatz zu den Tendenzen des damaligen Liberalismus. Er redet einer weitgehenden Erhaltung des Bestehenden das Wort und kommt damit dem konservativen Staatsgedanken ziemlich nahe. Er will, wie er in dem an den württembergischen Geschäftsträger im Haag, von Wächter, gerichteten „Concept", das er als „rein konfidentiell" betrachtet haben will, sagt, in Zukunft in „gemäßigt liberaler Richtung" für die „Beförderung der Stabilität", für „konservatorische Zwecke" ausschließlich tätig sein[1]. Ja er bietet gewissen deutschen Regierungen (Preußen, Württemberg, Baden) seine publizistischen Dienste an, um im Interesse der Monarchie und einer „wohlverstandenen Freiheit" gegen den in radikalere und unnationale Bahnen geratenden Liberalismus, gegen die sog. Bewegungspartei zu kämpfen[2]. Nach oben wie nach unten empfiehlt er Mäßigung und Gerechtigkeit, gesetzliche Reform und drängt auf Konzentrierung der Nationalkraft. Mit besonderem Nachdruck wendet er sich wider den schwächenden, trennenden Parteigeist, gegen die leere Theoriejägerei[3]. Er bekennt sich als Anhänger einer „national-germanisch-liberalen" Partei, die ihren

---

[1] Das „Concept" (datiert vom 30. April 1831) befindet sich im Stuttgarter Staatsarchiv.

[2] Hierzu vgl. Münchs „Denkschrift", die er an den preußischen Geschäftsträger im Haag, Graf Waldburg, gerichtet hatte. Die Denkschrift befindet sich im Stuttg. Staatsarchiv und ist erstmals veröffentlicht worden von E. Sperling in dieser Zeitschrift 32 (1917), 165 ff.

[3] Vgl. besonders Münchs Schriften: Teutschlands Vergangenheit und Zukunft, die Gefahren, welche ihm drohen, und die Mittel, denselben zu begegnen. 2. Aufl., mit einem zweiten Sendschreiben (Braunschweig 1831; zuerst gedruckt in Münchs Zeitschr. „Aletheia" 4, 1830, S. 1 ff.; 1831, Heft 2, S. 84 ff.); Historische Rückblicke, Politische Zeitstimmen und Patriotische Ermahnungen an die Teutschen (Braunschweig 1831).

Mittelpunkt in Preußen hat und deren Devise lautet: Ohne Vaterland keine Freiheit! Er empfiehlt eine Revision der Bundesakte, ja die Stiftung eines neuen germanischen Bundes, an dessen Spitze als Protektor Preußen stehen soll[1]. „Zwei gleich heillose Prinzipien" nennt er die zwei Prinzipien des göttlichen Rechts und der Volkssouveränität[2]. Mit Schärfe brandmarkt er den Demokratismus. Sein Wunsch ist der Zusammenschluß aller jener, die von einem einseitigen und oberflächlichen Liberalismus nichts wissen wollen, zu einer „dritten Partei", die fern dem Getriebe zweier extremen Parteien für die Monarchie und für die gesetzliche Freiheit wirkt. Er hat sich ein Justemilieu-System zurechtgelegt, kein „lahmes juste milieu im verrufenen und abgebrauchten Sinn des Tages", sondern eins, das „nicht zwischen, sondern über den Parteien steht". Die tiefste Wurzel dieses Justemilieu liegt im Vaterland[3]. Die überragende Idee, die sein Denken und seine publizistische Tätigkeit in dieser letzten Phase seines Lebens sichtbar beherrscht, ist der Patriotismus. Wie sehr er aber in seiner politischen Wandlungsfähigkeit gediehen ist, zeigt die Tatsache, daß er für das reaktionäre Österreich, für Metternich und Gentz Worte der Anerkennung findet[4]. Er ist für

[1] Teutschlands Vergangenheit S. 62, 81 f.

[2] Historische Rückblicke S. 14 f.

[3] In einer Serie von Artikeln in der „Stuttg. Zeitung" hat Münch unter dem Titel: „Zur Geschichte des öffentlichen Geistes in Deutschland" sein nunmehriges politisches Glaubensbekenntnis dokumentiert und mit aller Schärfe gegen den strengen Liberalismus angekämpft. Vgl. z. B. „Stuttg. Zeitung" 1832 Nr. 10, 20, 44, 50, 55, 128.

[4] Vgl. seine „Allg. Geschichte der neuesten Zeit" (7 Bde. Stuttgart 1832—1835). 1834—1835 erschien eine Ausgabe in 6 Bänden (dazu ein Supplement-Band von Fr. Kottenkamp [Stuttgart 1837]); nach dieser Ausgabe habe ich zitiert; außerdem erschien eine wohlfeile Ausgabe 1838.

kraftvollste Handhabung des jetzigen Besitzstandes und mit der konsequenten Aufrechterhaltung des monarchischen Prinzips, für „scharfe Repressalien bei Preßvergehen", für die Erhaltung des Bestehenden; er spricht von ungemessenem Freiheitsschwindel und fordert Überwachung der Geister und der politischen Gesinnung der Lehrer usw. — So zeigt Münchs politisches Glaubensbekenntnis schließlich eine ziemlich radikale Wandlung und Schwenkung. Gleichwohl betont er wiederholt, so z. B. in Briefen an Rotteck, seinen konsequent festgehaltenen Liberalismus, den er im Gegensatz zu der sogenannten französisch-liberalen Partei den „nationalen Liberalismus" nennt[1].

3. Vergleichung Münchs und Rottecks[2].

Unter einem doppelten Gesichtswinkel dürfte eine Vergleichung der politischen Anschauungen Münchs und Rottecks, wenigstens in großen Zügen, fruchtbar sein. Einmal war Münch begeisterter Schüler Rottecks (1815/18) und nachmaliger intimer Freund desselben. Sodann war Rotteck in der Zeit von 1820 bis 1840 der führende Liberale weit über die badischen Grenzpfähle hinaus, so daß auch mit Rücksicht auf diese Tatsache eine Gegenüberstellung der beiden Männer sich nahelegt, schon um zu zeigen, von

[1] Vgl. Sendschreiben eines teutschen Publizisten an einen teutschen Diplomaten über die großen Fragen des Tages am Ministerkongreß (Stutgart 1834). Die Schrift ist anonym erschienen, stammt aber unzweifelhaft von Münch (vgl. auch: Neuer Nekrolog 1841). — Vgl. auch Münch, Allg. Geschichte 3, 77; 4, 244, 212.

[2] Zum Ganzen vgl. Münch, K. von Rotteck (Haag 1831) und die Biographie Rottecks von dessen Sohn Hermann (= Rottecks Nachgelassene Schriften Bd. 4). Münchs Periodisierung von Rottecks Leben (Lebensbilder 2, 212 ff.) in der ersichtlichen Absicht, seine eigenen Wandlungen zu verschleiern, ist mit Recht eine „Künstelei" genannt worden.

welcher Art und Nuancierung Münchs Liberalismus war. Von dem ungeheuren Einfluß, den Rotteck nicht nur auf die studierende Jugend, sondern überhaupt ausübte, hat auch Münch ein gut Teil verspürt. Von Rotteck ist er nicht nur in mancher Hinsicht bezüglich der Art, Geschichte zu schreiben, abhängig, sondern Rotteck hat den ungemein empfänglichen, für Freiheit, Recht und Humanität erglühten jungen Schweizer auch politisch beeinflußt, allerdings weder hinreichend tief noch dauernd so, daß Münch in politischem Betracht als Schüler und Anhänger Rottecks bezeichnet werden könnte. Die Naturen beider Männer waren eben doch zu verschiedenartig angelegt, als daß sie dauernd und folgerichtig die gleiche politische Richtung hätten verfolgen können. Zur Zeit der allgemeinen Begeisterung für individuelle und politische Freiheit, in dem allen Freigesinnten gemeinsamen Kampfe wider den Absolutismus und die Metternichsche Reaktion mochte die Harmonie der Gesinnung und Tendenzen auch nach außen merkbar hervortreten. Allein nicht etwa erst die Juli-Revolution stellt den tiefen Einschnitt dar, an dem die politischen Grundideen beider Männer in ihrer Klarheit und Konsequenz sichtbar werden sollten; bereits in dem Jahrfünft vorher streifte Münch nach und nach so manches ab, wie die oben kurz skizzierten politischen Wandlungen Münchs klar zeigen, was ihn als strengen Anhänger des Liberalismus von Rottecksscher Färbung und Stringenz erweisen konnte. Dies ist ein Beweis dafür, daß die Grundrichtung beider Männer im Kern doch wesentliche Gegensätze in sich barg, wenn auch Jahre hindurch mehr latent und gebunden durch das allen Freigesinnten im Vordergrunde stehende Moment der Abwehr reaktionärer Maßnahmen und Gelüste. Tatsache ist, daß Münchs abweichende politische Anschauungen erst grell zutage traten, als er in Belgien vor konkreten Fragen stand, wo er Farbe bekennen mußte; und

erſt von jenem Zeitpunkt an datieren denn auch die ſchweren Vorwürfe, die ihm von ſeiten ſeiner ehemaligen Freunde und Geſinnungsgenoſſen, nicht zuletzt von Rotteck ſelbſt, der Münch wirklich innig zugetan war und mit Schmerz den Freund die „abſchüſſige Bahn“ betreten ſah, gemacht wurden[1]. Erſcheint Rotteck in ſeinem ganzen politiſchen Weſen als der ſtreng Doktrinäre — trotzdem auch er der Macht geſchichtlicher Entwicklung gegenüber zu Milderungen ſeiner Theorie nicht abgeneigt war —, als der Konſequente, der „choleriſche Rechtsforderer“, der einen geſchloſſenen Charakter zeigt, ſo iſt Münch demgegenüber der mehr hiſtoriſch gerichtete, wandelbare, ſanguiniſch veranlagte, unentſchieden lavierende, eklektiſch verfahrende, ſein politiſches Mäntelchen vielfach nach dem Winde von oben hängende politiſche Publiziſt. Von nicht geringer Bedeutung war es ſicher auch, daß Rotteck aktiver Politiker war, trotzdem aber merkwürdigerweiſe ſtrenger Theoretiker blieb, wenigſtens im ganzen genommen, während Münch nur publiziſtiſch ſeine politiſchen Anſichten breitſchlug. Und wenn ſchon Rottecks politiſches Syſtem als „ſchwankendes Gebilde“ bezeichnet wird, und wenn ſchon ſeine Begriffsbeſtimmungen der nötigen ſcharfen Umgrenzung entbehren — eine Schwäche, die Rotteck mit ſo vielen Männern jener Tage teilt —, ſo birgt Münchs politiſches Glaubensbekenntnis die genannten Schwächen in weit höherem Maße in ſich, ja von einem eigentlichen, ſtreng innegehaltenen „Syſtem“ kann bei ihm keine Rede ſein. Seine politiſchen Anſchauungen ſtellen im Gegenſatz zu Rottecks einheitlich anmutendem Bau ein bunt zuſammengeſetztes, dehnbares, mehrdeutiges, aalglattes Gebilde dar, deſſen ganze Eigenart dem Verſtändnis nur in etwa nahe-

[1] Vgl. hierzu den „Briefwechſel zwiſchen Karl von Rotteck und Ernſt Münch“ in: Rottecks Nachgelaſſene Schriften 5, 336 ff.

gebracht werden kann durch Zuhilfenahme der Psychologie[1]. Weit mehr als bei Rotteck hängt Münchs politisches Glaubensbekenntnis mit der Eigenart seiner Natur und mit seinen Lebensschicksalen zusammen. Das muß wie bei der Beurteilung seines politischen Tun und Treibens überhaupt, so auch bei der Vergleichung Münchs mit Rotteck sehr in Betracht gezogen werden. Die Tatsache, daß Münch trotz tiefgehender politischer Gegensätze, und trotzdem er mit so mancher scharfen Äußerung nach 1830 dem einstigen Lehrer und intimen Freund, ohne ihn natürlich zu nennen oder überhaupt besonders treffen zu wollen, bei seinem Kampfe wider den konsequenten Liberalismus manchen Hieb versetzte, doch der Person Rottecks stets die größte Hochachtung und Anhänglichkeit entgegenbrachte, ist gewiß ein sympathischer Zug in seinem Charakter, aber doch auch ein Beweis für die ganz merkwürdige Struktur seines Gemütes.

Zunächst ist, um nunmehr einzelnes zu berühren, schon der Altersunterschied der beiden Männer nicht ohne Bedeutung. Rotteck ist im Jahre 1775 geboren, gehört also in seinem ganzen Empfinden und Denken noch wesentlich dem 18. Jahrhundert an. Die Ideen von 1789, soweit man mit diesem vielgebrauchten Ausdruck den ganzen Komplex freiheitlicher und naturrechtlicher Tendenzen bezeichnen will, haben ihn in weitgehendem Maße beeinflußt. Zwar hat auch er eine gewisse Entwicklung durchgemacht[2],

[1] Münch selber weist wiederholt auf die ganz eigenartige Beschaffenheit seines Gemütes hin, die ihn befähigt, die verschiedenartigsten Elemente in sich zu vereinigen.

[2] H. O. Meisner, Die Lehre vom monarchischen Prinzip im Zeitalter der Restauration und des deutschen Bundes (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, hrsg. von O. v. Gierke, Heft 122), zeigt S. 286 f. an einem treffenden Beispiel, wie sich bei Rotteck durch Vergleichung seiner Schriften eine

wenngleich die Änderungen in seinen politischen Anschauungen nur geringfügiger Natur sind, aber die Eindrücke aus den Tagen der großen französischen Umwälzung mit ihren auf die strenge Durchführung echt konstitutioneller Grundsätze gerichteten Tendenzen haben doch das politische System Rottecks wesentlich und nachhaltig bestimmt. — Münch, 1798 geboren, empfing die seine politische Richtung in der Hauptsache bestimmenden Eindrücke aus der Zeit der Fremdherrschaft und der Befreiungskriege. Die Begeisterung der Erhebungszeit ist ihm im Grunde zeitlebens geblieben, die deutsche Idee, die Idee der nationalen Einheit beherrschte ihn von seiner Studentenzeit an, wo er gegen die Landsmannschaften mit aller Schärfe ankämpfte, völlig, und der nationale Gedanke ist ihm so sehr, und zwar in fortlaufender Steigerung, in Fleisch und Blut übergegangen, daß er darob den Kampf um die Freiheit manchmal fast zu vergessen schien. Während so Rottecks Sinnen und Trachten auf die Erringung konstitutioneller Freiheiten in erster Linie gerichtet war, während ihm Frankreich das Musterbeispiel eines nach wirklich freiheitlichen Gesichtspunkten regierten Landes war und blieb, ward Münch unter der Einwirkung des Napoleonischen Zwingjoches zum glühenden Patrioten und streng ablehnend — hierin übrigens ganz Dahlmann gleichend — gegen jede Beeinflussung von französischer Seite. Damit soll nicht gesagt sein, daß Münch nicht auch den Einfluß Montesquieus, Rousseaus u. a., mit deren Schriften er schon in jungen Jahren bekannt geworden war, verspürt hat; auch er hat den durch die französische Revolution propagierten Freiheitsideen begeistert zugejubelt. In seinem zeitlebens mit einer bei ihm seltenen Konsequenz und Beharrlichkeit geführten

---

„allmähliche Herabminderung und Milderung seiner Postulate" konstatieren läßt.

Kampfe um geistige Freiheit, Humanität, Aufklärung und Toleranz zehrt er unweigerlich vom Erbe der französischen Aufklärung. Der Aufklärer ist in Münch stets stärker gewesen als der Politiker. Aber jede politische Bevormundung seitens Frankreichs, und zwar in der inneren wie äußeren Politik Deutschlands, lehnt er mit größter Schärfe ab. Münch wurzelt demnach im wesentlichen ebensosehr im 19. Jahrhundert wie Rotteck im 18. Jahrhundert. — Rotteck ist nicht bloß der Vorkämpfer des liberalen Gedankens in Baden, er ist geradezu der Typus des süddeutschen Liberalen; Münch neigt im ganzen mehr dem norddeutschen Liberalismus zu. Das hängt nicht zuletzt zusammen mit seinem freundschaftlichen Verhältnis zu Preußen, der norddeutschen Macht, die den Hauptanteil hatte an der Zerbrechung der drückenden Fremdherrschaft. Denn Preußen war es, bei dem die Ideen der Nationalität, unter deren Impuls Münchs Wirken in überwiegendem Maße stand, zuerst und nachdrücklich wirksam waren. Es zeigt sich in dieser seiner Stellungnahme aber auch der Einfluß, den er nicht bloß von Fichte, Arndt u. a., sondern vor allem von Niebuhr und ganz besonders von dem Freiherrn vom Stein erfahren hat. Denn gerade „Stein war es, der im Verein mit Gesinnungsgenossen in Preußen einen Herd nationaler Bestrebungen geschaffen“ [1]. Mit beiden stand er im Briefwechsel [2]. Bildet für Rotteck der französische Liberalismus

[1] Vgl. O. Hintze, Historische und politische Aufsätze 3, 108.

[2] Münchs wahrscheinlich sehr umfangreicher handschriftlicher Nachlaß scheint zusammen mit Briefen, die er von allüberall her empfangen hatte, nach seinem Tode verschleudert worden zu sein. Trotz eifrigen Nachforschens, auch bei den Nachkommen Münchs in der Schweiz, denen ich einige interessante Notizen verdanke, ist es mir bis jetzt nicht gelungen, etwas davon aufzufinden. Einige Briefe von Niebuhr hat Münch in seinen „Denkwürdigkeiten“

die richtungweisende Norm, so zeigt Münch mehr eine gewisse Vorliebe für englische und amerikanische Ausprägung der Freiheitsideen. So wenig sich aber Rotteck restlos und ohne Kritik dem französischen Vorbilde verschrieben hat, ebensowenig vertritt Münch den englischen oder amerikanischen Liberalismus ohne Einschränkung und Vorbehalt. Beide sind Eklektiker, wenn auch Rotteck keineswegs in dem Maßstabe wie Münch. Trotz aller Anlehnung an Montesquieu und Rousseau, und ganz besonders auch an Justus Möser[1], zeichnet sich Rotteck durch kraftvolle Selbständigkeit im Denken und in der Ausgestaltung seiner politischen Theorie aus, wozu ihn das gründliche Studium Kants befähigte[2]. Ohne philosophische Durchbildung, wenngleich auch er die Kantschen Schriften kennengelernt hatte, ist Münch auch als Politiker in keiner Weise ein kühler Denker. Das Gefühl und das Gemüt sind ihm Führer, und so ist es nur natürlich, daß sein politischer Eklektizismus[3] — großenteils die Frucht einer erstaunlichen Belesenheit, die derjenigen Rottecks nichts nachgibt — ein sehr buntscheckiges

(1832) und seinen „Erinnerungen" (1841) abgedruckt. Interessanter wären Briefe vom Frhn. vom Stein, mit dem Münch ebenso wie mit Niebuhr im Briefwechsel stand. Vermutlich dürfte jedoch die Ausbeute sowohl bezüglich Münchs selber wie der beiden genannten Briefschreiber ziemlich belanglos sein. Möglich wäre es, daß die noch ungedruckte Briefsammlung Varnhagens von Ense, die im Besitz der Königlichen Bibliothek in Berlin ist, Briefe von Stein an Münch enthält. Eine Einsichtnahme in diese Sammlung war mir bisher nicht möglich. Mit Varnhagen stand Münch ebenfalls im Briefwechsel.

[1] Darauf hat besonders Ad. Wahl hingewiesen.

[2] Vgl. hierzu auch: Fickert, Montesquieus und Rousseaus Einfluß auf den vormärzlichen Liberalismus Badens (Diss. Leipzig 1914) S. 72 ff.

[3] Den er selbst zugibt (vgl. Erinnerungen S. 254; Lebensbilder 2, 340).

Gepräge zeigt, das eigene, streng logische Gedankenarbeit vielfach vermissen läßt. Gerade dieser bunte Reichtum an politischen Elementen in seinem Glaubensbekenntnis läßt es anderseits zu, daß er sozusagen überall mit von der Partie sein kann, rechts und links und in der Mitte zwischen den Extremen, je nachdem die Zeitlage und die Umstände es gestatten. Über allem steht Münch die Nation, der er ausgesprochenermaßen seit 1830 all sein Denken und Arbeiten gewidmet hat, unbeschadet der energischen Verfolgung seiner andern Lebensideale (Aufklärung, Emanzipation im Katholizismus usw.). Auch Rotteck ist keineswegs des Nationalgefühls bar, auch er hat ein patriotisches Herz. Aber gegenüber der patriotischen Unentwegtheit Münchs hat sein Patriotismus etwas Relatives an sich. Wenn er seinem Gefühl für Nationalität Ausdruck gibt und beispielsweise von der „edlen deutschen Nation" redet, so stellt er damit ein politisch-demokratisches Ideal auf, das in seinem Sinne nicht so sehr auf nationale Integrität nach außen, welcher Gedanke bei Münch dominiert, als vielmehr auf freiheitliche Gestaltung im Innern abzielt, entsprechend seinen vernunftrechtlichen Deduktionen. Im Gegensatz zu Münch ist Rotteck noch stark von weltbürgerlichen Elementen durchsetzt. Ihm steht die innerpolitische Freiheit im Vordergrunde, und zu ihrer Erringung scheut er sich nicht, über Nationalsympathien und -antipathien hinweg, die er als Anteil der ungebildeten Volksmassen brandmarkt, all denen die Hand zu reichen, die den gleichen Kampf kämpfen. Für Rotteck bildet die Freiheit erst die Grundlage der nationalen Einheit. „Ich bin für Deutschlands Einheit", hat er in seiner Badenweiler Festrede[1], am zweiten Pfingstfeiertag 1832, gesagt, aber „ich will

[1] Die Rede ist wörtlich wiedergegeben in: Der Freisinnige 1832 Nr. 129 (vom 9. Juli).

die Einheit nicht anders als mit Freiheit, und will lieber Freiheit ohne Einheit als Einheit ohne Freiheit." Demgegenüber verblaßt bei Münch, besonders in seinem letzten Jahrzehnt, alles übrige vor dem dominierenden Gedanken der deutschen Nationaleinheit. — Rotteck wie Münch sind Anhänger der Monarchie. Münch betont seine monarchische Gesinnung bei jeder Gelegenheit; er ist konstitutioneller Monarchist, wie er z. B. in einem Schreiben vom 14. Juni 1831 an Wächter[1] ausdrücklich betont, wobei allerdings bei ihm der Ton auf dem zweiten Worte liegt, bei Rotteck auf dem ersten. Rottecks monarchische Überzeugung hat aber einen gewissen republikanischen Einschlag. Sein Staatsideal ist die Republik[2]. Anhänger der Monarchie ist er, insoweit sie seinem vernunftrechtlichen Ideal entspricht. Münch bekennt sich immer wieder, und zwar in fortlaufender Steigerung, entsprechend seiner politischen Entwicklung bezw. Rechtsschwenkung als „Monarchisten in sensu purissimo et strictissimo"[3]. Zumal in seiner Stuttgarter Periode wird er nicht müde, das monarchische Prinzip vorbehaltlos zu preisen.

Hinsichtlich des Prinzips der Volkssouveränität nimmt Münch einen wesentlich andern Standpunkt ein als Rotteck. Zwar ist nicht zu verkennen, daß Rottecks konstitutionelles System nach einer Souveränität des Volkes tendiert. Allein trotz seiner sonstigen weitgreifenden Beeinflussung durch Rousseau hat er sich nie als Anhänger der inalienablen Volkssouveränität erklärt, im

[1] Im Stuttgarter Staatsarchiv.

[2] Vgl. hierzu: E. Ganter, Rotteck als Geschichtschreiber (Diss. Freiburg 1908), Kap.: Rottecks Rechts- und Staatsauffassung.

[3] Vgl. Briefwechsel zwischen Rotteck und Münch a. a. O. 5, 386; ferner Rottecks „Allg. polit. Annalen" I, 1, 292; Münch, Rotteck S. 49 ff., 156; Histor. Rückblicke S. 23 f. usw.

Gegenteil er lehnt sie ausdrücklich ab[1]. „Volkssouveränität im demagogischen Sinn" ist ihm „ein Unding". Ganz ablehnend verhält sich Münch, wenigstens in seiner zweiten und noch mehr in seiner dritten Periode. „Zwei gleich heillose Prinzipien" nennt er „die Prinzipien des göttlichen Rechtes und der Volkssouveränität"[2]. Er sieht kein Heil für die Menschheit, solang die europäischen Völker an „diesen zwei Phantomen hangen". Ebensowenig aber will er von dem „Herrschertum von Gottes Gnaden" etwas wissen. Die beiden eben genannten Prinzipien hält er für „gleich verderblich"[3].

Daß sich Münch nicht so eingehend, bestimmt und klar über das Wesen des Staates ausspricht, liegt großenteils in seiner allem Systematischen abgewandten Denkweise begründet. Nur einmal[4] nimmt er ganz kurz Stellung zu den herrschenden Begriffen von Staat und Staatsleben. Er wendet sich gegen die Gültigkeit des von Staatsrechtslehrern und Staatskünstlern glücklich herausgebrachten Satzes, „daß der Mensch mit der geringst möglichen Aufopferung seiner natürlichen Freiheit sich die Vorteile des gesellschaftlichen Lebens verschaffen müsse". Gegenüber diesem auf der naturrechtlichen Doktrin aufgebauten Ideal betont Münch „den Wert der historischen Entwicklung".

---

[1] Vgl. Rotteck, Aretins Staatsrecht der konstitutionellen Monarchie (3 Bde. Berlin 1838—1840) 1², 147 ff.; Vernunftrecht (3 Bde. Stuttgart 1829—1834) 2, 101.

[2] Vgl. Historische Rückblicke S. 14; Teutschlands Vergangenheit S. 100; Sendschreiben 2, 27.

[3] Zur Kennzeichnung von Münchs merkwürdiger Gedankenwelt sei folgende Äußerung zitiert: „Das Königtum", sagt er, „sei weder von Gottes noch von des Volkes Gnade allein; es sei von der Gnade der Weltgeschichte." (Teutschlands Vergangenheit S. 111.)

[4] In seinen „Denkwürdigkeiten zur politischen, Kirchen- und Sittengeschichte der drei letzten Jahrhunderte" (Stuttgart 1839) S. 438.

Und die Lösung in dem Konflikt zwischen der natürlichen Freiheit im Menschen mit der Unterordnung im Staate erblickt er im Kompromiß. Auch Rotteck ist nicht so einseitiger, starrer Theoretiker, daß er die restlose Durchführung seiner vernunftrechtlichen Ideale erhoffen konnte, auch er sieht sich darum den realen Verhältnissen gegenüber zu Kompromissen gezwungen. Theoretisch hat er darum die Richtigkeit dieser Ideale um nichts weniger energisch verfochten. Die restlose Betonung des historischen Faktors bei Münch zeigt den wesentlichen Unterschied in den Anschauungen beider Männer. Münch hat, wie sein ganzes faktisches Verhalten zeigt — man denke nur an seine Wirksamkeit in Niederländischen Diensten —, stets die Josephinische Staatsauffassung vertreten, abgesehen natürlich von seinen unreifen Schwärmereien in seiner Sturm- und Drangperiode, die für die Kennzeichnung seiner eigentlichen politischen Anschauungen belanglos sind. Joseph II. ist nicht umsonst sein Ideal, dem er wiederholt in begeisterten Worten huldigt. Münch ist in ziemlich weitgehendem Maße Anhänger eines aufgeklärten Absolutismus, trotzdem er, getreu seiner proteusartigen Mannigfaltigkeit und Wandelbarkeit gar oft mit Emphase gegen den Absolutismus im strengen Sinne des Wortes ankämpft. Er sucht krampfhaft die richtige Mitte zwischen dem Konstitutionalismus und dem monarchischen Absolutismus, findet aber nicht die Versöhnung dieser beiden Extreme. Kurz und prägnant faßt er seine Staatsauffassung in die Worte zusammen: „Keine Gesellschaft soll stärker sein als der Staat."

Ist Rotteck als echter Liberaler strenger Verfechter unbedingter Preßfreiheit, der Schwurgerichte, der Ministerverantwortlichkeit und Unterrichtsfreiheit, so vertritt Münch prinzipiell all das auch, aber doch mit solchen Voraussetzungen, Bedingungen und Verklausulierungen, daß sein

tatsächliches Verhalten eine Verleugnung jener liberalen Grundforderungen darstellt. Sein Verhalten in den Niederlanden gegenüber der belgischen Opposition, die eben um die Erringung dieser konstitutionellen Einrichtungen kämpfte, ist ein einziger stringenter Beweis für die obige Behauptung. — Klar dokumentiert Rottecks Liberalismus seine Herkunft von 1789 in der prinzipiellen Forderung des Einkammersystems[1], weil eine Erste Kammer im Widerstreit steht zu den allgemeinen konstitutionellen Prinzipien. Je nach den historisch gewordenen Verhältnissen, und sofern bestimmte Kautelen vorhanden sind, hält er aber dann doch wieder eine Adelskammer, schon als Gegengewicht gegen die reine Demokratie, die er ebenso wie Münch verabscheut, für angebracht. Münch vertritt ausdrücklich das Zweikammersystem[2]. Er ist dafür, daß auch der Adel, „die privilegierte Klasse", im Parlament vertreten sein soll[3]. Zwar stimmt er mit Rotteck darin überein, daß das System der zwei Kammern „nicht den strengen Prinzipien der National-Repräsentation" ganz gemäß ist, aber im Interesse der Versöhnung der Gegensätze hält er seinen Standpunkt für „politisch-klug" und „historisch-gerecht". — Huldigt ferner Rotteck einem entschiedenen Antagonismus wider das historische

[1] Vgl. Ideen über Landstände S. 64 ff.; ferner Münch, Rotteck S. 148 Anm.; Teutschlands Vergangenheit. Wenn Wild, K. Th. Welcker (Heidelberg 1913) S. 147 sagt: „Rotteck findet eine doppelte Kammer dem konstitutionellen System angemessen, aber in der Gestalt, daß die Erste Kammer eine Altestenversammlung oder ein Senat wie im dermaligen Frankreich darstellt usw.", so scheint mir damit Rottecks Auffassung nicht ganz richtig charakterisiert zu sein. Als angemessen findet er nur eine Kammer — so entspricht es seiner Doktrin —, aber unter bestimmten Verhältnissen und Voraussetzungen findet er sich schließlich mit dem Zweikammersystem ab.

[2] Vgl. Münch, Rotteck S. 148.

[3] Münch, Teutschlands Vergangenheit S. 38.

Recht — in der Praxis neigt er, wie bereits bemerkt, hin und wieder einer milderen Auslegung und Anwendung der vernunftrechtlichen Grundsätze zu —, so betont Münch mit besonderem Nachdruck das Recht der Geschichte. Zwar operiert auch er hin und wieder mit Ausdrücken wie „Vernunftrecht", „ewiges Recht" usw.; das will bei ihm nicht viel besagen: er pflegt die Worte nicht auf die Goldwage zu legen, seine oft emphatische, schillernde Sprache läßt die begriffliche Bestimmtheit und Klarheit sehr vermissen. Übrigens schwelgt auch Rotteck in kühnen Bildern und kräftigen Ausdrücken, während er in konkreten Fällen sich zu bescheiden weiß. Seinem historisch orientierten Standpunkte gemäß will Münch unter steter Anknüpfung an das Gegebene nur eine allmähliche Überleitung vom absolutistischen zum konstitutionellen Regierungssystem, allerdings mit einer starken Regierungsgewalt und unter Wahrung der der Monarchie wesentlichen Rechte. Münch ist somit im Sinne der damaligen politischen Terminologie Anhänger des Reformsystems, jenes Systems, das in der Mitte liegt zwischen dem System des Absolutismus und des strengen Konstitutionalismus französischer Färbung; und zwar ist es das „linke Zentrum", das Münch ausdrücklich für sich reklamiert. Rotteck will den Sieg des Vernunftrechts, die Einführung der konstitutionellen Verfassung, nötigenfalls unter völligem Bruch mit der Vergangenheit, ohne daß er jedoch direkt revolutionärem Umsturz das Wort redete, wenngleich die Revolution unverkennbar bei folgerichtiger Weiterführung seiner Doktrin sich ergäbe. Allein trotz scharfer Wendungen, besonders nach 1830, ist Rotteck stets in den Schranken der Mäßigung und der Gesetzlichkeit geblieben[1]. Am Hambacher

[1] Vgl. Rottecks Leben von seinem Sohne Hermann: Nachgel. Schriften 4, 385; ferner: Rotteck, Vernunftrecht 1 S. XIV. — Über Siebenpfeiffer vgl. Rottecks Nachgelassene Schriften 4, 385.

Fest hat er nicht teilgenommen, ja die ganze Mache entschieden verurteilt. Und Siebenpfeiffer, seinen ehemaligen Schüler, der längst in radikales Fahrwasser geraten war, hat er deutlich genug abgeschüttelt. Rotteck ist demzufolge nach den Begriffen jener Zeit als Vertreter der sog. Bewegungspartei anzusehen.

Zwei Schlagwörter spielen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts eine große Rolle: der „Zeitgeist" und „die öffentliche Meinung". Rotteck wie Münch geben in überschwenglichen Worten ihrer tiefen Ehrfurcht vor den genannten allgebietenden Zeitregenten Ausdruck[1].

Rotteck war der letzte strenge Vertreter des Vernunftrechts. Daß Münch auch in dieser Hinsicht von seinem Lehrer beeinflußt ist, folgt schon aus seinem leicht beeinflußbaren Naturell und seinem Eklektizismus. Doch tritt dieser Einschlag nirgends besonders greifbar hervor. Im wesentlichen ist er für eine Verschmelzung und Versöhnung zwischen dem Vernunftrecht und dem historischen Recht, besonders seit 1830/31. Wie er sich diese Verschmelzung denkt, verrät er leider nicht. Ihm mochte dies im gewissen Sinne gelingen; denn bei der Eigenart seiner Psyche vermochte er, wie er selber wiederholt gesteht, auch das Heterogenste in sich aufzunehmen und zu einem, wenn auch nur scheinbaren, Ausgleich zu bringen. Er erklärt es als „die Pflicht jedes redlichen Mannes, diesen Burgfrieden zwischen dem historischen und dem Vernunftrecht im höheren Interesse der Humanität herbeizuführen"[2].

[1] Rotteck ist die „öffentliche Meinung ... fast gleichbedeutend mit dem vernünftigen Gesamtwillen" (Art. Konstitution im Staatslexikon 3, 767). Vgl. ferner: Münch, Denkwürdigkeiten 1. Heft — Abgenöthigtes Wort der Zeit wider Anschuldigungen des Partheigeistes; an das teutsche Publikum (Stuttgart 1832) S. 1.

[2] Vgl. Münch, Rotteck S. 49 f., 127, 226; Histor. Rückblicke S. 38.

Er glaubt an den Sieg des „ewigen Rechts", dieses aber ist ihm gleichbedeutend mit dem historischen Recht. Wenn Münch sodann namentlich in seiner Stuttgarter Zeit bei seinem energischen Kampfe wider den damaligen Liberalismus von dem „Luftgebilde der Theorien", von dem „Starrkrampfe eigenwilliger und tyrannischer Doktrinen, deren keine ein versöhnendes Medium zulassen will", spricht, so mochte er damit wohl nicht Rottecks Person, wohl aber dessen politische Lehren und Grundsätze treffen wollen.

Rotteck stand zeitlebens unter starkem französischen Einfluß. Münch hat stets — und das bildete einen besondern Gegenstand des Zerwürfnisses zwischen den beiden Männern — gegen den französischen Einfluß aus seinen patriotischen Gefühlen heraus angekämpft.

Daß Rotteck gegen Preußen feindselig gesinnt war wie der süddeutsche Liberalismus überhaupt, ist nicht verwunderlich[1]. Auch von K. Th. Welcker wissen wir, daß er gegen Preußen eine entschiedene Abneigung hegte, nicht nur wegen der ihm persönlich widerfahrenen Behandlung[2]. Im völligen Gegensatz hierzu war Münch von Anfang an ein Freund Preußens. Seiner Beziehungen zum Freiherrn vom Stein, zu Niebuhr u. a. haben wir bereits gedacht. Besonders bezeichnend ist aber Münchs freundschaftliches Verhältnis zum Generalpostmeister von Nagler, einem der Haupt-Demagogenriecher[3]. Bei jeder sich bie-

---

[1] Vgl. beispielsweise: Rotteck, Allgemeine Geschichte 8, 442, 446 usw.

[2] Vgl. Wild, K. Th. Welcker S. 137, 283, 301, 311.

[3] Vgl. über ihn: Allg. deutsche Biographie 23 (Leipzig 1886), 233 ff.; ferner J. Janssen, Zeit- und Lebensbilder 2. Bd. (Freiburg [4]1889). Vgl. auch: [Bauer,] Geschichte der konstitutionellen und revolutionären Bewegungen im südlichen Deutschland in den Jahren 1831/34 (Charlottenburg 1845) 1, S. 7, 12.

tenden Gelegenheit singt er ein Loblied auf Preußen[1]. Man wird diese Tatsache zum größten Teil auf die Begeisterung zurückführen dürfen, die er aus den Tagen der Erhebungszeit in sich aufgenommen hatte. Preußen ist und bleibt seine Hoffnung auf Verwirklichung der deutschen Einheit, worin er sich mit Paul Pfizer berührt. Er lobt an Preußen die nationale Ausgestaltung des Heerwesens. Preußen steht ihm „an der Spitze der besonnenen Reformen und der politischen Aufklärung mittels Intelligenz und Unterricht“[2]. Und 1835 konstatiert er die „Mäßigung“ Preußens gegenüber dem „Wahnsinn der Bewegungspartei“. So ist Münch zeitlebens, trotzdem er zwischendurch gegenteilige Anwandlungen hatte und sich namentlich Rotteck gegenüber verwahrte, daß er Preußenfreund sei, ein warmer Anhänger Preußens geblieben. Er zeigt — trotzdem er von einem wirklichkeitsfremden Idealismus und Enthusiasmus sonst sichtlich beherrscht ist — ein weit größeres historisches Verständnis für die Eigenart des preußischen Staates als Rotteck, bei dem die Rechtsstaatsidee restlos triumphiert.

Allmählich hatte sich so ein tiefer Gegensatz politischer Natur zwischen Münch und Rotteck herausgebildet. Trotzdem ist das persönliche Verhältnis, wenn auch begreiflicherweise um einige Grade weniger warm seitens Rottecks, stets ein durchaus freundschaftliches geblieben[3]. Rotteck

[1] Vgl. z. B. Freiheit des Unterrichts S. 124; ferner: Versuch einer Geschichte der Regierung König Wilhelms I. in den Niederlanden: Allg. polit. Annalen 1830. Vgl. auch: Teutschlands Vergangenheit S. 62. [2] Vgl. Korr. in der „Allg. Ztg.“ v. 29. Mai 1831.

[3] Vgl. Rottecks und Münchs Briefwechsel a. a. O. Hatte Münch seinen einstigen Lehrer und treuen Freund noch 1831 in allen Tonarten gepriesen, wenn auch mit einigen Vorbehalten, so erscheint ihm 1836 „das Wirken dieses merkwürdigen Mannes“ ... „verhängnisvoll“ (Lebensbilder 1, 208).

trägt hierin entschieden die Palme davon. Er blieb dem Schweizer von Herzen zugetan, trotzdem derselbe seine Erwartungen so gründlich getäuscht hatte. Noch 1837 nahm er Münch, der seit Jahren den strengen Liberalismus bekämpfte, in Karlsruhe gelegentlich eines Besuches, den Münch ihm dort machte, freundlich bei sich auf. Er konnte sich nicht dazu verstehen, eine andere Haltung einzunehmen; er empfing von Welcker die heftigsten Vorwürfe darüber, daß er dem „Abtrünnigen" nicht die Tür gewiesen[1]. Gerade von Welcker, aber auch von andern ist gegen Münch die Anklage erhoben worden, daß er von „früher bekannten konstitutionellen Grundsätzen abgefallen" sei. Er selbst ist der Auffassung, daß er seiner politischen Grundrichtung stets treugeblieben sei. Wir haben oben seine verschiedenen Wandlungen kurz herausgestellt. Formelle Geschicklichkeit kann man der Verteidigung Münchs — nimmt man den darin sich kundgebenden Subjektivismus einmal als zu Recht bestehend an — nicht absprechen. Aber etwas anderes ist es, ob diese seine Verteidigung auch inhaltlich volle Überzeugungskraft besitzt, ob die von ihm behauptete Folgerichtigkeit, Einheit und Prinzipientreue, trotz der offenkundigen Mannigfaltigkeit seiner Entwicklung, wirklich vorhanden ist. Die Antwort hierauf kann weder ein einfaches Ja noch ein glattes Nein sein. Konsequent hat Münch sein ganzes Leben hindurch für geistige und religiöse Freiheit gekämpft; ebenso hat er die nationale Idee festgehalten. Und was die eigentlich konstitutionellen Fragen angeht, so hat er diese nie besonders in den Vordergrund gerückt; denn sein ganzes Sinnen und Trachten ging eben auf die Erringung geistiger Freiheit, Aufklärung und Humanität. Anderseits kann von politischer Konsequenz im Hinblick auf den konstatierten gründ-

[1] Rottecks Nachgelassene Schriften 4, 411.

lichen Wechsel seines Glaubensbekenntnisses keine Rede sein. So liegt die Wahrheit in der Mitte. „Das politische System vieler Individuen", so zeichnet Münch nicht unrichtig sich selbst, „hängt bisweilen mit Lebensschicksalen, Erfahrungen, geschichtlichen Studien, psychologischen Revolutionen und Gemütsrichtungen innigst zusammen, und je verworrener die Zeitlage und je schwieriger die Lösung vitaler Fragen für Regierungen und Völker sich darstellen, desto größere Mannigfaltigkeit auch der Strahlen, in welchen das eine Licht der Erkenntnis und der Sehnsucht des Besseren sich bricht, wird und muß stattfinden."

Daß Münch, um auch das noch anzufügen, dem Vorwurf des Servilismus — mit dem man in jenen Tagen übrigens rasch bei der Hand war — nicht entging, ist dem Gesagten zufolge leicht begreiflich. Er hat leidenschaftlich gern in höheren Kreisen verkehrt, er hat nicht bloß dem von ihm so sehr verehrten Oranier, dem König Wilhelm I., seine Schriften dediziert; er hat in gleicher Weise auch andere Monarchen, so den Großherzog Leopold von Baden, den König von Württemberg und noch manche andere „allerhöchste Personen" bedacht. Die „Stuttgarter Zeitung" [1] hat seinerzeit nicht verfehlt, ein solches allerhöchstes Dankschreiben an Münch sofort abzudrucken, wie denn Münch selber mit sichtlichem Behagen nicht selten auf seine weitreichenden Beziehungen zu einflußreichen und vornehmen Kreisen hinweist. Rotteck steht aufrechter da, er war wirklich „zum Höfling verdorben", wie er einmal in der Zweiten Kammer ausrief [2].

Wenn wir das Ergebnis dieser nur ganz kurzen Vergleichung zusammenfassen, so ist nicht bloß ein gradueller

[1] Vgl. L. Salomon, Geschichte des deutschen Zeitungswesens 3, 436.

[2] Vgl. Rottecks Nachgelassene Schriften 4, S. 361.

Unterschied zwischen Münch und Rotteck zu konstatieren. Ist Rotteck der ausgesprochene Parteimann, der seinen strengliberalen Grundsätzen unwandelbar bis ans Lebensende treugeblieben ist — die Entwicklung und Änderung in Einzelheiten besagen nicht viel —, so ist Münch stets Feind allen Parteigetriebes gewesen, er hat mehrfache gründliche Wandlungen durchgemacht und ist schließlich auf einem Standpunkte angelangt, der zu dem Rottteckschen mehr oder weniger in direktem Gegensatz stand.

Münchs Liberalismus zeigt eine wesentlich andere Struktur als der Rottecks. Beide sind sie erglüht für Freiheit, Recht und Humanität. Beide sind Gegner des Absolutismus (bezüglich Münchs gilt die oben gemachte Einschränkung) und des Klerikalismus, wenngleich Rotteck, wie er einmal sehr gut bemerkt, den Absolutismus als den Hauptfeind ansieht, Münch aber den Jesuitismus. Bei Rotteck stehen die freiheitlichen Fragen im Vordergrunde, bei Münch die auf die nationale Einigung bezüglichen; seine freiheitlichen Tendenzen sind sehr weitgehend geistiger Art. Weit im Vordergrunde stehen bei Münch die auf die nationale Einigung zielenden Tendenzen. Hier zeigte sich ganz greifbar der Einfluß Steins, „dessen ganze Wirksamkeit", sagt Ad. Wahl, „man auf die Formel bringen könnte: Freiheit, Gemeingeist, Staat". Münch hat während seines Lebens oft auf die Notwendigkeit des Gemeinsinns hingewiesen; er hat ferner die Forderung des starken Staates wiederholt und nachdrucksvoll gestellt. Er will einen starken Staat nach außen, aber auch nach innen, bei freiheitlicher Gestaltung des innerstaatlichen Lebens („zeitgemäße Reformen", „besonnene Reformen"), soweit Zeitumstände, Verhältnisse und historische Erwägungen nicht hindernd in den Weg treten; und damit dieser starke Staat zustande komme, darum drängt er mit Worten, die von wärmster patriotischer

Begeisterung getragen sind, immer wieder auf die Einigung der Nation. Daneben aber vertritt Münch, und zwar in ganz prononcierter Weise in seiner Stuttgarter Zeit, „konservatorische" Anschauungen, er betont immer wieder seinen aufgeklärten, gemäßigten, an das Historische anknüpfenden Liberalismus; er spricht vom „Liberalismus in seiner edlen und nationalen Richtung" und wiederum vom „selbstständigen nationalen Liberalismus"[1]. So zeigt sein politisches Glaubensbekenntnis eine merkwürdige Mischung liberaler und konservativer Elemente, wie sie auch z. B. von dem badischen Minister Ludwig Winter konstatiert wurde[2]. Er wird in weitgehendem Maße Vertreter von Anschauungen, wie sie später vom Nationalliberalismus vertreten wurden. In seinem liberalen System vereinigen sich die Grundgedanken des Aufklärungszeitalters mit denen des 19. Jahrhunderts. Bilden jene die Unterströmung, so diese die Oberströmung. Im Gegensatz zu Rottecks liberalem System ist Münchs Liberalismus mehr negativer Art; er selbst lehnt einmal ausdrücklich den positiven Liberalismus ab.

Münch ist — das dürften die vorliegenden kurzen Ausführungen gezeigt haben — ein neuer Beleg für die besonders von Meinecke, Wahl u. a. wiederholt festgestellte Tatsache, daß der vormärzliche Liberalismus in keiner Weise ein einheitliches, in Bausch und Bogen leicht zu charakterisierendes Gebilde darstellt, vielmehr ein höchst kompliziertes, das einen großen Reichtum an Schattierungen und Nuancierungen aufweist. Die bisherigen Gesamtdarstellungen der Geschichte des Liberalismus (z. B.

[1] Vgl. Allg. Geschichte der neuesten Zeit 6, 276.

[2] Vgl. W. Andreas, Ludwig Winter über eine Reform der Verwaltungsordnung (1817): Zeitschr. für die Geschichte des Oberrheins, hrsg. von der Bad. Histor. Kommission. N. F. 25 (1910), 488 Anm. 1. Vgl. auch Bad. Biographien 2, 493—510.

Klein-Hattingen, Stillich usw.) sind allgemeiner Ablehnung von fachwissenschaftlicher Seite begegnet[1]. Nur auf dem Wege zahlreicher Einzeluntersuchungen, vorab auf biographischem Untergrunde, sind die Bausteine zu liefern für eine wissenschaftlichen Ansprüchen gerecht werdende Geschichte des Liberalismus und der politischen Parteien überhaupt[2].

---

[1] Vgl. Brandenburg, Die Reichsgründung 1, 439; ferner Meineckes kritisches Referat über Brandenburgs Werk: Historische Zeitschrift 108 (1917).

[2] Man vgl. z. B. die mustergültige Darstellung von J. Hansen: Gustav v. Mevissen. 2 Bde. (Berlin 1906); ferner: Wild, K. Th. Welcker.

Kleine Mitteilungen
und
Anzeigen.

Über Hebels letzte Krankheit und Tod.

Von Dr. phil. Oskar Haffner.

Über Hebels letzte Tage haben wir eine ausführliche Schilderung von seinem Freunde F. A. Nüßlin, Direktor am Gymnasium zu Mannheim. Das Wesentliche daraus hat Georg Längin in seiner Biographie des Dichters (Karlsruhe 1875, S. 212—215) mitgeteilt. So wertvoll diese Schilderung ist, so enthält sie doch nichts Näheres über Hebels letzte Krankheit und den Befund seiner Sektion, die wohl erhalten, aber, so weit wir sehen, bis jetzt noch nicht in einer Lebensbeschreibung des Dichters berücksichtigt worden sind. Diese Berichte finden sich im Unterhaltungsblatt der Freiburger Zeitung vom Jahre 1826, dessen Schriftleiter der damalige Kreisrat Franz Xaver Schnetzler war, ein feinsinniger Mann, der sowohl mit Hebel als mit dem Freiburger Dichter J. G. Jacobi eng befreundet war.

Der genannte Bericht im Unterhaltungsblatt der Freiburger Zeitung vom 7. Oktober 1826 stammt von einem Freunde Hebels aus Weinheim. Neben dem Wertvollen, was die Schilderung enthielt, hatten sich auch einige Irrtümer eingeschlichen, und hier waren diese, wie es bisweilen zu geschehen pflegt, segensreich. Sie veranlaßten nämlich die beiden Hebel behandelnden Ärzte, die Irrtümer zu berichtigen und uns dabei vom Standpunkt des Arztes aus, aber mit inniger Anteilnahme eine längere Beschreibung der letzten Tage und der Todesursache des

Dichters zu geben. Wir lassen nun das Wesentliche der drei Berichte im Wortlaut folgen; die Rechtschreibung ist der Neuzeit angepaßt.

Zunächst der Bericht des Weinheimer Freundes (Nr. 80, S. 365 f.):

Nach vollendeter Herbstprüfung am Lyzeum in Mannheim (die wohl am 15. September ihren Abschluß fand), wo Hebel schon mit vielen Schmerzen kämpfte (er litt bekanntlich an Obstruktionen), begab er sich am 16. d. M. nach Heidelberg, um dort am 18., 19. und 20. gleichfalls die Lyzeumsprüfungen vorzunehmen. Sein Zustand war damals schon sehr leidend und wahrscheinlich war es eine, wenn auch nur dunkle Ahnung einer nahen Krankheit, was ihn noch an demselben Tage bewog, nach Schwetzingen zu fahren, um seinen Freund, Garteninspektor Joh. Zeiher, zu besuchen. Dieser befand sich aber gerade in Karlsruhe. Hebel fühlte sich bald nach seinem Eintritt in das Zeihersche Haus so unwohl, daß er die Rückkehr nach Heidelberg aufgab und der Pflege von Zeihers gutmütiger Gattin genoß. Die Schmerzen im Unterleibe nahmen zu, so daß er ärztliche Hülfe in Anspruch nehmen mußte. Indessen hielt er sich noch auf den Füßen bis zum Dienstag [den 19. September]; da konnte er das Bett nicht mehr verlassen. Die Schmerzen mehrten sich, das Fieber nahm schnell zu. Zeiher wurde schleunigst nach Hause gerufen, weil Hebel eine unaussprechliche Sehnsucht nach ihm geäußert hatte. Am Donnerstag [den 21. September] kommt Zeiher an, bringt viel Verbindlichkeit vonseiten des Großherzogs und alles Herzliche von seinen Freunden. Hebel sagte zu ihm: Fast fürchtete ich, Euch eine Leiche ins Hause zu bringen, jetzt aber geht es wieder besser. Dr. Seubert von Karlsruhe kam, und nährte noch dieselbe Hoffnung. Anders aber der geschickte Physikus von Schwetzingen und ein Mannheimer Arzt; diese ver-

kündigten Hebels Tod. Wie still und gelassen, mit welcher echt christlichen Ergebung er seine Schmerzen ertrug, davon zeugt der Umstand, daß keine Klage über seine Lippen ging; nur wenn man seinen Leib berührte, gab er ein schmerzliches Ach! von sich, welches er jedoch bald wieder durch seine angeborene Freundlichkeit zu mildern wußte. So blieb ihm seine Heiterkeit, sein freundlicher Sinn, seine gemütliche Ruhe und sein volles Bewußtsein bis zum letzten Augenblick. Am Donnerstag nachts, kurz vor seinem Ende, das nach Mitternacht erfolgte, befahl der Arzt dem an Hebels Lager wachenden Gehilfen Zeihers, den Patienten besser zuzudecken. Hebel tat dies selbst und — schlummerte still und sanft ins bessere Leben hinüber. Bei der Sektion fand sich, daß sein Gedärme zusammengewachsen, folglich an keine Rettung mehr zu denken war.

Daraufhin sandte Geheimer Hofrat Dr. Karl Seubert in Karlsruhe am 10. Oktober 1826 ein Schreiben an die Schriftleitung, worin es u. a. heißt (Nr. 84, Seite 380 f.):

Ich kam am 21. September abends nach 8 Uhr in Schwetzingen an, schon mit banger Sorge erfüllt, weil mir die mißlichen Gesundheitsumstände meines edlen Freundes, und die Gefahr, die ihm leicht drohen konnte, von lange her bekannt waren. Kurz vor mir war auch der Mannheimer Arzt eingetroffen. Als ich an das Krankenbett trat, deuteten die Symptome schon den hoffnungslosen Zustand des Kranken an, er war unverkennbar selbst für den Nichtarzt. Ich fand die Hände marmorkalt, der Leib war hoch aufgetrieben, ein kalter Schweiß bedeckte den ganzen Körper, der Puls war kaum mehr zu fühlen, die edlen Züge waren schon entstellt. Das Resultat der gemeinschaftlichen ärztlichen Beratung konnte kein anderes sein, als die einstimmige Überzeugung, daß hier die Kunst nichts mehr vermögen werde. — Alle Mittel, die dem

Krankheitszustande angemessen waren, wurden indessen angewandt und fortgesetzt, allein acht Stunden nach meiner Ankunft hörten die Leiden des Unvergeßlichen zugleich mit seinem Leiden auf.

Dem Bericht des praktischen Arztes in Schwetzingen, Dr. Ludwig Griesselich, ebenfalls vom 10. Oktober 1826, sei folgendes entnommen (Nr. 85 Seite 383 f.):

Sein Übel kündigte sich als ein Anfall gestörter Verdauung und hartnäckiger, mehrtägiger Obstruktionen, wie sie seit Jahren nicht selten bei ihm waren, an. Da jedoch die angewandten Mittel fruchtlos blieben, so erweckte sein Zustand bei uns ernste Besorgnisse, denn ich war bald zu der Überzeugung gekommen, daß eine organische Verengung des unteren dicken Darmes stattfinde.

Ich legte Zeihers würdiger Gattin meine Ansicht über das Übel und meine großen Besorgnisse über den Ausgang wiederholt an den Tag und sie übernahm es, dem Kranken meinen Wunsch wegen Herbeirufung des Hausarztes — Herrn Geheimen Hofrats Dr. Seubert — vorzutragen; allein Hebel, der keine bange Sorge für die Zukunft zeigte, lehnte mit freundlicher Standhaftigkeit den Antrag ab. Obwohl er abwechselnd heftige Schmerzen litt, so entschlüpfte ihm doch keine Klage, und seine sanfte Heiterkeit, womit er noch scherzte, sein freundliches Wohlwollen gegen alle, die ihn umgaben, verließen ihn nie. Er war meistens außer Bette und völlig angekleidet, sogar in Stiefeln, und konnte bis zum letzten Tage — Donnerstag, den 21. September, — wo sich die ersten Fieberbewegungen einstellten, nicht überredet werden, bei Tag entkleidet sich zu Bette zu begeben.

Donnerstags mittags war Herr Garteninspektor Zeiher in Eile angekommen und wurde von ihm wie ein ersehnter Freund aufgenommen; er versicherte ihn, daß sich seine Gesundheit bessere, und trug ihm mit

Rührung auf, für die eben erfahrene Teilnahme seines Fürsten zu danken.

Am Abend desselben Tages kam Herr Dr. Aloys Renner aus Mannheim, und um 8 Uhr sein bisheriger Arzt und Freund, Geheimer Hofrat Dr. Seubert, von Karlsruhe.

Wir erkannten — in vollkommenster Übereinstimmung — den hoffnungslosen Zustand. Hebel behielt noch in der folgenden Nacht seine Heiterkeit und Besonnenheit; nachdem er seinen Wächter geheißen hatte, sich zur Ruhe zu begeben, entschlummerte er, um nie wieder zu erwachen.

Auch über den wahrscheinlichen Sektionsbefund war Geheimer Hofrat Dr. Seubert mit mir einverstanden; wir erklärten vor der Sektion dem dazu von Heidelberg herbeigerufenen Dr. Peter Breitenbach dem anwesenden praktischen Arzte Ignaz Diebold u. a., daß wir von dem Vorhandensein einer organischen Verengung des dicken Darmes ebenso überzeugt seien, als wir eine ungewöhnliche Erweiterung des Grimmdarmes voraussetzten. Die Sektion hat unsere einstimmige Ansicht vollkommen bestätigt; sie zeigte eine langjährige krankhafte Verbildung in den Eingeweiden und stellte es außer Zweifel, daß es keine Aufgabe für die Kunst mehr war, diesen Anfall zu heilen.

Es scheint, daß der Rückblick auf ein reines segensreiches Leben dem Todeskampf die Verzerrungen benimmt; noch nach der Sektion hatte der Tod den heitern Zügen des Verblichenen nur die Farbe abgewischt. Der Mund hatte noch das Lächeln beibehalten, das seine Freunde wohl kennen."

Die erste Sammlung für eine deutsche Flotte zu Freiburg.

Zugleich ein Vorschlag gegen das Hutabnehmen beim Grüßen.

Von Dr. phil. Oskar Haffner.

Das Jahr 1848 zeigt neben vielen Verirrungen doch unverkennbar das Bestreben des deutschen Volkes, Einheit, Macht und Größe des deutschen Vaterlandes herbeizuführen. Daher ist es auch das Geburtsjahr der deutschen Flotte. Wie man in Freiburg dafür Geld zusammenzubringen hoffte, zeigt folgender origineller Vorschlag der Künstlergesellschaft Ponte-Molle. Nach dem Beispiel Münchens sollte als äußeres Zeichen ein silberner Anker an der Kopfbedeckung oder als Vorsteckнadel getragen werden, wodurch zugleich der Träger den Willen bekundete, daß er „fortan die Begegnenden auf der Straße nicht mehr durch das Abnehmen der Kopfbedeckung grüßen wird." Der Anker kostete 18 *kr*, wovon 6 *kr* als Beitrag für die deutsche Flotte überwiesen wurden. Zur Begründung des Vorschlags wird in den Freiburger Zeitungen vom 11. August 1848 ausgeführt: „Da sich keine bessere Gelegenheit bieten könnte, um die lästige, sinnlose und oft sogar schädliche Begrüßungsart durch Hutabnehmen abzuschaffen, so rechnet man auf zahlreiche Teilnehmer, und hofft man in kurzer Zeit recht viele Sechser abliefern zu können. Für Leute, die genau nachrechnen, sei eigens bemerkt, daß sie die kleine Ausgabe in kurzer Frist durch die Schonung des Hutes wieder einbringen. Der Anker vorn wäre ein sprechendes Zeugnis, daß hinten kein Zopf mehr hängt."

Vereinsnachrichten.

Bericht über die Tätigkeit der Gesellschaft.

Im ersten Halbjahre 1918 wurden trotz der Kriegszeit wiederum drei Vorträge gehalten, die sämtlich stark besucht waren.

Am 12. Februar sprach Herr Professor Dr. Wolf über „Die nationalen Ziele der deutschen Geschichtswissenschaft seit 100 Jahren und in der Gegenwart". Er ging aus von der verschiedenartigen Stellung, welche zwei Berliner Historiker, Delbrück und Schäfer, in bezug auf die Kriegsziele einnehmen. Diesen Gegensatz suchte der Redner historisch zu erläutern, indem er die Wandlungen darlegte, welche sich in der Auffassung der Geschichtschreiber über das Wesen und die Aufgaben des deutschen Staates im Laufe der Zeiten vollzogen haben. Der der nationalen Frage fremd gegenüberstehende Geist der Geschichtschreibung vor der französischen Revolution, sodann die Romantik mit ihrem starken Sinn für die eigene Geschichte und den nationalen Staat, ferner die kritische Geschichtsforschung Rankes und seiner Schüler, die Hinwendung zu den großen Fragen der Zeit, großdeutsche und kleindeutsche Richtung in der Erörterung der deutschen Vergangenheit, endlich Treitschke als der Herold des auf Macht beruhenden Staates: so etwa schilderte er die Stufenfolge der Entwicklung. Und heute endlich die Anhänger des Machtstaates auf der einen, die des Nationalstaates auf der andern Seite, beide mit gewichtigen Gründen auftretend.

Der am 15. April gehaltene Vortrag des Herrn Geheimen Hofrats Professor Dr. Finke behandelte „Spanien, die einzige uns befreundete Großmacht vor und im Weltkriege". Der Redner findet im spanischen Nationalcharakter manche Ähnlich-

keit mit dem deutschen, wobei ein germanischer Einschlag in der Bevölkerung, von der westgotischen Eroberung herrührend, mitwirken mag. Einst, im 16. Jahrhundert, war Spanien das reichste Land der Erde. Seit dem Anfang des 19. Jahrhunderts ist der Staat schwach. Es kam eine Periode des freiesten Parlamentarismus, der aber abgewirtschaftet hat, dann die Revolution, dann das Schaukelsystem eines Wechsels von Konservativen und Liberalen. Heute steht das Land am Vorabend neuer Verhältnisse. — Spaniens Haltung im Weltkriege brachte uns eine angenehme Enttäuschung. Es hatte seit 1906 (Algeciras-Akte) günstige Beziehungen zu Frankreich gepflegt, König Alfons XIII. hatte sich mit einer englischen Prinzessin vermählt. Der Einfluß der Westmächte war beständig im Steigen. Spanien schien unter der Leitung des deutschfeindlichen Romanones in einem europäischen Kriege auf ihre Seite treten zu wollen. Dann aber entschied es sich am 7. August 1914 für eine strikte Neutralität und ist in dieser verblieben, wenn auch kritische Momente vorübergehend eintraten. So geschah es im Anfang des Jahres 1917, als der U-Boot-Krieg den Anlaß bot, daß Romanones die Regierung auf die Seite der Entente zu ziehen suchte. Der Minister Maura aber und mit ihm drei Viertel der Kammer hielten an der strikten Neutralität fest. Maura war es auch, der eine Gesundung des inneren politischen Lebens anbahnte, das alte Schaukelsystem beseitigte und, zuerst im Februar 1918, völlig freie Wahlen einführte. Demgegenüber hat die Entente neuerdings auf andern Wegen Spanien für ihre Ziele zu gewinnen gesucht, nämlich mit emsiger Kulturarbeit, geistiger Durchdringung, Begründung von Instituten und Gesellschaften, die auf dem Boden der Wissenschaft, der Kunst, der Wirtschaft die Völker einander nähern sollen. Deutschlands Aufgabe wird es sein, in diesem Wetteifer hinter den westlichen Nationen nicht zurückzustehen.

Endlich hielt am 13. Mai Herr Professor Dr. Michael einen Vortrag „Aus der Geschichte der englischen See- und Kolonialmacht", der durch Lichtbilder erläutert war. Er schilderte das Aufsteigen Englands seit dem 16. Jahrhundert, seine kluge Politik und seine Siege über die ihm entgegentretenden Wettbewerber Spanien, Holland und Frankreich, von der Armadaschlacht bis ins 19. Jahrhundert. In den Lichtbildern gab der Redner zeitgenössische Abbildungen, Karikaturen und Kartenskizzen. Er wies am Schlusse auf den Wechsel aller historischen Erscheinungen hin und betonte, daß die Monopolstellung der Engländer in ihrer maritimen und kolonialen Entfaltung ebensowenig die Jahrhunderte

überdauern werde, wie ehedem die transozeanische Alleinherrschaft der Spanier und Portugiesen.

Durch den Tod verlor die Gesellschaft zwei ihrer Mitglieder, Herrn Dr. Lahusen und Herrn cand. phil. E. Beiser. Dem ersteren widmete der Vorsitzende in der Versammlung am 13. Mai einen ehrenden Nachruf.

Se. Exzellenz Herr Wirklicher Geheimer Rat Dr. R. Krauel wurde zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt. Eine künstlerisch ausgestattete Urkunde wurde ihm durch den Vorsitzenden und den Schriftführer überreicht. Dem andern Ehrenmitgliede, Sr. Exzellenz Herrn Generalleutnant Ph. Fischer von Treuenfeld, überbrachten dieselben Herren anläßlich seines 80. Geburtstages die Glückwünsche des Vereins.

Die Hauptversammlung fand ordnungsgemäß (§ 19 der Satzungen) am 1. Juli 1918 statt. An Stelle des Vorsitzenden erstattete der Schriftführer den Bericht über die Tätigkeit des Vereins. Der Rechnungsführer erstattete den Rechnungsbericht. Die Rechnung für das Jahr 1917 schloß mit einem Vortrag von *M* 1742.60, der Voranschlag für 1918 mit einem voraussichtlichen Vortrag von *M* 1728.43. Staat und Stadt haben die gewohnten Unterstützungen geleistet, wofür auch an dieser Stelle der Dank der Gesellschaft ausgesprochen werden soll.

Verzeichnis der Mitglieder.

(Stand am 15. Oktober 1918.)

Protektor:

Se. Königliche Hoheit Großherzog **Friedrich II.** von Baden.
Se. Königliche Hoheit Prinz **Max** von Baden.

Ehren-Mitglieder:

1. **Fischer von Treuenfeld**, Ph., Exzellenz, Generalleutnant z. D.
2. **Kranel**, Dr. R., Wirkl. Geh. Rat, Exzellenz, Kaiserl. Gesandter und o. Hon.-Professor a. D.

Hiesige Mitglieder:

3. **Albert**, Prof. Dr. P., Archivrat.
4. **Amersbach**, K., Studienrat, Gymn.-Professor.
5. **Archiv**, Städtisches.
6. **Bachelin**, L., Exzellenz, Generalleutnant z. D.
7. **Baist**, Dr. G., Geh. Hofrat, Univ.-Professor.
8. **Baumann**, Fr., Bauinspektor.
9. **von Beck**, Ferd., Exzellenz, Generalleutnant z. D.
10. **von Below**, Dr. G., Geh. Hofrat, Univ.-Professor.
11. **Bernsau**, R., Rentner.
12. **Bielefeld**, Dr. O., Verlagsbuchhändler.
13. **Bothe**, E., Exzellenz, Generalleutnant z. D.
14. **Braig**, Dr. K., Prälat, Univ.-Professor.
15. **Dieffenbacher**, Dr. J., Professor an der Höheren Mädchenschule.
16. **Diepgen**, Dr. P., a.-o. Univ.-Professor.
17. **Döll**, Karl Fr., Geh. Postrat.
18. **Eitel**, Dr. A., a.-o. Univ.-Professor.
19. **Fabricius**, Dr. E., Geh. Rat, Univ.-Professor.
20. **Faelligen**, R., Kaiserlicher Bankdirektor.
21. **Feist**, R., Amtsrichter a. D.
22. **Finke**, Dr. H., Geh. Hofrat, Univ.-Professor.

23. **Fischer**, Ernst, Privat.
24. **Fischer**, Dr. Eugen, Univ.-Professor.
25. **Friedberg**, J., Hauptmannswitwe.
26. **Ganz**, Th., Privat.
27. **Göller**, Dr. E., Univ.-Professor.
28. **Gramm**, Dr. Jos., a.-o. Univ.-Professor.
29. **Grohe**, F., Major.
30. **Grosch**, Dr. A., Landgerichtsdirektor.
31. **Haffner**, Dr. O., Schriftleiter.
32. **Heer**, M., Univ.-Professor.
33. **Hefele**, Dr. F., Wissenschaftl. Hilfsarbeiter am Stadtarchiv.
34. **Held**, E., Rendant.
35. **Herder**, H., Geh. Kommerzienrat, Stadtrat und Verlagsbuchhändler.
36. **Heß**, E., Gymn.-Professor.
37. **Himmelheber**, J., Privat.
38. **Hoberg**, Dr. G., Geistl. Rat, Univ.-Professor.
39. **Jacobs**, Dr. E., o. Hon.-Professor, Direktor der Universitätsbibliothek.
40. **Junghanns**, Fr., Apotheker.
41. **Kempf**, F., Münsterbaumeister.
42. **Knecht**, M., Hauptmann.
43. **Kölble**, F., Beurbarungsverwalter.
44. **König**, J., Gymn.-Professor.
45. **Krebs**, Dr. E., a.-o. Univ.-Professor.
46. **Krebs**, H., Privat.
47. **Kuner**, M., stud. phil.
48. **Künstle**, Dr. K., Univ.-Professor.
49. **Lenel**, Dr. O., Geh. Rat, Univ.-Professor.
50. **Lengle**, Dr. J., Gymn.-Professor.
51. **Leonhard**, Dr. F., Gymn.-Professor a. D.
52. **Lüttich**, Dr. phil. R.
53. **Maibier**, U., Oberstleutnant z. D.
54. **Martin**, Dr. K., Geh. Hofrat, Oberrealschuldirektor.
55. **Mayer**, Dr. H., Gymn.-Professor.
56. **Mayer**, Dr. theol. h. c. K., Geistl. Rat, Mons., Superior.
57. **Mayer**, Dr. K. J., Geistl. Rat, Univ.-Professor.
58. **Meckel**, K. A., Architekt.
59. **Merta**, J., Pfarrer.
60. **Meyer-Koch**, Frau Dr. M., Schriftstellerin.
61. **Mez**, J., Geh. Kommerzienrat.

62. **Michael**, Dr. W., a.-o. Univ.-Professor.
63. **Mombert**, Dr. P., a.-o. Univ.-Professor.
64. **Muth**, A., Geh. Oberregierungsrat, Amtsvorstand.
65. **Neff**, J., Geh. Hofrat, Gymn.-Direktor a. D.
66. **van Nes**, W., Rentner.
67. **Nitschke**, O., Zahnarzt.
68. **Poppen**, E., Buchdruckereibesitzer.
69. **Reinhard**, Dr. R., Exzellenz, Staatsrat a. D.
70. **von Reischach**, Frhr. E., Leutnant.
71. **Rest**, Dr. J., Kustos an der Univ.-Bibliothek.
72. **Retzbach**, Dr., Domkustos.
73. **Riegel**, Dr. Jos., Historiker.
74. **Rösch**, Dr. A., Erzbisch. Wirkl. Geistl. Rat.
75. **von Rohland**, Dr. W., Geh. Hofrat, Univ.-Professor.
76. **Rosin**, Dr. H., Geh. Rat, Univ.-Professor.
77. **Ruf**, K., Hofphotograph.
78. **Sauer**, Dr. J., Univ.-Professor und Konservator.
79. **Schanzenbach**, Dr. theol. h. c. L., Geistl. Rat und Studienrat, Gymn.-Professor.
80. **Schaub**, Dr. F., Lehramtspraktikant.
81. **Schemann**, Professor Dr. L., Bibliothekar a. D.
82. **Schmidt**, E., Geh. Hofrat, Seminar-Direktor.
83. **Schneider**, Dr. E., Privatdozent.
84. **von Schuckmann**, Frau A., Privat.
85. **Schwab**, Dr. J., Professor, Univ.-Bibliothekar.
86. **von Senger**, O., Geh. Reg.-Rat, Amtsvorstand a. D.
87. **Sitzler**, Dr. J., Geh. Hofrat, Gymn.-Direktor a. D.
88. **Sommer**, M., Exzellenz, General der Infanterie z. D.
89. **Stebel**, F., Rechtsanwalt a. D.
90. **Stieler**, A., Oberst z. D.
91. **Steup**, Prof. Dr. J., Geh. Hofrat, Bibliotheksdirektor a. D. und Honorarprofessor.
92. **Stork**, Dr. M., Oberrealschul-Professor.
93. **Sutter**, Dr. K., a.-o. Univ.-Professor.
94. **Uhde**, A., Oberamtsrichter.
95. **Universitätsbibliothek.**
96. **Wagner**, B., Rentner.
97. **Waltz**, Dr. L., Landgerichtsrat.
98. **Wanner**, A., Benefiziat.
99. **Weber**, Dr. S., Domkapitular.
100. **de Weerth**, W., Rentner.

101. **Werthmann**, Dr. L., Prälat, Geistl. Rat.
102. **Willmann**, Jos., Dr. iur.
103. **Winterer**, Dr. phil. Wilh., Hauptmann z. D.
104. **Wohleb**, J., Lehrer.
105. **Wolf**, Dr. G., a.-o. Univ.-Professor.
106. **Zimmermann**, E., Gymn.-Professor.

Auswärtige Mitglieder:

107. Berlin: **Stutz**, Dr. U., Geh. Justizrat, Univ.-Professor.
108. Berlin-Wilmersdorf: **Schiller**, R., Major, zurzeit beim Großen Generalstab.
109. Bonn: **Universitätsbibliothek.**
110. Bonndorf: **Rieder**, Dr. theol. et phil. K., Stadtpfarrer.
111. Breisach: **Bürgermeisteramt.**
112. Buchholz: **von Ow-Wachendorf**, Frhr. V., Kammerherr, Oberstleutnant z. D.
113. Donaueschingen: Fürstl. Fürstenbergische **Hofbibliothek.**
114. Endingen: **Bastian**, J., Weingutsbesitzer.
115. „ **Burger**, A., prakt. Arzt.
116. „ **Pfefferle**, W., Apoth., ehem. Landtagsabgeordneter.
117. Ettenheim: **Meyer**, K., Lehramtspraktikant.
118. Greifswald: **Lommatzsch**, Dr. E., Univ.-Professor.
119. Hochhausen: **von Helmstatt**, R., Graf.
120. Karlsruhe: **Baas**, Prof. Dr. K., Augenarzt.
121. Kolmar i. E., **von Althaus**, Fr., Frhr., Regierungs- und Baurat a. D.
122. Konstanz: **Gnau**, Dr. H.
123. Leipzig: **Schultze**, Dr. A., Univ.-Professor.
124. Lenzkirch: **Spiegelhalder**, O., Privat.
125. München: **Pfeilschifter**, Dr. G., Geh. Hofrat, Univ.-Professor.
126. Oppenau: **Ruf**, Jos., Ratschreiber.
127. Pforzheim: **Mangold**, St., Eisenbahnsekretär.
128. Rottenburg a. N.: **von Keppler**, Dr. P. W., Bischof.
129. Stegen: **Waenker von Dankenschweil**, K., Forstmeister a. D. und Kammerherr.
130. Stuttgart: **Goldschmidt**, Dr. H.
131. Tübingen: **Wahl**, Dr. A., Univ.-Professor.
132. Überlingen a. B.: **Roder**, Dr. Chr., Hofrat, Vorstand der Realschule a. D.
133. Wien: **Stadtbibliothek.**

Der Vorstand

besteht nach der Wahl vom 30. Juni 1916 aus folgenden Mitgliedern:

Erster Vorsitzender: Geh. Hofrat Prof. Dr. Finke.
Zweiter Vorsitzender: Wirkl. Geheimerat Dr. Krauel, Exzellenz.
Schriftführer: Prof. Dr. W. Michael.
Schriftleiter: Archivrat Prof. Dr. Albert.
Bücherwart: Prof. Dr. Hermann Mayer.
Rechnungsführer: Privat Ernst Fischer.
Beiräte: Geh. Rat Prof. Dr. Fabricius.
„ Geh. Regierungsrat von Senger.
„ Bibliotheks-Direktor Prof. Dr. Jacobs.